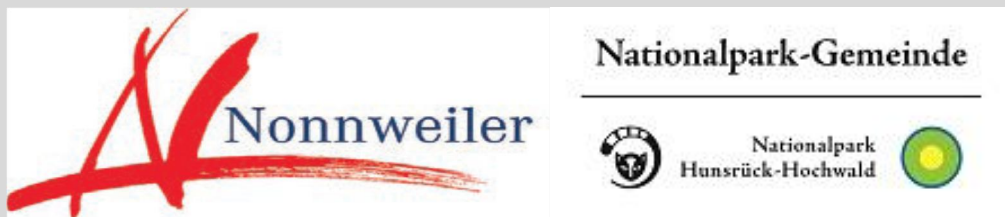


Umweltbericht zum Bebauungsplan

„Freizeitzentrum Peterberg“

in der

Gemeinde Nonnweiler
Ortsteile Braunshausen und Kastel



Blick von Norden auf den Geltungsbereich (Foto einer Drohnenbefliegung)

16.01.2023



Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“



in der

Gemeinde Nonnweiler
Ortsteile Braunshausen und Kastel



Gemeinde Nonnweiler
Trierers Straße 5
66620 Nonnweiler

- Projektleitung:** Birgit Trautmann (Dipl.-Geographin)
- Projektbearbeitung:** Birgit Trautmann (Dipl.-Geographin)
- Mitarbeit von:** Philip Birringer (M. Sc. Umweltbiowissenschaften)

Hinweis: Alle Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Abbildungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet- geistiges Eigentum des Planungsbüros NEULAND-SAAR oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe, Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Alle Rechte sind vorbehalten.

Planungsbüro NEULAND-SAAR
Brückenstr. 1
66625 Nohfelden-Bosen
Tel. : 0 68 52 / 89 69 833
E-Mail: info@neuland-saar.de

Bosen, Januar 2023



INHALTSANGABE

1	Merkmale und Begründung des Vorhabens - Beschreibung von Art und Lage des Vorhabens/Umweltrelevante Festsetzungen.....	10
2	Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung	24
3	Wesentliche Umweltschutzziele und Umweltbelange der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung in der Planung ...	26
4	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf Natur und Landschaft.....	29
4.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	29
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren.....	31
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	32
4.4	Räumliches Ausmaß der Wirkfaktoren.....	33
4.5	Unfall- oder Katastrophenrisiko	33
5	Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte	33
6	Untersuchungsumfang und -raum sowie Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	34
7	Standort des Vorhabens	35
7.1	Planerische Rahmenbedingungen - Umweltziele aus übergeordneten Planungen.....	35
7.1.1	Übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung/ landesplanerische Ziele und Leitvorstellungen.....	35
7.1.1.1	Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt	36
7.1.1.2	Landschaftsprogramm.....	36
7.1.2	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland.....	37
7.1.3	Aktuell geltendes Planungsrecht – Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sowie einem Bebauungsplan zugeordnete Kompensationsmaßnahmenflächen.....	38
7.2	Beschreibung der Umwelt (ökologische Ausgangssituation) sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung.....	40
7.2.1	Nutzungskriterien (nach UVPG Anlage 3 - 2.1)	40
7.2.2	Qualitätskriterien (Schutzgüter, nach UVPG Anlage 3 - 2.2)	45
7.2.2.1	Bestehende Vorbelastungen	45
7.2.2.2	Fläche und Flächenverbrauch	46
7.2.2.3	Naturraum und Relief	49
7.2.2.3.1	Beschreibung und Bewertung der Funktion für Naturraum, Relief, Geologie und Boden.....	49
7.2.2.3.2	Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf den Naturraum und das Relief - Konfliktanalyse.....	50
7.2.2.4	Geologie und Boden.....	50
7.2.2.4.1	Beschreibung und Bewertung der Funktion für Geologie und Boden	50
7.2.2.4.2	Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf Geologie und Boden - Konfliktanalyse.....	52

7.2.2.5	Wasser	54
7.2.2.5.1	Beschreibung und Bewertung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser	54
7.2.2.5.2	Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Konfliktanalyse	55
7.2.2.6	Geländeklima/ Luft.....	56
7.2.2.6.1	Beschreibung und Bewertung der geländeklimatischen und lufthygienischen Funktion	56
7.2.2.6.2	Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima – Konfliktanalyse.....	56
7.2.2.7	Biotische Ausstattung - Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie biologische Vielfalt	56
7.2.2.7.1	Datenrecherche zu bekannten Artvorkommen im Plangebiet sowie zum Vorkommen ökologisch hochwertiger Biotoptypen	57
7.2.2.7.1.1	Saarländische Biotopkartierung sowie Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP)	57
7.2.2.7.1.2	Datenrecherche zu bekannten Artvorkommen im Plangebiet.....	60
7.2.2.7.2	Eigene Erfassungen.....	61
7.2.2.7.2.1	Vegetation.....	61
7.2.2.7.2.1.1	Von Neuplanungen betroffene Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches (Eingriffsbereiche)	62
7.2.2.7.2.1.2	Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit der unmittelbar betroffenen Biotoptypen und Arten – Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen - Konfliktanalyse	71
7.2.2.7.2.1.3	Spezieller Waldschutz.....	76
7.2.2.7.2.1.4	Außerhalb der Neuplanungen/Eingriffsbereiche liegende Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches	76
7.2.2.7.2.1.5	Außerhalb des Geltungsbereiches angrenzende Biotoptypen.....	81
7.2.2.7.2.2	Fauna (Arten und faunistische Funktionsräume).....	84
7.2.2.7.2.2.1	Avifauna.....	84
7.2.2.7.2.2.2	Tagaktive Schmetterlinge.....	86
7.2.2.8	Biodiversität – Biologische Vielfalt	90
7.2.2.9	Biotopverbund – Vernetzungsfunktion	93
7.2.2.10	Landschaft (Landschaftsbild).....	94
7.2.2.11	Menschen (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)	96
7.2.2.12	Kulturelles Erbe (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften).....	97
7.2.2.13	Sonstige Sachgüter	97
7.2.2.14	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	97
7.2.3	Schutzkriterien (Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß von Fachgesetzen und Fachplänen - nach UVPG Anlage 3 - 2.3)	97
7.2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	97
7.2.3.2	Naturpark	99
7.2.3.3	Landschaftsschutzgebiete	99
7.2.3.4	Sonstige Schutzgebiete.....	103
8	Allgemeiner und spezieller Arten- und Lebensraumschutz	103
8.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG).....	103

8.2	Spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	104
8.2.1	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu überprüfende Arten	106
8.2.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung des Planvorhabens	107
9	Umweltschädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes	110
10	Summationseffekte der Umweltauswirkungen	111
11	Nullvariante – Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	112
12	Notwendigkeit der Erweiterung des Freizeitentrums	112
13	Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses	113
14	Standort- und Planungsalternativen	116
15	Bestandsbewertung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt	117
15.1	Bewertung entsprechend Bewertungsblock A (ZTWA)	119
15.2	Bewertung entsprechend Bewertungsblock B (ZTWB)	120
15.3	Bewertung des Ist-Zustandes	121
16	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen ..	122
16.1	Schutzmaßnahmen vor bzw. während der Bauarbeiten – Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen	122
16.1.1	Allgemeine Artenschutzmaßnahmen für Bäume und Gehölz bewohnende Tierarten	122
16.1.2	Schutz von unmittelbar angrenzenden sensiblen Bereichen: Landschaftsschutzgebiet, FFH-LRT 6510 und FFH-LRT 6230	123
16.1.3	Spezieller Schutz besonders geschützter Pflanzenarten: hier Dactylo_rhiza majalis – Umsiedlungsmaßnahme	124
16.1.4	Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden/Wasser/Vegetation/Tiere	125
16.2	Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung - Schutz vor anlagebedingten Beeinträchtigungen	127
16.2.1	Spezielle Erhaltungsmaßnahmen	127
16.2.2	Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation, Tiere, Boden und Wasser	130
16.3	Schutzmaßnahmen während des Betriebs der Anlage – Schutz vor betriebsbedingten Beeinträchtigungen	131
17	Bilanzierung des ökologischen Defizits sowie Darstellung des notwendigen Funktionalausgleichs des in Anspruch genommenen FFH-LRT 6510	131
17.1	Sondergebiet SO1 - Talstation Freizeitzentrum	132
17.2	Sondergebiet SO2 - Stellplätze Freizeitzentrum	134
17.3	Sondergebiet SO3- Family-Trailpark Freizeitzentrum	135
17.4	Sondergebiet SO4 - Sommerrodelbahn Freizeitzentrum	137

17.5 Sondergebiet SO5 - Bergstation Freizeitzentrum.....	137
17.6 Gesamtbilanzierung des ökologischen Defizits innerhalb der Sondergebiete SO1 – SO5.....	139
17.7 Notwendiger Funktionalausgleich	141
18 Kompensationsmaßnahmen	141
18.1 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im unmittel- baren Anschluss an diesen	141
18.1.1 Beschreibung der Maßnahmen.....	141
18.1.1.1 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs.....	142
18.1.1.2 Maßnahmen im direkten Anschluss an den Geltungsbereich	144
18.1.2 Bilanzierung der Maßnahmen.....	146
18.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches - Einbrin- gung von Ökokontomaßnahmen	148
18.2.1 Ökokontoprojekt 1: „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)	149
18.2.1.1 Entwicklungsziel	151
18.2.1.2 Maßnahmenplanung inkl. Pflege	152
18.2.1.3 Monitoring und Risikomanagement	156
18.2.1.4 Zuordnung zum Bebauungsplan - Bilanzierung	156
18.2.1.5 Bewertung der Prognosesicherheit zur Erreichung dieses Ziels	159
18.2.2 Ökokontoprojekt 2: „Entwicklung von Magergrünland“ in den Gemarkungen Steinberg-Deckenhardt (Gemeinde Oberthal) und Mosberg-Richweiler (Gemeinde Nohfelden).....	161
18.2.3 Ökokontoprojekt 3: „Extensiv genutztes Halboffenland bei Leitzweiler“ in der Gemarkung Theley (Gemeinde Tholey).....	162
18.2.4 Tabellarische Übersicht der eingebrachten Ökokontomaßnahmen	163
18.3 Zusammenfassende Bewertung der Kompensationsmaßnahmen.....	164
19 Rechtliche Sicherung der Maßnahmen	165
20 Zeitliche Abfolge der Kompensationsmaßnahmen	165
21 Monitoring (Maßnahmen zur Umweltüberwachung) - Risikomanage- ment.....	166
22 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB.....	168
23 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforder- lichen Informationen und Kenntnislücken	168
24 Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen	168
25 Allgemein verständliche Zusammenfassung	170
26 Anhänge.....	176

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: ursprüngliche Planungen – Ausschnitt aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan-Entwurf 2021 sowie Rahmenplan vom Februar 2020	12
Abbildung 2: aktuelle Planungen - Ausschnitt aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan-Entwurf April 2022.....	13
Abbildung 3: Entwurfs-Planung der Pumptrack-Anlage Peterberg der „ecoparc concepts“ UG	15
Abbildung 4: Entwurfsplanung zum Family-Trailpark der „ecoparc concepts“ UG.....	16
Abbildung 5: beispielhafte Verankerung einer Standseilbahn mittels Erdnägeln.....	18
Abbildung 6: Lage des Plangebietes – Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	19
Abbildung 7: Luftbildausschnitt mit räumlichem Geltungsbereich	21
Abbildung 8: Festsetzungen des Bebauungsplanes	24
Abbildung 9: Darstellungen des Landschaftsprogramms.....	37
Abbildung 10: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler.....	38
Abbildung 11: Lage der dem Bebauungsplan zum benachbarten Gästehaus/Turnerheim zugewiesenen Ausgleichsmaßnahmenfläche	39
Abbildung 12: Kernflächen des Arten- und Biotopschutzprogramms	58
Abbildung 13: im Rahmen der saarländischen Biotopkartierung erfasste ökologisch hochwertige Biotope - überlagert mit Festsetzungen	59
Abbildung 14: bekannte Artvorkommen auf der Grundlage der verfügbaren Geofachdaten..	61
Abbildung 15: Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten	85
Abbildung 16: FFH-Gebiete im Umfeld des Plangebietes	98
Abbildung 17: rechtsverbindlich festgesetztes Landschaftsschutzgebiet sowie Abgrenzungen im Rahmen der Neuordnung der Schutzgebietskulisse	100
Abbildung 18: LSG-Ausgliederungsflächen	101
Abbildung 19: Lage der ÖfM-Ökokontomaßnahmenflächen im Vergleich zum Bebauungsplangebiet.....	149
Abbildung 20: Lage der Teilflächen des eingebrachten ÖfM-Ökokontoprojekts 1: Extensiv genutztes Halboffenland in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)	150
Abbildung 21: dem Plangebiet zugeordnete FFH-LRT 6510-Wiesen des ÖfM-Ökokontoprojektes „Extensiv genutztes Halboffenland in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)“	152
Abbildung 22: Lage der Teilflächen des eingebrachten ÖfM-Ökokontoprojekts 2 – Extensiv genutztes Halboffenland in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)	161
Abbildung 23: Lage des eingebrachten ÖfM- Ökokontoprojekts 3: Extensiv genutztes Halboffenland bei Leitzweiler in der Gemarkung Theley (Gemeinde Tholey)	162
Abbildung 24: dem Plangebiet zugeordnete FFH-LRT 6510-Wiesen des ÖfM-Ökokontoprojektes „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler).....	184

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1: Flächengröße der Festsetzungen ohne die Berücksichtigung bereits bestehender Nutzungen und Versiegelungen	46
Tabelle 2: maximal mögliche neue Versiegelungen in den einzelnen Sondergebieten.....	47
Tabelle 3: unverändert erhaltene unversiegelte Flächen in den einzelnen Sondergebieten	47
Tabelle 4: Gesamtsumme der unverändert erhaltenen Flächen.....	48
Tabelle 5: überschlägig erfasste tagaktive Schmetterlinge in den Eingriffsbereichen.....	87
Tabelle 6: Schmetterlinge in der Ausgleichsmaßnahmenfläche zum Turnerheim sowie den nördlich angrenzenden Wiesenbereichen.....	90
Tabelle 7: Bewertung entsprechend Bewertungsblock A (ZTWA)	119
Tabelle 8: Bewertung entsprechend Bewertungsblock B (ZTWB)	120
Tabelle 9: Bewertung des Ist-Zustands.....	121
Tabelle 10: ökologisches Defizit innerhalb des Sondergebietes SO1	133
Tabelle 11: ökologisches Defizit innerhalb des Sondergebietes SO 2	134
Tabelle 12: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Sondergebietes SO3	136
Tabelle 13: ökologisches Defizit innerhalb des Sondergebietes SO 5	138
Tabelle 14: Gesamtbilanzierung des zu kompensierenden ökologischen Defizits.....	139
Tabelle 15: Bilanzierung der internen Ausgleichsmaßnahmen	146
Tabelle 16: Ausgangs- und Zielzustand der zugeordneten Flächen sowie durchzuführende Maßnahmen.....	154
Tabelle 17: Übersicht der über das Ökokontoprojekt eingebrachten Wiesen zur Kompensation der Inanspruchnahme von submontanen Magerwiesen	157
Tabelle 18: Bilanzierung der drei eingebrachten Ökokontoprojekte	163
Tabelle 19: Tabellarische Übersicht über die innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im unmittelbaren Anschluss an diesen durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen.....	180
Tabelle 20: Tabellarische Übersicht über den Kompensationsumfang der außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Kompensationsmaßnahmenflächen – ÖfM Ökokontomaßnahmen.....	181
Tabelle 21: Tabellarische Übersicht über die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	189
Tabelle 22: Pflanzenaufnahmen Nr. 1 bis 11	196
Tabelle 23: Pflanzenaufnahmen Nr. 12 bis 42	203

VERZEICHNIS DER FOTOS

Foto 1: Beispielbild eines Pumprack	14
Foto 2: Beispielfoto der Konstruktion einer aufgeständerten Standseilbahn	17
Foto 3: aktuell bestehende Freizeitnutzungen - Foto einer Drohnenbefliegung	40
Foto 4: derzeitige Hangsituation – unterschiedliche Nutzungsintensität der Wiesen	41
Foto 5: Talstation der Sommerrodelbahn mit Gastronomie und diversen Freizeitnutzungen	42
Foto 6: Rutschenparadies, Spielplatz und diverse Zierbereiche	42
Foto 7: Oberhang mit Sommerrodelbahn und Bergstation	43
Foto 8: großer Parkplatz	43
Foto 9: Bauhof mit geschotterten Stellplätzen	44
Foto 10: benachbarte Wohn- und Freizeitnutzungen	44
Foto 11: kleiner Graben im östlichen Wiesenrandbereich des Mittel-/Unterhangs	54
Foto 12: kräuterreiche Bereiche des Unterhangs	63
Foto 13: <i>Dactylorhiza majalis</i> (Breitblättriges Knabenkraut) - begleitet von <i>Colchicum autumnale</i> (Herbst-Zeitlose)	64
Foto 14: <i>Primula veris</i> am östlichen Unterhang (links) - <i>Colchicum autumnale</i> am westlichen Unter- und Mittelhang in jeweils größeren Deckungen	64
Foto 15: submontane Magerwiese am Unterhang im Anschluss an die bereits bestehenden Freizeitnutzungen (im Vordergrund (links) bzw. im Hintergrund (rechts) erkennbar)	65
Foto 16: submontane Magerwiese mit <i>Platanthera chlorantha</i> am Oberhang	65
Foto 17: für den Trailhead vorgesehene Magerwiese des FFH-LRT B in EHZ B	67
Foto 18: Wiese am östlichen Unterhang westlich des Fichtenriegels (links) sowie im Bereich der Picknick-/Liegewiese (rechts)	68
Foto 19: westlicher Mittelhang mit „Wiesenausbuchtung“ nach Westen	68
Foto 20: Fichten(misch)bestände im Geltungsbereich	70
Foto 21: im Nordosten sehr kleinflächig in den Geltungsbereich hineinragender Fichtenbestand	71
Foto 22: von Überplanung ausgenommener artenreicher LRT 6510-Wiese am östlichen Mittelhang mit <i>Platanthera chlorantha</i>	77
Foto 23: betroffene Wiesenbereiche am Unter- und Mittelhang des Peterberges	77
Foto 24: dichter Arnikabestand innerhalb des Borstgrasrasens	78
Foto 25: Böschung nördlich des bestehenden Parkplatzes mit <i>Orobancha alba</i>	79
Foto 26: Asphaltweg durch den Waldbestand und entlang des Waldrandes südlich des Parkplatzes	80
Foto 27: Erdweg innerhalb des Waldbestandes am westlichen Mittelhang	80
Foto 28: Schotterweg (linkes Foto) sowie Erdweg (rechtes Foto) im Waldbestand am westlichen Oberhang	80
Foto 29: teilweise in den Geltungsbereich hineinragende umgebende Waldbestände	81
Foto 30: <i>Orchis morio</i> in der submontanen Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ A westlich des Plangebietes	82
Foto 31: aufkommender Jungwuchs der Zitterpappel in einer (wechsel)feuchten Wiesenbrache westlich des Geltungsbereiches	83
Foto 32: Blick von Nordwesten auf das Plangebiet	95
Foto 33: Blick von Südosten auf das Plangebiet	96

1 Merkmale und Begründung des Vorhabens - Beschreibung von Art und Lage des Vorhabens/Umweltrelevante Festsetzungen

Die Gemeinde Nonnweiler plant, das am nördlichen Fuß des Peterbergs (Sinnenbergs) gelegene Freizeitzentrum Peterberg touristisch weiterzuentwickeln. Als Grundlage dient die 2018 durch die ARGE Erlebniskontor GmbH & die Profund Consult GmbH erstellte Studie „Touristisches Gesamtkonzept Nonnweiler unter besonderer Berücksichtigung des Freizeitentrums Peterberg“, die die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde untersuchte. Das gemeindlich geführte Freizeitzentrum Peterberg mit großem Parkplatz, Sommerrodelbahn mit Berg- und Talstation, diversen Freizeitmöglichkeiten sowie Gastronomie/Biergarten an der Talstation stellt eines der touristischen Highlights der Gemeinde (und auch des Saarlandes) dar. Nach der Einstellung des Skibetriebes im November 2013, dem Abbau von Sessel- und Schlepplift sowie dem Abriss der auf dem Bergplateau errichteten Schutzhütte mit Gastronomie („Peterberg-Alm“) zählt die sukzessive Reattraktivierung und touristische Weiterentwicklung des Peterberges zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde. Gleichzeitig soll durch die Erweiterung des bestehenden Freizeitangebotes durch Natursport und weitere Erlebnis- und Aktivangebote den gestiegenen Gästee Erwartungen Rechnung getragen werden. Der Peterberg soll als erlebnisreiches und vielseitiges Ausflugsziel gestärkt und das Einzugsgebiet der Gäste durch eine im Vergleich zur aktuellen Situation längere Aufenthaltsdauer und dadurch erhöhte Anreisebereitschaft vergrößert werden. Darüber hinaus soll durch die Ausweitung der Attraktivitätsangebote und Infrastrukturen eine Saisonverlängerung induziert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung dieser Planungen soll der Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ entwickelt und aufgestellt werden.

Ziel ist eine weitere touristische und familienfreundliche Aufwertung der Attraktivität der kompletten Region, wobei auch der räumliche Zusammenhang zu den im Umfeld liegenden Freizeitgebieten Bostalsee (mit Center Parcs Park Bostalsee), Nationalpark Hunsrück-Hochwald inkl. Keltischem Ringwall sowie Talsperre Nonnweiler zu sehen ist. Nachhaltiger, naturgebundener Tourismus wird im Saarland zunehmend zum Wachstumsmarkt und zählt insbesondere in den ländlichen Regionen als wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die Erweiterung des Freizeitentrums liegt daher im öffentlichen Interesse und wird aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls durchgeführt. Die besondere Bedeutung des Vorhabens wird dadurch deutlich, dass das Projekt zu einem hohen Anteil durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie gefördert wird und in enger Absprache mit diesem entwickelt wurde.

Zweck der aktuellen Planung ist es, durch die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten - Freizeitzentrum ein erweitertes Angebot an familienfreundlichen Aktivitätsmöglichkeiten planungsrechtlich zu ermöglichen und gleichzeitig die bereits bestehenden Nutzungen unter Gewährleistung von zukünftigen Erweiterungs- und Änderungsmöglichkeiten zu sichern. Die bereits bestehenden Freizeit- und Sporteinrichtungen im Bereich der Talstation sollen dabei durch neue Angebote - insbesondere auf den anschließenden Hangbereichen - ergänzt werden. Darüber hinaus soll das Gipfelplateau des Peterberges durch die Errichtung einer Bergstation mit multifunktionalem Gebäude und (Außen)Gastronomie sowie evtl. weiterer landschaftsbezogener Installationen wie einen Aussichtsturm o.ä. reaktiviert und in seiner Attraktivität gesteigert werden. Gleichzeitig soll als Ersatz des weggefallenen Sesselliftes ein neues Beförderungssystem zwischen der Talstation mit seinen Freizeiteinrichtungen und dem (zukünftig reaktivierten) Gipfelareal errichtet werden. Durch diese Maßnahmen soll eine Erhöhung des Aktivitäts- und Erlebnisangebotes erfolgen und dadurch eine Attraktivitätssteigerung des Peterbergs als Tages- und Wochenendausflugsziel erreicht werden.

Aus einer Vielzahl von im Rahmen der o.g. Studie angedachten Maßnahmen und Aktivitätsangeboten, die ursprünglich den größten Teil der ehemals als Ski- und Rodelpiste genutzten Hangbereiche sowie die benachbarten Waldflächen umfassten (siehe nachfolgende Abbildungen), wurden im Laufe des Bebauungsplanverfahrens - vor allem unter der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte - einige wenige Maßnahmen ausgewählt und das Gebiet, in dem neue Aktivitäten vorgesehen sind, sukzessive verkleinert.

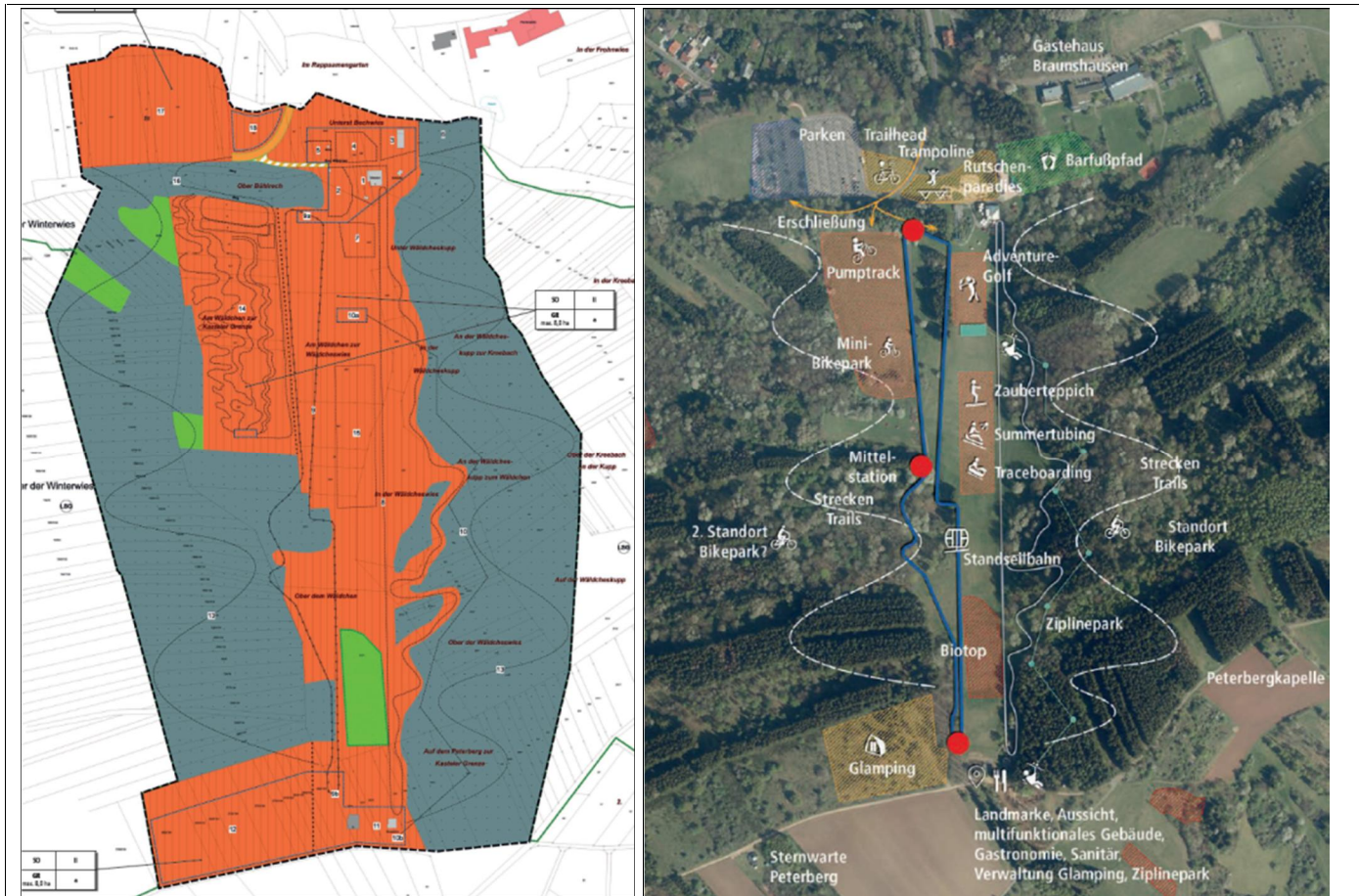
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB erstellt wurde, umfasste (inkl. der bereits bestehenden Freizeitnutzungen und Infrastrukturen) eine Fläche von ca. 38,5 ha.

Die beiden nachfolgenden Abbildungen zeigen die ursprünglichen Planungen, die - neben den bereits bestehenden Nutzungen - folgende neue Maßnahmen beinhalteten:

- neues Beförderungssystem mit Tal-, Mittel- und Bergstation
- auf dem Gipfelplateau (Bergstation): Gastronomie, Ziplinepark, Glamping, Landmarke
- auf den Hangbereiche/ehemalige Ski-/Rodelpiste: Pumptrack, Family-Trailpark, Adventure Golf, Traceboarding, Sommertubing, Zauberteppich, Mini Bikepark
- neben den bereits bestehenden Parkplatz des Freizeitzentrums: Trailhead (Bikeverleih und -werkstatt)
- benachbarte Waldflächen: Bikepark, Ziplinepark, Motorik-/Barfußpfad

Bei den orangenen Flächen in der nachfolgenden linken Abbildung (Planzeichnung zum Bebauungsplan-Entwurf, Stand Juni 2021) handelt es sich um die anfangs vorgesehene Abgrenzung des Sondergebietes Freizeitzentrum, bei den grünen Flächen um Grünflächen und bei den blaugrauen Flächen um Waldflächen mit der Zweckbestimmung Freizeitzentrum/Bike.

Abbildung 1: ursprüngliche Planungen – Ausschnitt aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan-Entwurf 2021 sowie Rahmenplan vom Februar 2020



Quelle: KernPlan: Planzeichnung zum Bebauungsplan-Entwurf, Stand Juni 2021 (links) sowie Rahmenplan zum Bebauungsplan-Entwurf, Stand Februar 2020 (rechts)

Aufgrund des bereits früh erkennbaren hohen Konfliktpotenzials fand zur frühzeitigen natur-schutzfachlichen Abstimmung am 04.08.2021 ein gemeinsamer Abstimmungstermin mit VertreterInnen des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz (heute Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz) und des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) sowie der Gemeinde Nonnweiler und den beiden die Bauleitplanung durchführenden Büros Kernplan und Planungsbüro NEULAND-SAAR (Erstellung des Umweltberichtes) statt. In diesem Rahmen wurde vereinbart, die geplanten Freizeiterweiterungen deutlich zu reduzieren und dabei die ökologisch hochwertigsten Bereiche so weit wie möglich auszusparen.

Im Laufe des weiteren Planungsverfahrens wurden daraufhin sowohl die Anzahl der vorgesehenen neuen Aktivitäten als auch die Größe des neu überplanten Gebietes wurden deutlich reduziert und beschränken sich nun auf das unbedingte Minimum. Die umgebenden Waldflächen wurden aus dem Plangebiet herausgenommen. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs konnte dadurch auf ca. **16,1 ha** (inkl. der bereits bestehenden Freizeitnutzungen und Infrastrukturen) reduziert und damit im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Fläche mehr als halbiert werden. Das nun weiter verfolgte Plangebiet umfasst - neben dem Gebiet mit den bereits bestehenden Infrastrukturen und Freizeitaktivitäten im Umfeld der Talstation sowie der Bergstation der Sommerrodelbahn mit Infrastrukturen - nur noch die Rodelpiste im Westen sowie den unteren Teil der ehemaligen Skipiste im Osten am Nordhang des Peterberges. Darüber hinaus soll das Gipfelplateau durch die Errichtung eines multifunktionalen Gebäudes inkl. (Außen)Gastronomie sowie evtl. weiterer landschaftsbezoge-

ner Installationen wie einen Aussichtsturm o.ä. wieder reaktiviert und touristisch aufgewertet werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus der Planzeichnung des aktuellen Bebauungsplan-Entwurfs (Stand April 2022). Hier wird - im Vergleich zur obigen Abbildung mit dem anfänglichen Bebauungsplan-Entwurf vom Juni 2021 - die deutliche Verkleinerung des Geltungsbereiches und insbesondere des Sondergebietes (orangene Flächen) klar erkennbar. Große Teile der ursprünglich als Sondergebiet vorgesehenen Gebiete werden nunmehr als Grünfläche (grüne Flächen) festgesetzt. Ein Teil dieser Grünflächen dient dem Erhalt bestehender, ökologisch hochwertiger Wiesenbereiche, ein anderer Teil ist für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldflächen (graublau-flächen) werden - maximal mit Ausnahme kleinflächiger Randbereiche - durch die Festsetzung als Waldfläche auch zukünftig erhalten bleiben.

Abbildung 2: aktuelle Planungen - Ausschnitt aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan-Entwurf April 2022



Quelle: KernPlan: aktuelle Planzeichnung zum Bebauungsplan-Entwurf, Stand April 2022

Aktuell sind nur noch folgende Planungen als Ergänzung der bestehenden Freizeitangebote und Infrastrukturen vorgesehen:

- neues Beförderungssystem mit Tal- und Bergstation (auf die Mittelstation wird verzichtet)

- Trailhead neben dem bestehenden Parkplatz des Freizeitzentrums (Gebäude mit Bikeverleih, -werkstatt)
- Family-Trailpark auf der westlichen Seite des Unter- und Mittelhangs (Rodelpiste)
- Pumptrack am Hangfuß auf der westlichen Seite des Plangebietes (Rodelpiste)
- Adventure-Golf auf der östlichen Seite des Plangebietes im unteren Hangabschnitt der ehemaligen Skipiste
- Ausbau des Gipfelplateaus mit multifunktionalem Gebäude, (Außen)Gastronomie sowie evtl. weiterer landschaftsbezogener Installationen wie einen Aussichtsturm o.ä.
- Möglichkeit, die aktuell bereits bestehenden Nutzungen im Bereich der Talstation modernisieren, ändern und/oder erweitern zu können.

Im Folgenden werden diese Maßnahmen kurz beschrieben, um die von diesen ausgehenden Wirkfaktoren und potentiellen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft besser beurteilen und nachvollziehen zu können.

Auf der westlichen Seite des Unterhangs des Peterbergs im Bereich der Rodelpiste soll ein kleiner familienfreundlicher Trailpark entstehen. Dieser **Family-Trailpark** setzt sich zusammen aus einem als Übungsparcours gestalteten sog. Pumptrack am Fuß des Hangs sowie verschiedenen Abfahrtsstrecken im Hangbereich (Mini-Bikepark). Mit der Ausarbeitung der Entwurfsplanungen für den Family-Trailpark wurde das Büro „Ecoparc concept“ beauftragt.

Pumptrack als Übungsparcours

Ein Pumptrack ist eine als kompakter, geschlossener Rundkurs gestaltete Mountainbike-Strecke mit Wellen, Kurven und kleinen Sprüngen. Die Fortbewegung auf dem Mountainbike soll dabei nicht mittels Pedaltreten, sondern stehend durch Gewichtsverlagerung und gezielte Zieh- und Drückbewegungen des Körpers erfolgen. Um neben Mountainbikes auch eine Nutzung des Parcours mit BMX-Rädern, Skateboards, Mini-Rollern, Inline-Skates und auch Laufrädern zu ermöglichen, sollen die sog. „Biketrails“ asphaltiert werden. Die Fahrbahnbreite beträgt durchschnittlich 2,0 m.

Das nachfolgende Foto zeigt zur Verdeutlichung ein Beitragsbild der Entwurfsplanung des Büros „Ecoparc concept“.

Foto 1: Beispielbild eines Pumptrack



Quelle: Beitragsbild der Entwurfsplanung des Büros „Ecoparc concept“

Die nachfolgende Abbildung zeigt die vom Büro „ecoparc concepts“ erstellte Entwurfsplanung für den Pumptrack im Freizeitzentrum Peterberg (Stand 02.08.2021).

Für den Pumptrack ist zum derzeitigen Planungsstand eine Gesamtfläche von ca. 3.500 m² vorgesehen, von denen insgesamt ca. 1.500 m² asphaltiert und ca. 170 m² mit Rasengittersteinen befestigt werden sollen. Der Rest soll als Grünfläche angelegt werden.

Das auf den asphaltierten Flächen anfallende Regenwasser läuft in die umgebenden Grünflächen ab und soll dort mit entsprechenden Rückhaltevorrichtungen dem Wasserhaushalt wieder langsam zugeführt werden.

Abbildung 3: Entwurfs-Planung der Pumptrack-Anlage Peterberg der „ecoparc concepts“ UG



Quelle: ecoparc concepts UG: Entwurfsplanung Mountainbike-Anlage Peterberg, Stand 02.08.2021

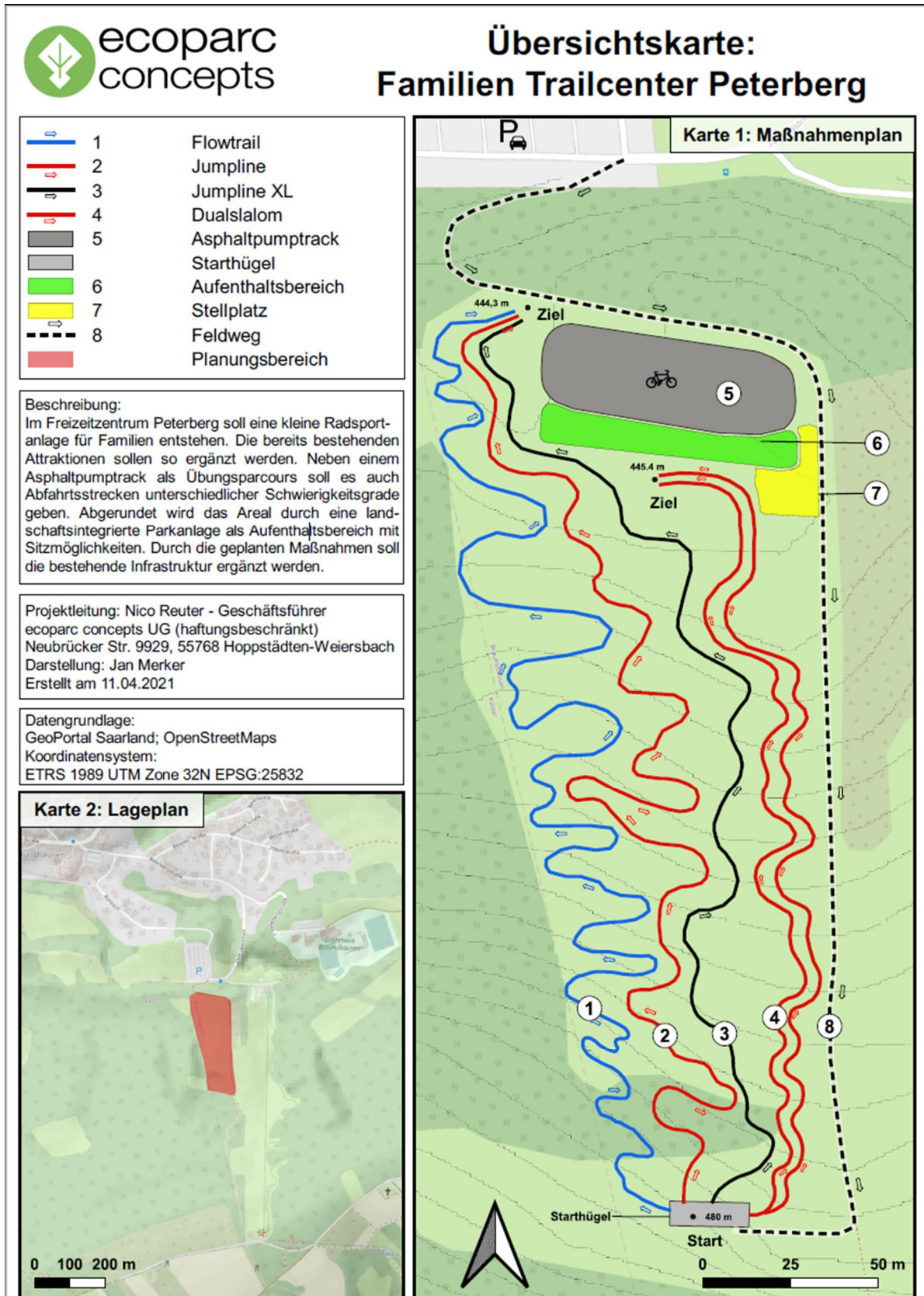
Mini-Bikepark

Im Mini-Bikepark sollen von einem Starthügel inkl. Startrampe ausgehende Abfahrtsstrecken unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade angelegt werden. Da die einzelnen Strecken auch Sprünge, Rampen, Walls und andere Installationen enthalten, sind bei der Anlage der Trails stellenweise Geländeänderungen erforderlich. Die Oberflächen der Abfahrtsstrecken werden vermutlich mit einem natürlichen Brechsandgemisch stabilisiert, Vollversiegelungen sind nicht vorgesehen. Bei der Querung zweier in das Areal hineinreichender Gehölzriegel sollen die Bikerstrecken zwischen den vorhandenen Bäumen hindurchgeführt werden. Baumfällungen sind dabei nicht notwendig, so dass es hier zu keiner Waldumwandlung kommen wird. Das von den Trails abfließende Wasser soll in die zwischen den Strecken liegenden Grünflächen abgeleitet und dort zum größten Teil in Versickerungsmulden oder Rigolen gesammelt und dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt werden. Es sind fünf Strecken mit jeweils einer Länge von ca. 320 m und einer Breite von durchschnittlich 2,5 m geplant, so dass die für die Trails vorgesehenen Flächen einen Umfang von ca. 4.000 m² beinhalten. Die zwischen den Trails liegenden Flächen sollen als Grünfläche gestaltet werden, die beiden gequerten Gehölzbestände als Waldflächen erhalten bleiben. Hier werden die Trails um die vorhandenen Bäume herumgeführt unter Vermeidung von Baumfällungen. Eine Aufstiegsunterstützung per Liftanlage wird es nicht geben, d.h. zum Erreichen des Starthügels muss der bestehende Feldweg genutzt werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die vom Büro „ecoparc concepts“ erstellte Entwurfsplanung zum Familien Trailcenter (inkl. Fläche für Asphaltpumptrack) (Stand 11.04.2021). Hier-

bei ist zu beachten, dass es sich bei den eingezeichneten Streckenverläufen nicht um die finale Verortung im Gelände handelt, sondern diese nur beispielhaft angegeben werden.

Abbildung 4: Entwurfsplanung zum Family-Trailpark der „ecoparc concepts“ UG



Quelle: ecoparc concepts UG: Entwurfsplanung Familien Trailcenter Peterberg, Stand 11.04.2021

Zwischen Pumptrack und den Abfahrtrails soll ein Aufenthaltsbereich mit Sitzmöglichkeiten und benachbartem Stellplatz geschaffen werden.

Adventure-Golf

Auf der östlichen Seite des Plangebietes soll im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Nutzungen im Umfeld der Talstation auf einer Fläche von ca. 1.300 m² eine sog. Adventure-Golfanlage - eine Mischform aus Golf und Minigolf mit unterschiedlich gestalteten Bahnen und diversen Hindernissen und Installationen - entstehen. Da das für die Golfanlage vorgesehene Gelände einen Höhenunterschied von ca. 6 m aufweist und für den Einbau der Golfbahnen relativ ebene Flächen erforderlich sind, ist eine Terrassierung des Geländes notwendig. Dies soll durch Abgrabungen und Einebnungen sowie den Einbau von Trockenmauern aus Natursteinen erreicht werden. Die vollumfänglich spiel- und funktionsfähige Adventure-Golfanlage soll insgesamt neun verschiedene Bahnen enthalten. Diese sollen in variierenden Längen von ca. 14 m - 22 m ausgeführt und in das zu terrassierende Gelände eingebettet werden. Die einzelnen Golfbahnen, die aus Gründen der Bespielbarkeit mit wasserdurchlässigem Kunstrasen (mit untergelagertem Schotter) ausgestattet werden, sollen durch Wege und Rampen verbunden und dadurch möglichst behindertengerecht erschlossen werden. Die einzelnen Spielbahnen sind in gartenähnliche Grünflächen eingebettet, teilweise werden diese durch diverse Gestaltungselemente wie größere Wasserbausteine und evtl. auch kleinere Wasserflächen, teils auch kleinere Ziergehölzbereiche untergliedert. Der Zugang zur Anlage erfolgt vom unterhalb angrenzenden Gebäude des Freizeitzentrums (Talstation der Sommerrodelbahn) her bzw. von der Erschließungsstraße des Freizeitzentrums.

Beförderungssystem

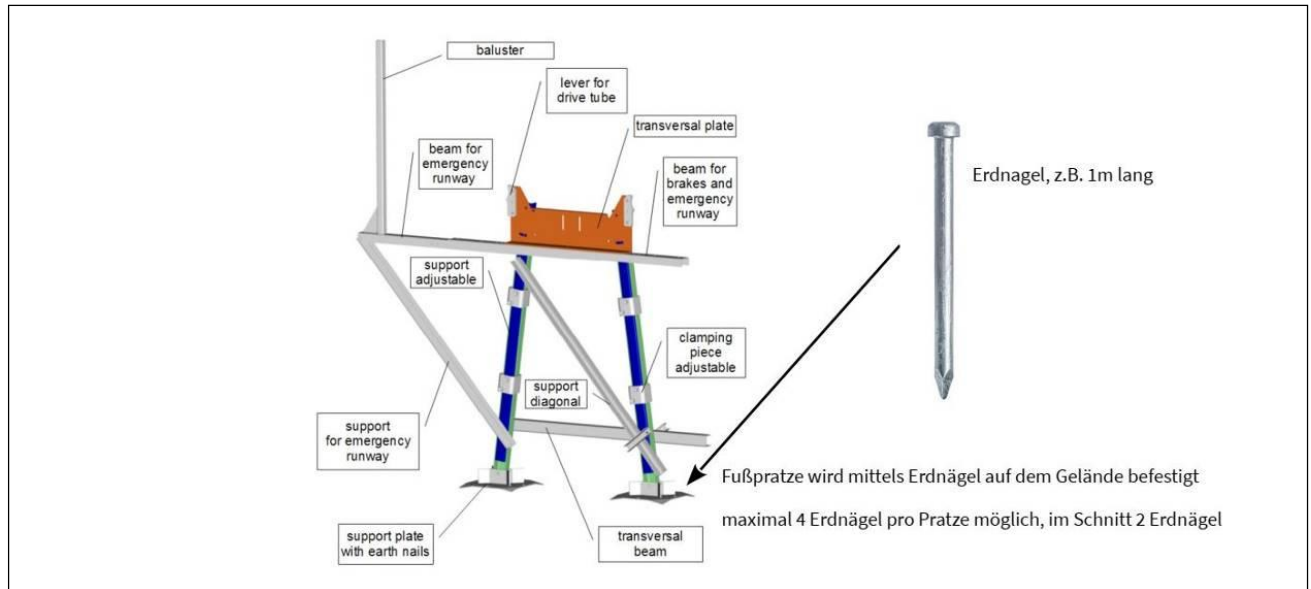
Um den Talbereich mit seinen Freizeiteinrichtungen mit dem Gipfelareal zu verbinden, ist aufgrund des Wegfalls des ursprünglich vorhandenen Sessellifts die Errichtung eines neuen Beförderungssystems notwendig. Zur Minimierung des Flächenverbrauchs sowie der Eingriffe in den Boden und die vorhandene Vegetation ist eine erdgebundene, in bis zu 6 m Höhe verlaufende aufgeständerte Standseilbahn im Umlauf-System angedacht. Das nachfolgende Foto zeigt beispielhaft die mögliche Konstruktion eines solchen Beförderungssystems.

Foto 2: Beispielfoto der Konstruktion einer aufgeständerten Standseilbahn



Da nur schmale Stahlelemente genutzt werden und die Befestigung der Ständer im Boden mit Hilfe langer (ca. 1 m) Erdnägel erfolgt, ist dieses Beförderungssystem mit so gut wie keinen Beschattungseffekten und Versiegelungen verbunden. (siehe nachfolgende Abbildung, die beispielhaft eine Verankerung mittels Erdnägel zeigt).

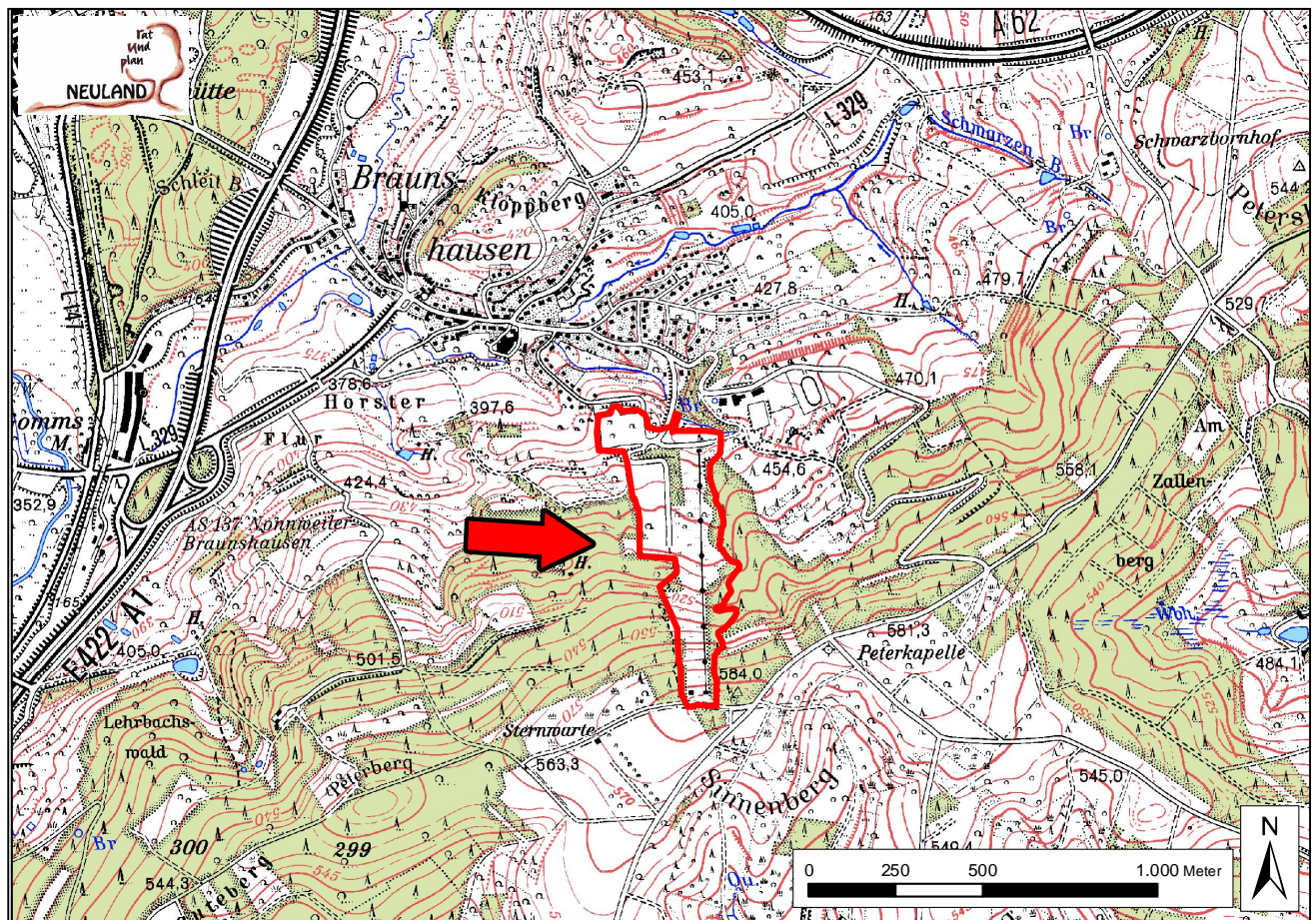
Abbildung 5: beispielhafte Verankerung einer Standseilbahn mittels Erdnägel



Durch die Wahl eines solchen aufgeständerten Beförderungssystems mit schlanken Stahlelementen und einer Verankerung im Boden mittels langer Erdnägel erfolgen Versiegelungen und Eingriffe in die Fläche (inkl. Beschattung) nur sehr kleinflächig und punktuell. Durch die große Höhe von bis zu 6 m können die darunter liegenden Biotope weitestgehend unverändert erhalten bleiben. Die hohe Aufständigung ermöglicht auch zukünftig eine Pflege der darunter liegenden Wiesenflächen durch Mahd, so dass sich der derzeitige Zustand der genutzten Flächen nicht nennenswert ändern wird. Es ist auch eine Trassenführung durch Gehölzbestände unter Aussparung vorhandener Bäume möglich.

Davon unabhängig werden bei der Streckenführung der aufgeständerten Seilbahn - die weitgehend Offenlandbereiche nutzt - ökologisch sehr hochwertige Wiesenbereiche so weit wie möglich ausgespart. Dies gilt insbesondere für einen ökologisch sehr hochwertigen Borstgrasrasen, aber auch eine nördlich daran anschließende ökologisch hochwertige FFH-LRT 6510 - Wiese in EHZ B+. In diesen Bereichen wird die Streckenführung der Seilbahn jeweils in Richtung der benachbarten Waldbestände verlagert und kleinflächig auf benachbarte Wald(rand)bereiche ausgewichen. Dabei wird das System unter so weit wie möglicher Vermeidung von Baumfällungen durch die bestehenden Bäume hindurchgeführt, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen kommt. Die mit der Errichtung des geplanten Beförderungssystems verbundenen Eingriffe sind nur sehr kleinflächig und punktuell. Die Eingriffswirkungen liegen im Bagatellbereich und bezüglich der Eingriffsregelung unter dem Erheblichkeitsniveau.

Die räumliche Lage sowie die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan geändert.

Abbildung 6: Lage des Plangebietes – Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes ist aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung des Freizeitentrums Peterberg schon gegeben. Über die in Luftlinie ca. 1,2 km entfernt liegende Autobahnanschlussstelle Braunshausen (A 1) besteht eine sehr gute Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz. Von Braunshausen her führt über die Peterbergstraße die Straße „Zum Wäldchen“ bis unmittelbar an das Plangebiet heran. Ein großer Parkplatz mit 350 Stellplätzen ist bereits in ausreichender Dimensionierung vorhanden. Zusätzliche verkehrstechnische Erschließungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig. Maximal werden im Umfeld der Talstation in geringem Umfang neue Wege für Radfahrer, Fußgänger und Personal angelegt. Aufgrund der bereits bestehenden baulichen Anlagen ist auch die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bereits grundsätzlich vorhanden und muss bei Realisierung des Planvorhabens lediglich ausgebaut werden.

Ca. 80 m nordwestlich des bestehenden Parkplatzes des Freizeitentrums schließen - durch einen Gehölzstreifen getrennt - entlang der Straße „Bühlrech“ die ersten Wohnhäuser der bebauten Ortslage von Braunshausen an das Plangebiet an. Nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich in ca. 80 m Entfernung das Gästehaus des Saarländischen Turnerbundes e.V. sowie des Saarländischen Fußballverbandes e.V. (DFB-Stützpunkt) mit Sportkomplex inkl. Fußballplatz und Zeltplatz mit Blockhütten sowie Restaurant. Das Gästehaus ist gleichzeitig anerkanntes Schullandheim.

Die für neue Freizeitaktivitäten vorgesehenen Gebiete umfassen zum ganz überwiegenden Teil am nördlichen Hangfuß des Peterbergs liegende, extensiv gepflegte Wiesen im Bereich des unteren Teils der ehemaligen Skipiste im Osten sowie der Rodelpiste im Westen. Teilweise sind Gehölzbestände eingelagert. Diese sind laut der Geofachdaten im GeoPortal („Gesamtwaldflächen im Saarland“) bzw. der Stellungnahme der Forstbehörde im Rahmen

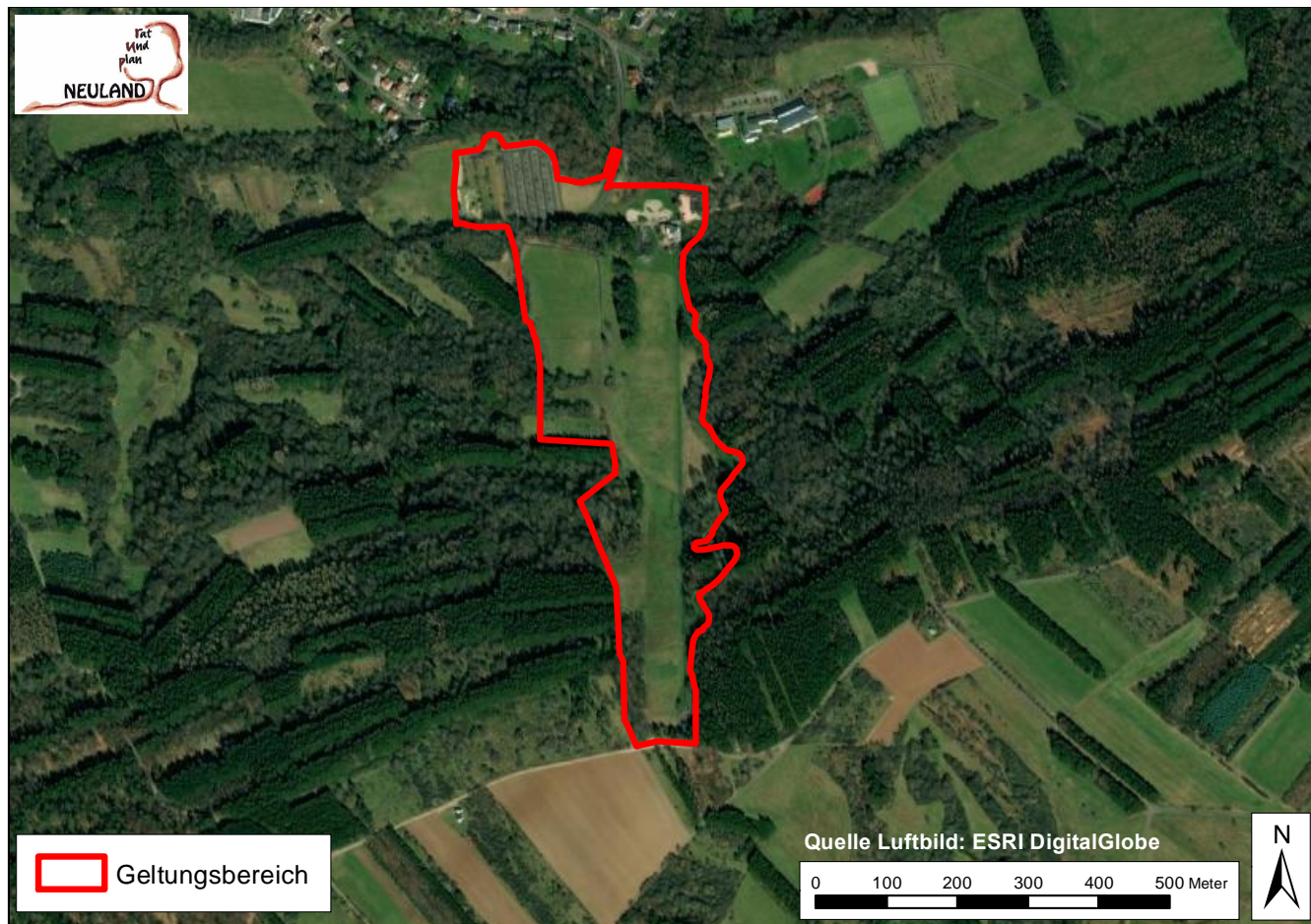
des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan als Waldflächen klassifiziert. Diese Waldflächen werden jedoch nicht überplant. Deren Erhalt wird durch die Festsetzung als Waldfläche auch zukünftig gesichert. Die teilweise im Waldrandbereich verlaufenden (bereits bestehenden) Streckenabschnitte der Sommerrodelbahn, die durch zwei Gehölzquerriegel hindurchführenden Biketrails des zukünftigen Familien-Trailparks sowie die in kurzen Streckenabschnitten durch Waldflächen verlaufende aufgeständerte Standseilbahn bedingen - wie auch Waldwege - keine Umnutzungen im Sinne des LWaldG, so dass es sich hier auch zukünftig um Waldflächen handelt. Zu Gehölzentfernungen wird es hier nicht kommen. Die Beseitigung evtl. vorhandener Gefahrenbäume findet bereits aktuell statt, so dass es diesbezüglich zu keinen Änderungen kommen wird. Ein am Unterhang in die Wiesen eingelagerter Fichtenbestand sowie ein kleinerer Fichtenbestand am Mittelhang werden im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zu standort- und regionaltypischem Laubwald umgewandelt (siehe später folgende Beschreibungen und Darstellung der Festsetzungen). Auf dem Gipfelplateau soll im Bereich der bereits bestehenden Bergstation der Sommerrodelbahn eine Erweiterung nach Westen erfolgen. Hiervon sind - neben dem südlichen Teil des Oberhangs mit extensiver Wiesennutzung - vor allem Zierflächen, kleinflächig auch Schotterflächen betroffen. Die im Westen in den Geltungsbereich hineinragende Waldfläche bleibt auch zukünftig erhalten.

Die offenen, unbestockten Flächen der Hangbereiche (Rodel- sowie ehemalige Skipiste) werden großflächig von nach § 30 BNatSchG/§ 22 SNG geschützten Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in Erhaltungszustand B+, teilweise auch gesetzlich geschütztem Borstgrasrasen des prioritären FFH-LRT 6230 eingenommen und weisen demzufolge eine hohe Bedeutung für den Arten- und Naturschutz auf. Ein Teil des Geltungsbereichs beinhaltet darüber hinaus Ausgleichsflächen, die dem Bebauungsplan zum benachbarten Gästehaus/Turnerheim¹ zugewiesen wurden (inkl. Borstgrasrasen). Zum Schutz dieser naturschutzfachlich hochwertigen und sensiblen Bereiche wurden die für neue Freizeitaktivitäten vorgesehenen Flächen in mehreren Planungsschritten auf das Minimum beschränkt (siehe obige Beschreibungen) und die ökologisch hochwertigsten Flächen von Freizeitnutzungen/Überplanungen ausgespart.

Das Plangebiet ist ringsum von forstwirtschaftlich genutzten Waldbeständen umgeben. Diese sind nach Westen und Osten großflächig, nach Süden und Norden kleinflächig mit daran angrenzendem Siedlungsgebiet (im Norden) bzw. landwirtschaftlich genutztem Offenland (im Süden) ausgebildet. Schwerpunktartig handelt es sich dabei um Kommunalwald. Sehr kleinflächig grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen direkt an den Geltungsbereich an. Dabei handelt es sich im Nordwesten um eine westlich an die Stellplätze anschließende extensiv genutzte Wiese mit angrenzenden Waldflächen sowie im Südwesten um Ackerflächen, die sich großflächig nach Südwesten weiter fortsetzen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Luftbildausschnitt mit dem räumlichen Geltungsbereich.

¹ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim", Satzung vom 18.12.2003

Abbildung 7: Luftbildausschnitt mit räumlichem Geltungsbereich

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 16,1 ha, wobei die aktuell bereits bestehenden Nutzungen (inkl. Stellplätze und Wege) in den Geltungsbereich des Bebauungsplans integriert sind. Durch die Vorgabe einer entsprechenden GRZ wird auch in den Bereichen mit bereits bestehenden Freizeitnutzungen die Möglichkeit von Erweiterungen und Änderungen gewährleistet.

Die Aktivitätsbereiche inkl. Infrastruktureinrichtungen und baulicher Anlagen werden als **Sonstige Sondergebiete** festgesetzt.

Es werden insgesamt 5 Sondergebiete abgegrenzt:

- **SO 1 mit der GRZ 0,5 - Talstation Freizeitzentrum:** zulässig sind hier neben der Talstation des Freizeitzentrums mit Besucherinformation, Sanitäreinrichtungen, Verwaltung, Umkleidemöglichkeiten, Nebenräumen, Geräteräumen sowie Schank- und Speisewirtschaft mit Außengastronomie, ein Bauhof mit Mitarbeiter-Stellplätzen, die Freizeitnutzungen Rutschenparadies, Druidendorf, Trampoline, Adventure-Golf und Sommerodelbahn, eine Seilbahn in aufgeständerter Bauweise mit zugehörigen Nebenanlagen sowie Talstation samt Betriebsgebäude. Daneben können Verbindungswege, Zufahrten und Zuwegungen angelegt werden.
Bis auf die beiden neuen Planungen Adventure-Golf sowie Seilbahn inkl. Talstation handelt es sich um Flächen mit bereits bestehenden Nutzungen (unter Gewährleistung von möglichen Änderungen, Modernisierungen sowie Ergänzungen/zusätzlichen Versiegelungen).
- **SO 2 mit der GRZ 0,6 - Stellplätze Freizeitzentrum:** neben den bereits bestehenden, voll- und teilversiegelten Stellplätzen, die für die ordnungsgemäße Durchführung von

Events auch als Veranstaltungsfläche mit temporär errichteten zusätzlichen Anlagen und Einrichtungen genutzt werden dürfen, ist ein neu geplanter Trailhead (Bikeverleih, -werkstatt) zulässig. Die Festsetzung einer GRZ von 0,6 bietet im Bedarfsfall die Möglichkeit zusätzlicher Versiegelungen im Bereich der Parkplätze.

- **SO 3 mit der GRZ 0,15 - Family-Trailpark Freizeitzentrum:** zulässig sind hier alle Nutzungen, die für den Betrieb des Family-Trailparks notwendig sind, insbesondere bauliche Anlagen für die Startrampe und (teilbefestigte) Bike-Abfahrten sowie asphaltierte Bike-trails innerhalb des Pumptracks. Daneben ist die Errichtung der geplanten Seilbahn in aufgeständerter Bauweise mit zugehörigen Nebenanlagen zulässig. Innerhalb des SO 3 handelt es sich vollständig um neue Nutzungen auf bisher nicht überplanten/überbauten Flächen.
- **SO 4 mit der GRZ 0,1 - Sommerrodelbahn Freizeitzentrum:** neben der Sommerrodelbahn sind Forstwirtschaftswege zulässig. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die bauplanungsrechtliche Sicherung bereits bestehender Nutzungen. Hier wird es zu keinen Änderungen kommen. Vorhandene Einzelbäume und Baumreihen bleiben auch zukünftig erhalten.
- **SO 5 mit der GRZ 0,4 - Bergstation Freizeitzentrum:** neben der bereits bestehenden Sommerrodelbahn inkl. Bergstation sind hier die geplante Seilbahn in aufgeständerter Bauweise mit zugehörigen Nebenanlagen sowie einer Bergstation inkl. Betriebsgebäude zulässig. Daneben soll hier die neu geplante Bergstation des Freizeitentrums (Multi-funktionsgebäude) entstehen mit Besucherinformation, Sanitäreinrichtungen, Verwaltung, Umkleidemöglichkeiten, Nebenräumen, Geräteräumen sowie Schank- und Speisewirtschaft mit Außengastronomie sowie einem Aussichtsturm o.ä.. Die Anlage von Verbindungswegen, Zufahrten und Zuwegungen sowie Forstwirtschaftswegen ist hier ebenfalls erlaubt.

Innerhalb der Sondergebiete sind Abgrabungen und Aufschüttungen mit einer Höhe/Tiefe von max. 6 m zulässig. Einfriedungen wie Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m über dem angrenzenden Gelände erlaubt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Diese umfassen neben den überbaubaren (teilweise bereits bebauten/versiegelten) Flächen innerhalb der einzelnen Sondergebiete auch die bestehende Strecke der Sommerrodelbahn. Außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen sind in den sonstigen Sondergebieten befestigte Lager- und Abstellflächen, Stellplätze, Zufahrten, Zugänge, Wege und weitere Erschließungselemente erlaubt.

Die Gesamtfläche der Sondergebiete umfasst ca. 7,9 ha, von denen es sich auf großen Flächenanteilen um bereits bestehende Nutzungen handelt inkl. diverser Gebäude, baulicher Anlagen, Stellplätze, Wege sowie sonstiger Infrastrukturen und Erschließungselemente. Ca. 1,68 ha des Geltungsbereichs sind bereits überbaut bzw. versiegelt und in der Regel von intensiv genutzten Zierflächen umgeben. Lediglich im Sondergebiet SO 3 (geplanter Family-Trailpark) werden großflächig Neunutzungen in einem bisher noch nicht überplanten/überbauten Bereich ermöglicht. Daneben kommt es kleinflächiger im südlichen Teil des Sondergebietes SO 1 (Talstation Freizeitzentrum) im unmittelbaren Anschluss an die bereits bestehenden Freizeitnutzungen (geplante Adventure-Golfanlage) sowie im Sondergebiet SO 5 (Bergstation Freizeitzentrum) im westlichen Anschluss an die bestehende Bergstation der Sommerrodelbahn inkl. Infrastrukturen (neue Funktionsgebäude, Aussichtsturm, etc.) zu Neuplanungen. Bei den beiden Sondergebieten SO 2 (Stellplätze Freizeitzentrum) und SO 4 (Sommerrodelbahn Freizeitzentrum) handelt es sich schwerpunktmäßig um die bauplanerische Sicherung der bereits bestehenden Nutzungen bei Gewährleistung zukünftiger Entwicklungs-, Erweiterungs- und Änderungsmöglichkeiten. Innerhalb des Sondergebietes SO 2 ist derzeit konkret lediglich die Errichtung eines neuen Gebäudes mit Bikeverleih und -werkstatt („Trailhead“) neben dem bestehenden Parkplatz des Freizeitentrums vorgesehen.

Aufgrund der sensiblen Ausgangslage mit ökologisch hochwertigen Wiesenbereichen (siehe spätere Vegetationsbeschreibung) wurden im Laufe des Verfahrens die Sondergebietsflächen sukzessive verkleinert, um die Eingriffsbereiche auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren (siehe auch Beschreibungen oben). Durch einen Verzicht auf diverse ursprünglich vorgesehene neue Aktivitäten und Nutzungsangebote wurde eine Verkleinerung der Sondergebietsfläche von ursprünglich ca. 16,1 ha auf nunmehr ca. 7,9 ha, d.h. eine Verkleinerung um über 8 ha erreicht. Dadurch bleibt der weitaus größte Teil der östlichen (ökologisch sehr hochwertigen) Hangbereiche auch zukünftig frei von Überplanungen/Nutzungen. Neu überplant werden hier nur die unteren Hangbereiche im direkten Anschluss an die aktuell bereits bestehenden Nutzungen des Freizeitentrums.

Daneben werden auf einer Fläche von ca. 1.600 m² **öffentliche Verkehrsflächen** sowie **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Erschließungsweg** ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Übernahme bestehender Straßen und Wege.

Der weitaus größte Teil der innerhalb des Plangebietes liegenden Wald-/Gehölzbestände wird als **Waldfläche** (ca. 2,25 ha) festgesetzt. Innerhalb der Waldflächen sind Nutzungen erlaubt, die dem Betrieb des Freizeitentrums dienen und der Waldfunktion nicht entgegenstehen. Im konkreten Fall handelt es sich um Biketrails im Mini-Bikepark, die um die vorhandenen Bäume herumgeführt werden, sowie kürzere Streckenabschnitte der aufgeständerten Seilbahn. Dabei wird das System durch die bestehenden Bäume hindurchgeführt, so dass es auch hier zu keinen Beeinträchtigungen der derzeitigen Waldfunktionen kommen wird.

Die übrigen Flächen werden als **Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen** festgesetzt (ca. 5,79 ha). Diese beinhalten neben zu erhaltenden ökologisch hochwertigen Biotopen (FFH-LRT 6510-Wiesen) sowie Ausgleichsflächen, die dem Bebauungsplan zum benachbarten Gästehaus/Turnerheim² zugewiesen wurden (inkl. Borstgrasrasen), auch Flächen, auf denen Maßnahmen zur Kompensation der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ ermöglichten Eingriffe durchgeführt werden sollen.

Innerhalb der Grünflächen sind eine Seilbahn in aufgeständerter Bauweise mit zugehörigen Nebenanlagen sowie Forstwirtschafts- und Fußwege zulässig.

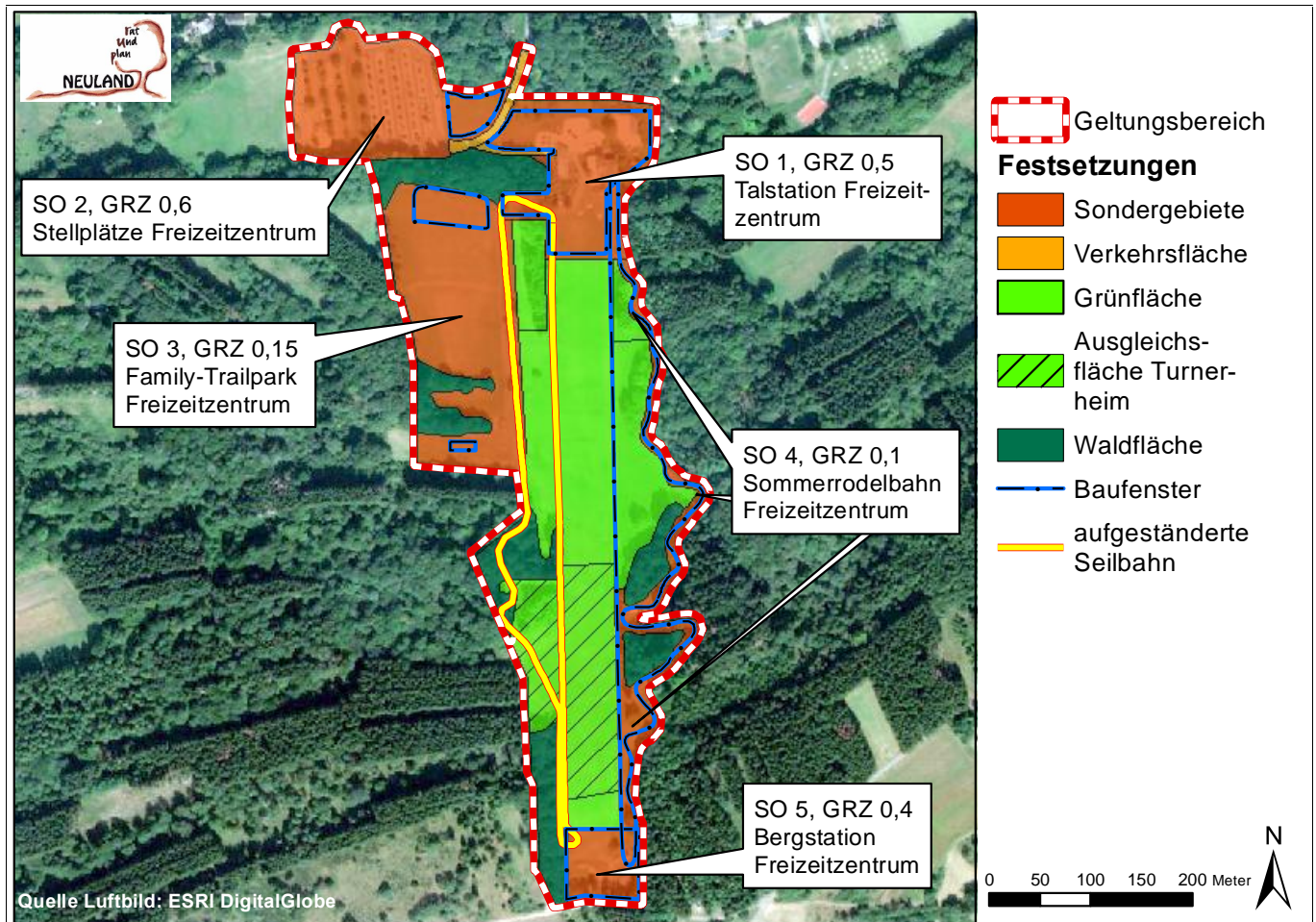
Die für den Neubau des Beförderungssystems von der Tal- zur Bergstation benötigten Flächen werden als Flächen mit besonderem Nutzungszweck; hier: Seilbahn festgesetzt. Relevante Versiegelungen sind hiermit nicht verbünden.

Das auf den mit neuen Freizeitaktivitäten überplanten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll dezentral über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt werden. Ggf. wird das anfallende Regenwasser in geeigneten Rückhaltevorrichtungen wie Versickerungsmulden/Rigolen gesammelt und langsam den umgebenden Grünflächen zugeführt.

Die nachfolgende Abbildung stellt den Geltungsbereich sowie die geplanten Festsetzungen dar.

² Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans “Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim”, Satzung vom 18.12.2003

Abbildung 8: Festsetzungen des Bebauungsplanes



Detailliertere Angaben zu Umfang und Art der Bebauung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

2 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung

Mit dem Gesetz zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.05 und entsprechender Novellierung des BauGB ist nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB für das Bauleitplanverfahren eine „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchzuführen. Diese soll einer wirksamen Umweltvorsorge dienen und die Belange des Umweltschutzes ermitteln und bewerten. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange gemäß BauGB § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a geprüft und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Die Umweltprüfung umfasst demnach die Ermittlung, Beschreibung und fachliche Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG definierten Schutzgüter im Sinne der aktuellen Fassung des UVPG:

1. Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit)
2. Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie biologische Vielfalt
3. Fläche (durch Flächenverbrauch)

4. Boden (durch Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung)
5. Wasser (durch hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers)
6. Klima und Luft (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas oder der lufthygienischen Situation am Standort)
7. Landschaft (Landschaftsbild)
8. kulturelles Erbe (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften)
9. sonstige Sachgüter.

Dabei sind potenzielle Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad sowie die Struktur des Umweltberichts orientieren sich an den Angaben in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie an den Vorgaben des UVPG. Der Umweltbericht bildet als zentrales Dokument der Umweltprüfung einen gesonderten Teil der Bebauungsplan-Begründung und ermöglicht der Gemeinde eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und findet Eingang in die Planung.

Da das Planvorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 BNatSchG darstellt, ist gleichzeitig die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i.V.m §§ 13-17 BNatSchG zu beachten, d.h. die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Behandlung der Eingriffsregelung wird in die Umweltprüfung integriert.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden gemäß § 40 UVPG die Merkmale des Vorhabens sowie die von diesem ausgehenden Wirkfaktoren ermittelt, der ökologischen Ausgangssituation, d.h. den aktuellen landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten gegenübergestellt sowie im Rahmen einer Konfliktanalyse die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit des möglicherweise betroffenen Gebietes hinsichtlich der im UVPG definierten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu bewerten. Insbesondere sind bedeutsame Umweltprobleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 (bzw. Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2) des UVPG beziehen, zu beschreiben und zu analysieren. Hier sind im Speziellen die im potenziellen Einwirkungsbereich liegenden Natura 2000-Gebiete von besonderem Interesse und gesondert zu behandeln.

Zudem sind im Umweltbericht die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie – falls vorhanden – vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und darzustellen. Daneben fließen die übergeordneten Planaussagen der Raumordnung und der Landesplanung in die Untersuchungen dieses Berichtes mit ein.

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange beachtet werden. Es ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem speziellen Prüfverfahren unterzogen wird. Ebenso muss bei Bauleitplanverfahren das Umweltschadengesetz Berücksichtigung finden, d.h. der potenzielle Eintritt eines Umweltschadens mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf natürliche Lebensräume oder Arten untersucht werden. Die notwendige ASP zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die zu berücksichtigenden Untersuchungen und Aussagen bezüglich des Umweltschadengesetzes werden in den Umweltbericht integriert. Dies erfolgt im

Rahmen einer gesonderten Prüfung, ob im Einwirkungsbereich des räumlichen Geltungsgebietes naturschutzrechtlich besonders geschützte Arten oder natürliche Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes vorkommen, die durch die Auswirkungen des Planvorhabens erheblich gestört oder geschädigt werden könnten, d.h. die Beurteilung der Auswirkungen auf die nach §§ 19, 39 und 44 BNatSchG zu schützenden Arten und Lebensräume.

Der Umweltbericht beinhaltet ferner die Ermittlung und Darstellung von Maßnahmen zur Eingriffsfolgenbewältigung, d.h. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Daneben werden – soweit notwendig - geplante Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG dargestellt. Schließlich enthält der UVP-Bericht eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung.

Die Anwendung besonderer technischer Verfahren ist bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen der geplanten Erweiterung des Freizeitentrums Peterberg nicht erforderlich. Die Umweltprüfung inklusive der Bewertung des Ist-Zustandes des betroffenen Gebietes sowie der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt unter Berücksichtigung des im Saarland eingeführten Leitfadens Eingriffsbewertung des Umweltministeriums (Ministerium für Umwelt, 3. überarbeitete Auflage November 2001). Die Vegetationserfassung erfolgt entsprechend der im Leitfaden angegebenen Liste der Erfassungseinheiten.

Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ in der Gemeinde Nonnweiler wurde das Planungsbüro NEULAND-SAAR, Bosen beauftragt. Bei der Erstellung des Umweltberichtes werden die bei den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit geäußerten Anmerkungen und Hinweise beachtet.

3 Wesentliche Umweltschutzziele und Umweltbelange der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung in der Planung

Gemäß Anlage zum BauGB und § 40 UVPG sind die geltenden, in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, die für die Planung von Bedeutung sind, darzustellen. Die Art und Weise, in der die folgenden Ziele und Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt werden, ist den nachfolgenden Kapiteln des Umweltberichts zu entnehmen:

- Berücksichtigung der allgemeinen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes//Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der biologischen Vielfalt: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 01.03.2022 (BNatSchG), Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BArtSchV), Saarländisches Naturschutzgesetz vom 05.04.2006, zuletzt geändert am 13.02.2019, Zusammenstellung des MUEV der weiterhin gültigen Regelungen (SNG), Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18.08.2021 (WHG), Saarländisches Wassergesetz vom 28.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (SWG), Landeswaldgesetz vom 26.10.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (LWaldG), Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975, zuletzt geändert am 10.08.2021 (BWaldG), Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, geändert am 25.02.2021 (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999, zuletzt geändert am 19.06.2020, Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20.03.2002, zuletzt geändert am 21.11.2007, Gesetz

über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 10.09.2021 (UVPG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30.10.2002, zuletzt geändert am 13.02.2019 (SUVPG), Saarländisches Landesplanungsgesetz vom 18.11.2010 (SLPG), zuletzt geändert am 13.02.2019, Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (USchadG), FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 18.08.2021 (BImSchG)

- Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des jeweiligen Schutzzwecks von rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebieten, insbesondere Natura 2000-Gebieten: jeweilige Verordnungen, BauGB, BNatSchG, SNG
- Schutz von gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten inkl. Sicherung ihrer Lebensräume/Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten/Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse/Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere: BNatSchG, SNG, BArtSchV, BauGB, Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention - Convention on Biological Diversity, CBD), Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Kabinettsbeschluss vom 07.11.2007), Saarländische Biodiversitätsstrategie zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten (Teil 1 (Fachkonzept, 2015) und Teil 2 (Ziele und Maßnahmenprogramm, 2017)), Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands in der jeweils aktuellen Version³/Rote-Liste-Zentrum⁴, Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands⁵, Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes⁶, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie
- Anpassungspflicht an die Ziele der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen: Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13.7.2004, Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009), Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Nonnweiler
- Spezieller Bodenschutz: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden/Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen/Beachtung des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen/Schutz vor Bodenbelastungen: BauGB, BBodSchG,

³ MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. UND J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3)

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4)

RYSLAVY, T., et al. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, in: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 57, 2020, Seite 13-112

BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. UND M. STRAUCH (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)

GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. UND RIES, M. (Red.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2) - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4)

METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. UND MATZKE-HAJEK, G. (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7)

⁴ Abrufbar unter: <https://www.rote-liste-zentrum.de> Abruf März 2022

⁵ FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. UND A. SSYMANK (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands - Naturschutz und Biologische Vielfalt 156

⁶ MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“. pdf-Ausgabe 2020; abrufbar unter : <https://rote-liste-saarland.de/> (Abruf März 2022)

SBodSchG; Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren⁷; Themenheft Vorsorgender Bodenschutz RLP⁸; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörde in der Bauleitplanung⁹

- Spezieller Wasserschutz: Schutz von Oberflächen- und Grundwasser als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut/Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung sowie der Grundwasserqualität/Beachtung des Uferlandstreifens: WHG, SWG
- Spezielle Beachtung von Klima und Lufthygiene/Berücksichtigung von Flächen mit lufthygienischen oder geländeklimatischer Funktionen wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen mit Bezug zu einem Belastungsgebiet/Abbau und Vermeidung von Luftverunreinigungen/Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung: BNatSchG, BauGB, Erneuerbares Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014, zuletzt geändert am 16.07.2021
- Schutz und Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Kultur- und Erholungsraum/Beachtung von Naturlandschaften und charakteristischen sowie historisch gewachsenen bzw. bedeutsamen Kulturlandschaften/Schutz vor Verunstaltung und Zersiedlung: BauGB, BNatSchG, SNG
- Vermeidung und – soweit erforderlich - Kompensation voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts: BNatSchG, BauGB, Eingriffsregelungen nach dem BNatSchG und dem SNG, Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt (November 2001)
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen/Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse/Sicherung der Lebensgrundlagen: BImSchG, Kataster des LUA über Altlasten und/oder altlastenverdächtige Flächen, strategische Lärmkartierung des Saarlandes, Verkehrsmengenkarte des Saarlandes (Stand 2015, Ausgabe Februar 2018), Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie)
- Beachtung der Belange der Denkmalpflege und Schutz von Kulturgütern/Berücksichtigung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern: Gesetz zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDSchG) vom 13.06.18), Denkmalliste der Landesdenkmalbehörde, Teildenkmalliste Landkreis St. Wendel, Stand 09.08.2017, BauGB
- Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Nutzung: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland (2001): Berücksichtigung von landwirtschaftlich besonders geeignete Böden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG), gezielter Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft
- Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Belange/besonderer Waldschutz: LWaldG, BWaldG, BauGB
- Berücksichtigung vorkommender ökologisch hochwertiger Arten und Lebensräume - Informelle Fachplanungen und verfügbare Geofachdaten: Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes inkl. ABSP-Artpool (sowohl alt als auch 2005) (GeoPortal Saarland), saarländische Biotopkartierung (GeoPortal Saarland, Stand 11.03.2021), LUA-shape-files mit den Arten- und Biotopschutzdaten 2013: ABDS 2013 inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN), aktuellste verfügbare LUA-shape-files mit den bekannten

⁷ LABO – BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (2018): Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16: Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungs- und Zulassungsverfahren - Erarbeitung von Checklisten zur Berücksichtigung bodenschutzfachlicher Belange

⁸ LGB (2016): Themenheft Vorsorgender Bodenschutz - Bodenfunktionsbewertung für die Planungspraxis, Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz. Heft 1

⁹ LABO - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten (Stand März 2018¹⁰), zu bekannten Vogelrastgebieten, zu bekannten Fledermausvorkommen sowie zu Wildkatzenbeobachtungen, Bekannte Fledermausvorkommen und –quartiere im Saarland (GeoPortal), Artnachweise Pflanzen und Tiere im Saarland (GeoPortal)¹¹

- Spezieller Artenschutz/abzuprüfendes Artspektrum im Saarland: „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des LUA (Fassung mit Stand 09/2011 – Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artspektrums (Fassung nach Bearbeitung ZfB, Stand 09/2011), vom ZfB erstellte Liste der im Saarland vorkommenden Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie¹², Liste mit den im Saarland nachgewiesenen Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (Stand 20.03.2014)¹³; „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, 24.08.2010¹⁴

4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens auf Natur und Landschaft

Grundlage der Ermittlung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist die Erfassung der von dem Vorhaben ausgehenden (potenziellen) anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Bei allen im Folgenden beschriebenen Wirkfaktoren müssen bei der Beurteilung der Wirkintensität die vorhandenen Vorbelastungen (siehe Kapitel 7.2.2.1, Seite 45) berücksichtigt werden.

4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenverbrauch – dauerhafte Flächeninanspruchnahmen

Bei Realisierung der Planung kommt es zu einem dauerhaften Flächenverlust durch **Vollversiegelungen** (asphaltierte Trails des Pumptracks, neue Gebäude, Befestigung des Starthügels der Biketrails, Einbau von Trockenmauern bei der notwendigen Geländeterrassierung der Adventure Golfanlage, diverse Installationen, neue befestigte Wege und Plätze, zusätzliche Versiegelungen, etc.). Dies führt zum dauerhaften Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie zum Verlust von Boden mit all seinen Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktionen. Die Wirkintensität von Vollversiegelungen ist - vor allem bezüglich des Schutzgutes Boden sowie Vegetation - sehr hoch.

Bei **Teilversiegelungen** (Rasengittersteine, teilbefestigte Aufenthaltsbereiche, teilbefestigte Wege und Plätze, Golfbahnen mit Kunstrasen über unterbautem Schotter, durch ein natürliches Brechsandgemisch stabilisierte Trails im Familien Trailpark, etc.) bleiben zumindest einige Boden- und Lebensraumfunktionen (vor allem Wasserdurchlässigkeit) erhalten. Die im Zusammenhang mit dem neuen Beförderungssystem (Standseilbahn) verursachten Versie-

¹⁰ Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

¹¹ GeoPortal-Abruf im Internet unter: <https://geportal.saarland.de> Abruf Februar/ März 2022

¹² https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie_node.html Abruf März 2022

¹³ https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/arten-der-ffh-richtlinie/arten-der-ffh-richtlinie_node.html Abruf März 2022

¹⁴ Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 abgerufen im März 2022 unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen_mit%20einf%C3%BChrungserlass_10_12_22.pdf

gelungen sind aufgrund der aufgeständerten Bauweise und der Befestigungen im Boden mittels Erdnägel zu vernachlässigen.

Bei **Umnutzung von Flächen** (intensive Freizeitnutzungen mit umgebenden Zierflächen) bleiben die Boden- und auch die Lebensraumfunktionen des betroffenen Gebietes für Tiere und Pflanzen zwar grundsätzlich erhalten, es werden jedoch deutliche strukturelle und biozönologische Veränderungen in aktuellen Lebensräumen initiiert werden.

Relevante Auswirkungen und die Auslösung von erheblichen Konflikten könnten entstehen, wenn ökologisch hochwertige floristische oder faunistische Lebensgemeinschaften und/oder seltene oder bedrohte Tiere und Pflanzen von dem Flächenverlust betroffen sind. Potenziell kann mit den Flächeninanspruchnahmen ein Verlust von faunistisch bedeutsamen Funktionsräumen (z.B. Rastvogelgebiet, wichtiges Habitat für Offenland(vogel)arten) oder von ökologisch bedeutsamen Biototypen (z.B. FFH-Lebensraumtyp, gesetzlich geschütztes Biotop) verbunden sein. Daneben könnte mit den Neuplanungen ein Verlust von funktional bedeutsamen Vegetations- und Habitatstrukturen, beispielsweise mit Vernetzungsfunktionen oder einer Funktion als Leitlinien, etc. einhergehen. Dadurch könnte es zu einer Zerschneidung von Funktionsbeziehungen oder zu Trenneffekten kommen. Je nach Funktionsbedeutung ist die Wirkintensität unterschiedlich hoch.

Die Flächeninanspruchnahmen können je nach Vornutzung zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung von jagd-, land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Im konkreten Fall könnte v.a. der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche oder die Beeinträchtigung benachbarter Waldflächen relevant sein. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen wird die Wirkintensität allerdings deutlich eingeschränkt (vor allem bezüglich der Jagd spielt das Gebiet keine relevante Rolle). Da das Mähen der Wiesenflächen derzeit nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung, sondern zur Freihaltung der Flächen vor höherem Bewuchs bzw. aus naturschutzfachlichen Gründen (Ausgleichsfläche Turnerheim) erfolgt, spielen landwirtschaftliche Belange im konkreten Fall keine Rolle. Mit einer betrachtungsrelevanten Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange ist ebenfalls nicht zu rechnen, da es im Vergleich mit der aktuellen Situation zu keinen nennenswerten Veränderungen kommen wird. Zu einem Verlust von Waldflächen wird es im Zusammenhang mit dem Planvorhaben nicht kommen. Die Beseitigung evtl. vorhandener Gefahrenbäume findet bereits aktuell im Zusammenhang mit der einzuhalten Verkehrssicherungspflicht im gesamten Gebiet statt, so dass sich auch diesbezüglich keine größeren Änderungen ergeben werden.

Von den Flächeninanspruchnahmen könnten Bau- oder Bodendenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteilen betroffen sein, die zerstört, überplant oder auf andere Art und Weise beeinträchtigt werden bei je nach Betroffenheit hoher Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit.

Lokalklimatische Veränderungen

Großräumige klimarelevante Auswirkungen gehen aufgrund des geringen Umfangs der Versiegelungen/Überbauungen sowie der ländlichen Lage des Plangebietes von dem Planvorhaben nicht aus. Im direkten Umfeld der versiegelten bzw. überbauten Flächen könnte es maximal zu einer sehr geringfügigen Veränderung des Lokalklimas kommen. Die Wirkintensität ist aufgrund der ländlichen Lage des Plangebietes (und des Fehlens einer Ausgleichsfunktion) sowie des geringen Umfangs an neu geplanten Gebäuden/Versiegelungen sehr gering und liegt im vernachlässigbaren Bereich.

Reliefveränderungen

Aufgrund der starken Hangneigung des Plangebietes sind - vor allem sind im Bereich der Adventure Golfanlage - Geländemodellierungen/Terrassierungen notwendig. Dieser Faktor könnte höchstens bei besonders bedeutsamen, auffallenden Reliefformen oder bei weit einsehbaren, stark exponierten Flächen eine Rolle spielen.

Hydrologische Veränderungen

Aufgrund des geringen Umfangs an Versiegelungen sowie der Versickerung des anfallenden Regenwassers direkt auf der Fläche (teilweise nach der Sammlung in Versickerungsmulden oder Rigolen dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt) kommt es zu keinen relevanten hydrologischen Veränderungen.

Visuelle Landschaftsbildbeeinträchtigungen

Von der geplanten Ausweitung der Freizeitnutzungen sowie den notwendigen neuen Infrastrukturen und Installationen könnten auf Flächen mit Sichtbezug optische Störwirkungen ausgelöst werden. Aufgrund der seit Jahren im Gebiet bereits bestehenden Freizeitnutzungen sowie der umgebenden sichtverschattenden Waldbestände, die Sichtbezüge aus der direkten näheren Umgebung (Nahwirkung) verhindern, werden Wirkintensität und Raumwirksamkeit deutlich eingeschränkt. Die offenen Hangbereiche sind zwar visuell exponiert und daher von größeren Entfernungen aus einsehbar (Fernwirkung), aufgrund der großen Entfernung sowie der geringen visuellen Veränderungen, die von den neuen Planungen ausgehen, wird sich die Wirkintensität der visuellen Beeinträchtigungen insgesamt im geringen Bereich bewegen.

Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind derzeit nicht erkennbar.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme: temporäre Vegetationszerstörung, Bodenverdichtung/Bodenerosion

Teile des Geltungsbereiches, welche nicht bebaut/versiegelt werden, werden vorübergehend als Arbeits- und Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen. Innerhalb dieser Flächen kann es zum einen zu temporären Vegetationszerstörungen kommen. Zum anderen können in Abhängigkeit von der Erosionsgefährdung sowie der Verdichtungsempfindlichkeit des betroffenen Bodens durch den Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen sowie bei evtl. notwendiger Offenlegung des Bodens Bodenabtrag/-abschwemmungen, Bodenverdichtungen, Fahrschäden und Verletzungen der oberen Bodenschichten verursacht werden. Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist abhängig von der betroffenen Vegetation, der Topographie sowie der Bodenbeschaffenheit.

Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen

Reliefbedingt sind zur Realisierung des Planvorhabens Erdarbeiten zur Einebnung/Terrassierung des Geländes notwendig. Es wird zu Abgrabungen, Bodenumlagerungen und -vermischungen sowie Überschüttungen mit den Folgen einer Überformung der natürlichen Bodenstrukturen kommen. Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt bei hoher Wirkintensität für den Boden.

Indirekte Beeinträchtigungen benachbarte faunistischer und floristischer Lebensräume

Die Bauarbeiten inkl. An- und Abtransport der benötigten Baumaterialien sind mit Geräuschemissionen sowie Bewegungsunruhe durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen, eventuell auch mit Erschütterungen verbunden. Daneben könnte es zu Material- und Schadstoffeinträge in benachbarte Flächen oder eine versehentliche, über das Baufeld hinausgehende Nutzung kommen. Dies könnte von Relevanz sein, falls im Einwirkungsbereich störsensible Arten (v. a. Vögel, Wildkatze) oder ökologisch hochwertige, gegenüber diesen Wirkfaktoren empfindliche Habitate oder Biotope vorkommen.

Einwirkungsbereich und Wirkintensität sind abhängig von der Empfindlichkeit und Störsensibilität der umgebenden Lebensräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung

Die gesamte Baustelle wird das Erscheinungsbild der Landschaft vorübergehend belasten und neben visuellen auch zu akustischen Beeinträchtigungen führen. Dadurch könnte es zur Störung von im Einwirkungsbereich lebenden (Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität) oder Erholung suchenden Menschen kommen. Aufgrund des lediglich temporären Charakters, des überschaubaren Umfangs an Bautätigkeiten sowie der ausreichend großen Entfernung zu den dichtesten Wohnnutzungen, die visuell durch dazwischen liegende Waldbestände vom Eingriffsbereich getrennt sind, ist von einer geringen Wirkintensität auszugehen.

Luftverunreinigungen

Der Betrieb von Baumaschinen und -fahrzeugen wird zum Ausstoß von Luftschadstoffen führen. Aufgrund des geringen Umfangs sind die verursachten Luftverunreinigungen jedoch zu vernachlässigen.

Hydrologische Veränderungen durch verstärkten Niederschlagsabfluss

Während der Bauausführung könnte es theoretisch auf offenen, nicht begrüneten Bodenflächen bei Starkregenereignissen zu einem unkontrollierten verstärkten Abfluss des anfallenden Regenwassers in benachbarte Flächen kommen. Aufgrund der Steillage einiger Hangbereiche kann die Wirkintensität in einem relevanten Bereich liegen.

Bodenbewohnende, wenig mobile Tierarten könnten von einer **Verletzung oder Tötung** infolge des Baustellenbetriebs betroffen sein.

Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- In Bereichen mit neuen Freizeitaktivitäten - insbesondere bei hoher Nutzungsintensität (vor allem den Biketrails) – können Bodenschad**verdichtungen** erfolgen und dadurch **Erosions**prozesse in Gang gesetzt werden. Die Wirkintensität ist von der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit bzw. der geogenen Erosionsgefährdung abhängig.
- Mit der Realisierung des Vorhabens ist ein Anstieg an Schadstoffemissionen durch **Abgase, Abwasser, Abfälle, etc.** verbunden. Bei ordnungsgemäßer Behandlung/Entsorgung werden hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen verursacht.
- Es ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Freizeitangebote zu einem **erhöhten Verkehrsaufkommen** im Bereich des Freizeitentrums und der Zufahrtsstraße mit entsprechend erhöhten Lärm- und Abgasemissionen führen werden. Dadurch könnte es zur Beeinträchtigung von im Einwirkungsbereich lebenden Menschen kommen. Im Vergleich zu den aktuell bereits bestehenden Belastungen relativieren sich die Folgen dieser zusätzlichen Beeinträchtigungen, so dass die Wirkintensität als gering zu bewerten ist.
- Das erhöhte Besucheraufkommen/die erhöhte Betriebsamkeit wird erhöhte Störreize durch **Bewegungsunruhe** und **Lärm** auslösen. Dadurch könnte es im Umfeld zur Beeinträchtigung von störsensiblen Tierarten (v. a. Vögel, Wildkatze) kommen. Die bereits bestehenden Freizeitnutzungen schränken die Wirkintensität deutlich ein, jedoch werden die Aktivitätsbereiche auf die mittleren, bis jetzt noch nicht intensiver genutzten Hangbereiche ausgedehnt. Die Erheblichkeitsintensität ist von der Störsensibilität der vorkommenden Tierarten abhängig.
- Bei einer eventuellen zusätzlichen nächtlichen Beleuchtung der neuen Freizeitnutzungen und Gebäude würden sich die derzeitigen Lichtverhältnisse ändern, so dass es zu Irrita-

tionen von Tieren (z.B. Zugvögeln und damit Störungen des nächtlichen Zuges, auf Licht reagierende Fledermausarten) durch **Lichtemissionen** kommen könnte. Da die Flächen nachts nicht beleuchtet sind, ist aber lediglich von einem geringen Umfang auszugehen, so dass die Wirkintensität der (potenziell) zusätzlichen Beleuchtung als gering bewertet wird.

- Im Rahmen der **Verkehrssicherungspflicht** kann es zur Entnahme von standgefährdeten Bäumen bzw. zum Rückschnitt von Bäumen seitlich der neu überplanten Bereiche kommen. Die Maßnahmen betreffen im Normalfall lediglich einzelne Bäume bzw. Äste. Zudem besteht aufgrund der bereits aktuell auf den Flächen stattfindenden Nutzungen (Spaziergänger, Radfahrer, Rodelpiste, Sommerrodelbahn, ..) schon eine Verkehrssicherungspflicht, so dass sich die Wirkintensität in einem vernachlässigbaren Bereich bewegen wird.

Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

4.4 Räumliches Ausmaß der Wirkfaktoren

Die deutlichsten Beeinträchtigungen des Planvorhabens gehen von den Flächeninanspruchnahmen aus, die auf das unmittelbare Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche beschränkt sind. Dies gilt im konkreten Fall unter Berücksichtigung der bereits in dem Gebiet bestehenden Nutzungen auch bezüglich der visuellen Wirkungen. Daneben spielen Lärmemissionen und Bewegungsunruhe als über das direkte Eingriffsgebiet hinausgehende Folgen eine Rolle. Auch hier werden das räumliche Ausmaß der Eingriffswirkungen und die Eingriffsrelevanz durch die Überlagerung mit den bereits bestehenden Vorbelastungen deutlich eingeschränkt. Zudem begrenzen die umgebenden sichtverstellenden Waldflächen durch deren funktional und visuell trennenden Wirkungen das räumliche Ausmaß der von dem Planvorhaben ausgehenden Wirkungen deutlich.

Sowohl der räumliche Umfang als auch die Eingriffserheblichkeit, d.h. sowohl die Intensität als auch die Reichweite der Wirkfaktoren sind daher grundsätzlich als im geringen bis mittleren Bereich liegend zu bewerten. Der zu untersuchende Einwirkungsbereich des Planvorhabens ist daher räumlich eng begrenzt. Es sind über den direkten Eingriffsbereich hinaus lediglich lokale Auswirkungen in den unmittelbar angrenzenden Flächen zu erwarten.

4.5 Unfall- oder Katastrophenrisiko

Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen mit relevanten Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter besteht bei Einhaltung der vorgegebenen Gesetze und Standards bei einem Freizeitzentrum nicht.

5 Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte

Bei der Beurteilung, ob vom Planvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, sind auch die kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu prüfen. Im Planungsraum und dessen erweiterten Umfeld (500 m) sind keine weiteren geplanten Pläne oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit der hier geplanten Erweiterung des Freizeitentrums Peterberg zur Summation von Umweltbeeinträchtigungen führen könnten. Im Vergleich mit den bereits aktuell bestehenden Freizeitnutzungen wird sich die Intensivität der betriebsbedingten Störungen nicht wesentlich verändern.

Kumulationswirkungen mit Vorhaben in benachbarten Gebieten kommen nach derzeitigem Kenntnisstand daher nicht zum Tragen.

6 Untersuchungsumfang und -raum sowie Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Untersuchungsumfang des Umweltberichtes richtet sich nach der durchzuführenden Analyse der von der geplanten Erweiterung der Freizeitnutzungen ausgehenden Wirkpfade (siehe vorangegangenes Kapitel mit Wirkfaktoren) und deren Wirkung auf die gemäß UVPG zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter. Der Untersuchungsraum erstreckt sich demnach auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung sowohl der herausgearbeiteten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren des Planvorhabens als auch der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen zu untersuchenden Schutzgüter.

Da es sich bei der geplanten Erweiterung des Freizeitentrums unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen sowie der in großen Bereichen sichtverschatteten Lage um keine Nutzung mit größeren Immissionsintensitäten handelt, ist der Einwirkungsbereich des Planvorhabens räumlich eng begrenzt. Die Betrachtung der Umwelt und ihrer abiotischen und biotischen Schutzgüter beschränkt sich daher größtenteils auf den Geltungsbereich sowie das unmittelbare Umfeld. Lediglich bei potenziell betroffenen Tieren mit größerem Aktionsradius ist der Betrachtungsraum ggf. entsprechend größer zu wählen.

Bezüglich der abiotischen Schutzgüter werden als Grundlage der funktionsbezogenen Bewertung die offiziell verfügbaren Geofachdaten herangezogen. Zur Bewertung und Erheblichkeitsbeurteilung der biotischen Ausstattung erfolgt zunächst eine umfangreiche Datenrecherche mit der Abfrage der offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten und informellen Fachplanungen¹⁵. Neben einer Recherche über potenziell im Plangebiet bekannte ökologisch hochwertige Biotoptypen (im Rahmen der amtlichen saarländischen Biotopkartierung (Stand März 2022) sowie des saarländischen Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) erfasste ökologisch hochwertige Biotope) sowie eventuell dem Gebiet im Rahmen der saarländischen Biodiversitätsstrategie zugewiesene Funktionen als Kern- und Biotopverbundfläche wird eine Datenrecherche über vorhandene Artinformationen für das Untersuchungsgebiet durchgeführt. Hierzu werden die offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten über bekannte Pflanzen- und Tiervorkommen im Untersuchungsraum abgeprüft. Zum einen werden die im GeoPortal dargestellten Angaben des ABSP-Artpools (alt und 2005) und des ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes 2013, inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN)) sowie die Angaben zu FFH-gemeldeten Fledermausquartieren des Saarlandes gesichtet¹⁶. Daneben werden die vom ZfB/LUA zur Verfügung gestellten Shapefiles mit den bekannten Vorkommen windkraft- bzw. planungsrelevanter Vogelarten (Stand März 2018¹⁷) und von bedeutsamen Vogelrastgebieten sowie die Daten des Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland¹⁸ herangezogen. Daneben finden die übergeordneten raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben Berücksichtigung.

Neben der Datenrecherche erfolgten gezielte floristische und faunistische Geländeerfassungen. Es wurde eine flächenscharfe Biotoptypenkartierung mit differenzierter Artenliste und – falls vorhanden – einer Abgrenzung von FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen des direkten Plangebietes sowie der angrenzenden Bereiche durchgeführt. Daneben erfolgten in Anlehnung an SÜDBECK et. al (2005)¹⁹ systematische avifaunistische Kar-

¹⁵ GeoPortal des Saarlandes, Abruf im Internet unter <https://geoportal.saarland.de> im März 2022

¹⁶ Fledermausdaten-Saar aus Gutachten im Auftrag des Saarlandes: Monitoringprogramm für Fledermausquartiere 2004-2005, Grunderfassung und Bewertung von Fledermäusen in saarländischen FFH-Gebieten 2005-2010, Grunderfassung der Verbreitung der Mopsfledermaus, Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase 2008-2009 sowie Managementpläne FFH-Fledermausquartiere 2011

¹⁷ Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

¹⁸ ÖKO-LOG - HERMANN, M. und J. KNAPP (2005 sowie Endfassung 2007): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

¹⁹ Südbeck, P. et. al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

tierungen, denen unter Berücksichtigung der Begebenheiten vor Ort mit den umgebenden Waldbeständen sowie der teilweise betroffenen Gehölzbestände die höchste Betrachtungsrelevanz zukommt. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf potenziell betroffene, im Einwirkungsbereich liegende empfindliche Wert- und Funktionselemente zu legen wie z.B. das Bruthabitat einer lärmempfindlichen Vogelart. Um auch besonders störsensible Arten sowie Arten mit größerem Aktionsraum abdecken zu können, umfasste das Untersuchungsgebiet bzgl. der Avifauna daher das direkte Plangebiet inklusive eines ca. 200 m großen Puffers darum herum.

Neben der Avifauna wurden überschlüssig die vorkommenden Schmetterlinge und Heuschrecken erfasst, um dadurch Aussagen zu zwei für Grünland besonders aussagekräftigen Tiergruppen treffen zu können. Bei allen Geländeterminen wurde auch auf eventuell vorkommende (planungsrelevante) Schmetterlinge, Heuschrecken, Amphibien und Reptilien geachtet und diese ggf. miterfasst. Die Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für die übrigen potenziell betroffenen Tierarten(gruppen) resultiert neben einer Datenrecherche über bekannte Artvorkommen aus einer Potenzialbetrachtung der Habitateignung des Gebietes.

Bei der Beurteilung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist der Betrachtungsraum je nach Einsehbarkeit und Raumwirksamkeit der Neuplanungen ebenfalls größer zu wählen.

Die Erheblichkeitsbeurteilung der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Werte und Funktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild verbal-argumentativ. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung folgt den Vorgaben des saarländischen Leitfadens Eingriffsbewertung (2001).

Zur Berücksichtigung der Schutzkriterien sind bei direkt betroffenen Schutzgebieten oder angrenzenden/dicht benachbarten, potenziell indirekt beeinträchtigten Schutzgebieten mit hohem Schutzstatus (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) detailliertere, das komplette Schutzgebiet betreffende Bewertungen bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen durchzuführen. Bei größeren Entfernungen sind lediglich Schutzgebiete mit störsensiblen Zielarten, die einen großen, deutlich über die Schutzgebietsgrenze hinausgehenden Aktionsraum aufweisen, betrachtungsrelevant.

In den Umweltbericht integriert ist neben der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dem saarländischen Leitfaden die artenschutzrechtliche Beurteilung des Planvorhabens.

7 Standort des Vorhabens

7.1 Planerische Rahmenbedingungen - Umweltziele aus übergeordneten Planungen

7.1.1 Übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung/landesplanerische Ziele und Leitvorstellungen

Für die Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. an die in den verschiedenen Landesplänen und Landesprogrammen definierten landesplanerischen Zielen und Leitvorstellungen. Wichtigstes Instrument zur Erfüllung der landesplanerischen Aufgaben ist im Saarland der Landesentwicklungsplan, wobei bezüglich des Umweltberichtes der Teilabschnitt Umwelt von Bedeutung ist. Im Landesentwicklungsplan sind alle raumordnerischen Erfordernisse für das Saarland festgelegt.

Neben den Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes - Teilabschnitt Umwelt werden, auch wenn es sich nicht um rechtsverbindliche landesplanerische Vorgaben handelt, die

Aussagen des saarländischen Landschaftsprogramms auf ihre Vereinbarkeit mit dem geplanten Vorhaben hin überprüft, da das Landschaftsprogramm die raumbedeutsamen überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Saarland darstellt und daher bei Planungen grundsätzlich mit berücksichtigt werden muss.

7.1.1.1 Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt

Im Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt (Juli 2004) sind weder für den direkten räumlichen Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung Vorranggebiete festgesetzt. Das Gebiet wird allerdings als Standortbereich für Tourismus (BT) (Braunshausen - „Sommerrodelbahn, Wintersportgebiet“) geführt, d.h. als für den überregionalen Tourismus wichtigen Bereich, in dem die für den Tourismus wichtigen Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen sind. An den für Tourismus festgelegten Standorten „sind entsprechende bauliche und betriebliche Maßnahmen raumordnerisch grundsätzlich unbedenklich“. Dem Tourismus entgegenstehende Nutzungen sind an den Standortbereichen grundsätzlich nicht zulässig. Die geplanten Erweiterungen der Freizeitnutzungen setzen demnach die landesplanerischen Vorgaben um.

Die bereits bestehenden Gebäude im Bereich der Talstation inkl. Gastronomie wurden als Siedlungsfläche nachrichtlich übernommen, kleinflächig ragen nachrichtlich übernommene Waldflächen in den Geltungsbereich hinein. Ca. 120 m südöstlich der Bergstation am Gipfelplateau beginnt jenseits des zwischen Peterbergkapelle und Eiweiler verlaufenden Asphaltweges ein Vorranggebiet für Naturschutz, das dem hier liegenden FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet "Eiweiler" (L 6408-305) geschuldet ist und sich in den Abgrenzungen größtenteils mit diesem deckt. In einem späteren Kapitel wird auf die Verträglichkeit des Planvorhabens mit diesem Schutzgebiet näher eingegangen (siehe späteres Kapitel zu Schutzgebieten).

Dem Planvorhaben stehen demnach keine Festlegungen des LEP - Teilabschnitt Umwelt entgegen. Es bestehen keine Restriktionen.

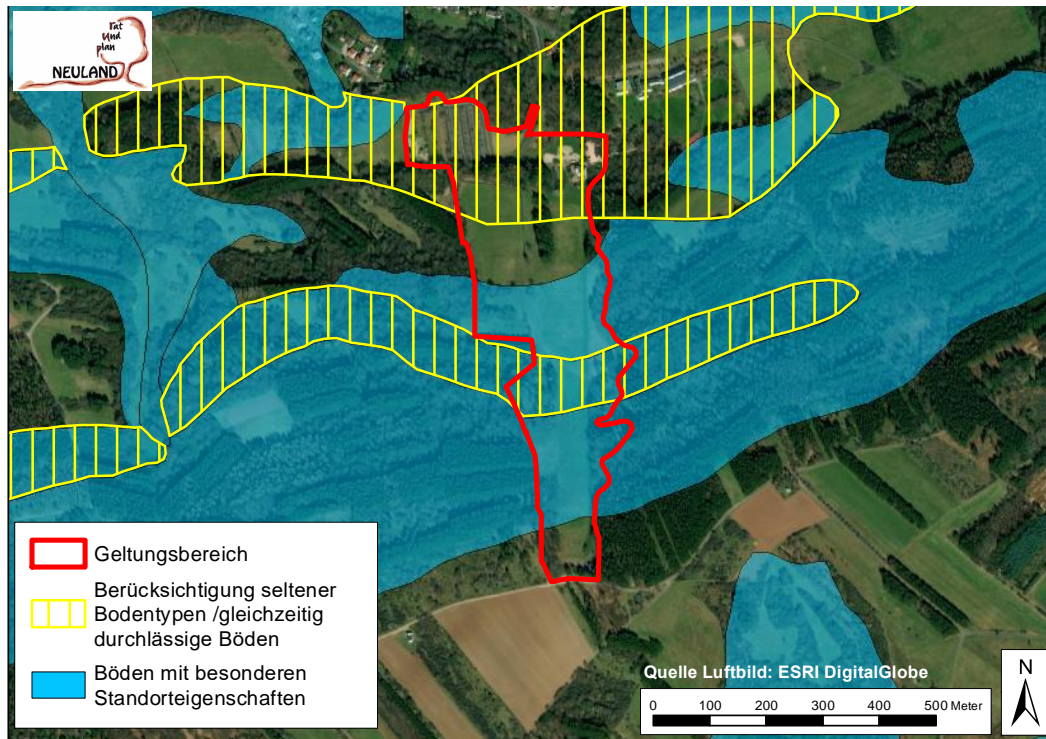
7.1.1.2 Landschaftsprogramm

Im aktuellen (behördenverbindlichen) Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009) erfolgen innerhalb des direkten Geltungsbereiches ausschließlich Aussagen bezüglich des Bodens. Auf ca. 2/3 des Plangebietes wird – in den steileren Hangbereichen - auf Böden mit besonderen Standorteigenschaften hingewiesen (siehe nachfolgende Abbildung). Dies geht auf die Flachgründigkeit und Nährstoffarmut des in den Steilbereichen vorkommenden Rankers zurück. Diese Bereiche liegen größtenteils außerhalb der Eingriffsbereiche, es kommt lediglich kleinflächig zu Überschneidungen im Bereich des oberen Teils des geplanten Mini-Bikeparks. Da es hier zu keinen größeren Eingriffen in den Boden kommen wird und sich die Überplanungen auf einen sehr kleinen Flächenanteil beschränken werden (Biketrails), ist dies nicht mit relevanten Beeinträchtigungen des Bodens verbunden.

Im nördlichen Bereich sowie am Oberhang des Peterberges sind seltene Bodentypen, die gleichzeitig zu den durchlässigen Böden zählen, dargestellt. Dies geht auf den vulkanischen Untergrund zurück. Die nördlichen, größtenteils bereits überbauten Bereiche liegen innerhalb von vorgesehenen Sondergebieten. Die Versiegelungen und Überbauungen werden auf ein Minimum reduziert. Aufgrund der überschaubaren Größe werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Es ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auch zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen führen, um dadurch eine Kompensation der ausgelösten Bodenbeeinträchtigungen zu erreichen. Auf das Schutzgut Boden wird in einem späteren Kapitel genauer eingegangen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Darstellungen des Landschaftsprogramms innerhalb des Plangebietes.

Abbildung 9: Darstellungen des Landschaftsprogramms



Ansonsten erfolgen für den Geltungsbereich keine weiteren Aussagen. Für die östlich angrenzenden, sehr kleinflächig in das Plangebiet hineinreichenden Waldbestände wird großflächig eine prioritäre Überführung standortfremder Waldbestände auf Standorten mit besonderem Entwicklungspotenzial vorgeschlagen.

Das Landschaftsprogramm schlägt eine Neukonzeption der Landschaftsschutzgebiete des Saarlandes vor, die das vorherige Landschaftsschutzgebietssystem ersetzen soll. Die Schwerpunkte der Neuordnung liegen unter anderem auf Landschaftsausschnitten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung. Nach dieser Neukonzeption liegen sowohl das gesamte Plangebiet als auch die östlich und westlich großflächig anschließenden Waldbestände außerhalb der vorgeschlagenen Schutzgebietskulisse. Eine kartographische Darstellung erfolgt in Kapitel 7.2.3.3, ab Seite 99 „Landschaftsschutzgebiete“ in Abbildung 17, Seite 100).

Auf der Basis der Darstellungen des Landschaftsprogramms ergeben sich keine Hinweise auf einen besonderen Wert des Plangebietes für den Naturschutz und die Landschaft. Dem Gebiet wird weder eine besondere Bedeutung für den Natur-, Klima- und Wasserschutz zugewiesen, noch werden spezielle Aussagen über eine besonders zu berücksichtigende Funktion für die Landschaft getroffen. Lediglich bezüglich des Schutzgutes Bodens ergibt sich eine spezielle Betrachtungsrelevanz (siehe späteres Kapitel).

7.1.2 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland

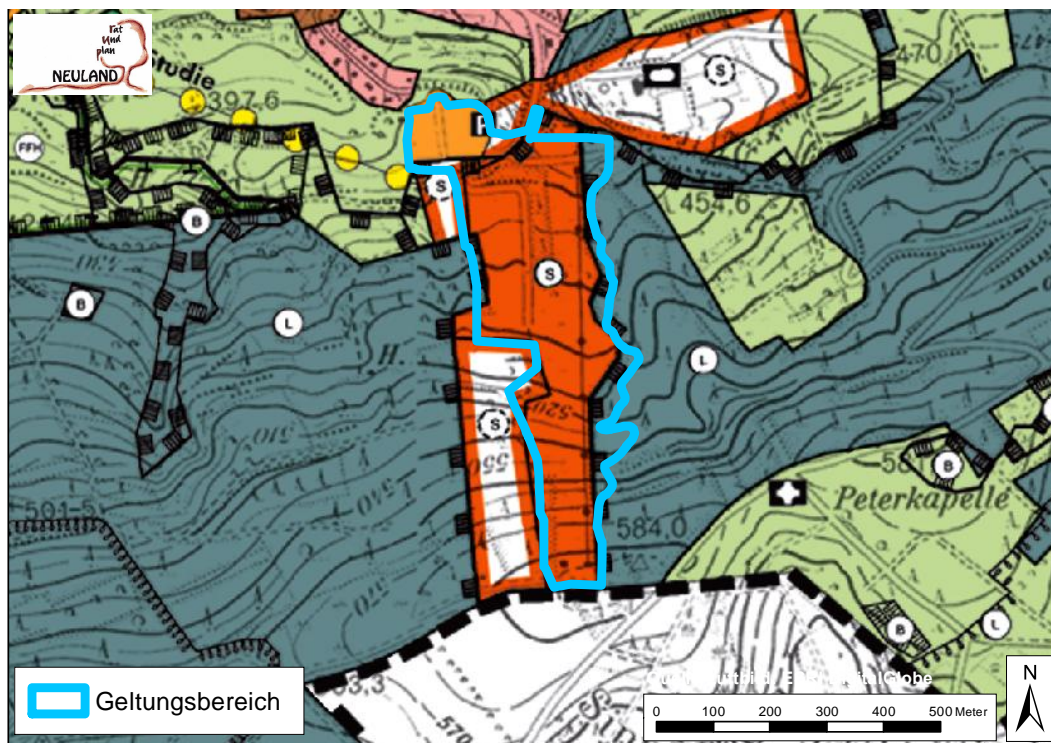
Im saarländischen agrarstrukturellen Entwicklungsplan (AEP)²⁰ sind die offenen Wiesenflächen des Plangebietes als landwirtschaftliche Rückzugsräume dargestellt. Eine Bewertung der natürlichen Nutzungseignung erfolgt nicht.

²⁰ THÖS, J. (2001): Agrarstruktureller Entwicklungsplanung für das Saarland, im Auftrag der Landwirtschaftskammer für das Saarland, als Geofachdaten abrufbar im GeoPortal Saarland unter <http://geoportal.saarland.de/portal/de/startseite/landwirtschaft.html>; Abruf März 2022

7.1.3 Aktuell geltendes Planungsrecht – Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sowie einem Bebauungsplan zugeordnete Kompensationsmaßnahmenflächen

Im aktuell rechtskräftigen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nonnweiler sind bereits für den Großteil des Plangebietes eine „Sonderbaufläche“ bzw. in kleinflächigen randlichen Überschneidungsbereichen „geplante Sonderbauflächen“ dargestellt. Der bestehende Parkplatz im Nordwesten ist als Verkehrsfläche-Parkplatz ausgewiesen. Die östlichen Randbereiche (im Bereich der bestehenden Sommerrodelbahn, wo es zu keinen Änderungen kommen wird) sind als Waldflächen dargestellt. Darüber hinaus ist eine Umgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt. (siehe nachfolgende Abbildung)

Abbildung 10: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler



Überarbeitet: Planungsbüro NEULAND-SAAR

Da die Darstellungen teilweise nicht mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen, soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan teilgeändert werden. Dies soll parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgen. Diese Änderungen umfassen vor allem die Herausnahme großer Teile der Sonderbaufläche. Stattdessen soll eine Darstellung als Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen.

Die Aussagen im **Landschaftsplan** wurden in den Flächennutzungsplan integriert. Im Speziellen zu beachtende Funktionszuweisungen oder Zielvorgaben ergeben sich daraus nicht.

Ein ca. 2 ha großer Teil des Geltungsbereichs beinhaltet Ausgleichsflächen, die dem rechtskräftigen **Bebauungsplan zum benachbarten Gästehaus/Turnerheim**²¹ zugewiesen und dadurch planungsrechtlich gesichert wurden. Hierbei handelt es sich um Borstgrasrasen/Arnikawiese sowie Magerwiesen, für die ein einzuhaltendes Pflegeregime vorgegeben wurde: „Die gesamte Fläche ist mindestens einmal, bei Bedarf maximal zweimal im Jahr zu

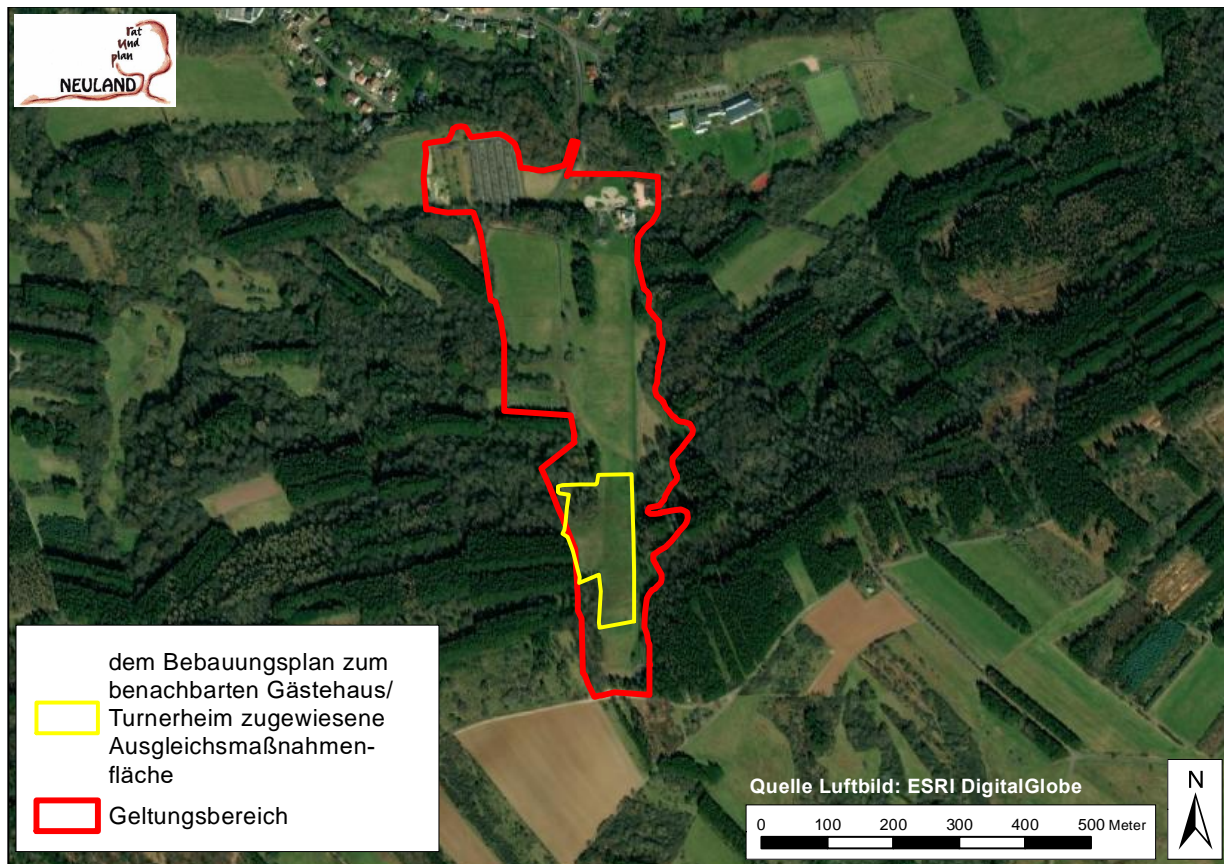
²¹ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim“, Satzung vom 18.12.2003

mähen. Zum Schutz der vorkommenden wertgebenden Tagfalter soll die Fläche nicht komplett, sondern in mindestens zwei Abschnitten gemäht werden. Die Mahd darf erst nach dem Aussamen der hier auftretenden Pflanzenart *Arnica montana* erfolgen (ca. ab Mitte Juli). Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.²¹ Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Erhaltungszustandes der Arnikawiese. Diese Maßnahme wird seit 2007 durch das „Freizeit- und Wintersportzentrum Peterberg“ durchgeführt unter Einsatz spezieller Maschinen, die aufgrund der Steillage notwendig sind.

Die Beibehaltung dieser Maßnahmen ist von besonderer Wichtigkeit, da es sich „um die beste Ausprägung von Arnikawiesen im Saarland handelt und die Gefahr besteht, dass die Flächen durch Verbrachung oder Sonstiges verloren gehen“²². Daher wird dieser Teil des Bebauungsplangebietes als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt und die vorgegebenen Pflegemaßnahmen unverändert übernommen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der dem Bebauungsplan zum benachbarten Gästehaus/Turnerheim²¹ zugewiesenen Ausgleichsmaßnahmenfläche (aufgrund einer nachträglichen händischen Georeferenzierung können sich hier leichte Ungenauigkeiten ergeben).

Abbildung 11: Lage der dem Bebauungsplan zum benachbarten Gästehaus/Turnerheim zugewiesenen Ausgleichsmaßnahmenfläche



²² Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zum o.g. Bebauungsplan

7.2 Beschreibung der Umwelt (ökologische Ausgangssituation) sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Bewertung der Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der im Einwirkungsbereich des Planvorhabens liegenden Umweltschutzgüter sowie die fachgutachterliche Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können, erfolgen verbal-argumentativ. Hier fließt gegebenenfalls auch die Ausgleichbarkeit von verursachten Beeinträchtigungen ein. Die Konfliktanalyse erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit direkt nach der Beschreibung und Bewertung des jeweiligen Umweltschutzgutes/-kriteriums.

Die verschiedenen Fachplanungen wie die amtliche Biotopkartierung oder die „Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) werden im jeweiligen Kapitel bei der Datenrecherche berücksichtigt.

7.2.1 Nutzungskriterien (nach UVPG Anlage 3 - 2.1)

Ein Teil des Plangebietes, vor allem am Unterhang, wird bereits als Freizeitzentrum inkl. großen Parkplatzes, verschiedenen Gebäuden inkl. Gastronomie, diversen Freizeit- und Aktivitätsmöglichkeiten sowie Sommerrodelbahn mit Tal- und Bergstation genutzt. Oberhalb des Gastronomiebereichs der Talstation befindet sich eine Picknick- und Liegewiese mit diversen Sitzgruppen. (siehe nachfolgendes Foto einer Drohnenbefliegung im August 2021)

Foto 3: aktuell bestehende Freizeitnutzungen - Foto einer Drohnenbefliegung



August 2021, Blickrichtung nach Norden

Die Hangbereiche werden im Winter bei geeigneten Schneeverhältnissen zum Rodeln genutzt. Die östlichen Hangbereiche umfassten ursprünglich eine Skipiste. Der Skibetrieb wurde jedoch im November 2013 eingestellt, der vorhandene Schleplift für den Skibetrieb geschlossen und - wie der Sessellift, dessen Betrieb bereits 2002 eingestellt wurde, sowie die

auf dem Bergplateau errichtete Schutzhütte mit Gastronomie („Peterberg-Alm“/„Almhütte“) - abgebaut bzw. abgerissen²³.

Das Freizeitzentrum wird schwerpunktmäßig über Braunshausen bis zum Talparkplatz angefahren, kann aber auch über die Feld- und Forstwirtschaftswege im Süden erreicht werden. Auf dem Gipfelplateau existiert ein kleinerer geschotterter Parkplatz. Hier führt auch der Weg zur westlich liegenden Sternwarte vorbei, der die südliche Grenze des Geltungsbereichs bildet.

Die Hangbereiche durchziehen mehrere Spazier- und Bewirtschaftungswege. Am westlichen Rand verbindet ein in der südlichen Hälfte asphaltierter, im Norden kleinflächig geschotterter, größtenteils unbefestigter Weg (Wiesen-/Erdweg) die Talstation mit dem Gipfelplateau. Dieser ausgeschilderte Wanderweg verläuft im oberen (nördlichen) Teil durch Waldrandbereiche, am Unterhang größtenteils durch Wiesenflächen. Vereinzelt laufen Spaziergänger querfeldein über den Hang zwischen Talstation und Gipfel. Zwischen Berg- und Talstation verläuft am östlichen Rand des Geltungsbereiches in den Waldrandbereichen mit diversen Kurven die Abfahrtstrecke der Sommerrodelbahn. Der Transport der Schlitten von der Talstation zum Gipfel findet östlich davon auf den angrenzenden Wiesenflächen statt. (siehe nachfolgendes Foto einer Drohnenbefliegung im August 2021)

Die Bedeutung des Gebiets für die **Erholungsnutzung** ist insgesamt hoch, wobei der deutliche Schwerpunkt derzeit am Unterhang im Umfeld der Talstation liegt. Die freien Hänge spielen derzeit bezüglich der Erholungsnutzung eine eher untergeordnete Rolle.

Im nachfolgenden Foto wird die deutliche Grenze zwischen den bereits aktuell intensiver genutzten Bereichen am Unter- und Mittelhang (mit entsprechend häufigeren Mähintervallen) sowie den extensiv genutzten steileren Bereichen am Oberhang sichtbar.

Foto 4: derzeitige Hangsituation – unterschiedliche Nutzungsintensität der Wiesen



Drohnenbefliegung August 2021

²³ Abbau des Sesselliftes 2013 und des Schleppliftes 2018, Abriss der Peterberg-Alm 2018

Die nachfolgenden Fotos geben einen Überblick über die bereits aktuell bestehenden Freizeitnutzungen am Unterhang.

Foto 5: Talstation der Sommerrodelbahn mit Gastronomie und diversen Freizeitnutzungen



Drohnenbefliegung August 2021

Foto 6: Rutschenparadies, Spielplatz und diverse Zierbereiche



Im Bereich der bereits vorhandenen Nutzungen an der Talstation sollen durch die Vorgabe einer GRZ von 0,6 zusätzlichen Nutzungen sowie Modernisierungen/bauliche Änderungen, etc. ermöglicht werden.

Die beiden folgenden Fotos zeigen die derzeitige Situation am Oberhang (Sommerrodelbahn, linkes Foto) sowie auf dem Gipfelplateau (Bergstation der Sommerrodelbahn mit Sitzgruppe sowie kleinem Parkplatz, rechtes Foto). Hier sollen zusätzliche Infrastrukturen inkl. Multifunktionsgebäude und Aussichtsturm o.ä. ermöglicht werden.

Foto 7: Oberhang mit Sommerrodelbahn und Bergstation



Drohnenbefliegung August 2021

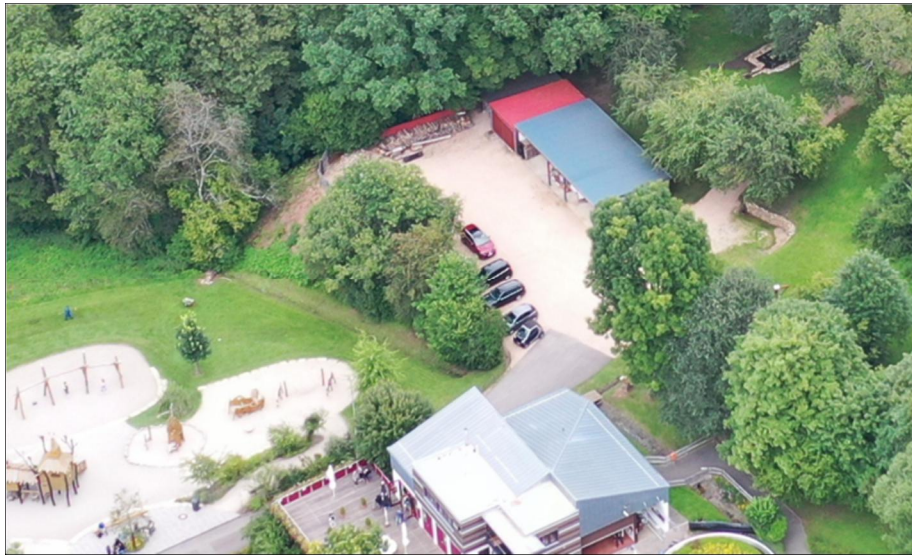
Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein großer Parkplatz mit 350 Stellplätzen. Ca. die Hälfte davon ist voll versiegelt mit Baumreihen, der Rest ist als Schotterrasen (ebenfalls mit Baumreihen) gestaltet. Am nordwestlichen Rand hat der RCR-Peterberg e.V. eine Modellauto-Rennbahn errichtet. (siehe nachfolgendes Drohnenfoto)

Foto 8: großer Parkplatz



Drohnenbefliegung August 2021

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs wird als Bauhof mit geschotterten Stellplätzen für die MitarbeiterInnen genutzt. Gegenüber liegt eine Grillhütte mit umgebenden baumbestanden Zierflächen. (siehe nachfolgendes Foto)

Foto 9: Bauhof mit geschotterten Stellplätzen

Drohnenbefliegung August 2021

Die Planungen haben das Ziel, durch die Erweiterung des Freizeitangebotes die Bedeutung des Freizeitentrums Peterberg noch weiter auszubauen. Mit dem ca. 80 m nordöstlich liegenden Gästehaus des Saarländischen Turnerbundes/Fußballverbandes mit Sportkomplex inkl. Fußballplatz und Zeltplatz mit Blockhütten finden weitere Erholungsnutzungen im näheren Umfeld statt (siehe nachfolgendes Foto). Die Neuplanungen innerhalb des Freizeitentrums stellen eine sinnvolle Ergänzung dieses Erholungsangebotes dar. Ca. 320 m südöstlich liegt die Peterbergkapelle, ca. 250 m südwestlich die Sternwarte Peterberg. Bezüglich der Erholungsnutzung wird es zu keinen Nutzungskonflikten kommen.

Foto 10: benachbarte Wohn- und Freizeitnutzungen

Drohnenbefliegung August 2021

Die dichtesten **Wohnnutzungen** liegen nordwestlich des unbefestigten Teils des Parkplatzes in ca. 70 m Entfernung zum Geltungsbereich entlang der Straße „Bühlrech“ sowie nördlich entlang der Peterbergstraße in Braunshausen. Diese sind durch Gehölz-/Waldbestände vom Plangebiet getrennt (siehe obiges Foto). Zwischen den Neuplanungen und diesen Wohnnutzungen liegen die bereits vorhandenen Nutzungen des Freizeitentrums sowie weitere Gehölzbestände. Mit einem relevanten Konfliktpotenzial ist daher nicht zu rechnen. Ein ver-

stärktes Verkehrsaufkommen bei der An- und Abfahrt könnte allerdings zu einer erhöhten Beeinträchtigung der Anwohner entlang der Zufahrt (offizielle Zufahrt über Peterbergstraße, Straße „Zum Wäldchen“) führen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen durch eine deutliche Erhöhung der Gästezahlen grundsätzlich stark erhöht wird, sondern dass die Gäste länger vor Ort bleiben, d.h. dass nicht die Gästezahl deutlich (im betrachtungsrelevanten Umfang) zunimmt, sondern die Aufenthaltsdauer der Gäste.

Die offenen Hangwiesen, die derzeit nicht mit Freizeitnutzungen belegt sind, werden extensiv gepflegt (einmalige Mahd pro Jahr). Da das Mähen der Wiesenflächen derzeit nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung, sondern zur Freihaltung der Flächen vor höherem Bewuchs bzw. aus rein naturschutzfachlichen Gründen (Ausgleichsfläche Turnerheim²⁴) erfolgt, spielen **landwirtschaftliche Belange** im konkreten Fall keine Rolle. Davon unabhängig führen sowohl das (sehr) geringe Ertragspotenzial als auch die teils steilen topographischen Bedingungen dazu, dass die Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche sehr gering ist. Landwirtschaftliche Belange stehen dem Planvorhaben daher nicht entgegen.

Diese Einstufung wird dadurch bestätigt, dass die Landwirtschaftskammer für das Saarland in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Mail vom 08.11.21) zum damaligen Planungsstand gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken vorgebracht hat.

Das Plangebiet ist ringsum von forstwirtschaftlich genutzten Waldbeständen umgeben. Teilweise liegen bei den Geofachdaten im GeoPortal („Gesamtwaldflächen im Saarland“) als Waldfläche klassifizierte kleinere Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes. Vor allem im Osten ragen die Waldrandbereiche der angrenzenden Waldbestände in den Geltungsbereich hinein, so dass es theoretisch zu Konflikten mit den **forstwirtschaftlichen Nutzungen** kommen könnte. Diese Waldbereiche werden im Bebauungsplan als Waldfläche festgesetzt, so dass es im Zusammenhang mit dem Planvorhaben zu keinen Waldverlusten kommt. Ebenso ist mit sonstigen Beeinträchtigungen zu rechnen, da es im Vergleich mit der aktuellen Situation zu keinen wesentlichen Änderungen kommen wird (Verkehrssicherungspflicht muss auch derzeit schon beachtet werden). Auf den speziellen Waldschutz wird im späteren Kapitel 7.2.2.7.2.1.3 ab Seite 76 genauer eingegangen.

Beeinträchtigungen von bestehenden **Wegeverbindungen** sind mit dem Planvorhaben nicht verbunden. Hier wird es zu keinen Veränderungen kommen. Die bestehenden Wege und Straßen bleiben auch nach Realisierung der geplanten Erweiterungen unvermindert erhalten.

Bezüglich der unmittelbar auf der Fläche sowie im Umfeld stattfindenden Nutzungen ergibt sich nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt kein erhebliches, der Realisierung des Planvorhabens entstehendes Konfliktpotenzial.

7.2.2 Qualitätskriterien (Schutzgüter, nach UVPG Anlage 3 - 2.2)

Bei den Schutzgütern sind die Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, die biotischen Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie der Flächenverbrauch zu berücksichtigen. Daneben sind potenzielle Auswirkungen auf den Menschen, die Landschaft inkl. landschaftsbezogener Erholungsfunktion, das kulturelle Erbe sowie sonstige Sachgüter zu beachten.

7.2.2.1 Bestehende Vorbelastungen

Innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs bestehen bereits Vorbelastungen, die mit deutlichen anthropogenen Überprägungen wie Versiegelungen und Überbauungen, mit Lärm und Bewegungsunruhe sowie mit Zerschneidungswirkungen verbunden sind.

²⁴ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim“, Satzung vom 18.12.2003

Hier sind vor allem die auf der Fläche selbst aber auch in dichter Nachbarschaft bereits bestehenden intensiven Freizeitnutzungen und diversen Infrastrukturen inkl. Verkehr bei An- und Abfahrt der Gäste des Freizeitentrums mit den entsprechenden deutlichen Beeinträchtigungen durch visuelle und/oder akustische Wirkungen sowie Bewegungsunruhe zu nennen (siehe obige Beschreibungen bei den Nutzungskriterien).

Unmittelbar südlich verlaufen die Zufahrt zur Sternwarte Peterberg sowie die Asphaltstraße zwischen Peterbergkapelle und Eiweiler, die regelmäßig befahren und auch intensiv von Spaziergängern, Fahrradfahrern, etc. genutzt werden.

Insgesamt ist das Plangebiet als (sehr) deutlich durch die Auswirkungen von Freizeit- und Erholungsnutzung belastetes Gebiet zu bewerten.

7.2.2.2 Fläche und Flächenverbrauch

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 16,1 ha. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Flächengröße der verschiedenen Festsetzungen ohne die Berücksichtigung bereits bestehender Nutzungen/Versiegelungen/Überbauungen.

Tabelle 1: Flächengröße der Festsetzungen ohne die Berücksichtigung bereits bestehender Nutzungen und Versiegelungen

Art der Flächeninanspruchnahme	ungefähre Fläche (ca.) [ha]
Sonstiges Sondergebiet - hier: Freizeitzentrum	7,926
Davon maximal überbaubar/versiegelbar	
SO 1 (GRZ 0,5 bei ca. 1,77 ha)	0,885
SO 2 (GRZ 0,6 bei ca. 1,89 ha)	1,134
SO 3 (GRZ 0,15 bei ca. 2,70 ha)	0,405
SO 4 (GRZ 0,1 bei ca. 1,03 ha)	0,103
SO 5 (GRZ 0,4 bei ca. 0,54 ha)	0,216
	2,743
intensive Freizeitnutzungen sowie umgebende Zierflächen	5,183
Verkehrsflächen	0,16
Waldflächen	2,25
Grünflächen/Naturschutzmaßnahmenflächen	5,79
Gesamt	16,126

Bei der festgesetzten Verkehrsfläche handelt es sich um die Übernahme der bereits bestehenden Straße, so dass es hier zu keinen Veränderungen kommen wird. Die festgesetzten Waldflächen sichern ebenfalls lediglich die aktuelle Situation. Innerhalb der Grünflächen/Naturschutzmaßnahmenflächen erfolgen ökologisch aufwertende Ausgleichsmaßnahmen bzw. die aktuelle Situation bleibt erhalten. Demnach sind bezüglich der ausgelösten Flächenverluste lediglich die Sondergebiete zu betrachten.

Die Sondergebiete beinhalten zu einem großen Teil Flächen, die bereits überbaut oder versiegelt sind (ca. 1,679 ha). Die nachfolgende Tabelle gibt die bereits bestehenden Überbauungen/Versiegelungen sowie die sich daraus ergebende maximal mögliche Fläche zusätzlicher Versiegelung/Überbauung wieder.

Tabelle 2: maximal mögliche neue Versiegelungen in den einzelnen Sondergebieten

Sondergebiet	Fläche der bereits bestehenden Überbauungen/Versiegelungen [ca. ha]	Maximale mögliche Versiegelung/Überbauung [ca. ha]	Maximal mögliche neue Versiegelungen/Überbauungen [ca. ha]
SO 1	0,48*	0,885	0,405
SO 2	0,90* ¹	1,134	0,234
SO 3	0,12	0,405	0,285
SO 4	0,097* ²	0,103	0,006
SO 5	0,082	0,216	0,134
Summe	1,679	2,743	1,064

* inkl. Rutschenparadies, Spielplatzfläche, voll versiegelte Wege/Aufenthaltsbereiche, etc.

*¹ inkl. Rennbahn

*² bestehende Sommerrodelbahn

Die maximal neu versiegelbare/überbaubare Fläche beträgt ca. 1,06 ha. Diese bezieht sich schwerpunktmäßig auf das Sondergebiet SO 1 („Talstation Freizeitzentrum“ inkl. Adventure Golf).

Darüber hinaus wird es in weiteren unversiegelten Bereichen zu keinen Veränderungen kommen (ca. 1,44 ha). Hierbei handelt es sich um:

- Die Schotterflächen im Bereich des östlichen Parkplatzes für die Betriebsangehörigen
- als Zuwegung bestehende und unverändert erhaltende Schotterwege/Schotterrasen
- den Intensiv-/Scherrasen entlang der Sommerrodelbahn
- Schotterrasenzuwegung zur Rennbahn im Südwesten
- wegbegleitende Wiesen
- die Wiesenflächen zwischen der Abfahrtsstrecke der Sommerrodelbahn im Osten und den Schleppschienen der Rodelschritten im Westen
- auf dem Gipfelplateau: vorhandene Zierflächen im direkten Umfeld der Bergstation der Sommerrodelbahn, Schotterparkplatz, Schotterweg, geschotterte Sitzgruppe sowie
- um vorhandene Baumreihen und Gehölzbestände, kleinflächig in den Geltungsbereich hineinragende Waldränder sowie eine FFH-LRT 6510-Wiese in EHZ B nördlich des bestehenden Parkplatzes, deren Erhalt durch entsprechende Festsetzungen vorgegeben wird.

Diese unversiegelten Flächen ohne Änderungen verteilten sich folgendermaßen auf die Sondergebiete:

Tabelle 3: unverändert erhaltene unversiegelte Flächen in den einzelnen Sondergebieten

Sondergebiet	unverändert erhaltene unversiegelte Flächen [ca. m ²]
SO 1	420
SO 2	3.080
SO 3	820
SO 4	9.270
SO 5	805
Summe	14.395

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, kommt es auf insgesamt ca. 3,12 ha im Vergleich zur aktuellen Situation zu keinen Änderungen.

Tabelle 4: Gesamtsumme der unverändert erhaltenen Flächen

Sondergebiet	Gesamtsummfäche [ca. ha]	unverändert erhaltene unversiegelte Flächen [ca. ha]	bereits bestehenden Überbauungen/Versiegelungen [ca. ha]	Summe unveränderter Erhalt [ca. ha]	Zu bilanzierende Fläche [ca. ha]
SO 1	1,767	0,0420	0,48	0,522	1,245
SO 2	1,895	0,3080	0,90	1,208	0,687
SO 3	2,697	0,0820	0,12	0,202	2,495
SO 4	1,03	0,9270	0,097	1,024	0,006
SO 5	0,537	0,0805	0,082	0,1625	0,3745
Summe	7,926	1,4395	1,679	3,1185	4,8075

Innerhalb des Sondergebietes SO 4 (Sommerrodelbahn) kommt es zukünftig zu keinen relevanten Änderungen. Es geht hier rein um die Übernahme und planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen. Die durch die vorgegebene GRZ von 0,1 potenziell zusätzlich versiegelbare Fläche von 60 m² liegt im Bagatell- und Unschärfbereich der Geländeerfassungen.

Das zu bewertende und bilanzierende Planungsgebiet umfasst demnach eine Fläche von ca. 4,8 ha (7,926 ha – 3,1185 ha). Neben Vollversiegelungen (ca. 1,06 ha) handelt es sich dabei um intensiv genutzte Freizeitbereiche mit umgebenden Zierflächen (ca. 3,74 ha). Von den zu bilanzierenden 4,8 ha bleibt ca. 1 ha bereits vorhandener Zier-/Intensivfläche innerhalb der Sondergebiete SO 1 (Talstation Freizeitzentrum) und SO 5 (Bergstation Freizeitzentrum) unverändert erhalten. Diese Flächen fließen in die Bilanzierung lediglich zur Umlegung der über die jeweils vorgegebene GRZ maximal möglichen Versiegelung/Überbauung mit ein, d.h. es handelt sich um „Durchläufer“ bei der Bewertung/Bilanzierung. Zu Flächenumnutzungen inkl. Überbauung/Versiegelung kommt es demnach auf einer Fläche von insgesamt ca. **3,8 ha**.

Aufgrund der bereits bestehenden Überbauungen, Infrastrukturen, diversen Freizeiteinrichtungen, versiegelten Plätze und Wege sowie des vorhandenen Parkplatzes herrscht vor allem im Unterhang des Peterbergs mit der Talstation ein hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad im Gebiet. Die neu überplanten Hangbereiche sind derzeit unbefestigt, werden jedoch bereits heute durch Spaziergänger (und teilweise auch Mountainbiker) zwischen Tal- und Bergstation und im Winter als Rodelpiste genutzt.

Im Zusammenhang mit dem Planvorhaben kommt es demnach **anlagebedingt** zu einem zu betrachtenden **Flächenverbrauch** von ca. **3,8 ha**. Hierbei können maximal ca. **1,1 ha versiegelt** werden, auf der restlichen Fläche von **ca. 2,7 ha** kommt es zu **Flächenumnutzungen**. Bei den Umnutzungen handelt es sich um intensive Freizeitnutzungen mit deutlichen Vegetations- und Bodenveränderungen: Brechsandsteingemisch stabilisierte Trails im Bikepark mit jeweils umgebenden/eingelagerten Intensiv-/Zier-/Gartenflächen inkl. Aufenthaltsbereichen und Trockenmauern sowie diversen Installationen (Adventure Golf).

Grundsätzlich gilt, dass nur eine begrenzte nachhaltige Verfügbarkeit von offenem Boden besteht und aufgrund des herrschenden Flächendrucks auf unversiegelte Flächen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust besteht. Der Flächenverbrauch ist daher auf das Notwendigste zu beschränken. Die Reduzierung des Flächenverbrauchs auf das unbedingt Notwendige, die Vorgabe von einzuhaltenden Baugrenzen sowie die Erweiterung eines bereits vorhandenen Freizeitentrums mit einer Vielzahl an bereits vorhandenen Infrastrukturen führen zu einer Konzentration der störintensiven Nutzungen und Versiegelungen auf möglichst wenig Flächen.

Daneben kommt es zu **baubedingten** zu temporären Flächeninanspruchnahmen, die allerdings mit keinen nachhaltigen Änderungen des Naturhaushaltes verbunden sind. Eine **betriebsbedingte** Flächeninanspruchnahme bringt die Erweiterung des Freizeitangebotes nicht mit sich.

Auf die ökologische Bedeutung der betroffenen Flächen bezüglich der verschiedenen Schutzgüter wird in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen.

7.2.2.3 Naturraum und Relief

7.2.2.3.1 Beschreibung und Bewertung der Funktion für Naturraum, Relief, Geologie und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb **der naturräumlichen Einheit** „Prims-Hochland“ (2.03.01.07), einer Untereinheit der Vulkanitgebiete des Saar-Nahe-Berglandes (2.03.01V)²⁵. Zur Anwendung des saarländischen Leitfadens Eingriffsbewertung, der sich an den naturräumlichen Einheiten nach SCHNEIDER, H. 1972 und WERLE, O. 1974²⁶ orientiert, ist das Plangebiet dem zum Hunsrück gehörenden Hoch- und Idarwald (242.0) zuzuordnen.

Die Vulkanitgebiete des Saar-Nahe-Berglandes können beschrieben werden als ein vielgestaltiges und reichstrukturiertes Berg- und Hügelland mit einem Mosaik aus Wald und Offenland. Die submontan-montane Höhenlage (350-600 m ü NN) bedingt im Jahresmittel vergleichsweise hohe Niederschläge und niedrige Temperaturen. Der nördliche Teil dieses Naturraumes, bei dem das oft tief eingeschnittene und felsige Nahetal die landschaftliche Leitstruktur bildet, ist geologisch gesehen durch Gesteinsdecken magmatischen Ursprungs geprägt, die von Sedimenten des Oberrotliegenden durchsetzt und überlagert sind und durch die Nahe und ihre Seitenbäche in zahlreiche Kuppen, Rücken und Sporne zerlegt wurden. Die vulkanischen Gesteine, die als die Landschaft prägende Kuppen und Rücken in Erscheinung treten, sind fast vollständig bewaldet. Die Hänge sind für die Landwirtschaft zu steil und auch die oft flachgründigen und steinigen Böden sind wegen ihrer nur mäßigen Ertragsbedingungen und ihrer Wasserarmut infolge der Klüftigkeit des Gesteines wenig für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Durch den kleinräumig verzahnten geologischen Untergrund mit unterschiedlich widerstandsfähigen Gesteinen hat sich innerhalb des Naturraumes eine vielfältige Vegetation entwickelt. Der Naturraum weist flächendeckend eine hohe Dichte ökologisch hochwertiger Biotope auf wie Felsgrusfluren, Magerrasen auf Vulkanit, großflächige Buchenwälder über Vulkanit, Eichen-Buchenwälder mit moos- und flechtenreichen Felsbandgesellschaften an Felsen des Naheengtales sowie oligo- bis mesotrophe Feucht- und Nasswiesenkomplexen in den Bachauen der Nahe und ihrer Seitenbäche. Die für diesen Naturraum typischen, in der Regel extensiv genutzten Grünlandbiotope auf landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten wie Feucht- und Nasswiesen sowie Magerrasen auf flachgründigen Böden fallen zunehmend brach und sind damit akut in ihrem Bestand gefährdet. Der Naturraum ist sehr ländlich geprägt, größere Siedlungen sind nicht vorhanden.²⁷

Dem bis auf 584 m üNN hoch aufragenden Peterberg (Sinnenberg) mit guter Fernsicht vom Gipfelplateau aus kommt als höchste, deutlich erkennbare Erhebung eines ca. 9 km langen, NO-SW verlaufenden Höhenzuges eine besondere Bedeutung für die naturräumliche Ausprägung der Landschaft zu. Aufgrund der Lage der Neuplanungen im direkten Anschluss an das bestehende Freizeitzentrum Peterberg auf den (ehemals) für den Wintersport genutzten, von Gehölzen freigestellten Hängen gehört der direkte (teilweise bereits zu Freizeit Zwecken

²⁵ http://geoportal.lkvk.saarland.de/abgabe_gdz/Natur/Naturraeumliche_Einheiten.pdf: Liste über die naturräumlichen Einheiten „Saarland und Umgebung“, Stand 21.10.2007, ergänzt 11.09.2011, Abruf im Internet März 2022 sowie Karte „Naturräumliche Gliederung des Saarlandes und angrenzender Gebiete“ (SCHNEIDER, T. 2011), GeoPortal Saarland, Abruf März 2022

²⁶ SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. - Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung; WERLE, O. (1974): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 148/149 Trier-Mettendorf. - Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung oder SCHNEIDER, H. (1972): Naturräumliche Gliederung des Saarlandes - Geographische Landesaufnahme; (Hrsg.) Institut für Landeskunde. Online auf dem GeoPortal Saarland

²⁷ Arten und Biotopschutzprogramm des Saarlandes, Landkreisband St. Wendel

genutzte) Geltungsbereich allerdings nicht zu den Landschaftsteilen, die besonders typische, herausragende, auffallende oder kulturhistorisch bedeutsame landschaftliche Ausprägungen zeigen und daher besonders bedeutend für den Naturraum sind.

Das Plangebiet umfasst den Nordhang des Peterberges vom Hangfuß bis zum Gipfelplateau, so dass die **Relief**bedingungen von fast eben (Hangfuß, Gipfelplateau) bis steil und sehr steil (Teil des Oberhangs) reichen. Zwischen dem Hangfuß auf ca. 415 m üNN und dem Gipfel auf ca. 585 m üNN liegen ca. 170 Höhenmeter. Als markanter Steilhang eines hoch aufragenden Bergrückens kommt dem Relief zwar eine gewisse Bedeutung zu, besonders seltene, schützenswerte oder kulturell bedeutsame Reliefstrukturen kommen im Gebiet jedoch nicht vor.

Die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Plangebietes für den Naturraum und das Relief wird als gering bzw. mittel eingestuft.

7.2.2.3.2 Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf den Naturraum und das Relief - Konfliktanalyse

Aufgrund der bereits seit Jahren im Gebiet bestehenden Freizeitnutzungen, die - neben der Errichtung von Gebäuden und diversen Sport- und Freizeitinfrastrukturen sowie Versiegelungen - mit einer Freistellung des ursprünglich gehölzbestandenen Nordhangs des Peterberges verbunden waren, ist die Bedeutung des Gebietes für den Naturraum - trotz der exponierten, markanten Erhebung - als gering zu bewerten.

Zur Realisierung des Planvorhabens müssen teilweise Terrassierungen und Geländemodellierungen erfolgen, so dass es zu Reliefveränderungen kommen wird. Diese sind jedoch nur kleinräumig und ohne größere Höhenentwicklung, so dass sie nicht mit wesentlichen, vor allem keinen deutlich erkennbaren Änderungen der Reliefstuation verbunden sind und nur eine geringe Raumwirksamkeit entfalten.

Die zusätzlich vorgesehenen Nutzungen (inkl. der kleinflächigen, visuell wenig wirksamen Reliefveränderungen) sind vorwiegend auf den aufgrund der umgebenden, zumindest im Nah- und Mittelbereich sichtverschattenden Waldflächen wenig einsehbaren Unterhang beschränkt und entfalten - als kleinflächige Infrastrukturen ohne nennenswerte Höhenentwicklung - eine sehr geringe Raumwirksamkeit. Die offenen oberen Hangbereiche sind zwar visuell exponiert und daher auch von größeren Entfernungen aus einsehbar, diese werden allerdings von Überplanungen freigehalten (Festsetzung als Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen), so dass es hier zu keinen Änderungen kommen wird.

Es kommt im Zusammenhang mit dem Planvorhaben weder zu einer relevanten Überformung oder Überprägung der naturräumlichen Ausbildung der Landschaft noch zu einer wesentlichen Änderung oder gar einem Verlust von seltenen, besonders schützenswerten oder bedeutsamen Reliefstrukturen.

Lediglich bei Errichtung eines Aussichtsturms o.ä. auf dem Gipfelplateau wäre dieser weithin sichtbar. Dieser würde jedoch als neue, markante Landmarke dienen mit positiven Effekten für die Landschaftswahrnehmung.

Die Beeinträchtigungen für beide Schutzgüter werden als gering eingestuft. Zu einer erheblichen Störung der naturräumlichen Situation inkl. Reliefbedingungen wird es nicht kommen.

7.2.2.4 Geologie und Boden

7.2.2.4.1 Beschreibung und Bewertung der Funktion für Geologie und Boden

Den **geologischen Untergrund** bilden im nördlichen Bereich sowie am Mittelhang des Peterberges Gesteinsdecken magmatischen Ursprungs (intermediärer und basischer Vulkanite

und Tuffe), auf den übrigen Flächen die Sedimentgesteine der Waderner Schichten des Oberrotliegenden²⁸. Spezielle erdgeschichtlich oder aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Ästhetik bedeutsame Geotope wie Felsformationen, Gesteinsaufschlüsse, Steinbrüche, Höhlen, Schluchten, etc. sind im Gebiet nicht vorhanden, so dass die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Plangebietes bezüglich der Geologie als gering zu bewerten sind.

Auf dem Anstehenden des intermediären Vulkanits haben sich aus Andesit- oder andesitischer Basaltverwitterung laut der **Bodenübersichtskarte** 1:100.000 des Saarlandes (BÜK 100) als Böden mittelgründige Braunerden, in den steileren Hangbereichen auch flachgründiger, skelettreicher Ranker entwickelt (Bodeneinheit 32 und 33) mit hoher Durchlässigkeit. Diese Böden zählen aufgrund des vulkanischen Untergrundes im Saarland zu den seltenen Böden. Aus den verwitterten Konglomeraten des Rotliegenden der Waderner Formation haben sich mittelgründige Regosole und Braunerden, in steileren Bereichen auch flachgründiger Ranker entwickelt mit mittlerer Durchlässigkeit (Bodeneinheit 23 und 24). Der Abstand zum Grundwasser liegt auf der gesamten Fläche bei mehr als 2 m.²⁹

Die Bodenfeldkapazität und damit das Wasserspeichervermögen liegen den topographischen, pedologischen sowie geologischen Ausgangsbedingungen entsprechend im geringen bis mittleren Bereich. Im gesamten Plangebiet herrscht ein ausgeglichener Wasserhaushalt ohne besonderes Biotopentwicklungspotenzial und ohne Stau- oder Grundnässeinfluss. Die Versickerungseignung wird mit „bedingt geeignet“ angegeben. Die Standortbedingungen sind nährstoffarm, das natürliche Ertragspotenzial wird dem entsprechend mit (sehr) gering angegeben.³⁰

Aufgrund der Flachgründigkeit und Nährstoffarmut wird Ranker laut dem Landschaftsprogramm zu den Böden mit besonderen Standorteigenschaften gerechnet. Solche Böden zählen zu den bevorzugten Lebensräumen für spezialisierte Lebensgemeinschaften und besitzen dadurch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die steileren Bereiche mit besonderen Standorteigenschaften liegen außerhalb der Neuplanungen (werden als Grünflächen/Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt). Auf die biotische Ausstattung des Gebietes wird in einem späteren Kapitel eingegangen.

Das primäre Bewertungskriterium für den Wert des Boden ist sein Natürlichkeitsgrad (im Sinne von nicht oder wenig vom Menschen beeinflusst). Die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist generell als hoch einzustufen, da der Boden hinsichtlich seiner vielfältigen natürlichen Funktionen (Speicher-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen) nicht ersetzbar ist. Daneben spielt aber auch die Seltenheit des Bodentyps und das Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) eine Rolle. Neben den natürlichen Funktionen ist ein eventuell sehr hoher Erfüllungsgrad der übrigen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BodSchG zu berücksichtigen. Neben der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und dem eventuellen Vorkommen von Rohstoffen (Nutzungsfunktionen) ist hier insbesondere die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu nennen.

Die im Plangebiet vorkommenden Böden sind natürlich gewachsen, auf einem größeren Teil des für die Erweiterung der Freizeitnutzungen vorgesehenen Gebietes ist ein seltener und daher besonders schützenswerter Bodentyp (über Vulkanit) betroffen. Den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes ist daher im Speziellen Rechnung zu tragen.

Die bodenkundlichen Fachdaten im GeoPortal des Saarlandes geben weder Hinweise auf eine besondere, im Speziellen zu betrachtende Erosionsgefährdung im Bereich der Überpla-

²⁸ GeoPortal Saarland: Geologische Karte 1:100.000 (Abruf März 2022)

²⁹ Bodenübersichtskarte 1:100.000 (BÜK 100); Abruf im GeoPortal Saarland, März 2022 sowie Erläuterungen zu Bodenübersichtskarte des Saarlandes 1:100.000 (BÜK 100)

³⁰ GeoPortal Saarland: Karten der Fachanwendung Bodenschutz inkl. Bodenfunktionen abrufbar im GeoPortal Saarland, Abruf März 2022

nungen³¹, noch liegen Anhaltspunkte für eine besondere Verdichtungsempfindlichkeit des betroffenen Bodens vor³². Die Morphologie des Plangebietes mit teilweise steilen Hangbereichen lässt allerdings insbesondere bei hohen Nutzungsintensitäten (z.B. Biketrails) von einer potenziellen Erosionsgefährdung ausgehen.

Besondere kultur- oder erdgeschichtlich bedeutsame Bodenzeugnisse oder archäologische Besonderheiten sind innerhalb oder im Umfeld des Eingriffsgebietes nicht bekannt. Ein besonders hoher Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen besteht diesbezüglich daher nicht.

Aus Sicht der Landwirtschaft, bei der die Nutzungsfunktion des Bodens ausschlaggebend ist, sind die betroffenen Böden aufgrund (sehr) geringen natürlichen Ertragspotenzials von geringem Wert. Rohstoffvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt, so dass dem Gebiet auch keine besondere Bedeutung bezüglich der natürlichen Nutzungsfunktionen des Bodens zukommt.

Hinweise auf zu beachtende Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen liegen für das Gebiet nicht vor.

Die Wiesenflächen sind aufgrund der regelmäßigen Nutzung (frühere Nutzung als Skipiste, aktuelle Nutzung der Hangbereiche als Rodelpiste und durch Spaziergänger/Freizeitnutzungen sowie regelmäßiges Befahren) sowie der Umwandlung von ursprünglichen Waldflächen in Wiesenflächen als anthropogen vorbelastet einzustufen. Dennoch haben die betroffenen Böden - insbesondere die Bereiche mit seltenen Bodentypen - unter ökologischen Gesichtspunkten insgesamt eine hohe Bedeutung und Schutzwürdigkeit.

7.2.2.4.2 Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf Geologie und Boden - Konfliktanalyse

Geologische Veränderungen gehen von dem Planvorhaben nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betrachtungsrelevant sind jedoch die Auswirkungen auf den **Boden**. Die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen durch Befahren sind in großen Bereichen mit den Folgen der stattfindenden Pflege und Nutzung vergleichbar und liegen im geringen Bereich. In den Gebieten mit Geländemodellierungen sowie Geländeterrassierungen kommt es jedoch zu deutlichen Bodenbewegungen und einem Abtrag der oberen Bodenschichten. Hier ist die Wirkintensität deutlich höher und liegt im mittleren bis hohen Bereich.

Es liegen keine Hinweise auf eine besonders zu berücksichtigende Verdichtungsgefährdung vor. Ebenso wenig weist das Gebiet aufgrund der geschlossenen Vegetationsdecke sowie der Aussparung der Steilhänge bei den Überplanungen eine besondere Erosionsempfindlichkeit auf. Das ggf. durch die Hangneigung bestehende Erosionsgefährdungspotenzial bei offenen Bodenstellen kann im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geregelt werden. Nachhaltige baubedingte Beeinträchtigungen werden bei Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe späteres Kapitel) insgesamt nicht prognostiziert.

Betriebsbedingt werden auf den Böden im Umfeld der neuen Freizeitaktivitäten und insbesondere im Bereich der neuen Biketrails Verdichtungen, teilweise auch Verletzungen der Vegetationsschicht und damit das Entstehen von offenen Bodenstellen mit Erosionsgefahr

³¹ eine erhöhte geogene Erosionsdisposition (Erosionsgefährdungsklasse CCW1 und CCW2) wird nicht angegeben; ebenso wenig wird das Gebiet im Landschaftsprogramm als Schwerpunktraum aktueller Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Nutzflächen dargestellt

³² weder schluff-/tonreicher noch hydromorpher (stau- oder grundwasserbeeinflusster) Boden und auch kein Boden mit hoher organischer Substanz (An-/Moore)

ausgelöst werden. Aufgrund des geringen Flächenumfangs ist hierbei allerdings nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt zu rechnen.

Die wesentliche Wirkung von Vorhaben auf den Boden gehen anlagebedingt von Überbauung und Versiegelung aus, was einen vollständigen Verlust des bestehenden Oberbodens mit allen Regelungs-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen nach sich zieht. Auch von Teilversiegelungen geht eine deutliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen aus, wobei jedoch zumindest einige der Funktionen zumindest eingeschränkt erhalten bleiben. Es kann pauschal festgehalten werden, dass alle Böden gegen diese Wirkfaktoren in gleichem Maße empfindlich sind und jede Form der (Voll- und Teil-)Versiegelung eine deutliche Beeinträchtigung des gesamten Bodenpotenzials darstellt. Hier ist insbesondere das Vorhandensein eines seltenen Bodentyps zu beachten.

Die Versiegelungen und Überbauungen, die zu nachhaltigen und irreversiblen Eingriffen in den natürlichen Boden führen, werden auf ein Minimum reduziert. Sie beschränken sich auf die asphaltierten Trails des Pumptracks, die Befestigung des Starthügels der Biketrails, den Einbau von Trockenmauern bei der notwendigen Geländeterrassierung der Adventure Golfanlage, diverse Installationen, den Bau von einigen wenigen Gebäuden (Bergstation mit multifunktionalem Gebäude inkl. Gastronomie, evtl. Aussichtsturm, Trailhead (Gebäude mit Bikeverleih, -werkstatt)) sowie evtl. sonstige zusätzliche Infrastrukturen für neue Freizeitaktivitäten. Die mit dem neuen Beförderungssystem (Standseilbahn im Umlauf-System) verbundenen Versiegelungen sind aufgrund der aufgeständerten Bauweise marginal und liegen außerhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die maximale mögliche zusätzliche Versiegelungsfläche beträgt insgesamt ca. 1,06 ha. Im Bereich der Biketrails sowie der Adventure-Golfanlage kommt es zwar nur kleinflächig zu Vollversiegelungen, die Bodenbedingungen werden allerdings durch stellenweise starke Verdichtungen, das Aufbringen von diversen Installationen und Teilversiegelungen (Aufenthaltsbereiche, Wege und Plätze) und die Abdeckung mit wasserdurchlässigem Kunstrasen über unterbautem Schotter (Golfanlage) bzw. die Stabilisierung der Biketrails durch ein natürliches Brechsandgemisch (Abfahrten des Bikeparks) deutlich überprägt werden.

Auf dem weitaus größten Teil des Geltungsbereiches - insbesondere den Bereichen mit besonderen Standortbedingungen - bleiben die derzeitigen Bodenfunktionen allerdings erhalten. Große Flächenanteile werden als Grünflächen/Naturschutzmaßnahmenflächen festgesetzt, so dass es hier zu keinen Veränderungen kommt. Aber auch im Bereich der Flächen zwischen den Biketrails sowie den diversen Freizeitangeboten werden sich die Bodenbeeinträchtigungen im nicht erheblichen Bereich bewegen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten. Es müssen jedoch, vor allem da es sich auf größeren Flächenanteilen um einen seltenen Bodentyp handelt, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden, die den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes Rechnung tragen und planerisch verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Minimierung der Eingriffsfläche - insbesondere der Versiegelungsfläche - und zum anderen um die Beachtung des besonderen Bodenschutzes bei den Bauarbeiten (siehe späteres Kapitel mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen). Darüber hinaus ist bei der Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass diese auch zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen beitragen (siehe späteres Kapitel mit Kompensationsmaßnahmen).

Zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffes festgesetzte Maßnahmen (siehe späteres Kapitel) können den Eingriff in das Schutzgut Boden auf ein unerhebliches Maß reduzieren und die Eingriffswirkungen kompensieren.

7.2.2.5 Wasser

7.2.2.5.1 Beschreibung und Bewertung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Der Geltungsbereich liegt im Einzugsgebiet des nördlich (aber außerhalb des Plangebietes) verlaufenden Engelsbachs, der über den Münzbach in den nordwestlich liegenden Schwarzenbach entwässert. In den für neue Freizeitnutzungen vorgesehenen Bereichen existieren keine natürlichen Oberflächengewässer. Eine direkte Betroffenheit von Oberflächengewässern kann daher ausgeschlossen werden.

Ein im östlichen Wiesenrandbereich des Unter- und Mittelhangs verlaufender schmaler (namenloser) Graben (siehe nachfolgende Foto) bleibt auch zukünftig unverändert erhalten.

Foto 11: kleiner Graben im östlichen Wiesenrandbereich des Mittel-/Unterhangs



Eine planungsrelevante Bedeutung für natürliche Oberflächengewässer kommt den Eingriffsgebieten nicht zu.

Funktionen für Hochwasserschutz und Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion/Überschwemmungsgebiet) kommen dem Gebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht zu. Ebenso wenig liegen Hinweise auf eine besondere Gefährdung bei Starkregenereignissen vor.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grundwasserkörper der Prims innerhalb des Oberrotliegenden der Primsmulde. In der hydrogeologischen Karte HK 100³³ werden für den größten Teil des Plangebietes Festgesteine mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen dargestellt, die Festgesteine am Oberhang sowie im Bereich des Gipfelplateaus weisen ein nennenswertes Grundwasserleitvermögen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen ist in den Bereichen mit hoher Durchlässigkeit des Bodens erhöht.

Eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung kommt dem Gebiet nicht zu, insbesondere wird das Gebiet nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt. Im Einwirkungsbereich des Planvorhabens befinden sich insbesondere weder Mineral-, Heil- oder Thermalwasservorkom-

³³ GeoPortal des Saarlandes, HK 100-Grundwasserleitfähigkeit, Abruf Februar 2022

men, noch handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet. Ebenso wenig liegen Bohrungen der öffentlichen Trink- und Notwasserversorgung im näheren Umfeld zum Plangebiet.

Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser, die bei den Planungen (sowohl während der Bauarbeiten als auch während des Betriebs) im Speziellen zu berücksichtigen wären, kommen im Gebiet nicht vor (siehe Beschreibungen im vorangegangenen Kapitel).

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Grundwasser liegt im allgemeinen Bereich. Spezielle Funktionen werden nicht übernommen. Dies wird dadurch bestätigt, dass das Plangebiet im Landesentwicklungsplan-Teilabschnitt Umwelt nicht als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz festgelegt ist.

Die Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen ist bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Wasserschutz gering.

7.2.2.5.2 Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Konfliktanalyse

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von **Oberflächengewässern** wird nicht prognostiziert. Ebenso wenig ist Konfliktpotenzial bezüglich des Hochwasserschutzes, Niederschlags-Abflusshaushaltes (Retentionsfunktion/Überschwemmungsgebiet) oder aufgrund einer besonderen Gefährdung bei Starkregenereignissen erkennbar.

Eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung kommt dem Plangebiet nicht zu. Die Veränderung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der Versiegelungen und Überbauungen ist aufgrund der überschaubaren Flächengröße sowie der fehlenden wasserwirtschaftlichen Bedeutung für die Grundwasserneubildung nicht relevant und vernachlässigbar. Da das anfallende Niederschlagswasser dezentral über die belebte Bodenzone vor Ort zur Versickerung gebracht wird (teilweise in Versickerungsmulden oder Rigolen gesammelt und von dort dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt), wird es im Vergleich mit der aktuellen Situation bezüglich des Wasserhaushaltes zu keinen nennenswerten Veränderungen kommen. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des **Grundwassers** sind nicht zu erwarten. Bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Wasserschutz und bei sachgemäßem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen ist ebenso wenig eine qualitative Grundwassergefährdung durch potenziellen Schadstoffeintrag zu befürchten. Neben der ohnehin bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung zu beachtenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Grundwasserschutz (insbesondere Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung des Austritts von Öl und anderen Schmierstoffen) ist daher keine weitere besondere Berücksichtigung des Grundwasserschutzes erforderlich.

Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten. Mit nennenswerten Veränderungen der aktuellen Grundwassersituation ist insgesamt nicht zu rechnen.

Relevante Auswirkungen auf das Grundwasser sind nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt nicht zu befürchten. Seitens des Grundwasserschutzes bestehen über die gesetzlichen Normen hinausgehend keine besonderen Anforderungen für das Plangebiet.

Dem Planvorhaben entgegenstehendes Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Wasser ist insgesamt nicht erkennbar. Die Auslösung erheblicher bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden sowohl bezüglich qualitativer als auch quantitativer Veränderungen von Grund- und Oberflächenwasser nicht prognostiziert.

7.2.2.6 Geländeklima/ Luft

7.2.2.6.1 Beschreibung und Bewertung der geländeklimatischen und lufthygienischen Funktion

Der komplette Geltungsbereich zählt mit seinen Offenlandflächen zu den Freiland-Klimatopen, die durch extremere Tagesgänge der Temperatur und nächtliche Kaltluftproduktion geprägt sind.

Die in der Nacht produzierte Kaltluft fließt der Geländeneigung folgend nach Norden in das Tälchen des Engelbaches und von dort über das Schwarzenbachtal in das Tal der Prims ab. Durch innerhalb der Abflussbahn quer liegende Gehölzstreifen und Wäldchen wird der Abfluss allerdings behindert. Aufgrund der ländlichen Lage ohne lufthygienische oder thermische Belastungsgebiete zählt das Plangebiet aber ohnehin nicht zu den geländeklimatisch oder lufthygienisch bedeutsamen Flächen mit klimaökologischer Ausgleichsfunktion. Dem entsprechend erfolgen im saarländischen Landschaftsprogramm auch keine speziellen geländeklimatischen Funktionszuweisungen für das Gebiet.

Eine Klimaschutzfunktion als Treibhausgas-Senke/-Speicher kommt dem Gebiet aufgrund seiner Biotopausstattung nicht zu.

Die Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Luft-Belastungen oder geländeklimatischen Beeinträchtigungen und demnach die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Eingriffgebietes bezüglich klimaökologischer und lufthygienischer Funktionen ist gering.

7.2.2.6.2 Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima – Konfliktanalyse

Durch die Versiegelungen und Bebauungen kommt es zu einer geringfügigen Veränderung der Kleinklimas durch eine Erhöhung der Temperaturmaxima in den bodennahen Luftschichten und eine Verringerung der Luftfeuchte. Wesentliche negative Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind auf Grund des geringen Maßes und der weitgehend unbelasteten ländlichen Lage jedoch nicht zu erwarten. Da der Eingriffsbereich nicht in einem mesoklimatischen Entlastungsgebiet für belastete Siedlungsbereiche liegt, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Eine wesentliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist nicht zu erwarten.

Die klimaökologischen und lufthygienischen Auswirkungen des Planvorhabens werden als sehr gering eingestuft und sind nicht erheblich.

7.2.2.7 Biotische Ausstattung - Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie biologische Vielfalt

Zur Bewertung der derzeitigen ökologischen Wertigkeit des Eingriffgebietes aufgrund der biotischen Ausstattung sowie zur Beurteilung, ob im Zuge des Planvorhabens natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wurden floristische und faunistische Kartierungen durchgeführt (Kartierer: Lutz Goldammer, Dipl. Biogeograph, Philip Birringer, M. Sc. Umweltbiowissenschaften).

Im Mai, Juli und September 2021 erfolgte im Maßstab 1:500 eine flächenscharfe Vegetationskartierung inkl. Erfassung des Artinventars im Gebiet des Geltungsbereiches und dessen unmittelbarem Umfeld. Daneben wurden zwischen März und Ende Juni 2020 insgesamt neun Geländebegehungen mit systematischen avifaunistischen Erfassungen (inkl. Eulen) sowie überschlägige Kartierungen der vorkommenden Heuschrecken und Schmetterlinge

durchgeführt. Darüber hinaus wurde bei allen Geländeterminen auf eventuell vorkommende (planungsrelevante) Schmetterlinge, Heuschrecken, Amphibien und Reptilien geachtet und diese ggf. miterfasst. Die Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für die übrigen potenziell betroffenen Tierarten(gruppen) resultiert aus einer Potenzialbetrachtung der Habitateignung des Gebietes.

Im Vorfeld der Geländeuntersuchungen erfolgte eine umfangreiche Datenrecherche mit der Abfrage der offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten und informellen Fachplanungen³⁴.

7.2.2.7.1 Datenrecherche zu bekannten Artvorkommen im Plangebiet sowie zum Vorkommen ökologisch hochwertiger Biotoptypen

Neben einer Recherche über potenziell im Plangebiet bekannte ökologisch hochwertige Biotoptypen (amtliche saarländische Biotopkartierung (Stand März 2022), saarländisches Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), eventuell dem Gebiet im Rahmen der saarländischen Biodiversitätsstrategie zugewiesene Funktionen als Kern- und Biotopverbundfläche) wurde eine Datenrecherche über vorhandene Artinformationen für das Untersuchungsgebiet durchgeführt. Dabei handelt es sich um den ABSP-Artpool (alt und 2005), die Datensammlung des ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes 2013, inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN), die FFH-gemeldeten Fledermausquartiere³⁵, die vom ZfB/LUA zur Verfügung gestellten Shapefiles mit den bekannten Vorkommen windkraft- bzw. planungsrelevanter Vogelarten (Stand März 2018³⁶) und von bedeutsamen Vogelrastgebieten sowie die Daten des Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland³⁷.

7.2.2.7.1.1 Saarländische Biotopkartierung sowie Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP)

Fast das komplette Plangebiet wurde im Rahmen des **Arten- und Biotopschutzprogramm** unter der Kennung 6408048 – „südöstlich Braunshausen - Gebiet zwischen Wäldchen eingeschlossen mit mageren Wiesenbrachen und Säumen, Gebüsch, Besenginsterfluren, Waldrändern“ als regional bedeutsame Fläche erfasst (siehe nachfolgende Abbildung). Begründet wird dies mit dem Vorkommen einiger in der Roten Liste geführten Arten, die von R. Ulrich (1997) nachgewiesen wurden. Hierbei handelt es sich zum einen um die drei Schmetterlingsarten Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*) (im Saarland selten und in der Roten Liste als „vom Aussterben bedroht“ geführt), Baum-Weißling (*Aporia crataegi*) (im Saarland selten und in der Roten Liste als „stark gefährdet“ geführt) sowie Großer Perlmutterfalter (*Mesoacidalia/Speyeria aglaja*) (im Saarland mäßig häufig und in der Roten Liste als „gefährdet“ geführt). Daneben wurde im Gebiet die im Saarland sehr seltenen Arnika (*Arnica montana*) (Rote Liste im Saarland als „vom Aussterben bedroht“) nachgewiesen. Darüber hinaus wird im Datenblatt als weitere vorkommende Schmetterlingsart der Braune Feuerfalter (*Lycaena tityrus*) genannt. Diese Art ist im Saarland häufig und zählt zu den ungefährdeten Schmetterlingsarten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der beim ABSP erfassten Flächen.

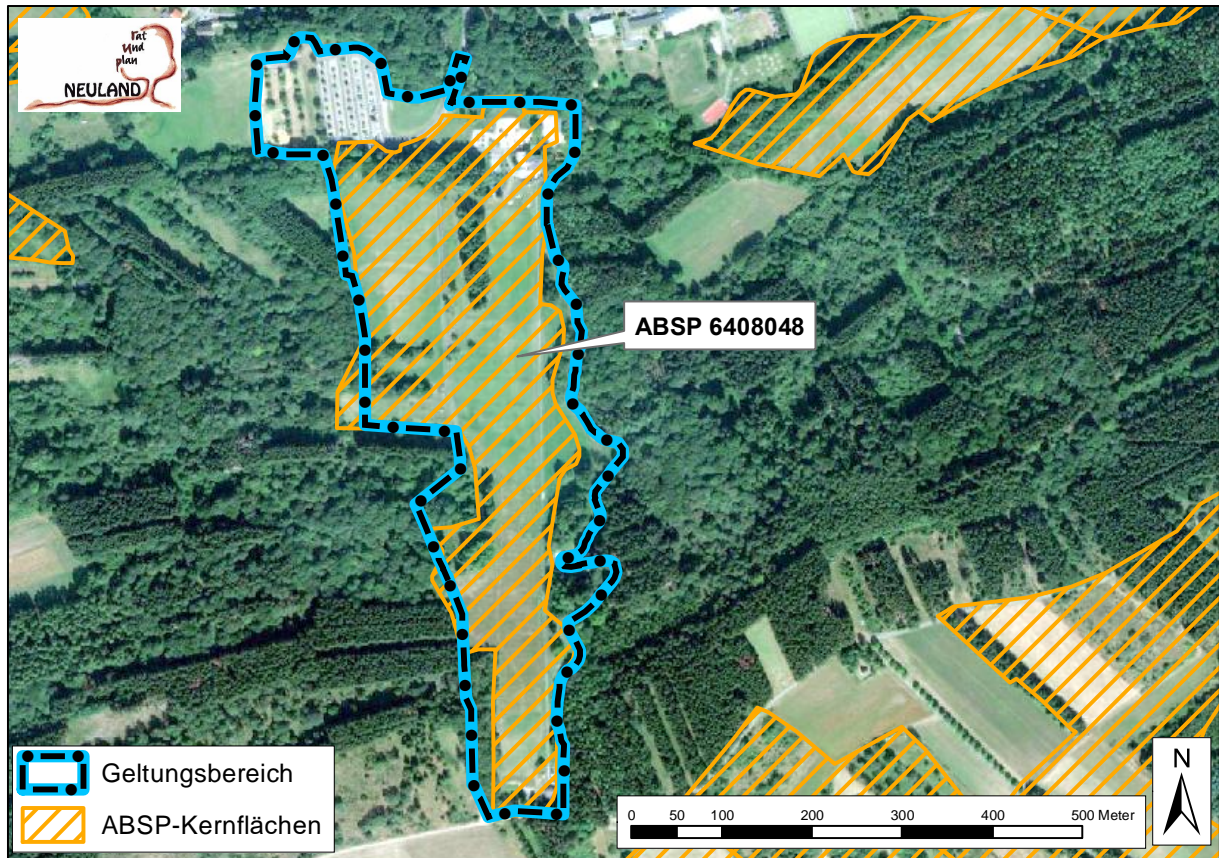
³⁴ GeoPortal des Saarlandes, Abruf im Internet unter <https://geportal.saarland.de> im März 2022

³⁵ Fledermausdaten-Saar aus Gutachten im Auftrag des Saarlandes: Monitoringprogramm für Fledermausquartiere 2004-2005, Grunderfassung und Bewertung von Fledermäusen in saarländischen FFH-Gebieten 2005-2010, Grunderfassung der Verbreitung der Mopsfledermaus, Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase 2008-2009 sowie Managementpläne FFH-Fledermausquartiere 2011

³⁶ Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

³⁷ ÖKO-LOG - HERMANN, M. und J. KNAPP (2005 sowie Endfassung 2007): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

Abbildung 12: Kernflächen des Arten- und Biotopschutzprogramms



Quelle Luftbild: ESRI DigitalGlobe

Aktuellere Aussagen über die ökologische Wertigkeit liefert die **amtliche saarländische Biotopkartierung**. Auf der Grundlage der Angaben im saarländischen GeoPortal befinden sich drei FFH-Lebensraumtypen, die gleichzeitig zu den nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen zählen, innerhalb des Geltungsbereichs.

Es handelt sich zum einen um zwei am Unterhang des Peterbergs liegende Wiesenbereiche, die unter der Kennung GB- BT-6408-0105-2016 (ca. 1,55 ha) bzw. GB- BT-6408-0106-2016 (ca. 2,1 ha) als submontane Magerwiesen des FFH-LRT 6510 (zED4) in gutem Erhaltungszustand B+ (BBA bzw. BBB) - d.h. mit 6 und mehr B-Arten - erfasst wurden³⁸. Auf der westlichen Fläche, die 2016 unter der Kennung GB- BT-6408-0105-2016 erfasst wurde, erfolgte 2021 eine fachliche Prüfung durch Herrn F.-J. Weicherding vom ZfB. Diese wird im offiziellen Datenmaterial der amtlichen Biotopkartierung unter der Kennung GB-BT-6408-0028-2021 geführt. Die Wiesenflächen wurden - bei gleicher Abgrenzung - wieder als FFH-LRT 6510 in EHZ B+ bewertet.

Die westliche Fläche liegt vollständig, die östliche Fläche sehr kleinflächig innerhalb des Eingriffgebietes. Lediglich der südliche Randbereich der östlichen Wiese wird als Sondergebiet ausgewiesen, der nördliche Teil als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen, so dass es auf den größten Teilen zu keinen Überplanungen kommt. (siehe nachfolgende Abbildung)

Zum anderen konnte sich am Steilbereich des Oberhangs ein Borstgrasrasen des FFH-LRT 6230 (zDF0) etablieren. Dieser wurde bei der amtlichen Biotopkartierung unter der Kennung

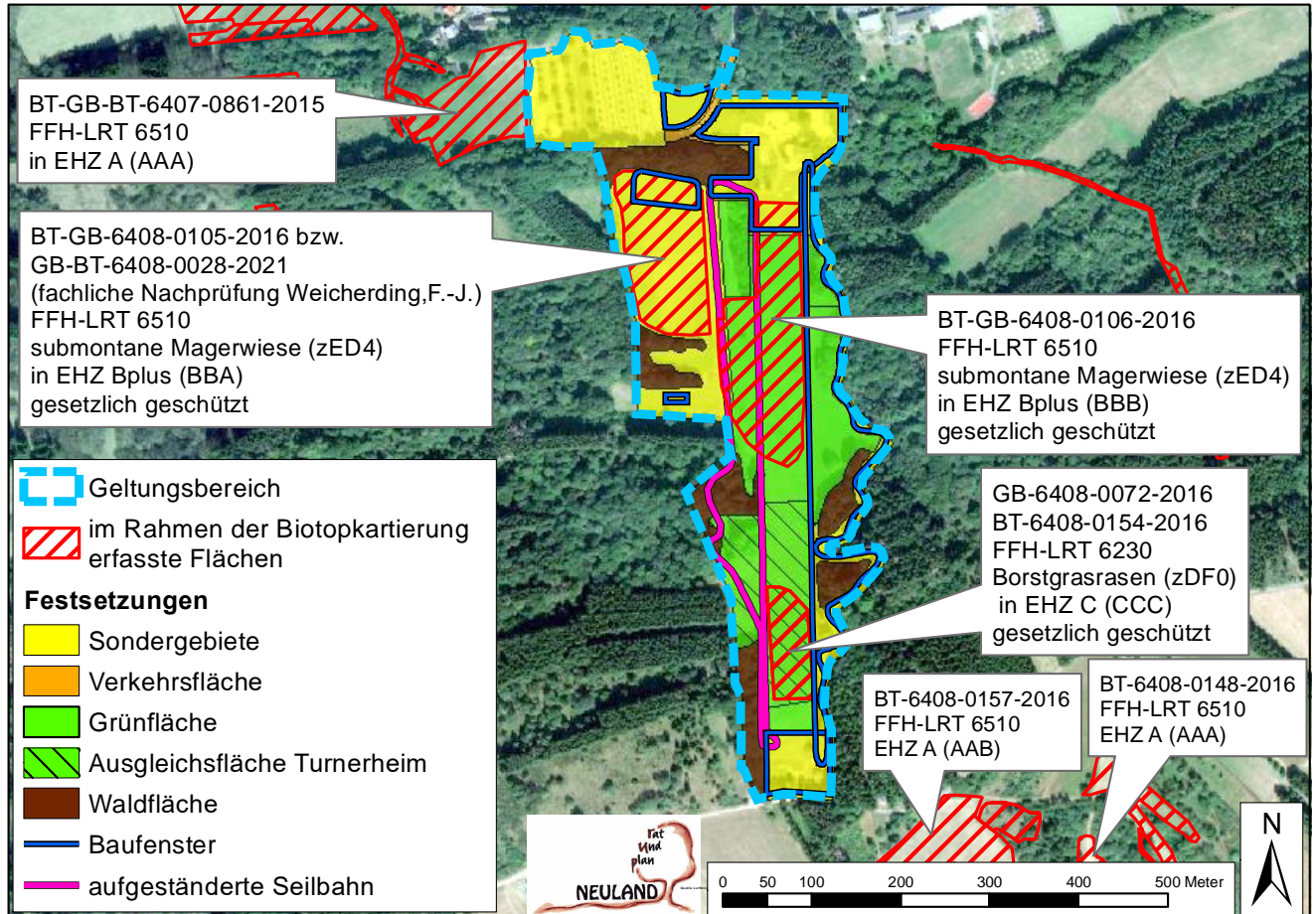
³⁸Nach der Änderung des § 22 des Saarländischen Naturschutzgesetzes (SNG) (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 44 vom 27. Mai 2021; Seite 1491 ff) wurden die in Absatz 1 definierten gesetzlich geschützten Biotope erweitert. Zusätzlich ergänzt wurde artenreiches Grünland mesophiler Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 angehören, wenn sie entweder dem Erhaltungszustand A oder dem Erhaltungszustand B mit sechs oder mehr lebensraumtypischen B-Arten (sog. B+ - Flächen) zugeordnet werden können.

GB-6408-0072-2016 bzw. BT-6408-0154-2016 als Borstgrasrasen (ca. 0,54 ha) mit durchschnittlich-beschränktem Erhaltungszustand C (CCC) erfasst. Borstgrasrasen zählen zu den prioritären Lebensraumtypen im Sinne des § 19 BNatSchG, d.h. im Falle von Eingriffen sind besonders strenge Schutzvorschriften zu beachten. Dieser Borstgrasrasen beinhaltet neben einer Reihe von ökologisch bedeutsamen Schmetterlingsarten ein landesweit bedeutsames Arnika-Vorkommen - eine Art des Anhangs V der FFH-Richtlinie - und ist Teil der dem Bebauungsplan „Turnerheim“ zugeordneten, insgesamt ca. 2 ha großen Ausgleichsmaßnahmenfläche (siehe Kapitel 7.1.3 ab Seite 38 inkl. Abbildung 11, Seite 39). Im Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ wird dieser Borstgrasrasen - wie im Rahmen einer Vorbesprechung vom 4.8.2021 mit VertreterInnen von MUKMAV und LUA abgestimmt – von Überplanungen ausgenommen und als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt, d.h. hier wird es im Zusammenhang mit dem Planvorhaben zu keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen kommen.

Nordwestlich schließt im Anschluss an den (bereits seit Jahren vorhandenen) Parkplatz des Freizeitentrums eine weitere Magerwiese (zED1) des FFH-LRT 6510 an den Geltungsbereich an (ca. 1,4 ha), die aufgrund des hervorragenden Erhaltungszustandes A (AAA) ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Diese Wiese wurde aus dem ursprünglich hier nach Westen hin größeren Geltungsbereich herausgenommen und liegt nun außerhalb des Plangebietes. Hier wird es im Zusammenhang mit den Neuplanungen zu keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen kommen.

In der folgenden Abbildung sind die in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Flächen dargestellt.

Abbildung 13: im Rahmen der saarländischen Biotopkartierung erfasste ökologisch hochwertige Biotope - überlagert mit Festsetzungen



7.2.2.7.1.2 Datenrecherche zu bekannten Artvorkommen im Plangebiet

Bei den offiziell vorliegenden Geofachdaten wurden die beim ABSP erfassten Arten innerhalb der als ökologisch hochwertig bewerteten Flächen übernommen (siehe Angaben im vorangegangenen Kapitel 7.2.2.7.1.1). Dem entsprechend sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Datenmaterial des ABSP-Artpools (alt und 2005) sowie in der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN) Fundorte von **Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*)**, **Baum-Weißling (*Aporia crataegi*)**, **Großer Perlmutterfalter (*Mesoacidalia/Speyeria aglaja*)**, **Braune Feuerfalter (*Lycaena tityrus*)** sowie **Arnika (*Arnica montana*)** (ergänzt durch Erfassung von S. Caspari 2004) enthalten. Diese liegen innerhalb der Ausgleichsmaßnahmenfläche (inkl. Borstgrasrasen), die dem Bebauungsplan „Turnerheim“ zugeordnet wurden, bzw. von Flächen, die im Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ von einer Überplanung ausgenommen und als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf dem Berg-Plateau wird darüber hinaus beim ABDS eine Sichtung der **Wildkatze** angegeben (B. Konrad, 2009). Auf der Grundlage der Daten des Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland³⁹ werden zudem innerhalb der östlich liegenden Waldflächen für das Jagdrevier Eiweiler von Rausch regelmäßige (über 20 Jahre) Beobachtungen der Wildkatze angegeben (1997). Dem entsprechend zählt das gesamte Gebiet zum Kernraum der Wildkatze mit nachgewiesener Reproduktion sowie häufigen Nachweisen.

Darüber hinaus gehende Vorkommen planungsrelevanter Arten sind unter Berücksichtigung der FFH-gemeldeten Fledermausquartiere⁴⁰ sowie der vom ZfB/LUA zur Verfügung gestellten Shapefiles mit den bekannten Vorkommen windkraft- bzw. planungsrelevanter Vogelarten (Stand März 2018⁴¹) und von bedeutsamen Vogelrastgebieten im Datenmaterial der offiziell verfügbaren Geofachdaten nicht aufgeführt..

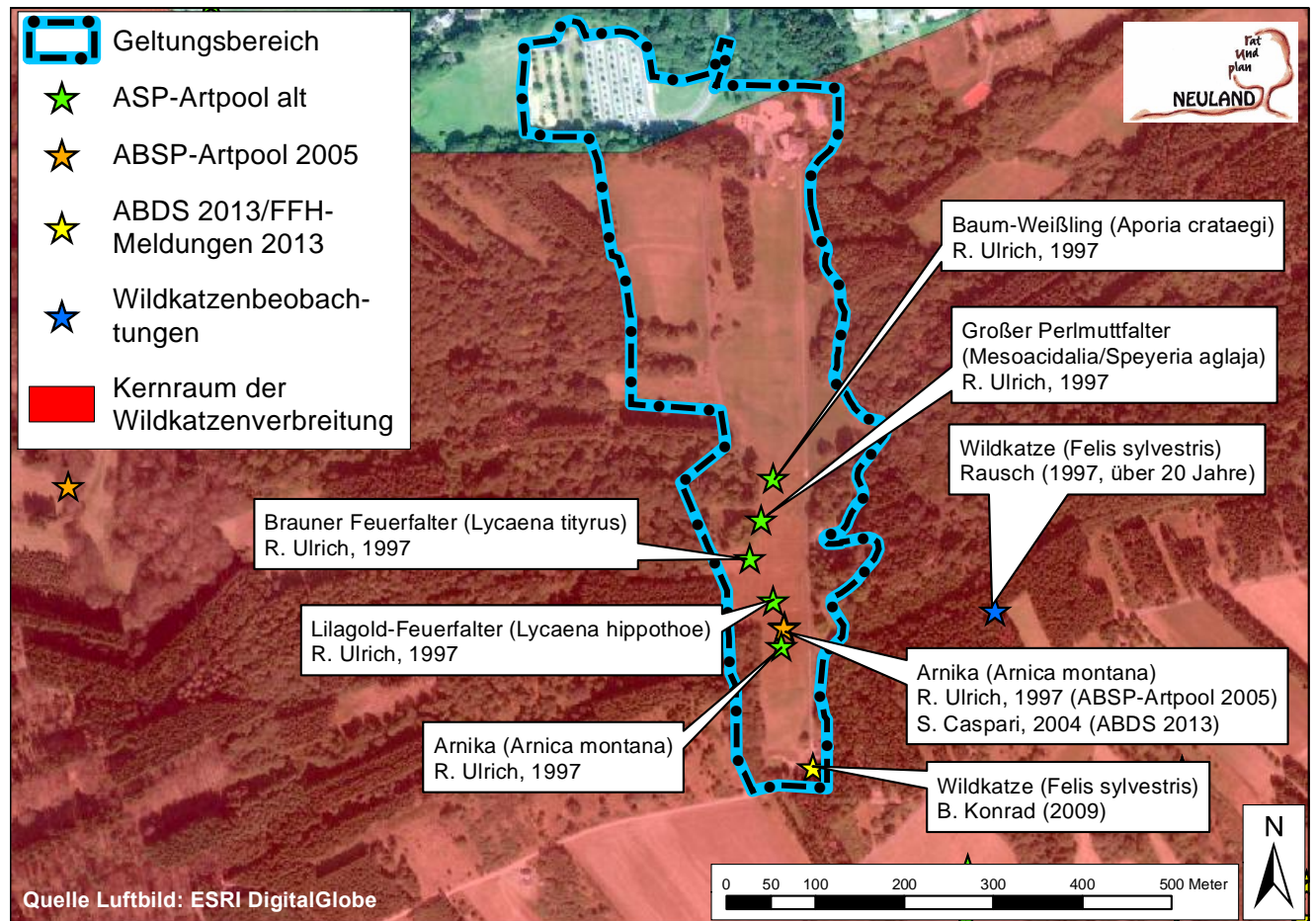
Die nachfolgende Abbildung stellt die bei den Planungen zum Freizeitzentrum Peterberg zu berücksichtigenden bekannten Artvorkommen dar.

³⁹ ÖKO-LOG - HERMANN, M. und J. KNAPP (2005 sowie Endfassung 2007): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

⁴⁰ Fledermausdaten-Saar aus Gutachten im Auftrag des Saarlandes: Monitoringprogramm für Fledermausquartiere 2004-2005, Grunderfassung und Bewertung von Fledermäusen in saarländischen FFH-Gebieten 2005-2010, Grunderfassung der Verbreitung der Mopsfledermaus, Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase 2008-2009 sowie Managementpläne FFH-Fledermausquartiere 2011

⁴¹ Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

Abbildung 14: bekannte Artvorkommen auf der Grundlage der verfügbaren Geofachdaten



Die offiziell vorhandenen Geofachdaten mit bekannten ökologisch hochwertigen Biotopen sowie Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten liefern deutliche Hinweise darauf, dass es sich bei großen Teilen des Plangebietes um naturschutzfachlich hoch sensible, ökologisch sehr hochwertige Biotope handelt, die teilweise im Saarland (sehr) seltenen Arten, die in der Roten Liste geführt werden, Lebensraum bieten. Es ist daher davon auszugehen, dass bezüglich der biotischen Schutzgüter ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht.

Da es bei Realisierung des Planvorhabens zur Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen kommt, muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft werden, ob die Möglichkeit der Schadensbewältigung besteht. Weil es sich gleichzeitig um gesetzlich geschützte Biotope handelt, muss zur Realisierung des Vorhabens zudem überprüft werden, ob die Ausnahmeveraussetzungen nach § 30 BNatSchG erfüllt sind. Eine ausführliche und differenzierte Bewertung erfolgt im später folgenden Kapitel zum Schutzgut Vegetation.

7.2.2.7.2 Eigene Erfassungen

7.2.2.7.2.1 Vegetation

Im Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches und dessen Umfeld (vor allem nach Westen und Osten angrenzende Waldbestände) wurde eine parzellenscharfe flächendeckende Vegetationserhebung durchgeführt (Philip Birringer, M. Sc. Umweltbiowissenschaften). Im Rahmen von Vegetations-Aufnahmen Mitte Mai, Anfang Juli sowie Anfang September 2021 wurde das Artinventar der unmittelbar von dem Planvorhaben betroffenen Biotoptypen ermittelt und die Deckung der jeweiligen Arten geschätzt (siehe Tabelle mit den Pflanzen-

Aufnahmen im Anhang, wobei sich die Artangaben stets auf den gesamten betroffenen Biotoptyp beziehen). Die abgegrenzten Biotoptypen wurden mit Hilfe des Programms ArcPad 10.2 über einen Tablet PC (Panasonic FZ-G1) mit externem GPS direkt im Gelände erfasst und digitalisiert. Die Ergebnisse wurden mit dem Programm ArcGIS 10.2 graphisch aufbereitet (siehe Plan: „Bestand und Konflikt“ im Anhang).

Bei den nördlichen Flächen des Geltungsbereichs handelt es sich größtenteils um Flächen mit bereits bestehenden Freizeitnutzungen inkl. Gebäuden, Wegen und (teil)versiegelten Bereichen. Da es hier zu keinen Veränderungen kommen wird, wird auf diese Flächen im Nachfolgenden nicht eingegangen. Dies gilt auch bezüglich der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Ausgleichsmaßnahmenflächen zum Bebauungsplan des benachbarten Turnerheims⁴². Deren Beschreibung findet im daran anschließenden Kapitel mit den außerhalb des Eingriffgebietes liegenden, potenziell indirekt betroffenen Biotoptypen Berücksichtigung.

Die von den geplanten Erweiterungen der Freizeitnutzungen betroffenen Biotoptypen werden im Folgenden genauer beschrieben.

7.2.2.7.2.1.1 Von Neuplanungen betroffene Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches (Eingriffsbereiche)

Größtenteils handelt es sich bei den von Überplanungen betroffenen Flächen um extensiv gepflegte Magerwiesen am Nordhang des Peterbergs. Die angegebenen Konflikt-Nummern werden bei der späteren Bestandsbewertung sowie Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung übernommen. Die räumliche Lage der Konflikt-Nummern kann dem Plan: „Bestand und Konflikt“ im Anhang entnommen werden.

Konflikt-Nr. 1: submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in gutem Erhaltungszustand B+ – gesetzlich geschützte Biotope (Pflanzenaufnahme Nr. 5 (EHZ BBB), 5c (EHZ BBC), 7 (EHZ BBB; nur äußerste Randbereiche), 7b (EHZ BBC), 8 (EHZ BBB), 14 (EHZ BBB))

Der weitaus größte Teil des betroffenen Vegetationsbestandes zeigt sich derzeit als submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in gutem Erhaltungszustand. Aufgrund des hohen Anteils an B-Arten (6 und mehr) zählen diese Wiesenbereiche als sog. B+-Wiesen zu den nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen „artenreiches Grünland mesophiler Standorte“. Die aktuellen Geländekartierungen bestätigen die Erfassung und Bewertung dieser Wiesen 2016 im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung bzw. der fachlichen ZfB-Prüfung im Juli 2021 durch Herrn Weicherding vom Zentrum für Biodokumentation (siehe obiges Kapitel 7.2.2.7.1.1 ab Seite 57)⁴³. Im Vergleich zur amtlichen Biotopkartierung wurden jedoch bei den aktuellen Kartierungen bezüglich der am westlichen Unterhang liegenden Wiese (Aufnahme Nr. 5 und 5c) Beeinträchtigungen festgestellt, so dass der EHZ mit B+ (BBB bzw. BBC) angegeben wird. Daneben wurden zusätzliche Wiesenbereiche des FFH-LRT 6510 in EHZ B+ (am Oberhang: Aufnahme Nr. 14) abgegrenzt. Zudem wurden über die im Report der Biotopkartierung aufgeführten Arten hinausgehend weitere B-Arten erfasst. Dies lässt sich - neben einer grundsätzlich positiven Entwicklung aufgrund der konsequenten extensiven Pflege durch das „Freizeit- und Wintersportzentrum Peterberg“ - darauf zurückführen, dass im Gegensatz zur amtlichen Biotopkartierung, bei der eine einmalige Begehung im August durchgeführt wurde (bzw. bei der fachlichen Prüfung 2021 eine einmalige Begehung im Juli), bei den Untersuchungen für diesen Umweltbericht drei Begehungen (im Frühjahr, Sommer und Herbst) erfolgten, d.h. sämtliche phänologische Aspekte (außer Winterruhe) abgedeckt wurden.

⁴² Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim“, Satzung vom 18.12.2003

⁴³ BT-6408-0105-2016 bzw. GB-BT-6408-0105-2016 (nach der fachlichen Prüfung durch Herrn Weicherding vom ZfB als GB-BT-6408-0028-2021 geführt mit derselben Bewertung) im westlichen Teil sowie BT-6408-0106-2016 bzw. GB-BT-6408-0106-2016 im östlichen Teil

Die mageren natürlichen Standortverhältnisse spiegeln sich deutlich in der Vegetationszusammensetzung mit einem hohen Anteil an - teils deutlichen - Magerkeitszeigern wider. Bei den Wiesen am Unter- und Mittelhang (Pflanzenaufnahme Nr. 5, 5c, 7, 7b, 8) handelt es sich hierbei um Arten wie *Pimpinella saxifraga* (Kleine Bibernelle), *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Galium verum* (Echtes Labkraut), *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse), *Ranunculus bulbosus* (Knolliger Hahnenfuß) und *Euphorbia cyparissias* (Zypressen-Wolfsmilch). Teilweise kommen auch Arten der saarländischen Vorwarnliste wie *Alchemilla monticola* (Bergwiesen-Frauenmantel), *Betonica officinalis* (Heil-Ziest), vereinzelt auch *Listera ovata* (Großes Zweiblatt) und *Succisa pratensis* (Teufelsabbiss) vor. Diese Arten sind jedoch i.d.R. nicht gleichmäßig über die gesamte Wiesenfläche verteilt, sondern treten in verschiedenen Teilbereichen auf.

Der Kräuteranteil ist in einigen Bereichen gering, in anderen sehr hoch (siehe nachfolgende Fotos mit kräuterreichen Wiesenbereichen).

Foto 12: kräuterreiche Bereiche des Unterhangs



Fotos vom Juli 2021

In verdichteten Bereichen mit Staunässe und in kleineren Senken konnten an mehreren Stellen am Unterhang (Aufnahmen Nr. 5c und 7b) auch Einzelexemplare der im Saarland stark gefährdeten Orchideenart ***Dactylorhiza majalis*** (Breitblättriges Knabenkraut) nachgewiesen werden - am westlichen Unterhang (5c) oft begleitet von *Colchicum autumnale* (Herbst-Zeitlose), die hier teils flächig vorkommt (siehe nachfolgendes Foto).

Dactylorhiza majalis, eine der Leitarten für intakte Nasswiesen, zählt zu den für die Biodiversität international bedeutsamen Arten. Für den Erhalt der Vorkommen dieser Orchidee besitzt das Saarland und auch Deutschland eine besondere Verantwortung.

Foto 13: *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut) - begleitet von *Colchicum autumnale* (Herbst-Zeitlose)



Als weitere im Saarland als gefährdet geltende Art konnte sich auf allen Flächen teils geklumpt, teils zerstreut *Euphrasia officinalis* ssp. *rostkoviana/pratensis* (Wiesen-Augentrost) etablieren. Daneben wurde im Bereich des Rodelhangs (Aufnahme Nr. 5) - wenn auch nur mit Einzelexemplaren - *Genista sagittalis* (Flügelginster) erfasst. In einigen Wiesenbereichen wurden als weitere gefährdete Arten *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume) (Aufnahme Nr. 5c, 7 und 7b sowie 8), die teilweise flächig auftritt, sowie - jedoch nur inselhaft mit einigen Exemplaren - *Polygala vulgaris* (Gewöhnliches Kreuzblümchen) (Aufnahme Nr. 5) gefunden.

Die beiden nachfolgenden Fotos zeigen einen Ausschnitt des östlichen Unterhangs mit flächig auftretender *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume) sowie des westlichen Unter-/Mittelhangs mit *Colchicum autumnale* (Herbst-Zeitlose) in hohen Deckungen.

Foto 14: *Primula veris* am östlichen Unterhang (links) - *Colchicum autumnale* am westlichen Unter- und Mittelhang in jeweils hohen Deckungen



Vor allem in den unteren Hangbereichen (Aufnahme Nr. 5c und 7b), aber auch den übrigen am Unter- und unteren Mittelhang liegenden Wiesen (Aufnahme Nr. 5 und 8) wird die Beeinträchtigung durch die auf der Fläche bestehenden (Rodelhang) bzw. die angrenzenden Freizeitnutzungen und Wege deutlich. Hier treten Stickstoffzeiger sowie Trittbelastung/Verdichtung anzeigende Arten wie *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß), *Trifolium repens*

(Weiß-Klee) und *Taraxacum* sect. *Ruderalia* (Wiesen-Löwenzähne) in aspektbildenden Beständen auf. Daneben zeigen hier nährstoffliebende Arten wie Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*) sowie stellenweise vorkommende Ruderalarten wie Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) und Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*) die stellenweise bestehenden Störungen. Daneben fallen die Dominanz von *Festuca rubra* (Pflanzenaufnahme Nr. 5c, 5, 7 und 8), stellenweise auch der hohe Anteil von *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz) auf (Pflanzenaufnahme Nr. 8).

Die beiden nachfolgenden Fotos geben einen Eindruck der Wiese am östlichen Unterhang wieder.

Foto 15: submontane Magerwiese am Unterhang im Anschluss an die bereits bestehenden Freizeitnutzungen (im Vordergrund (links) bzw. im Hintergrund (rechts) erkennbar)



Eine weitere submontane Magerwiese in gutem Erhaltungszustand B+ ist am Oberhang im Bereich der auszubauenden Bergstation betroffen (Pflanzenaufnahme Nr. 14, siehe nachfolgende Fotos). Auch hier ist der Anteil an Magerkeitszeigern hoch, jedoch sind auch hier - vergleichbar mit den Wiesen am Unterhang - einige Arten zu finden, die auf bestehende Beeinträchtigungen hinweisen. Neben *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Hieracium pilosella* (Kleines Habichtskraut) und *Pimpinella saxifraga* (Kleine Bibernelle) kommen mit *Genista pilosa* (Behaarter Ginster), *Genista sagittalis* (Flügelginster) und *Viola canina* (Hunds-Veilchen) zerstreut oder inselhaft verteilt auch extreme Magerkeitszeiger vor. Die beiden letztgenannten Arten gelten im Saarland als gefährdet, *Genista pilosa* wird auf der Vorwarnliste geführt. Mit einigen Individuen von *Platanthera chlorantha* (Grünliche Waldhyazinthe) wurde hier eine weitere im Saarland als gefährdet geltende Art nachgewiesen.

Foto 16: submontane Magerwiese mit *Platanthera chlorantha* am Oberhang



Im Laufe des Verfahrens fand bezüglich der vorgesehenen Beantragung einer Ausnahmege-
nehmigung zur Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen mit der Unteren
Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) eine Vorabsprache
des Entwurfs des Fachgutachtens zum geplanten Antrag statt. Bei der Prüfung der Unterla-
gen durch die Naturschutzbehörde (Frau Reith) hat sich ergeben, dass es sich aus Sicht der
Behörde - abweichend von den fachgutachterlichen Beurteilungen sowie den Bewertungen
der amtlichen Biotopkartierung inkl. Nachkontrolle durch Herrn Weicherding vom Zentrum für
Biodokumentation (ZfB) im Juli 2021 - bei dem größten Teil der betroffenen FFH-LRT 6510
Wiesen (Wiesen am Unterhang) um Wiesen in Erhaltungszustand A „hervorragend“ handelt.
Zur Verifizierung dieser Einschätzung fand am 15.11.2022 ein Ortstermin von Frau Reith
gemeinsam mit Herrn Dr. Bettinger (Referatsleiter von D/2 - Arten- und Biotopschutz, ZfB
beim MUKMAV) statt, bei dem die anzulegenden Bewertungsparameter beurteilt wurden. Im
Rahmen dieser Geländebegehung wurden auf keiner der LRT-Wiesen Beeinträchtigungen
gesehen. Die lebensraumtypischen Strukturen, die sich neben einem potenziellen dominan-
ten Auftreten einer oder weniger Arten aus dem Aufbau der Wiesennarbe aus Ober-, Mittel-
und Untergräsern sowie den Gesamtdeckungsgrad der Kräuter ableiten, wurde mit „gut“
(Pflanzenaufnahmen Nr. 5 und 5c) bzw. „hervorragend“ (Pflanzenaufnahme Nr. 7b) bewertet.
Aufgrund der Vielzahl an B-Arten wurde - unabhängig von Individuenzahl, Deckungsgrad
und Verteilung auf der Fläche - die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Artinventars mit
„hervorragend“ eingestuft. Aus der Aggregation dieser Einzelbewertungen ergibt sich aus
Sicht der Naturschutzbehörde als Gesamtbewertung für die am Unterhang liegenden FFH-
LRT 6510-Wiesen (Pflanzenaufnahmen Nr. 5, 5c, 7, 7b und 8) der Erhaltungszustand A
(„hervorragend“). Lediglich bei der Wiese am Oberhang (Pflanzenaufnahme Nr. 14) wird das
Arteninventar mit „gut“ und der Gesamterhaltungszustand mit B+ angegeben, d.h. hier wird
die fachgutachterliche Bewertung geteilt.

**Konflikt-Nr. 2: FFH-LRT 6510 - Magerwiese in gutem Erhaltungszustand B (Pflanzen-
aufnahme Nr. 3, 4a)**

Zwischen dem westlich liegenden bestehenden Parkplatz und der östlich liegenden Zu-
fahrtsstraße zum Freizeitzentrum/Parkplatz befindet sich als „Grüninsel“ eine Magerwiese fri-
scher Standorte des FFH-LRT 6510 (Pflanzenaufnahme Nr. 3) in gutem Erhaltungszustand
B (BBC)⁴⁴. Dieser Bereich ist für den Trailhead (Gebäude mit Bikeverleih und -werkstatt) vor-
gesehen.

Die Wiese zeigt sich zwar deutlich gestört, was durch das Vorkommen von Arten wie *Bellis
perennis* (Gänseblümchen), *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), *Lamium purpureum* (Rote
Taubnessel), *Tanacetum vulgare* (Rainfarn), *Cardamine hirsuta* (Behaartes Schaumkraut),
Cerastium glomeratum (Knäuel-Hornkraut) und *Cerastium holosteoides* (Gewöhnliches Horn-
kraut) deutlich wird, aufgrund des Auftretens typischer Kennarten sowie lebensraumtypischer
B-Arten erfolgt dennoch die Einstufung als FFH-LRT 6510 in EHZ B.

⁴⁴ jedoch nicht als gesetzlich geschütztes Biotop (EHZ B+) anzusprechen

Foto 17: für den Trailhead vorgesehene Magerwiese des FFH-LRT B in EHZ B

Am äußersten westlichen Rand des nordwestlichen Unterhangs werden im Anschluss an die unter Konflikt-Nr. 1 beschriebene submontane Magerwiese die Standortbedingungen zunehmend feuchter, so dass sich hier - neben den Arten frischer Standortbedingungen - auch einige Feuchte- und Nässezeiger wie *Carex flacca* (Blaugrüne Segge) und *Filipendula ulmaria* (Mädesüß) etablieren konnten. Bei den Gräsern dominiert *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz). Mit Einzel Exemplaren kommt auch *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut) vor. Dieser Wiesenbereich wird als FFH-LRT 6510-Wiese feuchter bis wechselfeuchter Standorte in Erhaltungszustand B (CBB) angesprochen (Pflanzenaufnahme Nr. 4a). Diese Wiese ragt nur sehr kleinflächig in den Geltungsbereich hinein.

Konflikt-Nr. 3: Wiesen/Wiesenbrachen frischer Standorte (Pflanzenaufnahme Nr. 3a, 5a, 5b, 5d, 6, 6a, 6b, 7c, 8a, 9a, 9, 14a, 40)

Die Wiesen im Anschluss an die am Unterhang bereits bestehenden Freizeitnutzungen bzw. im Bereich der Liege-/Picknickwiese (Pflanzenaufnahmen-Nr. 6 und 6a) sowie die wegbegleitenden Wiesenflächen (3a, 5b, 5d, 6, 7c, 8a, 14a) sind als häufig gemähte Wiesen frischer Standorte ohne besondere ökologische Wertigkeit ausgebildet.

In den unter der Konflikt-Nr. 3 zusammengefassten Wiesen sind einige Kennarten der FFH-LRT 6510-Wiesen und auch einige typische Magerkeitszeiger (inkl. einiger B-Arten) zu finden, die Flächen zeigen sich allerdings deutlich anthropogen überprägt. So kommen z.B. häufig *Taraxacum sect. Ruderalia* (Wiesen-Löwenzähne), *Trifolium repens* (Weiß-Klee) und *Bellis perennis* in aspektbildenden Beständen vor sowie Tritt- und Ruderalisierungszeiger wie *Cirsium arvense* (Acker-Kratzdistel), *Crepis capillaris* (Kleinköpfiger Pippau), *Plantago major* (Breitwegerich), *Potentilla anserina* (Gänsefingerkraut), *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß) und *Tanacetum vulgare* (Rainfarn). Der Kräuteranteil ist im Vergleich zu den angrenzenden FFH-LRT 6510 - Wiesen deutlich geringer. Die Kriterien des FFH-LRT 6510 erfüllen diese Wiesenbereiche nicht. Dies gilt auch für einige an Waldränder angrenzende Wiesenstreifen (Aufnahme Nr. 5a). Mit *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume) kommt allerdings stellenweise eine im Saarland als gefährdet geltende Art vor.

Die beiden nachfolgenden Fotos zeigen die Wiesen am östlichen Unterhang (Pflanzenaufnahme Nr. 6 und 6a).

Foto 18: Wiese am östlichen Unterhang westlich des Fichtenriegels (links) sowie im Bereich der Picknick-/Liegewiese (rechts)



Am westlichen Mittelhang ragt eine „Wiesenzunge“ in den westlich benachbarten Waldbestand hinein, die ebenfalls keine besondere ökologische Wertigkeit aufweist (Aufnahme Nr. 9 und 9a, siehe nachfolgende Fotos).

Foto 19: westlicher Mittelhang mit „Wiesenausbuchtung“ nach Westen



Zu diesem Konfliktpunkt werden auch die Wiesenflächen am östlichen Hangbereich zwischen der Abfahrtsstrecke der Sommerrodelbahn im Osten sowie den Schleppschiene im Westen gerechnet (Pflanzenaufnahme Nr. 6b). Im Bereich eines östlich verlaufenden Grabens herrschen (wechsel(feuchte) Standortbedingungen, was sich im vereinzelten Auftreten von *Bistorta officinalis* (Schlangen-Knöterich), *Filipendula ulmaria* (Mädesüß), *Valeriana officinalis* agg. (Artengruppe Arznei-Baldrian) und *Phalaris arundinacea* (Rohr-Glanzgras) manifestiert. Da diese Wiesenbereiche nicht gemäht, sondern gemulcht werden, zeigen sich diese im Vergleich mit den westlich angrenzenden submontanen Magerwiesen in EHZ B+ (Konflikt-Nr. 1) deutlich nährstoffreicher, teilweise auch leicht ruderalisiert. Dies wird durch Arten wie *Taraxacum* sect. *Ruderalia* (Wiesen-Löwenzähne), *Potentilla anserina* (Gänsefingerkraut), *Rumex obtusifolius* (Stumpfblättriger Ampfer), *Alliaria petiolata* (Knoblauchsrauke) und *Tanacetum vulgare* (Rainfarn) deutlich. Die Anforderungen an die Ausprägung eines FFH-LRT 6510 werden hier derzeit nicht erfüllt, jedoch sind mit *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Anthriscus sylvestris* (Wiesen-Kerbel), *Centaurea jacea* (Wiesen-Flockenblume) und *Galium album* (Großblütiges Wiesen-Labkraut) bereits vier Kenn- und Trennarten des Lebensraumtyps vorhanden. Inselhaft eingestreut konnte mit einigen wenigen Individuen von *Vicia sepium* (Zaunwicke) eine weitere Kenn- und Trennart nachgewiesen werden. Das Auftreten - wenn auch nur in geringen Deckungen - der vier lebensraumtypischen B-Arten *Colchicum autumnale* (Herbst-Zeitlose), *Sanguisorba minor* (Kleiner Wiesenknopf), *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse) und *Primula veris* (Wiesen-

Schlüsselblume) sowie des extremen Magerkeitszeigers *Genista pilosa* (Behaarter Ginster) zeugen von dem großen Entwicklungspotenzial dieser Wiesen. Die beiden letztgenannten Arten werden im Saarland auf der Vorwarnliste geführt. Diese Wiesen (Aufnahme-Nr. 6b) liegen nur kleinflächig innerhalb der Eingriffsbereiche (SO1 und SO 4). Größere Flächenanteile sind für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (siehe späteres Kapitel mit Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs: Maßnahme A2)

Nördlich der bestehenden Freizeitnutzungen innerhalb des Sondergebietes SO 1 lag zum Zeitpunkt der Kartierungen östlich der Zubringerstraße eine Wiese frischer Standorte bis zum anschließenden Waldbestand brach (Aufnahme Nr. 40). Innerhalb der Fläche wurden einige Einzelbäume wie *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Populus tremula* (Zitter-Pappel), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche) oder *Quercus robur* (Stiel-Eiche) angepflanzt. Stellenweise ist aufkommender Jungwuchs dieser Bäume zu beobachten, daneben sind Schlehen- und Brombeerverbuschungen erkennbar. Neben gängigen und häufigen Arten der Glatthaferwiesen sind in der Krautschicht deutliche Stör- und Ruderalisierungszeiger wie *Galium aparine* (Kletten-Labkraut) und *Urtica dioica* (Große Brennnessel) zu finden. Im Bereich eines kleinen (zum Zeitpunkt der Kartierungen trockenen) Grabens werden die Standortbedingungen stellenweise etwas feuchter/wechselfeucht, was sich im lückigen Auftreten einiger Individuen von Arten wie *Cirsium palustre* (Sumpf-Kratzdistel), *Filipendula ulmaria* (Mädesüß) oder *Valeriana officinalis* agg. (Artengruppe Arznei-Baldrian) widerspiegelt. Aufgrund der geringen Flächengröße wird diese Wiesenbrache auch der Konflikt-Nr. 3 zugeordnet.

Konflikt-Nr. 4: Zier-/Intensivflächen und teilversiegelte Flächen (Intensiv-/Scherrasen: Pflanzen-Aufnahme-Nr. 6c; Schotterrassen des unbefestigten Parkplatzes: Aufnahme Nr. 2; alle anderen ohne Aufnahme-Nr.)

Die noch nicht überbauten/vollversiegelten Flächen im Bereich der bereits bestehenden Freizeitnutzungen am Unterhang (bestehendes Freizeitzentrum (Sondergebiet SO 1), Parkplatz (Sondergebiet SO 2)) und Oberhang (Bergstation der Sommerrodelbahn, Sondergebiet SO 5) sind als Zierflächen gestaltet (Intensiv-/Scherrasen, teilweise eingelagert Ziergehölze, Beete), Teilbereiche sind teilversiegelt (Schotterwege und -flächen, Parkplatz mit Schotterrassen). Diese Flächen werden unter der Konflikt-Nr. 4 zusammengefasst. In Kapitel 7.2.1 ab Seite 40 geben verschiedene Fotos die Situation wieder.

Die vorgegebenen Grundflächenzahlen (GRZ) ermöglichen innerhalb dieser – derzeit bereits genutzten Flächen - zusätzliche Versiegelungen und infrastrukturelle/bauliche Erweiterungen/Änderungen.

Zu dieser Konflikt-Nr. werden auch die regelmäßig und häufig gemähten und daher rasenähnlich ausgebildeten Grünlandbereiche entlang der Abfahrtsstrecke der Sommerrodelbahn gezählt (SO 4), Pflanzenaufnahme Nr. 6c) sowie der Schotterrassen des westlichen, unbefestigten Teils des Parkplatzes (SO 2, Pflanzenaufnahme Nr. 2). Trotz der intensiven Beanspruchung und Belastungen konnte sich infolge des nährstoffarmen Untergrundes (Parkplatz auf mit Erde abgedecktem Schotter/Bauschutt) und/oder des sehr häufigen Mähens mit dem Entzug der Biomasse (Sommerrodelbahn) eine ganze Reihe von - teils extremen - Magerkeitszeigern wie *Thymus pulegioides* (Feld-Thymian), *Sanguisorba minor* (Kleiner Wiesenknopf), *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse), *Hypochaeris radicata* (Gewöhnliches Ferkelkraut), *Hieracium pilosella* (Kleines Habichtskraut), *Saxifraga granulata* (Knöllchensteinbrech), *Galium verum* (Echtes Labkraut) oder *Potentilla verna* (Frühlings-Fingerkraut) etablieren. Häufig sind diese an offenen Bodenstellen zu finden.

Konflikt-Nr. 5: Nadelholzbestände: Fichtenforst/Waldrandbereich eines Laub-Nadel-Mischwaldes mit vorwiegend Fichten (Aufnahme-Nr. 24, 24b, 41)

Am Unterhang befindet sich derzeit ein monostrukturierter dichter Fichtenbestand mit Bäumen geringer bis mittlerer Stammstärke (Aufnahme Nr. 24b, siehe nachfolgendes linkes Fo-

to). Dieser liegt an seinem nordöstlichen Rand kleinflächig innerhalb des Sondergebietes SO 1. Der größte Teil liegt außerhalb der Eingriffsbereiche (SO 1) innerhalb einer als Grünfläche festgesetzten Fläche und soll - leicht nach Westen verschoben und flächenmäßig vergrößert - im Zuge der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in ein natur- und standorttypisches Laubgehölz mit einheimischen Laubarten umgewandelt werden (siehe späteres Kapitel mit Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen). Die teils lückige, teils (vor allem in den Randbereichen) fast deckende Krautschicht wird neben Moosen vorwiegende aus säuretoleranten Arten wie *Deschampsia flexuosa* (Draht-Schmiele), *Oxalis acetosella* (Wald-Sauerklee), *Dryopteris carthusiana* (Gewöhnlicher Dornfarn) oder *Dryopteris filix-mas* (Männlicher Wurmfarne) gebildet. Daneben sind inselhaft eingestreut einige Waldarten wie *Poa nemoralis* (Hain-Rispengras), *Impatiens parviflora* (Kleinblütiges Springkraut) und *Impatiens noli-tangere* (Großes Springkraut) zu finden. Stellenweise sind einige Ruderalisierungszeiger wie *Galium aparine* (Kletten-Labkraut) und *Urtica dioica* (Große Brennnessel) sowie Brombeerverbuschungen (*Rubus fruticosus* agg. (Artengruppe Echte Brombeere) zu beobachten.

Foto 20: Fichten(misch)bestände im Geltungsbereich



Fichtenforst



von Fichten dominierter Waldrand eines Laub-Nadel-Mischbestandstreifens

Westlich des vorhandenen Rutschenparadieses ragt der Randbereich eines deutlich von Fichten dominierten Laub-Nadel-Mischbestandstreifens in das Sondergebiet SO1 hinein (siehe oberes rechtes Foto). Neben der Fichte (*Picea abies*) kommen einige Lärchen (*Larix decidua*), Kirschen (*Prunus avium*) und Eichen (*Quercus robur*) vor. In der lückigen Strauchschicht sind neben jungen Fichten einige Zitterpappeln (*Populus tremula*) und Haseln (*Corylus avellana*) zu finden. Hier wird es sehr wahrscheinlich zu keinen Änderungen kommen, jedoch kann dies für die Zukunft auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass diese Bereiche mit in die Bilanzierung einfließen.

Am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches ragt randlich der Bergstation der Sommerrodelbahn der Rand eines strukturarmen Fichtenforstes kleinflächig mit einigen wenigen Bäumen in das Sondergebiet SO 5 hinein (siehe nachfolgendes Foto; Aufnahme Nr. 24). Im betroffenen Bereich ist die Krautschicht rasenartig ausgebildet. Auch hier wird es mit großer Wahrscheinlichkeit zu keinen Änderungen kommen, jedoch ermöglicht die Lage innerhalb des Sondergebietes SO5 zumindest theoretisch eine Inanspruchnahme, so dass auch diese Flächen als Eingriffsgebiete angesehen und unter der Konflikt-Nr. 5 geführt werden.

**Foto 21: im Nordosten sehr kleinflächig in den Geltungsbe-
reich hineinragender Fichtenbestand**



7.2.2.7.2.1.2 Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit der unmittelbar betroffenen Biotoptypen und Arten – Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen - Konfliktanalyse

Die artenreichen **submontanen Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in gutem Erhaltungszustand B+** bzw. nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde in größtenteils **herausragendem Erhaltungszustand A (Konflikt-Nr. 1)**⁴⁵, die mit ca. 2,13 ha den flächenmäßigen Schwerpunkt der von dem Planvorhaben betroffenen **Biotoptypen** ausmachen, weisen eine sehr hohe ökologische Wertigkeit und Schutzwürdigkeit auf. Gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens, die zum einen mit Überbauungen/Versiegelungen (innerhalb der Baugrenzen) und zum anderen mit Intensivnutzungen verbunden sind (Biketrails im Sondergebiet SO 3), reagieren diese Wiesen hoch empfindlich.

Als „artenreiche Mähwiesen oder Grünland in höheren Lagen“ werden solche Wiesen in der dritten fortgeschriebenen Fassung der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2017⁴⁶) mit dem Status „stark gefährdet“ und mit abnehmendem Entwicklungstrend geführt. Als „artenreiches Grünland mesophiler Standorte“ unterliegen diese Wiesen neben dem FFH-LRT-Status gleichzeitig dem gesetzlichen Schutz nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 SNG. Naturschutzfachlich handelt es sich daher um hoch sensible und ökologisch hochwertige Bereiche.

Die westliche Wiese am Unterhang liegt vollständig, die östliche Wiese sehr kleinflächig innerhalb des Eingriffgebiets (Sondergebiete). Im Bereich der westlichen Wiese (SO 3 - Family-Trailpark) liegt zwar - im Gegensatz zu dem östlichen, für die Adventure Golfanlage vorgesehenen Wiesenbereich (SO 1 – Talstation Freizeitzentrum) - nur ein kleiner Teil innerhalb der Baugrenze und damit innerhalb der überbaubaren Fläche. Aufgrund der intensiven umgebenden Freizeitnutzungen (teilbefestigte Trails) wird jedoch als worst case - Betrachtung davon ausgegangen, dass als Folge der hohen Nutzungsintensität der umgebenden Bereiche auch in den außerhalb der Baugrenze liegenden Wiesen die Kriterien als FFH-LRT 6510

⁴⁵ nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ca. 1.735 m² in EHZ B+ und ca. 19.615 m² in EHZ A

⁴⁶ FINCK, P. et al. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (dritte fortgeschriebene Fassung), in: Schriftenreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt“ Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)

in EHZ B+/A zukünftig nicht mehr erfüllt werden. Daher wird bei allen innerhalb von Sondergebieten liegenden Wiesenbereichen von einem Totalverlust der Ausbildung als gesetzlich geschützte Wiese ausgegangen. Es kann jedoch vermutet werden, dass die zwischen den Biketrails liegenden Wiesenbereiche nur in geringem Umfang genutzt und daher auch zukünftig zumindest einige Wiesenbereiche als FFH-LRT-6510-Wiesen in EHZ B+/A ausgebildet sein werden.

Die im südlichen Teil des Bebauungsplangebietes im Bereich der zukünftig reaktivierten Bergstation (SO 5) auf dem Gipfelplateau des Peterbergs liegende gesetzlich geschützte LRT 6510-Wiese liegt - wie die gesetzlich geschützte Wiese innerhalb des Sondergebietes SO 1 - komplett innerhalb der Baugrenze, so dass auch dieser Wiesenbereich bei Realisierung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Planungen komplett als gesetzlich geschütztes Biotop verloren geht.

Grundsätzlich besteht bei einer Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen die Möglichkeit der Schadensbewältigung, wenn durch die Durchführung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen mit der Neuentwicklung/Aufwertung des betroffenen FFH-Lebensraumtyps im funktionalen Zusammenhang ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Gleichzeitig muss der gesetzliche Schutz der betroffenen Biotope berücksichtigt werden. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 SNG grundsätzlich unzulässig. Es können im Einzelfall jedoch gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 SNG bzw. § 50 SNG auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope zugelassen oder es kann eine Befreiung erteilt werden.

Zur Realisierung des Planvorhabens besteht daher die Notwendigkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bzw. einer Befreiung.

Eine Planung in die Ausnahmelage hinein, die von der Gemeinde bei der Unteren Naturschutzbehörde beim LUA beantragt werden kann, setzt voraus, dass nachweisbar zumutbare Planungsalternativen ausscheiden (dies wird im späteren Kapitel 14 ab Seite 116 untersucht und dargestellt). Zudem müssen die Beeinträchtigungen bzw. der Verlust der betroffenen Biotope ausgeglichen werden können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG muss dabei sowohl der funktionale als auch der räumliche Bezug gegeben sein. Dazu muss im Ausgleichszeitraum von 20 - 25 Jahren mit hoher Prognosesicherheit ein echter funktionaler Ausgleich (d.h. die adäquate Neuschaffung der überplanten gesetzlich geschützten Biotope) im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich sein und auch umgesetzt werden (inkl. Monitoring/Risikomanagement).

Sollte ein Ausgleich der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotope nicht oder nicht mit ausreichend hoher Prognosesicherheit möglich sein, ist auf Antrag der Gemeinde bei der Obersten Naturschutzbehörde im MUKMAV ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde kann die zum Ausgleich der in Anspruch genommenen FFH-LRT 6510-Wiesen in Erhaltungszustand A notwendige Neuentwicklung von Wiesen in hervorragendem Erhaltungszustand mit einer ausreichend hohen Anzahl an B-Arten, wie diese in den betroffenen Wiesen vorhanden sind, im Ausgleichszeitraum von 20 - 25 Jahren grundsätzlich nicht mit ausreichend großer Prognosesicherheit erreicht werden. Eine hinreichende Prognosesicherheit bezüglich der Ausgleichsmöglichkeit besteht bei Durchführung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen mit der adäquaten Neu-Entwicklung oder auch Höherqualifizierung dieses Lebensraumtyps auf im funktionalen Zusammenhang stehenden Flä-

chen⁴⁷ lediglich für die betroffene gesetzlich geschützte Wiese am Oberhang innerhalb des Sondergebietes SO 5 (Pflanzenaufnahme Nr. 14, ca. 1.735 m²), für die der Erhaltungszustand auch aus Behördensicht mit B+ angegeben wird. Lediglich für die Wiese innerhalb des Sondergebietes SO 5 besteht daher die Möglichkeit, bei der Unteren Naturschutzbehörde im LUA einen **Antrag auf Ausnahmegenehmigung** zu stellen.

Für die Wiesen am Unterhang innerhalb der Sondergebiete SO 1 und SO 3 (Pflanzenaufnahmen Nr. 5, 5c, 7b und 8, ca. 19.615 m²) ist aufgrund des - aus Sicht der Naturschutzbehörde - hervorragenden Erhaltungszustandes ein Ausgleich grundsätzlich nicht oder nicht mit ausreichend hoher Prognosesicherheit möglich. Daher ist zur Realisierung des Planvorhabens die Erteilung einer **Befreiung** von den Verboten des § 30 BNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig, die von der Gemeinde bei der Obersten Naturschutzbehörde im MUKMAV zu stellen ist. Zulassungsvoraussetzung zur Erteilung einer Befreiung im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist, dass - neben der Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes (Prüfung zumutbarer Standort- und Planungsalternativen) - die Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist, d.h. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Hierauf wird später in Kapitel 13 ab Seite 113 genauer eingegangen.

Demnach ist die vorgesehene Überplanung der gesetzlich geschützten Wiesen zwar schwierig und so weit wie möglich zu vermeiden (was im konkreten Fall zutrifft), mittels einer Ausnahmegenehmigung bzw. Erteilung einer Befreiung gemäß § 22 Abs. 3 SNG jedoch formal möglich. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind bei der Entwicklung geeigneter Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

Als Grundlage für den Antrag auf Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen wurde ein separates Gutachten erstellt⁴⁸.

Unter Beachtung des Vermeidungsgebotes wurde im Laufe des Verfahrens die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten submontanen Magerwiesen (und Borstgrasrasen) sukzessive reduziert, und es erfolgt – unter Verzicht auf eine Vielzahl an ursprünglich geplanten neuen Freizeitaktivitäten - eine Beschränkung der Inanspruchnahme auf das absolut notwendige Minimum (siehe hierzu genauere Ausführungen in Kapitel 1). Die ökologisch hochwertigsten Wiesenbereiche am östlichen oberen Mittel- und unteren Oberhang werden großflächig von Überplanungen ausgespart und bleiben auch nach Planrealisierung erhalten, so dass mit dem Planvorhaben kein Verlust der Kohärenzfunktion oder anderer wichtiger/essentieller Funktionen einhergeht. Der unveränderte Erhalt der ökologischen Wertigkeit dieser erhaltenen Wiesen wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan mit der Vorgabe von zu beachtenden Vermeidungs- sowie zukünftig durchzuführender Pflegemaßnahmen gewährleistet (siehe späteres Kapitel mit Vermeidungsmaßnahmen). Neben dem ca. 0,6 ha großen Borstgrasrasen kann damit der Erhalt von FFH-LRT-Wiesen in EHZ B+ (bzw. A) auf einer Fläche von über 2,5 ha gewährleistet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologisch hochwertigsten Wiesenbereiche auch zukünftig großflächig im Gebiet vorhanden sind und keine Verkleinerung unter eine kritische Mindestgröße (500 m²) oder gar eine vollständige Zerstörung des LRT 6510 in EHZ B+/A in diesem Bereich erfolgt.

Laut der amtlichen Biotopkartierung liegen - neben den innerhalb des Geltungsbereiches großflächig auch zukünftig erhaltenen und gepflegten FFH-LRT 6510 - Wiesen in EHZ B+ bzw. A (und auch B und C) (siehe Bestandsplan im Anhang) - im Nordwesten und Südosten

⁴⁷ im konkreten Fall soll eine ÖfM-Ökokontomaßnahme eingebracht werden

⁴⁸ Planungsbüro NEULAND-SAAR (2023): Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. die Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteile Braunschau- sen und Kastel (unveröffentlicht)

weitere Wiesen des FFH-LRT 6510, nordwestlich unmittelbar angrenzend sowie im Südosten dicht benachbart auch in Erhaltungszustand A (siehe Abbildung 13, Seite 59). Da sich die FFH-LRT 6510-Wiesen innerhalb des Geltungsbereichs (als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt) in vergleichbarer Vegetationszusammensetzung großflächig weiter fortsetzen, d.h. ein großer Flächenanteil erhalten bleibt, sowie aufgrund der im Umfeld des Plangebietes wie auch im gesamten Naturraum hohen Anzahl und Bestandsdichte an FFH-LRT 6510-Wiesen⁴⁹ kommt den überplanten Wiesenbereichen keine essenzielle, nicht an anderer Stelle kompensierbare Biotopverbundfunktion zu. Die Vernetzung dieses LRT in hochwertiger Ausbildung wird auch bei Wegfall der für Überplanungen vorgesehenen Wiesenbereiche weiter bestehen.

Dies gilt auch bezüglich der innerhalb Eingriffsbereiche vorkommenden **Arten**. Mit *Euphrasia officinalis* ssp. *rostkoviana/pratensis* (Wiesen-Augentrost), *Genista sagittalis* (Flügelginster), *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume), *Polygala vulgaris* (Gewöhnliches Kreuzblümchen), *Viola canina* (Hunds-Veilchen) und *Platanthera chlorantha* (Grünliche Waldhyazinthe) kommen mehrere im Saarland zu den gefährdeten Pflanzenarten zählende Arten vor. Mit einigen Individuen von *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut) wurde eine im Saarland als stark gefährdet geltende Art im Eingriffsgebiet am Unterhang nachgewiesen. Die Wuchsstandorte dieser Arten liegen in den betroffenen ökologisch hochwertigen FFH-LRT B (+) bzw. A - Wiesen.

Auch bei den in der saarländischen Roten Liste geführten Arten handelt es sich allerdings um im Saarland mäßig häufige Arten (inkl. *Dactylorhiza majalis*, die im Saarland noch relativ häufig vorkommt). Seltene oder gar sehr seltene Arten, deren Vorkommen infolge eines durch die Überplanungen ausgelösten Verlustes von besiedelten Standorten bedroht sein könnte oder für die sich dadurch der Erhaltungszustand verschlechtern könnte, wurden im Eingriffsgebiet nicht nachgewiesen. Alle Arten kommen im direkten Umfeld des Geltungsbereiches und auch innerhalb des Plangebietes in den von Überplanungen freigehaltenen, als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzten Flächen vor, d.h. im unmittelbaren Umfeld der von Überplanung betroffenen Wuchsstandorte. Die ökologische Funktion der besiedelten Pflanzenstandorte wird damit im direkten räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt sein, so dass die Erhaltung der Vorkommen auch nach Planrealisierung gewährleistet ist. Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten aufgrund ihrer Seltenheit werden daher auch bei den vorgesehenen Überplanungen nicht prognostiziert.

Dies schließt auch die betroffenen „besonders geschützten“ Arten *Dactylorhiza majalis*, *Listera ovata*, *Platanthera chlorantha*, *Primula veris* und *Saxifraga granulata* mit ein. Durch die im Laufe des Planverfahrens erfolgte sehr deutliche Flächenminimierung der Überplanungsbereiche bleiben - neben den Vorkommen auf Wiesen außerhalb des Geltungsbereiches - im direkten Umfeld sehr große Teile der jeweiligen Wuchsstandorte erhalten, so dass deren Vorkommen auch zukünftig gesichert ist.

Für den Erhalt des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*) - eine bezüglich der Biodiversität international bedeutsame Art - besteht eine besondere Verantwortung. Daher wurde eine Betroffenheit von Wuchsstandorten so weit wie möglich minimiert. Die Inanspruchnahme von Standorten einzelner *Dactylorhiza majalis*-Individuen ist allerdings aufgrund der Lage der Wuchsstandorte am Unterhang unvermeidbar. Eine Umsiedlung dieser Pflanzen vor Beginn der Baumaßnahme ist zwar artenschutzrechtlich nicht verpflichtend, es wird jedoch für die besondere Verantwortungs-Art eine Umsiedlung der betroffenen Individuen in eine unmittelbar benachbarte geeignete Wiese erfolgen (siehe späteres Kapitel mit Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

⁴⁹ Nach den (wenn auch nicht mehr aktuellen) derzeit vorliegenden Auswertungen des ZfB (2010) ist im betroffenen Naturraum Hoch- und Idarwald der Anteil des FFH-LRT 6510 mit 4,7 % der Gesamtfläche und 30,8 % der Grünlandflächen im Vergleich mit anderen saarländischen Naturräumen der dritt- bzw. zweithöchste. Insbesondere der Anteil von Wiesen in EHZ B (57,6 %) und EHZ A (11,2 %) liegt in einem sehr günstigen Bereich.

Insgesamt zeigen die in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten FFH-LRT 6510-Wiesen auf der Grundlage des bei den umfangreichen Geländeuntersuchungen festgestellten Artinventars unter Berücksichtigung der in der direkten Umgebung vorhandenen LRT-Wiesen in vergleichbarer Artenzusammensetzung keine speziellen, insbesondere keine essenziellen, nicht an anderer Stelle ersetzbaren Funktionen. Die in Anspruch genommenen Flächen zeigen weder besondere Strukturen oder spezielle standörtliche Gegebenheiten noch handelt es sich um punktuelle (isolierte) Vorkommen sehr seltener oder ökologisch hoch bedeutsamer Arten, die innerhalb des Naturraumes eine Besonderheit darstellen und im wesentlichen Umfang zur biotischen Diversität beitragen, was ein Ausgleich des Verlustes an anderer Stelle erschweren oder gar unmöglich machen würde. Ebenso wenig übernehmen die betroffenen Biotope besonders bedeutsame, nicht ersetzbare Funktionen für den Biotopverbund.

Aufgrund des Fehlens von qualitativ-funktionalen Besonderheiten oder spezifischen ortsgebundenen Funktionen sind die von dem Planvorhaben betroffenen gesetzlich geschützten Biotope nicht als von essenzieller Bedeutung an diesem Standort zu bewerten. Eine Überplanung am derzeitigen Standort und eine Verlagerung (durch Neu-Entwicklung/Höherqualifizierung) an einer anderen Stelle mit dem Ziel, so weit wie möglich die derzeitige Ausprägung wieder zu erreichen, ist aus ökologischer Sicht möglich, ohne eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder einen Biodiversitätsschaden zu verursachen.

Die Realisierung des Planvorhabens ist demnach im Rahmen eines durch die Gemeinde zu stellenden Antrages auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3 SNG bzw. auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 50 SNG möglich, soweit die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies trifft aus fachgutachterlicher Sicht zu (siehe hierzu auch die später folgenden Kapitel zur Notwendigkeit der Erweiterung des Freizeitentrums sowie des Vorliegens des überwiegenden öffentlichen Interesses).

Im konkreten Fall soll die Kompensation der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter FFH-LRT 6510-Wiesen durch das vertraglich gesicherte Einbringen eines im funktionalen Zusammenhang liegenden, bereits genehmigten und seit ca. 2 Jahren in der Durchführung befindlichen Ökokontoprojektes der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) erfolgen (siehe dazu nachfolgendes Kapitel mit Beschreibung der Maßnahmen).

Auf einer Fläche von ca. 0,24 ha werden **FFH-LRT 6510-Wiesen in gutem Erhaltungszustand B (Konflikt-Nr. 2)** überplant. Diese unterliegen zwar nicht dem gesetzlichen Schutz nach BNatSchG/SNG, zeigen als FFH-LRT in gutem Erhaltungszustand jedoch eine hohe ökologische Bedeutung bei starker Empfindlichkeit gegenüber den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (es ist von einem Totalverlust auszugehen). Mittels adäquater Neuentwicklung solcher Wiesen in vergleichbarer Ausstattung zur Kompensation des Verlustes ist die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen möglich. Dies soll durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches erreicht werden (siehe spätere Maßnahmenbeschreibung).

Die übrigen betroffenen Biotypen weisen eine deutlich geringere ökologische Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Dies gilt aufgrund der standortfremden und untypischen Bestockung sowohl für das **Feldgehölz mit Fichten/den Waldrandbereich eines Laub-Nadel-Mischwaldes mit vorwiegend Fichten (Konflikt-Nr. 5)** als auch für die deutlich anthropogen überprägten **Wiesen/Wiesenbrachen frische Standorte (Konflikt-Nr. 3)** (beide geringe Bedeutung). Die **Zierflächen und teilversiegelten Flächen** in den bereits intensiv genutzten Bereichen des Freizeitentrums (**Konflikt-Nr. 4**) kommt der geringste ökologische Wert zu (sehr geringe Bedeutung). Die Empfindlichkeit ist bei allen gering. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Insbesondere bezüglich der betroffenen ökologisch hochwertigen FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B + bzw. A sind umfangreiche Kompensationsmaßnahmen notwendig. Diese sollen außerhalb des Geltungsbereiches mittels einer im funktionalen Zusammenhang liegenden Ökokontomaßnahme der ÖfM erfolgen (siehe späteres Kapitel).

7.2.2.7.2.1.3 Spezieller Waldschutz

Die innerhalb des Plangebietes liegenden Waldflächen werden größtenteils als Waldflächen festgesetzt bzw. es wird der Erhalt vorgegeben (siehe Bestands- bzw. Maßnahmenplan im Anhang). Zu einem direkten Waldverlust durch Überplanung kommt es maximal nur äußerst geringfügig im Umfang von ca. 910 m² (siehe spätere Tabelle 9, Seite 121 mit der Ist-Bewertung des Eingriffsgebietes). Daneben erfolgt im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen eine Umwandlung zwei bestehender Fichtenbestände (insgesamt ca. 2.940 m²) in regional-typische Laubholzbestände. Zu einem Verlust von Fichtenforst (inkl. Umwandlung) kommt es demnach insgesamt auf ca. 3.850 m².

Die neu entwickelten Laubholzbestände (inkl. Neuaufforstung unmittelbar angrenzender Wiesen) werden eine Fläche von ca. 3.900 m² umfassen, d.h. der Waldverlust wird innerhalb des Geltungsbereichs vollumfänglich ausgeglichen. Zu einem extern zu kompensierenden Waldverlust wird es daher im Zusammenhang mit dem Planvorhaben nicht kommen. Die Flächenbilanzierung der Umwandlung/Neuentwicklung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen kann Tabelle 15, Seite 146 bei der Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen entnommen werden. Die Lage der betroffenen Waldflächen ist im Bestandsplan (Konflikt-Nr. 5) bzw. im Maßnahmenplan (Ausgleichsmaßnahme A1) im Anhang dargestellt.

Rückschnitte von Gehölzbeständen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie zur Verhinderung des Einwachsens in benachbarte Flächen finden bereits aktuell auf der kompletten Fläche statt, so dass sich auch nach Planrealisierung diesbezüglich nichts ändern wird. Ein Waldverlust ist damit nicht verbunden.

Da die Baufenster nicht den Waldabstand nach § 14 Abs. 3 LWaldG einhalten, werden die Regelungen dieses Paragraphen als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan aufgenommen.

7.2.2.7.2.1.4 Außerhalb der Neuplanungen/Eingriffsbereiche liegende Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs

An die im vorangegangenen Kapitel unter der Konflikt-Nr. 1 beschriebenen submontanen gesetzlich geschützten Magerwiesen schließen am östlichen Hang weitere ökologisch sehr hochwertige **submontane Magerwiesen des FFH-LRT 6510 (zED4) in gutem Erhaltungszustand B+/hervorragendem Erhaltungszustand A** an (Pflanzenaufnahme Nr. 7, 7a, 7b, 11, 11e, 14, 14b).

Unter Beachtung des Vermeidungsgebotes wurden die ökologisch sehr hochwertigen, dem gesetzlichen Schutz nach BNatSchG unterliegenden submontanen Magerwiesen im Planungsverfahren sukzessive von Überplanungen ausgeschlossen und die Inanspruchnahme auf das Minimum beschränkt.

Es kommt hier - vergleichbar mit den zuvor beschriebenen FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+/A - eine ganze Reihe von B-Arten und auch Rote Liste - Arten vor. Neben dem vereinzelt am Unterhang auftretenden Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) ist hier insbesondere das teils flächige Auftreten von *Platanthera chlorantha* (Grünliche Waldhyazinthe) zu nennen (siehe nachfolgende Fotos, Wiese im Bereich der Aufnahme-Nr. 7a).

Foto 22: von Überplanung ausgenommene artenreiche LRT 6510-Wiese am östlichen oberen Mittelhang mit *Platanthera chlorantha*



Die ökologisch hochwertigsten FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+/A sind in den steileren östlichen Hangbereichen mit flachgründigem, skelettreichem, nährstoffarmem Ranker anzutreffen. Am Oberhang handelt es sich bei einem größeren Flächenanteil um Ausgleichsmaßnahmenflächen, die dem Bebauungsplan zum benachbarten Turnerheim⁵⁰ zugewiesen sind. Diese werden den Vorgaben im Bebauungsplan entsprechend schon seit Jahren extensiv gepflegt. Da diese Wiesenbereiche bei der amtlichen Biotopkartierung 2016 nicht erfasst wurden, ist davon auszugehen, dass die durchgeführten Pflegemaßnahmen im Vergleich mit der Vegetationsausbildung 2016 zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung der Wiesen geführt haben.

Im nachfolgenden Foto einer Drohnenbefliegung vom August 2021 ist die Nutzungsgrenze zwischen den Wiesenbereichen deutlich erkennbar.

Foto 23: betroffene Wiesenbereiche am Unter- und Mittelhang des Peterberges



⁵⁰ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim", Satzung vom 18.12.2003

In den Steilbereichen am Oberhang befindet sich ein gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützter **montaner Borstgrasrasen** (Pflanzenaufnahme Nr. 13), der im Sinne der FFH-Richtlinie zum prioritär geschützten FFH-LRT 6230 zählt. Für prioritär geschützte FFH-Lebensraumtypen gilt ein besonders strenger Schutz. Aufgrund der innerhalb des Borstgrasrasens liegenden großflächigen und dichten Bestände der im Saarland als vom Aussterben bedroht geltenden Arnika (*Arnica montana*) (siehe nachfolgende Fotos), einer Art von internationaler Bedeutung, für deren Erhalt eine besondere Verantwortung besteht, gilt dieser als der beste Borstgrasrasen im Saarland⁵¹. Auch bei der amtlichen Biotopkartierung wurde dieser Borstgrasrasen erfasst und wird unter der Kennung BT-6408-0154-2016 als FFH-LRT 6230 in EHZ C (CCC) und gleichzeitig als gesetzlich geschütztes Biotop (GB-6408-0072-2016) geführt.

Foto 24: dichter Arnikabestand innerhalb des Borstgrasrasens



Als weitere saarländische Rote Liste-Arten wurden hier bei den aktuellen Vegetationskartierungen *Platanthera chlorantha* (Grünliche Waldhyazinthe) (teils in größerer Anzahl), *Polygala vulgaris* (Gewöhnliches Kreuzblümchen), *Galium saxatile* (Harzer Labkraut), *Genista sagittalis* (Flügelginster), *Euphrasia officinalis* ssp. *rostkoviana* (Wiesen-Augentrost) und *Viola canina* (Hunds-Veilchen) nachgewiesen. Alle diese Arten zählen zu den im Saarland gefährdeten Arten. Daneben wurden weitere, teils extreme Magerkeitszeiger wie *Genista pilosa* (Behaarter Ginster), *Hieracium laevigatum* (Glattes Habichtskraut), *Lathyrus linifolius* (Berg-Platterbse), *Pimpinella saxifraga* (Kleine Bibernelle), *Potentilla erecta* (Blutwurz), *Potentilla verna* (Frühlings-Fingerkraut) und *Succisa pratensis* (Teufelsabbiss) festgestellt. Der Erhaltungszustand wird mit B (BBC) bewertet.

Der Borstgrasrasen bildet den zentralen Teil der dem Bebauungsplan zum benachbarten Turnerheim⁵² zugewiesenen Ausgleichsmaßnahmenfläche. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird dieser Bereich von einer Inanspruchnahme inkl. großen Schutzpuffers bis zum dichtesten geplanten Sondergebiet (SO 5) von mindestens 40 m ausgespart.

Randlich schließen hier FFH-LRT 6510-Wiesen(brachen) in **Erhaltungszustand C** (Pflanzenaufnahme 11c) sowie FFH-LRT 6510-Wiesen in **Erhaltungszustand B** ohne gesetzlichen Schutz (Pflanzenaufnahme Nr. 11d) an. Eine weitere „Wiese“, die - trotz der deutlich anthropogen überprägten Ausbildung - dem LRT 6510 in EHZ B (CBC) zugeordnet wird, hat sich auf einer südexponierten Straßenböschung mit lückiger, von *Festuca rubra* dominierter Vegetation am nördlichen Rand des bestehenden Parkplatzes mit Schotterrasen entwickelt (Aufnahme Nr. 2a). Besonders erwähnenswert ist hier der Nachweis der im Saarland sehr

⁵¹ Aussage Frau Reith (LUA) bei einem gemeinsamen Absprachetermin am 04.08.2021

⁵² Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim“, Satzung vom 18.12.2003

seltener, als stark gefährdet geltenden Orobanche alba (Thymian-/Quendel-Sommerwurz), die im oberen Böschungsbereich entdeckt wurde (siehe nachfolgende Fotos). Neben *Thymus pulegioides* (Feld-Thymian) kamen (neben Ruderalisierungs- und Störzeigern) u.a. deutliche Magerkeitszeiger wie *Genista pilosa* (Behaarter Ginster), *Genista sagittalis* (Flügelginster), *Polygala vulgaris* (Gewöhnliches Kreuzblümchen), *Potentilla verna* (Frühlings-Fingerkraut) und *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse) vor.

Foto 25: Böschung nördlich des bestehenden Parkplatzes mit *Orobanche alba*



Daneben sind auf den von Überplanungen ausgesparten Hangbereichen des Peterberges - jedoch durchweg nur kleinflächig – **Glatthaferwiesen(brachen) frischer**, im Grabenbereich auch **feuchter Standorte** zu finden (Pflanzenaufnahme Nr. 6, 6b, 11a, 11b, 12). Die am östliche Rand liegenden Wiesenbereiche westlich der Sommerodelbahn (Aufnahme Nr. 6b) werden für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen.

Die von Überplanungen ausgenommenen Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt. Bei Beachtung von einzuhaltenden Pflegemaßnahmen sowie Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen während der Bauarbeiten (siehe spätere Kapitel) sind auch bei unmittelbar angrenzenden FFH-LRT 6510 Wiesen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies schließt auch die betriebsbedingten Wirkungen mit ein. Wie bisher werden maximal einige abseits des vorhandenen Weges zwischen Tal- und Bergstation gehende Fußgänger sowie evtl. Rodler im Winter diese Wiesenbereiche nutzen. Dies wird auch zukünftig zu keinen relevanten Störungen oder Beeinträchtigungen führen. Im Vergleich mit der derzeitigen Situation (wo bereits FFH-LRT 6510 in EHZ B+ unmittelbar an die genutzten Bereiche angrenzen) werden sich die Nutzungen nicht wesentlich ändern. Ähnliches gilt auch für den „Wiesen“bestand auf der Straßenböschung nördlich des bestehenden Parkplatzes mit dem Nachweis der Quendel-Sommerwurz (*Orobanche alba*). Auch hier wird es zukünftig zu keinen Veränderungen kommen, so dass im Zusammenhang mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Die randlich in den Geltungsbereich hineinragenden **Wald-/Gehölzflächen** bleiben ebenfalls erhalten (Festsetzung als Waldflächen bzw. Vorgabe des Erhalts). Größtenteils handelt es sich hierbei um altersdurchmischte Laubwaldbestände mit Arten wie *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Fagus sylvatica* (Rotbuche), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche), *Quercus petraea* (Trauben-Eiche) und *Quercus robur* (Stiel-Eiche), teilweise auch *Populus tremula* (Zitter-Pappel) (Pflanzenaufnahme Nr. 32, 36, 38, 42). Sehr kleinflächig sind auch Fichtenhecken/-bestände zu finden.

Häufig führen Asphalt- und Erdwege durch diese Waldbestände oder Asphaltwege verlaufen entlang des Waldrandes (fußläufige Verbindung zwischen Tal- und Bergstation der Sommerodelbahn sowie Bewirtschaftungswege). (siehe nachfolgende Fotos)

Foto 26: Asphaltweg durch den Waldbestand und entlang des Waldrandes südlich des Parkplatzes



Foto 27: Erdweg innerhalb des Waldbestandes am westlichen Mittelhang



Foto 28: Schotterweg (linkes Foto) sowie Erdweg (rechtes Foto) im Waldbestand am westlichen Oberhang



Weitere auch zukünftig unverändert erhaltene Waldrandbereiche liegen am östlichen Rand des Geltungsbereichs im Umfeld der bestehenden Sommerrodelbahn. Das nachfolgende Foto einer Drohnenbefliegung ermöglicht einen Eindruck der teilweise in den Geltungsbereich hineinragenden Waldbestände.

Foto 29: teilweise in den Geltungsbereich hineinragende umgebende Waldbestände

Aufgrund der Festsetzung als Waldflächen unter Beibehaltung der bereits bestehenden Wegenutzungen bzw. der Vorgabe des Erhalts wird es hier zukünftig zu keinen Änderungen kommen. Lediglich in den beiden Gehölzstreifen, die vom westlichen Rand her in das Sondergebiet SO 3 „Family-Trailpark Freizeitzentrum“ hineinragen, wird es zu leichten Änderungen kommen. Hier werden die Trails zwischen den vorhandenen Bäumen hindurchgeführt werden. Baumfällungen sind nicht notwendig. Zu relevanten Veränderungen der beiden Gehölzbestände wird dies nicht führen, so dass die Eingriffe im Bagatellbereich liegen werden. Waldumwandlungen sind mit der Anlage von Trails nicht verbunden.

Vereinzel liegen kleine, nicht als Waldflächen anzusprechende Gehölzgruppen innerhalb des Geltungsbereiches. Durch entsprechende Vorgaben und Festsetzungen werden auch diese zukünftig erhalten bleiben. Neben der Fichtenhecke am Unterhang wird zusätzlich eine kleinere Fichtenhecke am westlichen Mittelhang im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen in eine Laubholzhecke umgewandelt (siehe spätere Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen).

Erhebliche Beeinträchtigungen von innerhalb des Plangebietes liegenden Wald-/Gehölzbeständen werden nicht prognostiziert.

7.2.2.7.2.1.5 Außerhalb des Geltungsbereiches angrenzende Biotoptypen

Der Geltungsbereich liegt eingebettet in **Waldbestände** unterschiedlicher Ausbildung. Größtenteils sind die Grünflächen von altersdurchmischten Laubmischwäldern mit geringem bis mittlerem Stammholz umgeben. Im Osten liegt inselhaft eingestreut ein Hainsimsen-Buchenwald des FFH-LRT 9110 mit geringem bis starkem Stammholz. Neben den Laubwaldbeständen existieren jedoch auch reine Fichtenforste geringer bis mittlerer Stammstärke. Durch Windbruch und Borkenkäferbefall sind hier in den letzten Jahren eine Reihe kleinere Bestandszusammenbrüche entstanden, stellenweise wurden von Borkenkäfer befallene Fichtenbestände gefällt. Teilweise haben sich auf diesen Flächen kleinflächig **Schlagfluren**

und **Verjüngungszonen** entwickelt. Von dem Planvorhaben geht keine erhebliche Beeinträchtigung der benachbarten Gehölzbestände aus. Potenziell notwendige Rückschnitte oder Entnahmen von randlich stehenden Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht finden bereits aktuell auf der kompletten Fläche statt, da das Gebiet flächig von Spaziergängern, Radfahrern, als Rodelpiste, Sommerrodelbahn, ... genutzt wird. Im Vergleich mit der derzeitigen Situation wird es zu keinen wesentlichen Änderungen kommen.

Im Süden, westlich der Bergstation befinden sich ehemalige landwirtschaftliche Flächen in der Sukzession. Neben **Wiesenbrachen** kommen einzelne **Gehölze** wie Weißdorn und Schlehe auf, die langsam kleinere Gebüsche bilden. Südwestlich des Geltungsbereiches liegen **Ackerflächen**.

Kleinflächig begrenzen ökologisch (sehr) hochwertige Wiesen das Plangebiet. Als ökologisch hochwertigste Fläche grenzt nordwestlich an den (bereits seit Jahren vorhandenen) Parkplatz des Freizeitentrums eine nach SNG gesetzlich geschützte **submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in hervorragendem Erhaltungszustandes A (AAA)** an den Geltungsbereich an (Pflanzenaufnahme Nr. 1, 1a). Bei der amtlichen Biotopkartierung wird diese Wiese unter der Kennung BT-6407-0861-2015 geführt und ebenfalls als FFH-LRT 6510 in hervorragendem Erhaltungszustand bewertet (siehe obiges Kapitel 7.2.2.7.1.1 ab Seite 57).

Die Wiese zeigte bei den aktuellen Kartierungen eine Vielzahl an B-Arten mit einem hohen Anteil an (teils extremen) Magerkeitszeigern. Die ökologische Wertigkeit nimmt mit zunehmender Entfernung zum Parkplatz zu. So treten in der Nachbarschaft zum Parkplatz als deutliche Störzeiger *Trifolium repens* (Weiß-Klee), teilweise auch *Bellis perennis* (Gänseblümchen) in größeren Deckungen auf, vereinzelt ist hier auch *Taraxacum sect. Ruderalia* (Wiesen-Löwenzähne) zu finden (Pflanzenaufnahme Nr. 1). Diese Störzeiger fehlen in den weiter westlich liegenden Wiesenbereichen (Aufnahme Nr. 1a). Dafür konnten sich hier - bei etwas feuchteren Standortbedingungen - mit einzelnen Individuen *Orchis morio* (ca. 80 m entfernt bis zur Grenze des Geltungsbereiches, siehe nachfolgendes Foto) und *Dactylorhiza majalis* (ca. 60 m entfernt) zwei im Saarland als stark gefährdet geltende Orchideenarten etablieren. Beide Wuchsstandorte liegen aufgrund der ausreichend großen Entfernung außerhalb des Einwirkungsbereichs des Freizeitentrums. Veränderungen sind hier derzeit nicht vorgesehen. Durch das Planvorhaben ausgelöste erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert. Im Rahmen von Vermeidungsmaßnahme wird jedoch vorsorglich die Errichtung einer effektiven Absperrung vorgegeben, um betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Betreten der Wiese auch zukünftig effektiv zu verhindern.

Foto 30: Orchis morio in der submontanen Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ A westlich des Plangebietes



Eine von Wald-/Gehölzbeständen umgebene **Wiesenbrache frischer bis wechselfeuchter Standortbedingungen**, die die Kriterien **des FFH-LRT 6510 in EHZ B/B+⁵³ (BBC/BAC⁵³)** erfüllt, grenzt am westlichen Unterhang nach Westen an den Geltungsbereich an (Pflanzenaufnahme Nr. 4). Die teilweise wechselfeuchten Standortbedingungen spiegeln sich in der Dominanz von *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz) sowie dem stellenweisen Auftreten von Arten wie *Betonica officinalis* (Heil-Ziest), *Carex flacca* (Blaugrüne Segge), *Filipendula ulmaria* (Mädesüß), *Silene flos-cuculi* (Kuckucks-Lichtnelke) und *Cirsium palustre* (Sumpf-Kratzdistel), zerstreut auch *Valeriana officinalis* agg. (Artengruppe Arznei-Baldrian) wider. Zudem konnte hier inselhaft - vor allem in den Randbereichen - eingestreut in größeren Individuenzahlen *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut) nachgewiesen werden. Die feuchtesten Bedingungen herrschen im Bereich eines kleinen, am östlichen Rand vorbeifließenden Grabens. Nach Westen hin werden die Standortbedingungen zunehmend trockener und gehen schließlich in frische Bedingungen über.

Neben einer ganzen Reihe von Magerkeitszeigern kommen gleichzeitig deutliche Nährstoffzeiger vor wie beispielsweise der in größeren Deckungen auftretende Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), *Ranunculus repens* (Kriechender Hahnenfuß) oder *Cirsium vulgare* (Gewöhnliche Kratzdistel). Die Obergräser dominieren deutlich, daneben ist eine starke Verbuschungstendenz durch aufkommenden Jungwuchs der Zitterpappel (*Populus tremula*) zu beobachten (siehe nachfolgendes Foto). Die wertgebenden B-Arten treten bis auf wenige Ausnahmen nur inselhaft geklumpt (häufig randlich im Bereich des kleinen Grabens) auf. Auf größeren Flächenanteilen zeigt sich die Wiesenbrache kräuterarm. Insgesamt ist die Wiesenbrache als stark gestört einzustufen, so dass der Erhaltungszustand trotz des Vorkommens einer ganzen Reihe von B-Arten mit B (und nicht B+) bewertet wird. Eine Zuordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen erfolgt nicht. Im Datenmaterial der amtlichen saarländischen Biotopkartierung ist die Fläche nicht enthalten.

In dem nachfolgenden Foto vom Mai 2021 sind die stellenweise kräuterarme Ausbildung sowie der aufkommenden Jungwuchs von Zitterpappel deutlich erkennbar.

Foto 31: aufkommender Jungwuchs der Zitterpappel in einer (wechsel)feuchten Wiesenbrache westlich des Geltungsbereiches



⁵³ Nach Kriterienanlegung des LUA: die Bewertung des Teilkriteriums Arteninventar erfolgt unabhängig von Individuenzahl, Deckungsgrad und Verteilung der Arten auf der Fläche

Aufgrund der abgeschirmten Lage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge des Planvorhabens zu befürchten. Im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen soll hier zur ökologischen Aufwertung und Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Nutzung wieder aufgenommen werden (siehe späteres Kapitel mit Kompensationsmaßnahmenbeschreibung, Maßnahmenfläche A3). Zudem sollen die innerhalb des Eingriffsgebietes wachsenden Individuen von *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut) in diesen Bereich umgesiedelt werden (siehe späteres Kapitel zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor/während der Bauarbeiten, Maßnahme VB3).

7.2.2.7.2.2 Fauna (Arten und faunistische Funktionsräume)

Bei den faunistischen Untersuchungen spielte die Avifauna die größte Rolle, um die potenzielle Betroffenheit störsensibler Vogelarten beurteilen zu können. Darüber hinaus erfolgten überschlägige Erfassungen der tagaktiven Schmetterlinge. Für die übrigen potenziell betroffenen Tiere wird eine Potenzialbetrachtung der Habitateignung des Gebietes durchgeführt.

7.2.2.7.2.2.1 Avifauna

Die avifaunistischen Untersuchungen gehen auf ein im Vorfeld separat erstelltes avifaunistisches Fachgutachten zum Freizeitzentrum Peterberg zurück⁵⁴. Dieses Gutachten wurde durchgeführt, damit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt geklärt werden konnte, ob im Plangebiet Vogelarten vorkommen, die einer touristischen Weiterentwicklung des Gebietes entgegenstehen würden. Da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ein deutlich größeres Plangebiet vorgesehen war, umfasst das avifaunistische Untersuchungsgebiet in größerem Flächenumfang auch die östlich und westlich an den aktuellen Geltungsbereich anschließenden Waldbestände. Die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens werden im Folgenden nur zusammenfassend dargestellt.

Die avifaunistischen Untersuchungen wurden von dem langjährig erfahrenen und fachlich versierten Ornithologen Lutz Goldammer (Dipl. Biogeograph) vom Planungsbüro NEULAND-SAAR durchgeführt. Es erfolgte eine systematische Untersuchung der Brutvögel in Anlehnung an die Vorgaben zur Revierkartierung von SÜDBECK et. al (2005)⁵⁵. Zwischen Ende März und Ende Juni 2020 fanden bei geeigneten Witterungsbedingungen insgesamt neun Geländebegehungen (sowohl am frühen Morgen als auch abends) statt. Die Artbestimmung erfolgte mittels akustischer und optischer Ansprache.

Bei den (deutlich über den Geltungsbereich hinausreichenden) im Untersuchungsgebiet erfassten Arten dominierten weit verbreitete und häufige Arten der Wälder und Waldsäume. Häufig anzutreffen waren Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen. In Nadelwaldbereichen konnten Tannenmeise, Winter- und Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Ringeltaube und Haubenmeise beobachtet werden. Für die Arten des Halboffenlandes stehen Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Baumpieper und im Übergang zur Heckenlandschaft auf dem Sinnesberg Neuntöter. An den Gebäuden im Umfeld der Talstation konnten typische Siedlungsarten wie der Hausrotschwanz kartiert werden. Das vereinzelte Vorkommen von Garten- und Waldbaumläufer, Mittelspecht und Waldlaubsänger zeigen an, dass Teile der umgebenden Wälder hochwertigere ökologische Strukturen und ältere Bestände aufweisen.

Das direkte Eingriffsgebiet bietet Brutvögeln kein nennenswertes Potenzial zur Fortpflanzung. Lediglich die Fichtenhecke, die kleinflächig innerhalb des Eingriffsgebiets liegt und - wie eine weitere, kleinflächigere Fichtenhecke - im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen in ein standorttypisches Laubgehölz umgewandelt werden soll (siehe spätere Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen), bietet Arten wie Tannenmeise und Dorngrasmücke Brutmög-

⁵⁴ Planungsbüro NEULAND-SAAR (2021): Peterberg – Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2020

⁵⁵ SÜDBECK, P. et. al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

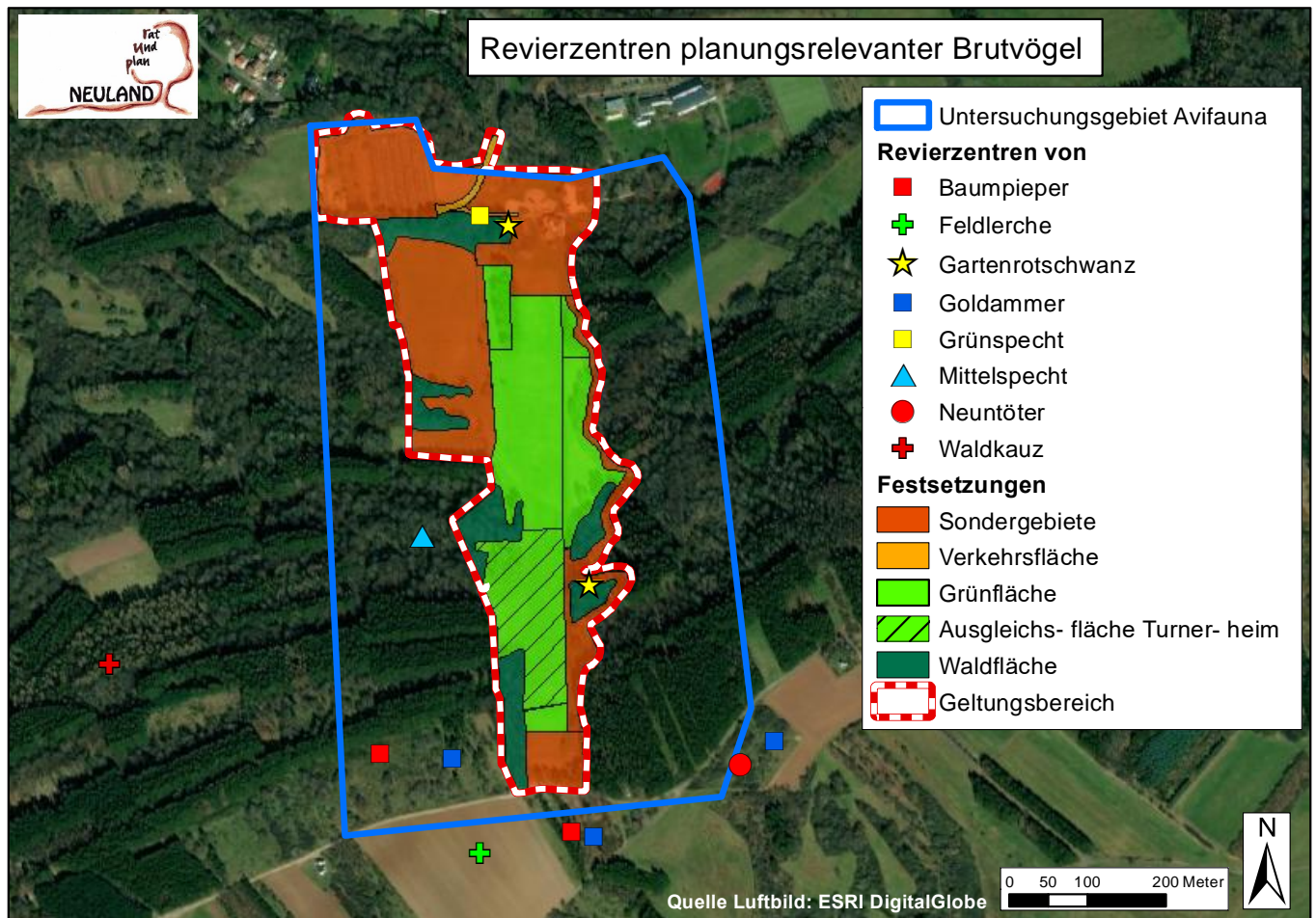
lichkeiten. Diese zählen zu den im Saarland (sehr) häufigen Arten und finden in der direkten Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Auch bei den weiteren innerhalb des Geltungsbereiches (aber außerhalb der Eingriffsbereiche) als Brutvogel erfassten Arten handelt es sich mit Arten wie Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Stieglitz und Bachstelze um häufige und weit verbreitete Arten, in der Regel typische Siedlungsarten. Diese wurden im Bereich des bestehenden Freizeitentrums (Talstation), in den (zu erhaltenden) Einzelbäumen des Parkplatzes und der Bergstation sowie in den zu erhaltenden Feldgehölzen/Waldbeständen nachgewiesen, so dass es für diese auch nach Planrealisierung zu keinen Veränderungen kommen wird.

Dies gilt auch für den streng geschützten Grünspecht und den in Deutschland auf der Vorwarnliste geführten Gartenrotschwanz, von denen jeweils ein Revier im Umfeld der (unverändert erhaltenen) Talstation gefunden wurde. Ein weiteres Revier des Gartenrotschwanzes wurde in einem auch zukünftig unverändert erhaltenen Gehölzbestand neben der bestehenden Sommerrodelbahn innerhalb des Sondergebietes SO4 erfasst. In diesem Sondergebiet wird es zu keinen Änderungen kommen.

Die Revierzentren der übrigen planungsrelevanten Arten lagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplangebiets.

In der nachfolgenden Abbildung sind die im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens erfassten „Papierrevierzentren“ der planungsrelevanten Brutvogelarten dargestellt (Rote Liste Arten, Anhang-Arten, streng geschützte Arten). Konkret handelt es sich um die Arten Baumpeiper, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Mittelspecht, Neuntöter und Waldkauz.

Abbildung 15: Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten



Die festgestellten Revierzentren des streng geschützten Mittelspechts (gleichzeitig Anhang I-Art), von Neuntöter (Anhang I-Art), Goldammer (im Saarland ungefährdet, bundesweit auf der Vorwarnliste), Feldlerche und Baumpieper (beide im Saarland auf der Vorwarnliste geführt, bundesweit als gefährdet geltend) sowie des streng geschützten Waldkauzes lagen – größtenteils deutlich - außerhalb des Bebauungsplangebietes und unter Berücksichtigung der artspezifischen Störempfindlichkeit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Planvorhabens.

Alle im Umfeld (angrenzende sowie teilweise in den Geltungsbereich hineinragende Waldbestände, kleinflächig angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen) erfassten Brutvogelarten können auch im direkten/dichten Umfeld menschlicher Nutzungen regelmäßig angetroffen werden. Besonders scheue und störungsempfindliche Vogelarten kamen nicht vor. Dies kann zum einen auf die Habitatausstattung des Planungsgebietes und zum anderen auf die schon vorhandenen anthropogenen Nutzungen, von denen insbesondere Bewegungsunruhen und Lärmemissionen ausgehen, zurückgeführt werden.

Dies gilt auch bezüglich der beobachteten Nahrungsgäste, bei denen mit Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star auch streng geschützte bzw. im Saarland oder Deutschland als gefährdet geltende Arten vorkamen. Diese wurden - neben weiteren häufigen und weit verbreiteten, ungefährdeten Arten ohne speziellen Schutzstatus - regelmäßig im Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Da die Arten gut an menschliche Aktivitäten angepasst sind und keine spezielle Störempfindlichkeit zeigen, wurde der Untersuchungsraum nicht gemieden. Dies wird auch nach Realisierung der Neuplanungen weiterhin so sein.

Zudem besteht für alle Arten die Möglichkeit, im Bedarfsfall auf im Umfeld großflächig vorhandene ungestörtere Bereiche auszuweichen. Dies gilt sowohl für Waldarten (großflächig angrenzende Waldflächen) als auch für Offenlandarten (großflächige ungenutzte Wiesen innerhalb des Geltungsbereichs (als Grünflächen/Naturschutzmaßnahmenflächen festgesetzt) sowie im nördlichen und südlichen Umfeld).

Als Vogelrastgebiet spielt das Plangebiet und dessen Umgebung keine besondere Rolle.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden für die Avifauna insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Dies gilt sowohl unter Berücksichtigung der bau- und anlagen- als auch der betriebsbedingten Wirkfaktoren.

7.2.2.7.2.2.2 Tagaktive Schmetterlinge

Die Schmetterlinge wurden nicht systematisch untersucht, jedoch wurden bei den Geländebegehungen (vor allem bei den Vegetationskartierungen) die vorkommenden tagaktiven Schmetterlinge durch Sichtbeobachtung mit erfasst (Philip Birringer, M. Sc. Umweltbiowissenschaften).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die (nur überschlägig) innerhalb der Eingriffsbereiche erfassten Schmetterlingsarten inkl. Schutzstatus, Häufigkeit im Saarland sowie Lebensraumansprüchen.

Tabelle 5: überschlägig erfasste tagaktive Schmetterlinge in den Eingriffsbereichen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-S ⁵⁶	RL-D ⁵⁷	§ 7 BNatSchG	Häufigkeit im Saarland ⁵⁶	Falterformationen ^{58,59}	Lebensräume ^{60 und 61}
<i>Aglais io</i>	Tagpfauenauge	-	-		sh	Allerweltsart	Alle Bereiche des offenen Geländes wie Gärten, Parkanlagen und Agrarflächen, Wiesen, an Waldrändern und auch in lichten Wäldern
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	-	-		sh	Allerweltsart	Alle Bereiche des Offenlandes bis Waldmäntel und Lichtungen
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter	-	-		sh	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Säume, Gehölze, Ruderalflächen, strukturreiches Grünland
<i>Aphantopus hyperanthus</i>	Dunkler Waldvogel/Schornsteinfeger	-	-		sh	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Saumgesellschaften, Schneisen und Lichtungen, Wegränder, Böschungen, Kiesgruben, Steinbrüche
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	-	-	§	sh	Mesophile Offenlandbewohner	Offene Graslandbiotope trockener bis mäßig feuchter Standorte mit lückiger, niedrig wüchsiger Vegetation (regelmäßige Mahd)
<i>Cyaniris semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	-	-	§	h	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Weit verbreitet in nicht überdüngten Fettwiesen, Ruderalflächen, Brachen, Waldsäume mit Rot- und Mittelklee

⁵⁶ S. CASPARI u. R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, in: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“. pdf-Ausgabe 2020; abrufbar unter : <https://rote-liste-saarland.de/> (Abruf März 2022)

⁵⁷ REINHARDT, R. und BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194 sowie im Internet unter: <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Artensuchmaschine.html> (Abruf Juni 2022)

⁵⁸ S. CASPARI u. R. ULRICH, 2008: Rote Liste der gefährdeten Tagfalter (Rhopalocera und Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, in: Ministerium für Umwelt und Delattinia (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Bd. 4, Saarbrücken

⁵⁹ ZAPP, A: (2015): Kommentierte Artenliste der Tagfalter und Widderchen im grenzüberschreitenden Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Rheinland-Pfalz, Saarland)

⁶⁰ SCHULTE, T. et al.(Hrsg.), 2007: Die Tagfalter der Pfalz, Band 1 und 2 - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36 und 37, Landau

⁶¹ SETTELE, J. et al., 2008: Schmetterlinge - Die Tagfalter Deutschlands, Stuttgart

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-S ⁵⁶	RL-D ⁵⁷	§ 7 BNatSchG	Häufigkeit im Saarland ⁵⁶	Falterformationen ^{58,59}	Lebensräume ^{60 und 61}
Leptidea sinapsis Art-komplex	Tintenfleck-Weißling-Artenkomplex	-	-		h	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Säume, Wegränder, Lichtungen, magere Wiesen, höherwüchsige bis verbuschte Magerrasen
Maniola jurtina	Großes Ochsenauge	-	-		sh	Mesophile Offenlandbewohner	Breites Spektrum offener Graslandbiotope trockener bis mäßig feuchter Standorte, typisch: extensiv genutztes Grünland
Melanargria galathea	Schachbrettfalter	-	-		sh	Mesophile Offenlandbewohner	Extensive Magerrasen, magere Brachflächen, Wegränder, Böschungen
Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter*	-	-	§	h	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen feuchter bis mäßig trockener Standorte mit Gehölzanteil, Lichtungen, Wegränder
Pieris rapae	Kleiner Kohl-Weißling	-	-		sh	Allerweltsart	Kohl- und Rapsfelder, Gärten, Brachland, Wegränder, Böschungen
Pieris brassicae	Großer Kohlweißling	-	-		h	Allerweltsart	Offenlandbereiche, Gärten, Ruderalflächen
Polygonia c-album	C-Falter	-	-		sh	Mesophile Waldart	Luftfeuchte Wegränder, Schneisen fast aller Waldgesellschaften, gehölzreiches Offenland
Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling	-	-	§	sh	Mesophile Offenlandbewohner	Weit verbreitete Art des Offenlandes
Pyronia tithonus	Rotbraunes Ochsenauge	-	-		sh	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Saumgesellschaften (v.a. Waldsäume), auch Brachen und Böschungen im Offenland
Thymelicus lineola	Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	-	-		sh	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Breites Habitatspektrum; bevorzugt geschützte Stellen wie Säume, Waldränder, Waldwiesen, Bahndämme, Ruderalflächen, Lichtungen, extensiv genutzte grasige Biotope, trockene bis feuchte Biotope, grasige Brachen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-S ⁵⁶	RL-D ⁵⁷	§ 7 BNatSchG	Häufigkeit im Saarland ⁵⁶	Falterformationen ^{58,59}	Lebensräume ^{60 und 61}
Vanessa atalanta	Admiral	-	-		sh	Allerweltsart	Offenlandbiotop, Lichungen und Waldschneisen
Zygaena filipendulae	Gemeines Blutströpfchen, Sechsfleck-Widderchen	-	-	§	h	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Extensiv genutzte, trocken-warme Offenlandbiotop, Wiesen, Brachen, Waldränder

* nur einzelne Individuen

In den direkten Eingriffsbereichen wurden zwar viele Schmetterlingsindividuen beobachtet, es handelte sich aber durchweg um (sehr) häufige, im Saarland ungefährdete Schmetterlingsarten. Neben ubiquitär verbreiteten Allerweltsarten ohne spezielle Lebensraumsprüche handelte es sich dabei schwerpunktmäßig um mesophile Arten, die der Falterformation der Windschattenfalter zugerechnet werden (mit *Polygonia c-album* auch eine Waldart), in geringerem Umfang um mesophile Offenlandarten. Artspezifisch präferiert werden bei dem größten Teil der Arten extensiv genutzte Offenlandbiotop (z.T. mit eingelagerten Gehölzstrukturen oder im Waldrandbereich), was die Habitatausstattung des Plangebietes widerspiegelt.

Aufgrund der häufigen Verbreitung sowie der stabilen Bestände wird für diese keine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert. Dies gilt auch für den Rotklee-Bläuling, das Sechsfleck-Widderchen, den Braunen Feuerfalter (von dem nur einzelne Individuen entdeckt werden konnten), den Hauhechel-Bläuling sowie das Kleine Wiesenvögelchen, d.h. Arten, die zu den nach § 7 BNatSchG besonders geschützten Arten zählen. Diese finden in den großflächig nicht überplanten, auch zukünftig unverändert erhaltenen extensiv genutzten, artenreichen Wiesenflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Nachhaltige, vor allem populationsrelevante Veränderungen sind nicht zu erwarten. Dies gilt sowohl unter Berücksichtigung der bau- und anlagen- als auch der betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planungen.

Die bezüglich der Lepidoptera wertvollsten Bereiche befinden sich in den Steilhangbereichen innerhalb der dem Bebauungsplan zum Turnerheim zugeordneten Ausgleichsmaßnahmenfläche (v.a. im Bereich des Borstgrasrasens) sowie der nach Norden anschließenden, ökologisch hochwertigen FFH-LRT 6510-Magerwiese, die von einer Überplanung freigehalten und als Grünflächen festgesetzt werden. Da diese Flächen außerhalb der Eingriffsgebiete liegen, wurden hier keine Schmetterlingserfassungen durchgeführt, sondern es handelt sich um einzelne Zufallsbeobachtungen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Datenmaterial der Geofachdaten aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb der von Überplanungen ausgesparten, auch nach Planrealisierung unverändert erhaltenen Grünflächen dar (siehe hierzu auch Kapitel 7.2.2.7.1 ab Seite 57 inkl. Abbildung 14 zur Datenrecherche). Der Große Perlmutterfalter sowie der Braune Feuerfalter wurden auch bei den aktuellen Kartierungen 2021 nachgewiesen.

Tabelle 6: Schmetterlinge in der Ausgleichsmaßnahmenfläche zum Turnerheim sowie den nördlich angrenzenden Wiesenbereichen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-S ⁵⁶	RL-D ⁵⁷	§ 7 BNatSchG	Häufigkeit im Saarland ⁵⁶	Falterformationen ^{58,59}	Lebensräume ^{60,61}
<i>Aporia crataegi</i>	Baumweißling	2	-		s	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Gebüsch- und Saumgesellschaften im Offenland, an Waldrändern und auf Lichtungen, verbuschte Ruderalflächen
<i>Lycaena hippothoe</i>	Lilagold-Feuerfalter	1	3	§	s	Feuchtigkeitsliebend	Feuchtes bis mäßig trockenes, artenreiches Grünland, Feuchtwiesen, feuchte Waldwiesen
<i>Lycaena tityrus</i>	Brauner Feuerfalter*	-	-	§	h	Windschattenfalter (mesophile Arten gehölzreicher Übergangsbereiche)	Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen feuchter bis mäßig trockener Standorte mit Gehölzanteil, Lichtungen, Wegränder
<i>Speyeria aglaja</i>	Großer Perlmutterfalter*	3	V	§	mh	Offenlandart	blütenreiche Magerrasen, Bergwiesen, Niedermoore, feuchte und trockene Wiesen im Wald und in Waldnähe (struktureichen Waldränder), Waldlichtungen

* nur einzelne Individuen

Die besonderen Standortbedingungen am Steilhang in Kombination mit der schmetterlingsfreundlichen extensiven Pflege bieten auch mittlerweile selten gewordenen Schmetterlingsarten, die aufgrund des Rückgangs auf der Roten Liste geführt werden, Lebensraum. Hier wird es zukünftig zu keinen Änderungen kommen.

Die Vorgabe und Festsetzung einer Pflege, die die Ansprüche der Lepidoptera berücksichtigt, wird auch zukünftig den Erhalt der hohen Wertigkeit des Gebietes für Schmetterlinge gewährleisten (siehe späteres Kapitel mit Maßnahmenbeschreibungen). Diese Flächen stehen gleichzeitig als Ausweichflächen für die Schmetterlingsindividuen, die derzeit die zukünftig überplanten Magerwiesen nutzen, zur Verfügung.

Insgesamt werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schmetterlingsfauna prognostiziert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna - sowohl auf Arten als auch auf Funktionsräume bezogen - sind aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt nicht zu erwarten.

7.2.2.8 Biodiversität – Biologische Vielfalt

Nach § 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist die biologische Vielfalt auf Dauer zu sichern und zu schützen, insbesondere sind Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten sowie von lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Austauschmöglichkeiten zu vermeiden.

Eine wichtige Bedeutung kommt dabei der Natura 2000-Gebietskulisse zu, die der langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt innerhalb der Europäischen Union dienen sollen. Zu einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten kommt es im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Freizeitentrums nicht (genauere Erläuterung siehe späteres Kapitel 7.2.3.1 ab Seite 97).

Das Saarland hat eine landeseigene Strategie zur Erhaltung der Biodiversität entwickelt.⁶² Hierin werden folgende international bedeutsame Arten genannt, für die eine internationale oder nationale Verantwortung des Saarlandes besteht: **Arnika (*Arnica montana*)**, **Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)**, Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*), **Wildkatze (*Felis silvestris*)**, **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**, Rotmilan (*Milvus milvus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feuersalamander (*Salamandra salamandra*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Barbe (*Barbus barbus*), Moosbärlapp (*Lycopodiella inundata*), Brut-Dünnzahnmoos (*Leptodontium gemmascens*) sowie Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer (*Limoniscus violaceus*).

Mit einzelnen Individuen von ***Dactylorhiza majalis*** (Breitblättriges Knabenkraut) kommt eine dieser Verantwortungsarten im direkten Eingriffsgebiet vor. Für den Erhalt dieser Art werden spezielle Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen entwickelt und im Bebauungsplan festgesetzt (Umsiedlung in eine benachbarte, derzeit brach liegende Wiese wechselfeuchter Standorte mit der Vorgabe entsprechender Pflegemaßnahmen; siehe späteres Kapitel mit Maßnahmenbeschreibungen). Mit ***Arnica montana*** (Arnika) besiedelt eine weitere Verantwortungsart den Geltungsbereich. Die Arnikawiese liegt im Bereich ökologisch sehr hochwertiger Biotope, die aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit inkl. großen Schutzpuffers von einer Inanspruchnahme ausgenommen und als Grünfläche/Fläche für (artspezifische) Naturschutzmaßnahmen festgesetzt werden. Durch die Vorgabe geeigneter Pflegemaßnahmen ist auch das zukünftige Vorkommen dieser beiden Arten mit großer Prognosesicherheit gewährleistet.

Ebenso ist auch bezüglich der übrigen „besonders geschützten“ Arten *Listera ovata*, *Platanthera chlorantha*, *Primula veris* und *Saxifraga granulata* nicht von der Auslösung eines Umweltschadens auszugehen. Durch die im Laufe des Planverfahrens erfolgte Flächenminimierung der Überplanungsbereiche bleiben - neben den Vorkommen auf Wiesen außerhalb des Geltungsbereiches - im direkten Umfeld der Eingriffsbereiche sehr große Teile der jeweiligen Wuchsstandorte erhalten, so dass die Beibehaltung der ökologischen Funktion der besiedelten Pflanzenstandorte auch nach Planrealisierung weiterhin erfüllt und deren Vorkommen auch zukünftig gewährleistet ist. Dies gilt auch für alle in der saarländischen Roten Liste geführten Arten. Genauere Beschreibungen sind Kapitel 7.2.2.7.2.1.2 ab Seite 71 zu entnehmen.

Das festgestellte Revierzentrum des **Mittelspechts (*Dendrocopos medius*)** als weitere international bedeutsame Art, für die eine internationale oder nationale Verantwortung des Saarlandes besteht, lag außerhalb des Plangebietes und unter Berücksichtigung der artspezifischen Störempfindlichkeit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Planvorhabens. Erhebliche Beeinträchtigungen mit negativen Folgen für den Erhaltungszustand der Art sind nicht zu befürchten.

Dies gilt ebenfalls für die **Wildkatze (*Felis silvestris*)**. Das Plangebiet zählt zwar zum Kernraum der Wildkatze, die Eingriffsgebiete bieten aufgrund fehlender Habitatmöglichkeiten jedoch keine Möglichkeit zur Fortpflanzung. Eine konkrete Beobachtung (eine Sichtung, jedoch kein Reproduktionsnachweis) liegt lediglich für das Berg-Plateau vor (ABDS - B. Konrad,

⁶² Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2015): Saarländische Biodiversitätsstrategie Teil 1 (Fachkonzept zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Saarland) sowie (2017): Teil 2 (Maßnahmenprogramm zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Saarland)

2009). Aufgrund der bereits bestehenden intensiven Freizeitnutzungen scheint eine Fortpflanzung im direkten Umfeld des Plangebietes auch unwahrscheinlich. Die Wildkatze nutzt das Gebiet maximal gelegentlich beim nächtlichen Umherstreifen, beim Durchwandern oder sporadisch bei der Nahrungssuche. Eine essenzielle Bedeutung als Lebensraum kommt dem Plangebiet bezüglich der Wildkatze nicht zu. Das Gebiet spielt eine lediglich untergeordnete Rolle als Lebensraum. Zudem ist auch nach Planrealisierung eine nächtliche Nutzung des Gebietes - vor allem der großflächig unverändert erhaltenen Bereiche (Grünflächen/Flächen - für Naturschutzmaßnahmen) möglich. Als hochmobile Art mit Streifgebieten von 3 bis 11 km² (Weibchen) bzw. 10 bis 50 km² (Männchen)⁶³ ist davon unabhängig im Bedarfsfall ein Ausweichen auf andere Gebiete problemlos möglich. Dies gilt sowohl für anlage- als auch bau- und betriebsbedingte Störungen, da die Wildkatze bei Störungen aufgrund ihrer sensiblen Situationsanpassungsfähigkeit leicht in ungestörte Gebiete ausweichen kann. Im Vergleich mit dem großen Aktionsraum der Art wird sich der betriebs- und baubedingte Störungsbereich auf einen vernachlässigbaren Raum beschränken. Zudem beschränken sich die potenziellen Störaktivitäten auf den Tag, d.h. auf den Zeitraum außerhalb des Schwerpunkts der tageszeitlichen Aktivitätsphase der Wildkatze (in der Regel nach- und dämmerungsaktiv).

Auch im äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass sich während der Bauarbeiten Gehecke im Einwirkungsbereich befinden, ist nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen. Es gilt, „dass Wildkatzen, sollte es zu Störungen kommen, ihre Jungen aktiv aus den gestörten Habitaten entfernt und in ungestörte Verstecke ausweicht“⁶⁴. Ebenso beobachtete KLAR, N. (2003)⁶⁵, dass die Muttertiere bei Störungen mit ihren Jungen den Unterschlupf wechselten. Dies wird bestätigt durch GÖTZ, M. (2015)⁶⁶, nach dem Mutterkatzen auf Störungen durch ein Umtragen der Jungen in ein alternatives Versteck reagieren. Zudem ist es nicht unüblich, dass die Katze während der Aufzuchtphase, insbesondere innerhalb der ersten drei bis fünf Lebenswochen der Jungen, ohnehin mit ihrem Nachwuchs mehrmals das Versteck wechselt, um die Jungen vor Feinden zu schützen.⁶⁷ Die Gehecke (wie auch die Tagesruhestätten) werden demnach ohnehin mehrfach gewechselt und stellen keine statisch bestehenden Funktionsräume dar. Eine enge, tradierte Bindung an feste Strukturen besteht nicht. Ein Wechsel zwischen einzelnen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gehört zum normalen Verhaltensrepertoire der Art. Mit einer störbedingten Aufgabe von Gehecken infolge der Bauarbeiten und einem dadurch verursachten Verlust der Jungen ist demnach nicht zu rechnen.

Populationsrelevante Störungen, die mit einer negativen Veränderung des Erhaltungszustandes verbunden sind, werden für die Wildkatze nicht prognostiziert.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten, für die das Saarland eine besondere Verantwortung übernimmt, mit dadurch ausgelösten Folgen für die biologische Vielfalt werden insgesamt ausgeschlossen.

Neben den Arten mit einer besonderen internationalen oder nationalen Verantwortung kommt den FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) eine besondere Bedeutung für die Biodiversität zu. Innerhalb der direkten Eingriffsgebiete kommen großflächig **FFH-LRT 6510-Wiesen** vor (vor allem im EHZ B+/A). Deren Verlust soll durch die Neuentwicklung bzw. Höherquali-

⁶³ Internethandbuch des BfN: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wildkatze-felis-silvestris.html> Abruf März 2022

⁶⁴ HOFFMANN, D. (2012): Windpark Losheim-Britten, Erfassung und Bewertung der Wildkatze, unveröffentlichtes Gutachten i.A. der VSE AG

⁶⁵ Klar, N. (2003): Windwurfflächen und Bachtäler: Habitatpräferenzen von Wildkatzen (*Felis silvestris silvestris*) in der Eifel, Diplomarbeit im Fachbereich Biologie, Chemie und Pharmazie der Freien Universität Berlin

⁶⁶ GÖTZ, M. (2015): Die Säugetierarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt, Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777)

⁶⁷ z.B. <http://www.waldbesitzerverband-rlp.de/downloads/Wildkatzen%20schuetzen.pdf>; Ökologischer Jagdverein Bayern: Ökologie der Wildkatze (Flyer)

fizierung dieses Lebensraumtyps im funktionalen Zusammenhang so weit wie möglich in der derzeitigen Ausprägung kompensiert werden (Einbringung von Ökokontomaßnahmen der ÖfM; siehe spätere Kapitel mit den Maßnahmenbeschreibungen). Sofern ein vollständiger Ausgleich der in Anspruch genommenen LRT 6510-Wiesen nicht oder nicht mit ausreichend hoher Prognosesicherheit möglich ist, erfolgt zur Kompensation/als Ersatz eine Neuentwicklung bzw. Höherqualifizierung von FFH-LRT 6510 Wiesen in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten in einer im Vergleich mit den überplanten Wiesen deutlich größeren Flächenausdehnung (siehe spätere Maßnahmenbeschreibung). Ein Biodiversitätsschaden kann dadurch vermieden werden.

Der innerhalb des Geltungsbereichs liegende **Borstgrasrasen** des FFH-LRT 6230, der als prioritärer FFH-Lebensraumtyp für die Biodiversität von besonderer Bedeutung ist, wird inkl. großen Puffers von Überplanungen ausgespart und der unveränderte Erhalt durch die Vorgabe und Festsetzung geeigneter Pflegemaßnahmen auch für die nächsten Jahre gesichert.

Im Zusammenhang mit dem Planvorhaben wird es nachzeitigem Kenntnisstand insgesamt zu keiner Verringerung der biologischen Vielfalt kommen. Biodiversitätsschäden können aus fachgutachterlicher Sicht bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie geeigneter Pflegemaßnahmen mit hoher Prognosesicherheit vermieden werden.

7.2.2.9 Biotopverbund – Vernetzungsfunktion

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind zum Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen nach § 1 Abs. 2 BNatSchG der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Dies soll mittels eines Biotopverbundsystems gewährleistet werden. „Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 SNG stellt der Biotopverbund ein Netz verbundener Biotope dar, das der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient“⁶⁸. Da beim Biotopverbund der Erhalt von zusammenhängenden Gebieten wichtig ist, ist eine Zerschneidung der der Biotopvernetzung dienenden Landschaftsausschnitte zu vermeiden.

Zu einer Unterbrechung einer Biotopverbundfunktion kann es dabei zum einen aufgrund des Verlustes einer Fläche mit Vernetzungsfunktion kommen. Hier sind beispielsweise verbindende Wald-/Gehölzstrukturen oder extensiv genutzte/brach liegende Wiesenflächen in einer ansonsten ausgeräumten Agrarfläche zu nennen. Zum anderen können Barrierewirkungen und Lebensraumzerschneidungen von linearen Elementen wie Straßen, Zaunanlagen, etc. ausgehen, die von Tieren nicht (bzw. nur mit einem erhöhten Tötungsrisiko) überwunden werden können. Dies betrifft vor allem Tiere mit großen Lebensraumansprüchen, deren Habitate zerschnitten werden, sowie Tiere, die zwischen ihren Teillebensräumen tradiert immer wieder dieselben Verbundachsen und Wanderkorridore nutzen.

Vor allem die Natura 2000-Gebiete erfüllen als Teil des europaweiten kohärenten Netzes ökologisch hochwertiger Lebensräume besondere Biotopverbundsystemfunktionen und dienen als Kernflächen. Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, so dass diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. (genauere Erläuterung siehe Kapitel 7.2.3.1 ab Seite 97)

Unabhängig von der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten muss untersucht werden, ob die für die Erweiterung der Freizeitnutzungen vorgesehenen Flächen Teil eines Lebensraumkorridors oder Biotopverbunds sind. Besonders bei zusammenhängenden Gebieten wie beim Biotopverbund ist es wichtig, eine Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. „Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 SNG stellt der Biotopverbund ein Netz verbundener Biotope dar, das

⁶⁸ Landschaftsprogramm des Saarlandes, Kapitel 6.5.1: Biotopverbund

der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient“⁶⁸. „Die landesweit bedeutsamen Kernflächen und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente des Biotopverbundes werden durch die im Landschaftsprogramm aufgezeigten Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (FBN) dokumentiert“⁶⁸. Dies umfasst vor allem das Fließgewässernetz als natürlicher Bestandteil der Landschaft. Darüber hinaus übernehmen die im Landschaftsprogramm deklarierten multifunktionalen regionalen Grünzüge und Grünzäsuren und insbesondere auch die „unzerschnittenen Räume“ nach § 6 SNG wichtige Funktionen für den regionalen Biotopverbund. Durch die Sicherung dieser Räume vor unüberwindbaren Ausbreitungsbarrieren soll auf ausreichend großen Flächen die funktionsfähige Lebensraumvernetzung gewährleistet werden. Innerhalb des Plangebietes liegt keine dieser im Landschaftsprogramm als bedeutsam für den Biotopverbund definierten Flächen.

Daneben spielt bei der Saarländischen Biodiversitätsstrategie⁶² die Beachtung von vorgegebenen **Kernflächen für den Biotopverbund** eine besondere Rolle. Die südwestlichen Teile des Geltungsbereichs werden großflächig als Biotopverbundkernfläche für die Wildkatze dargestellt. Es kommt weder zum Verlust oder zur Qualitätsminderung von zusammenhängenden Waldflächen, die von der Art zur Fortpflanzung genutzt werden könnten, noch werden Verbindungselemente wie Feldgehölze, Hecken oder Waldinseln zerstört. Eine nächtliche Nutzung des Plangebietes (als Nahrungsgebiet, zum Durchwandern und Umherstreifen) ist zudem auch nach Realisierung der Planungen möglich. Zu Einschränkungen der Biotopverbundfunktionen wird es im Zusammenhang mit dem Vorhaben daher nicht kommen.

Die Wiesen am Oberhang des Plangebietes (ehemaliger Skihang) werden als Kernfläche für den Biotopverbund bezüglich der Zielart Arnika (*Arnica montana*) geführt. Der Erhalt der innerhalb des Borstgrasrasens liegenden Arnikawiesen wird durch das Freihalten vor Überplanungen (inkl. großen Schutzpuffers) sowie die Vorgabe und Festsetzung geeigneter Pflegemaßnahmen auch zukünftig gesichert. Zu Veränderungen wird es diesbezüglich nicht kommen.

Ebenso wird es zu keiner Beeinträchtigung der Vernetzung zwischen **FFH-LRT-6510-Wiesen** (adäquate Neuentwicklung im funktionalen Zusammenhang) oder von **Knabenkrautvorkommen**⁶⁹ (Umsiedlung der im Eingriffsgebiet vorhandenen *Dactylorhiza majalis*-Individuen in eine benachbarte Wiesenbrache) kommen (siehe hierzu spätere Kapitel mit Maßnahmenbeschreibungen).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktion werden bei Beachtung der entwickelten Maßnahmen ausgeschlossen.

7.2.2.10 Landschaft (Landschaftsbild)

Das Plangebiet liegt inmitten einer stark bewaldeten und deutlich bewegten Landschaft. Die bereits im Freizeitzentrum Peterberg bestehenden Nutzungen inkl. der vorhandenen baulichen Anlagen, diversen Infrastrukturen und Aktivitätsbereiche werden in die Sondergebiete des Bebauungsplangebietes integriert. Hier wird es zu keinen Änderungen des Landschaftsbildes kommen. Da die Neuplanungen sowohl am Unterhang im Bereich der Talstation als auch auf dem Gipfelplateau im direkten Anschluss an die hier bereits bestehenden Freizeitnutzungen erfolgen sollen und die betroffenen, derzeit noch un bebauten (ursprünglich waldbestandenen) Hänge aufgrund der ehemaligen Nutzung als Ski- und Rodelpiste von Gehölzen freigestellt wurden, zeigen sich auch die neu überplanten Landschaftsbereiche deutlich anthropogen überprägt. Ein naturnaher, besonders vielfältiger oder kulturhistorisch bedeut-

⁶⁹ Die im Geltungsbereich erfassten Knabenkraut-Fundorte liegen nicht innerhalb von als „Kerngebiete Schutzprogramm Knabenkraut“ abgegrenzten Gebieten

samer Landschaftsausschnitt ist nicht betroffen. Ebenso wenig handelt es sich um einen im saarländischen Landschaftsprogramm dargestellten Natur- und Kulturerlebensraum. Eine besondere Schutzwürdigkeit oder -bedürftigkeit besteht bezüglich des Landschaftsbildes daher nicht.

Aufgrund der im Nah- und Mittelbereich durch die umgebenden Waldbestände fehlenden oder zumindest sehr stark eingeschränkten Einsehbarkeit und der geringen Raumwirksamkeit der am Unterhang geplanten Trailstrecken, Golfbahnen und Pumptrackanlage, die weder eine nennenswerte Höhenentwicklung aufweisen noch die derzeit bestehende Landschaft in deutlich sichtbarem Umfang verändern, ist die Wirkintensität der Landschaftsbildbeeinträchtigungen unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen (bereits bestehendes Freizeitzentrum, von Gehölzen frei gestellte Hänge) im geringen Bereich anzusiedeln. Je nach Ausgestaltung könnte lediglich eine höhere Landmarke auf dem Gipfelplateau wie ein Aussichtsturm über einen größeren Bereich sichtbar sein. Eine solche Landmarke ist allerdings nicht als erhebliche (verschandelnde, verunstaltende) Landschaftsbildbeeinträchtigung einzustufen.

Der größte Teil der Hangbereiche (vor allem im steilen Mittelhangbereich) wird auch zukünftig unverändert erhalten bleiben.

In den beiden nachfolgenden Fotos einer Drohnenbefliegung wird die gute Eingrünung des Plangebiets deutlich.

Das nachfolgende Foto zeigt die Situation am Unterhang mit den bereits bestehenden Freizeitbereichen (im Bildvordergrund). Im Bildhintergrund sind die von Gehölzen frei gestellten Hangbereiche zu erkennen, die in den unteren Bereichen neu überplant werden.

Foto 32: Blick von Nordwesten auf das Plangebiet



Dem nachfolgenden Foto ist die landschaftliche Situation im Bereich der Bergstation auf dem Gipfelplateau zu entnehmen (im Bildvordergrund). Im Hintergrund ist die Talstation mit den davor liegenden, zukünftig neu überplanten Hangbereichen am Unterhang zu erkennen.

Foto 33: Blick von Südosten auf das Plangebiet

Der Charakter und die landschaftliche Eigenart des Gesamtlandschaftsraumes sowie dessen Vielfalt und Schönheit werden im Vergleich mit der derzeitigen Situation auch nach der Planrealisierung nicht wesentlich verändert. Ein bezüglich Landschaftsbildbeeinträchtigungen erhöhtes Konfliktpotenzial, das der geplanten Erweiterung des bestehenden Freizeitzentrums entgegenstehen könnte, ist nicht erkennbar. Der Charakter und die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes sowie dessen Vielfalt und Schönheit werden im Vergleich mit der derzeitigen Situation auch bei Realisierung der Neuplanungen nicht wesentlich verändert.

7.2.2.11 Menschen (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)

Der Planungsstandort liegt nicht in einem Gebiet mit bereits überschrittenen Umweltqualitätsnormen oder mit hoher Bevölkerungsdichte.

Trotz der relativ dichten Nähe zu gegenüber Lärm, Bewegungsunruhe und Abgasen sensiblen Wohnnutzungen sind keine negativen Folgen für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Darauf wurde bereits in Kapitel 7.2.1 „Nutzungskriterien“ ab Seite 40 unter dem Punkt „Wohnnutzungen“ genauer eingegangen. Es ist nicht von einem deutlich erhöhten Gäste- und damit auch Verkehrsaufkommen im Bereich der Zufahrtsstraße zum Freizeitzentrum mit entsprechend erhöhten Lärm- und Abgasemissionen auszugehen, sondern eher davon, dass die Gäste länger vor Ort bleiben, d.h. dass nicht die Gästezahl im starken Umfang steigen, sondern die Aufenthaltsdauer der Gäste zunehmen wird. Überschreitungen von Grenzwerten mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Über einen weiteren Ausbau und eine Optimierung des ÖPNV mit guten Verknüpfungen zum Landesnetz und anderen saarländischen Freizeitattraktivitäten, verkürzten Taktungen der Busfahrten und insbesondere zusätzlichen Fahrten an den Wochenenden und Feiertagen mit kundenfreundlichen Preisen sowie einen Ausbau der Möglichkeiten, das Freizeitzentrum per Rad oder fußläufig zu erreichen (bei entsprechender Werbung dafür), könnte hier zusätzlich Abhilfe geschaffen werden.

Aufgrund der sichtverschatteten Lage zu den dichtesten Wohnnutzungen werden ebenso wenig die visuellen Wirkungen der Neuplanungen zu einer relevanten Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität führen.

Altlasten sind im Gebiet nicht bekannt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/die menschliche Gesundheit werden insgesamt nicht prognostiziert.

7.2.2.12 Kulturelles Erbe (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften)

Ein besonderer kultureller Wert oder eine spezielle Schutzbedürftigkeit kommt dem Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu. Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach aktueller Kenntnis von der Planung nicht betroffen⁷⁰. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht prognostiziert.

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird im Bebauungsplan hingewiesen.

7.2.2.13 Sonstige Sachgüter

Sachgüter sind von den Neuplanungen nicht betroffen. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

7.2.2.14 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern bewegen sich im geringen Bereich und werden zu keinen relevanten Kumulationswirkungen führen. Erhebliche Auswirkungen sind auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht zu erwarten.

7.2.3 Schutzkriterien (Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß von Fachgesetzen und Fachplänen - nach UVPG Anlage 3 - 2.3)

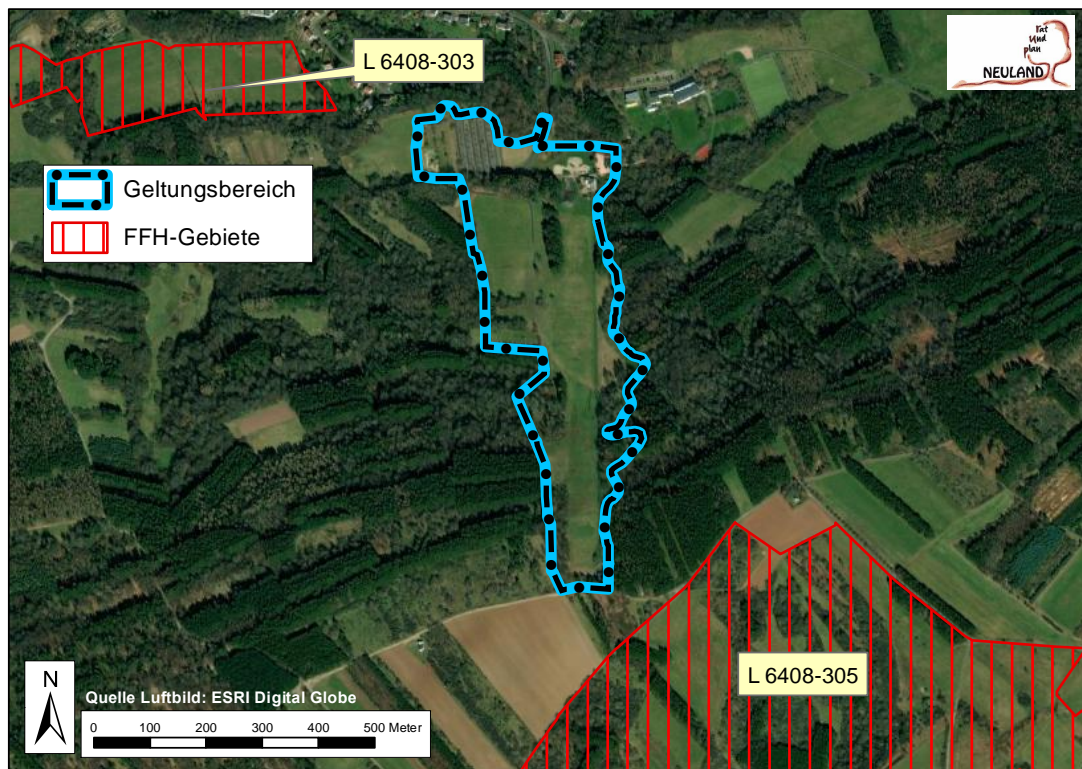
7.2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb, direkt angrenzend oder in dichter Nachbarschaft zu einem Natura 2000-Gebiet (im Saarland rechtsverbindlich als Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet festgesetzt), so dass direkte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Demnach könnten maximal indirekte Wirkungen zum Tragen kommen. Hierbei könnte es sich um eine Einschränkung von essenziellen Biotopverbundfunktionen handeln oder um den Verlust/eine qualitative oder quantitative Verschlechterung von essenziellen Habitaten für das Schutzgebiet maßgeblicher Zielarten. Dies könnte lediglich Arten mit großem Aktionsraum, der deutlich über die Grenzen des Schutzgebietes hinausgehen, betreffen.

Das dichteste Natura 2000-Gebiet liegt in einer Entfernung von ca. 70 m südöstlich des Geltungsbereichs (siehe nachfolgende Abbildung).

⁷⁰ Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vom 25.10.21 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Abbildung 16: FFH-Gebiete im Umfeld des Plangebietes



Es handelt sich um das als Landschaftsschutzgebiet "Eiweiler" festgesetzte FFH-Gebiet **FFH-L 6408-305**, laut der Angaben im GeoPortal ein vielgestaltiger Landschaftsausschnitt in Mittelgebirgslage mit Heiden und Borstgrasrasen sowie teilweise exponierten Vulkanitfelsen mit sehr gut ausgebildeten Felsgrus-Fluren. Schutzzweck ist laut der Verordnung vom 04.11.2015 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes einschließlich der räumlichen Vernetzung der FFH-Lebensraumtypen 6230 (Borstgrasrasen), 4030 (trockene europäische Heiden), 6410 (Pfeifengraswiesen), 6430 (feuchte Hochstaudenfluren), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 8230 (Silikatfelsen mit Pioniervegetation). Als inkl. ihrer Lebensräume zu schützende Zielarten werden Groppe, Großer Feuerfalter und Goldener Schreckenfalter definiert.

Im Nordwesten beginnt in ca. 160 m das Landschaftsschutzgebiet "Südlich Braunshausen" (**FFH-L 6408-303**), ein Wiesengebiet südlich und östlich von Braunshausen mit einzelnen Ackerparzellen und Feldgehölzen sowie einigen Wiesenparzellen mit artenreichen submontanen Magerwiesen, Pfeifengraswiesen und Borstgrasrasen (siehe obige Abbildung). In der Verordnung vom 14.08.2015 wird als einzige maßgebliche Zielart der Große Feuerfalter genannt. Maßgebliche FFH-Lebensraumtypen sind artenreiche Borstgrasrasen (6230), Auenwälder (91E0), Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) sowie magere Flachlandmähwiesen (6510).

Keine der in den Verordnungen der beiden Schutzgebiete jeweils genannten Zielarten kommt im Plangebiet vor und dieses bietet auch keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten. Für die genannten Zielarten kommen dem Plangebiet daher keine besonderen Funktionsbeziehungen zu.

Die meisten der in der jeweiligen Verordnung definierten maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet nicht vor. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Borstgrasrasen (FFH-LRT 6230) sowie der größte Teil der submontanen Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A werden von Überplanungen ausgespart und deren Erhalt sowie die Durchführung eines geeigneten Pflegeregimes durch entsprechende Festsetzungen gesichert. Die im Bebauungsplan als Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzten und daher auch nach Planrealisierung großflächig unverändert erhaltenen

FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+/A innerhalb des Bebauungsplangebietes als Biotopverbundelemente sowie die große Anzahl weiterer im Umfeld vorhandener FFH-LRT 6510-Wiesen gewährleisten auch zukünftig eine ausreichende Biotopvernetzung. Die funktionalen Beziehungen werden daher bezüglich des maßgeblichen Lebensraumtyps 6510 nicht negativ verändert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der beiden benachbarten FFH-Gebiete werden daher insgesamt ausgeschlossen. Aufgrund der ausreichend großen Entfernungen sowie der dazwischen liegenden Gehölzbestände sind auch während der Bauarbeiten keine speziellen Schutzmaßnahmen notwendig.

7.2.3.2 Naturpark

Der Geltungsbereich liegt im gemäß § 27 BNatSchG geschützten, mit Saarländischer Verordnung vom 1.3.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“ (geändert durch die Verordnung vom 30.7.2010). Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Gemäß § 3 der Verordnung sollen Bauleitplanung und örtliche Bauvorschriften bzw. Gestaltungsempfehlungen eine am Landschaftsbild orientierte Siedlungsentwicklung und Bautätigkeit gewährleisten.

Der Geltungsbereich befindet sich im direkten Anschluss an die bereits bestehenden Freizeitnutzungen des Freizeitentrums Peterberg inkl. diverser Infrastrukturen und baulicher Anlagen sowie der dadurch ausgelösten Beeinträchtigungen und Vorbelastungen. Daher sowie durch die bereits aktuell vorhandene deutliche anthropogene Überprägung des Landschaftsausschnitts durch die von Gehölzen freigestellten Hänge im Bereich einer ehemaligen Skipiste kommt dem Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Darüber hinaus beschränken die nur eingeschränkte Einsehbarkeit des Gebietes durch die umgebenden Bewaldung sowie die geringe Raumwirksamkeit der Planungen die visuellen Wirkungen.

Die Verordnung beinhaltet keine Verbotstatbestände, die der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen würden. Da die vorgesehenen zusätzlichen Freizeitnutzungen der Erholung der Bevölkerung sowie dem naturverbundenen Tourismus dienen, steht das Planvorhaben im Einklang mit den Zielsetzungen des Naturparks.

7.2.3.3 Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt zu großen Flächenanteilen innerhalb des insgesamt ca. 582 ha großen, aus vier Teilflächen bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 02.01.03 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonnweiler" (siehe nachfolgende Abbildung). Dieses geht auf die Verordnung vom 30.06.1952⁷¹ mit der rechtskräftigen Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet zurück, die mit der „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12.08.1976⁷² aufgehoben und ersetzt wurde.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgte großräumig als Sammelausweisung mehrerer (insgesamt 28) Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Wendel und betrifft mehrere Gemeinden sowie die Stadt St. Wendel. Die im Rahmen dieser Sammelausweisung im Landkreis St. Wendel ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete umfassen insgesamt eine Fläche von rund 15.680 ha⁷³, was einem Anteil von ca. 33% der Landkreisfläche entspricht. Im westlich anschließenden Landkreis Merzig setzt sich die ebenfalls im Rahmen einer Sammelverord-

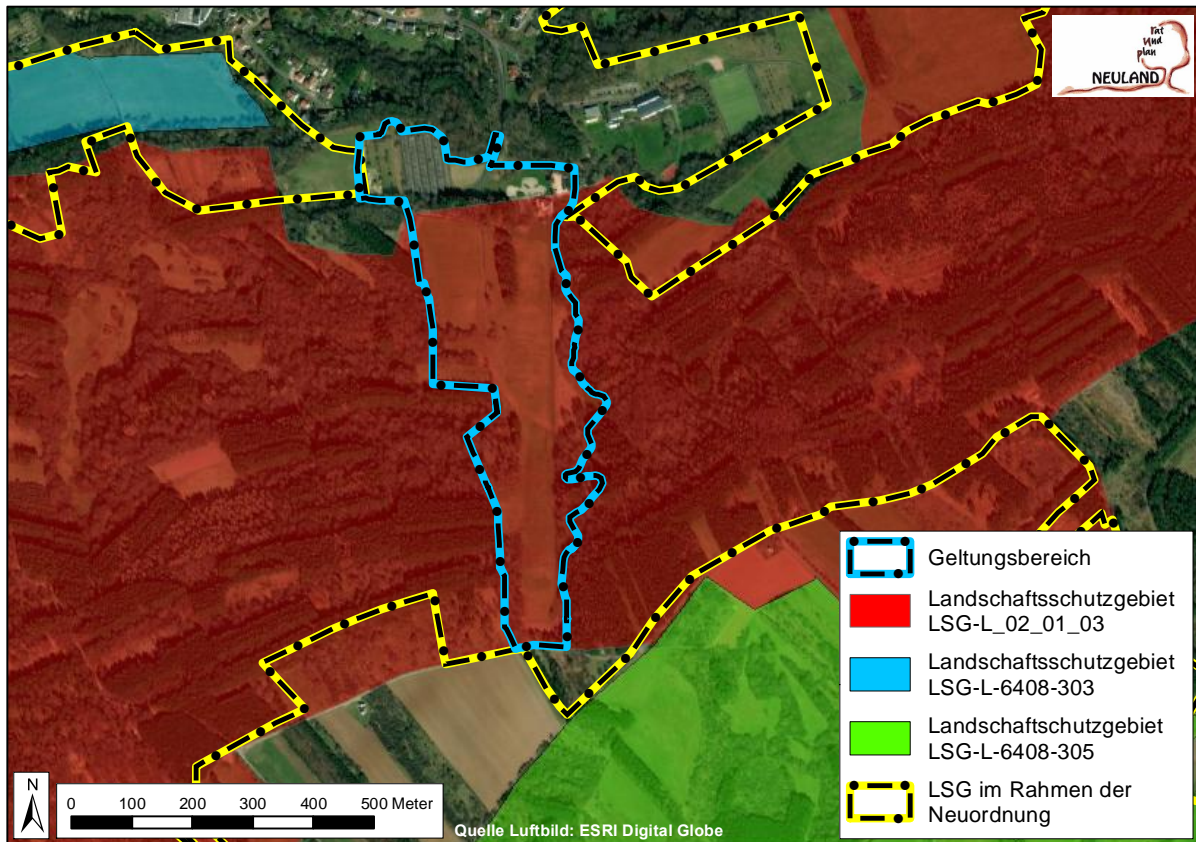
⁷¹ Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 30, 1952

⁷² Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes am 20.09.1976 (Amtsblatt Nr. 41)

⁷³ Download im GeoPortal des Saarlandes, Juni 2022

nung festgesetzte Landschaftsschutzgebietskulisse weiter fort. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Luftbildausschnitt mit der Abgrenzung des von dem Planvorhaben betroffenen Landschaftsschutzgebiets sowie der Lage des Plangebietes.

Abbildung 17: rechtsverbindlich festgesetztes Landschaftsschutzgebiet sowie Abgrenzungen im Rahmen der Neuordnung der Schutzgebietskulisse



Das betroffene Landschaftsschutzgebiet umfasst eine großflächig bewaldete und deutlich bewegte Landschaft mit immer wieder eingelagerten Offenlandflächen. Ein spezieller Schutzzweck wird in der Verordnung nicht definiert.

Landschaftsschutzgebiete sind laut § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

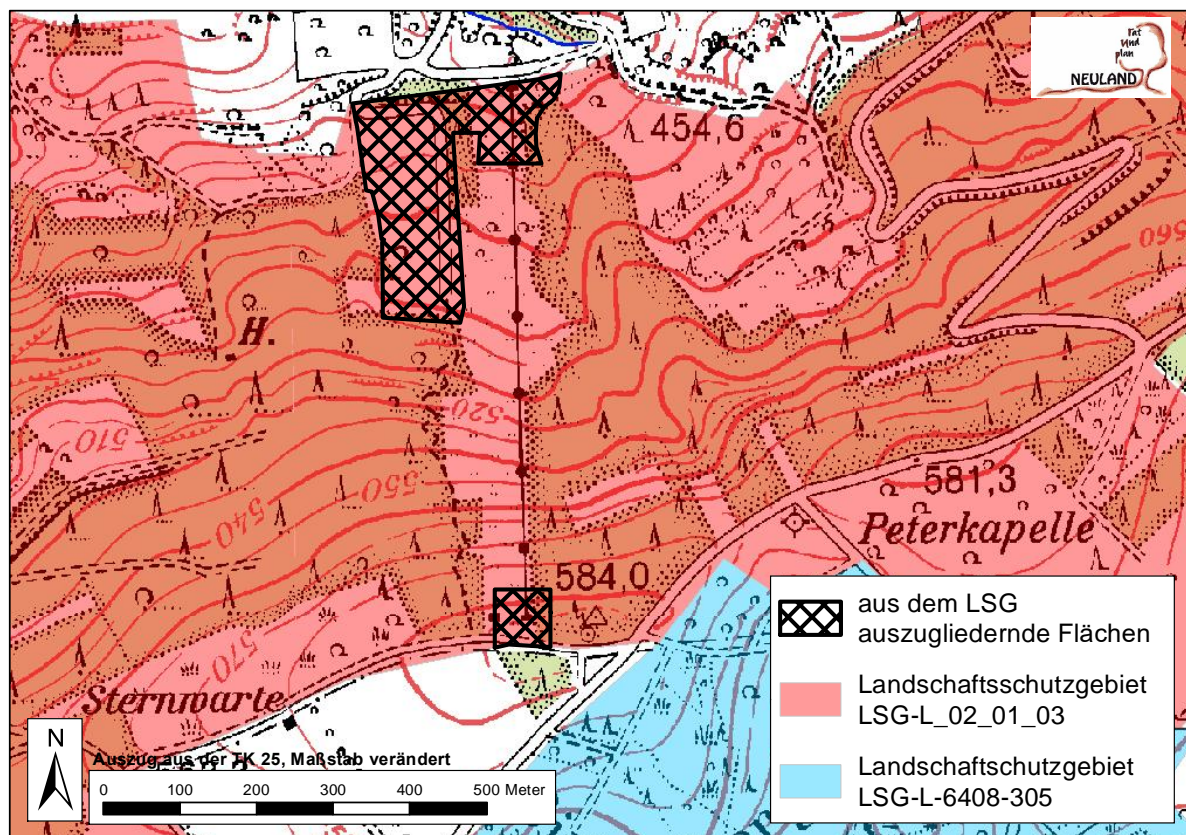
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind innerhalb von Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. In § 3 der Verordnung werden als Verbote alle Veränderungen genannt, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Daher widersprechen die geplanten neuen Freizeitnutzungen, die mit der dauerhaften Überbauung oder zumindest starken Überprägung von aktuellen – teilweise ökologisch sehr hochwertigen – Wiesenflächen verbunden sind, grundsätzlich dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes.

Die vorgesehene Bebauungsplanung zur Realisierung des Planvorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ist daher nur möglich, wenn die zuständige Oberste Naturschutzbehörde ein formelles Ausgliederungsverfahren (§ 20 Abs. 1 bis Abs. 4 SNG i.V.m. § 26 BNatSchG) der Eingriffsbereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet durchführt und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet entsprechend geändert wird. Zur Realisierung des Vorhabens wird daher von der Gemeinde Nonnweiler ein Antrag auf Ausgliederung der für intensive Freizeitnutzungen vorgesehenen Flächen gestellt. In Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Mail vom 15.06.2022, Herr Sebastian) soll das Ausgliederungsverfahren lediglich die Überschneidungsbereiche mit den Sondergebieten SO1 (Talstation Freizeitzentrum), SO 3 (Family-Trailpark Freizeitzentrum) und SO 5 (Bergstation Freizeitzentrum) betreffen. Eine Ausgliederung der bestehenden Sommerrodelbahn (SO 4) sowie der geplanten aufgeständerten Seilbahn wird aufgrund des linearen Verlaufs und der Lage für wenig zweckmäßig angesehen, so dass diese Flächen innerhalb der Flächenkulisse verbleiben. Die von diesen ausgehenden Wirkfaktoren liegen im marginalen Bereich und stehen der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets nicht entgegen. Die als Grün- und Waldflächen sowie als Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzten Bereiche können und sollen im Landschaftsschutzgebiet verbleiben. Lediglich die beiden an das Sondergebiet SO 3 angrenzenden Waldflächen im Westen/ Nordwesten werden nach einer weiteren Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Mail vom 17.10.2022 und Telefonat vom 18.10.2022, Herr Sebastian, Referat D/1) im Überschneidungsbereich mit dem Landschaftsschutzgebiet zur Egalisierung der Abgrenzung ebenfalls in die auszugliedernde Fläche integriert.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Abgrenzung der auszugliedernden Flächen mit der unterlagerten Kulisse der derzeitigen Schutzgebietsabgrenzung.

Abbildung 18: LSG-Ausgliederungsflächen



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Als Grundlage für den Antrag auf Ausgliederung aus der Schutzgebietskulisse wird ein separates Gutachten erstellt (Planungsbüro NEULAND-SAAR, 2023⁷⁴), das sich auf die ausführlichen Ausführungen zu den verschiedenen Schutzgütern in diesem Umweltbericht zum Bebauungsplan bezieht. Das Gutachten fasst zusammen, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die bereits aktuell auf den Flächen stattfindenden Nutzungen dem Ausgliederungsgebiet keine besonders schutzwürdige Funktion für die Landschaft und das Landschaftsbild zukommt. Bei Beachtung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Erhaltungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit sowie der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter abgewendet werden. Für die naturgebundene Erholungsnutzung steht das Gebiet durch die Festsetzung als Sondergebiet Freizeitzentrum auch nach Ausgliederung aus der Schutzgebietskulisse zur Verfügung, sodass es diesbezüglich zu keinen Änderungen kommen wird.

Aus den oben genannten Gründen bestehen aus fachgutachterlicher Sicht keine zwingenden Gründe für die Unterschutzstellung der für eine Ausgliederung beantragten Flächen. Eine Ausgliederung ist möglich, ohne den Charakter und die landschaftliche Eigenart, die Vielfalt und Schönheit sowie den Erholungswert des Gesamtgebietes wesentlich zu verändern. Mit einer Ausgliederung sind auch keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Dies ist auch angesichts der Größe der verbleibenden, auch weiterhin unter Schutz gestellten Fläche zu sehen. Das für eine Ausgliederung beantragte Gebiet stellt mit einer Flächengröße von ca. 4,93 ha lediglich ca. 0,8 % der Fläche des direkt betroffenen Landschaftsschutzgebietes bzw. ca. 0,03 % der Fläche der Landschaftsschutzgebietskulisse, die im Rahmen derselben Sammelausweisung im Landkreis St. Wendel ausgewiesen wurde, dar. Eine Ausgliederung des Plangebietes liegt daher aufgrund der geringen Flächengröße im Bagatellbereich.

Das in § 26 BNatSchG Absatz 1 definierte grundsätzliche Ziel von Landschaftsschutzgebieten, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen sowie den spezifischen Charakter einer Landschaft unter Beachtung ihrer Bedeutung für die Erholung zu schützen, wird auch bei einer Ausgliederung der Gebiete weiterhin erreicht. Da die geplante Erweiterung des Freizeitentrums im öffentlichen Interesse liegt und keine anderen vertretbaren Standortalternativen existieren (Ortsgebundenheit durch das bereits bestehende Freizeitzentrum; Neuplanungen im direkten Anschluss an bereits bestehende Belastungen); Standortvorgabe bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sowie im LEP-Teilabschnitt Umwelt) (siehe hierzu späteres Kapitel 14 ab Seite 116 zu Standort- und Planungsalternativen), ist die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes unumgänglich.

Eine Ausgliederung des Plangebietes aus der Landschaftsschutzgebietskulisse ist aus fachgutachterlicher Sicht möglich. Dies wird durch die Aussagen und Darstellungen des saarländischen Landschaftsprogramms bestätigt. Nach der im saarländischen (zwar nicht rechtsverbindlichen, aber behördenverbindlichen) Landschaftsprogramm dargestellten Neukonzeption der Landschaftsschutzgebiete des Saarlandes, die das vorherige Landschaftsschutzgebietssystem ersetzen soll, ist im Bereich des Plangebietes kein Landschaftsschutzgebiet mehr vorgesehen. Bei dieser Neukonzeption sind der gesamte Geltungsbereich wie auch die östlich und westlich angrenzenden Waldbestände von der Schutzgebietskulisse ausgenommen (siehe obige Abbildung 17, Seite 100).

In Kapitel 6.6.2 des Landschaftsprogramms zu Landschaftsschutzgebieten wird ausgeführt, dass „in vielen Teilen des Saarlandes die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete fachlich

⁷⁴ Planungsbüro NEULAND-SAAR (2023): Antrag auf Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet L 02.01.03 im Zusammenhang mit dem Vorhaben Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg in der Gemeinde Nonnweiler – Ortsteile Braunshausen und Kastel (unveröffentlichtes Gutachten)

nicht mehr nachvollziehbar und in Bezug auf den geschützten Flächenanteil uneffektiv“ ist. Bei der Neuordnung soll eine Fokussierung auf die tatsächlichen Belastungs- und Konfliktbereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung und Landschaft erfolgen und die Schutzgebietskulisse auf die als besonders wertvoll bewerteten Kulturlandschaften des Saarlandes, stark beanspruchte Auen sowie schutzbedürftige Bereiche in Siedlungsnähe begrenzt werden. Nach den Ausführungen im Landschaftsprogramm soll die neu vorgesehene Flächenkulisse auf den Schutz derzeit schutz- und entwicklungsbedürftiger Flächen zielen und fokussiert sich auf die tatsächlichen Belastungs- und Konfliktbereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung und Landschaft.

Die vorgesehene Herausnahme des Plangebietes aus der zukünftig geplanten Schutzgebietskulisse macht die geringe Bedeutung und Schutzbedürftigkeit (die aufgrund der fehlenden Nennung des Schutzzwecks in der Verordnung ohnehin nicht nachvollziehbar ist) deutlich. Die beantragte Ausgliederung nimmt quasi die ohnehin vorgesehene Herausnahme der Flächen im Rahmen der Neukonzeption der Schutzgebietskulisse vorweg.

In der Nachbarschaft liegen ca. 70 m südöstlich bzw. ca. 160 m nordwestlich zwei weitere Landschaftsschutzgebiete. Dabei handelt es sich um FFH-Gebiete, auf die im vorrangegangenen Kapitel 7.2.3.1 ab Seite 97 bereits eingegangen wurde. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser beiden Gebiete sind mit dem Planvorhaben nicht verbunden.

7.2.3.4 Sonstige Schutzgebiete

Innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine weiteren Schutzgebiete. Dies umfasst Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Regional- und Nationalparks, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Biosphärenreservate. Ebenso wenig liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten können ausgeschlossen werden.

8 Allgemeiner und spezieller Arten- und Lebensraum-schutz

8.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Da im Rahmen des Planvorhabens (kleinflächig) Gehölze entfernt werden müssen, ist der nach § 39 BNatSchG festgelegte allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten. Demnach müssen gemäß § 39 Absatz 5 Punkt 2 BNatSchG generell Rodungsarbeiten, Gehölzbeseitigungen und das Auf-den Stock-Setzen außerhalb der Vegetationsperiode und Hauptfortpflanzungszeit der Tiere (1.3. – 30.9.) innerhalb des Zeitraums von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um eine Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten und damit gleichzeitig eine Tötung von Tieren zu verhindern. Dies ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Bei Einhaltung dieser Maßnahme kann für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vogelarten sowie auch für andere Tierarten, die Bäume/Gehölzbestände als Fortpflanzungsraum

nutzen, eine Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten und damit gleichzeitig eine Tötung von Tieren vermieden werden. Die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand (z. B. einzelnen Ästen) im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens ist ganzjährig zulässig.

8.2 Spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit negativer Auswirkungen von Planvorhaben und Projekten auf Flora und Fauna sind gemäß § 44 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Es muss geprüft werden, ob bei Realisierung des Planvorhabens besonders geschützte Arten erheblich gestört oder geschädigt werden können bzw. ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten einschlägig sein können (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbot der Entnahme von Pflanzen und Zerstörung ihrer Standorte). Ein Verstoß gegen weitere artenschutzrechtliche Vorgaben (Besitz- und Vermarktungsverbot nach § 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG) wird aufgrund der planungsbedingten Wirkungen ausgeschlossen.

Die Zugriffsverbote werden insbesondere in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt und umfassen das Verbot der

- Tötung oder Verletzung von Individuen (Tötungs- und Verletzungsverbot)
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, falls dadurch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer lokalen Population nicht mehr im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (Schädigungsverbot)
- erheblichen Störung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch den Verlust oder die Entwertung eines Lebensraums, falls dieser essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernimmt. (Störungsverbot)
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten (Beschädigungsverbot)

In § 44 Abs. 5 werden Sonderregelungen bei Eingriffsplanungen/Baurecht geregelt.

Im Folgenden wird auf die Zugriffsverbote genauer eingegangen.

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten der Natur zu entnehmen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot). Für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen liegt gemäß § 44 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor, „wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“. Unter „unvermeidbar“ ist demnach in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass das Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Querungshilfen für Amphibien/Fledermäuse, Bauzeitenbeschränkungen, Ausparung von besonders bedeutsamen Lebensräumen, optische, gut erkennbare Markierungen von Gefahrenstellen, etc. reduziert wird.⁷⁵ Bei der Auslegung des Verbotstatbestandes geht es demnach um die Frage, ob es sich bei unvermeidbaren Tötungen um ein im Vergleich zum allgemeinen, d.h. natürlicherweise auch ohne das Projekt vorhandenen Lebensrisiko „signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko“ handelt. „Unvermeidbare betriebsbedingte Tötun-

⁷⁵ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) - StA „Arten- und Biotopschutz“ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

gen einzelner Individuen (z.B. die an allen Straßen immer stattfindenden Kollisionen einzelner Individuen) fallen demnach nicht unter das Verbot, wenn sie lediglich die Verwirklichung allgemeiner bzw. sozialadäquater Risiken darstellen⁷⁶.

Die Signifikanzschwelle wird nicht überschritten, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben in einem Bereich bleibt, der im Naturraum in Form von Krankheiten, Verletzungen, Nahrungsmangel und Prädation, etc. immer gegeben ist (allgemeines Tötungsrisiko). Bei der Bewertung einer Überschreitung der Signifikanzschwelle zählen auch bestehende menschliche Einflüsse wie beispielsweise Verkehrswege, Windkraftanlagen, Hochspannungsanlagen als Teil des Naturraums zu diesem allgemeinen Tötungsrisiko. Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos bedarf demnach besonderer Umstände wie z.B. bei direkter Betroffenheit von Hauptwanderwegen, bevorzugt und regelmäßig genutzten (insbesondere essenziellen) Jagdgebieten oder von Brut-/ Fortpflanzungsstätten, d.h. kann vor allem „aus artspezifisch besonderen Empfindlichkeiten bzw. Gefährdungen oder besonderen räumlichen Konstellationen resultieren“⁷⁶. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann insbesondere dann ausgelöst werden, „wenn die Gefahrenquelle mit den typischen Verhaltens- und/oder Raumnutzungsmustern einer Art aufeinandertreffen **und** gleichzeitig Individuen im Gefahrenbereich mit überdurchschnittlicher Aktivitätsdichte und/oder großer Häufigkeit auftreten“⁷⁷. Hierunter fallen z.B. Straßen zwischen besonders stark frequentierten Wanderrouten wie z. B. Amphibienwanderwegen oder Wildwechseln, Windenergieanlagen oder Freileitungen innerhalb von essenziellen, regelmäßig und intensiv genutzten Funktionsräumen von Vögeln oder Fledermäusen, etc... Bei einer anzustellenden Prognose sind auch Schadenvermeidungs- und -verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ferner besteht das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Hierbei ist der Schutz der funktionalen Bedeutung der Lebensstätten besonders hervorgehoben. Demnach ist von einer Beschädigung oder Vernichtung „erst dann auszugehen, wenn durch die Schädigungshandlung die Funktion der Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann“, d.h. wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung noch zum Tragen kommen.⁷⁸ Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen liegt gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG ein solches Verbot nicht vor, „wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Demnach muss nicht jede einzelne Lebensstätte erhalten werden. Vom Eintritt des Schädigungsverbotes ist erst dann auszugehen, wenn durch die Schädigungshandlung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihrer Entwicklungsformen besteht zusätzlich das Beschädigungsverbot, d.h. es ist verboten, diese Pflanzen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Dieses Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens nicht mehr gewährleistet ist. Soweit die ökologische Funktion des betroffenen Pflanzenstandorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

⁷⁶ GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. und D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung

⁷⁷ Schreiber, M. (2017): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Reduzierung von Vogelkollisionen – Methodenvorschlag für das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren, in: Natur und Landschaft, Band 49, März 2017

⁷⁸ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen

werden kann - ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören (Störungsverbot). Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen als Folge von Bewegung, Lärm oder Licht, aber auch durch Zerschneidungswirkungen und optische Wirkungen wie z.B. Silhouettenwirkung hervorgerufen werden. Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG jedoch nur vor, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“, wobei eine Verschlechterung immer dann anzunehmen ist, „wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert“⁷⁵. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann sowohl durch eine Verringerung der Überlebenschancen als auch des Reproduktionserfolges verursacht werden. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) festgelegt werden.

8.2.1 Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu überprüfende Arten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu überprüfende Arten sind diejenigen Arten, die im Sinne der Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben⁷⁹ die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG freigestellt und nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des Paragraphen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei diesen Arten bei Durchführung von Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Diese Arten werden im Zuge der Eingriffsbewertung (siehe oben) behandelt.

Demnach bleibt das abzu prüfende Artenspektrum bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgrund der rechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die einheimischen europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie beschränkt (sowie die nationalen Verantwortungsarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht).

Zu den artenschutzrechtlich zu behandelnden, d.h. auf eine Betroffenheit zu untersuchenden Arten zählen im Saarland demnach alle regelmäßigen Brutvogelarten nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes⁸⁰ sowie Fortschreibungen des ZfB, Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie⁸¹ sowie alle Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie.

Als Grundlage dienen im Saarland die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 09/2011) mit den vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz/Zentrum für Biodokumentation ge-

⁷⁹ für nach § 15 BNatSchG Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden, sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind

⁸⁰ BOS et al. (2006): Atlas der Brutvögel des Saarlandes; Erhebungszeitraum 1996-2000

⁸¹ nur diejenigen Zug- und Rastvögel, die im Saarland im signifikanten Umfang als Rastvögel auftreten und die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projektes als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind

prüften naturschutzfachlichen Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artspektrums, die vom ZfB erstellte Liste der im Saarland nachgewiesenen Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie⁸² sowie die Liste mit den im Saarland nachgewiesenen Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (Stand 20.3.2014)⁸³. Arten, die keine bodenständige Population im Saarland haben, sind nicht zu berücksichtigen.

Bei ungefährdeten „Allerweltsarten“ mit weiter Verbreitung, einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einem aufgrund wenig spezialisierter Ansprüche und großer Anpassungsfähigkeit breiten Habitatspektrum, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen ausgelöst werden und nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Aufgrund der i.d.R. großen und weiträumigen Verteilung ist bei Störungen jeweils nur ein kleiner Teil der lokalen Population betroffen. Für häufige und weit verbreitete Arten, die nicht als gefährdet gelten, sind normalerweise weder populationsrelevante Störungen noch Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zu erwarten. Für allgemein weit verbreitete Arten kann angenommen werden, dass ihre Lebensraumsansprüche in der „Normallandschaft“ weitgehend erfüllt werden und daher ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind, auf die bei Störungen oder Habitatverlusten gegebenenfalls ausgewichen werden kann. Infolge von Störungen oder Habitatverlusten auftretende Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen müssen für diese Arten in der Regel nicht befürchtet werden, so dass die Erfüllung des Verbotstatbestandes i.d.R. ausgeschlossen werden kann. Lediglich in seltenen Extremsituationen, in denen eine sehr große Anzahl von Individuen betroffen ist, könnte ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auch bei „Allerweltsarten“ ausgelöst werden. Im Regelfall können weit verbreitete und (sehr) häufige, ungefährdete Arten – insbesondere wenn es sich um Kulturfolger handelt – Habitatverluste und Bestandsrückgänge leicht ausgleichen. In der Regel zählen demnach – neben den Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie – zu den artenschutzrechtlich zu behandelnden Vogelarten zum einen alle einheimischen Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL. Auf alle übrigen Arten wird im Rahmen der Eingriffsbewertung genauer eingegangen (siehe oben in den entsprechenden Kapiteln).

8.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Planvorhabens

Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung werden alle in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten (Einzelbetrachtung nur Anhang I – Arten der VSR) behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten bzw. auf der Grundlage der Geländekartierungen bestätigt ist. Arten, deren Habitatansprüche im Vorhabengebiet nicht erfüllt sind und deren Vorkommen daher ausgeschlossen werden kann, werden nicht betrachtet.

Bei den Vegetationserfassungen wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst, so dass eine Betroffenheit und damit auch der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG auszuschließen ist. Das Plangebiet erfüllt auch nicht die Habitatansprüche der artenschutzrechtlich relevanten **Farn- und Blütenpflanzen**, **Moose** und **Flechten**. Das Beschädigungsverbot wird daher von dem Vorhaben nicht tangiert.

Ein Vorkommen im Einwirkungsbereich des Planvorhabens und damit eine Betroffenheit und die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kann für viele **Tiergruppen** mit planungsrelevanten (vollzugsrelevanten) Tierarten aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung bereits von vornherein ausgeschlossen werden.

⁸² https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie_node.html Abruf März 2022

⁸³ https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/arten-der-ffh-richtlinie/arten-der-ffh-richtlinie_node.html (Abruf im Internet März 2022)

Es sind weder geeignete Gewässer für wassergebundene Arten von den Überplanungen betroffen noch sonstige artspezifisch benötigte Habitatstrukturen, die sich als potenzielle Lebensräume und Reproduktionsstätten (insbesondere nicht als essenzielle Lebensräume) für die im Saarland vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten der Tiergruppen **Wasservögel, Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Krebse und den Pseudoskorpion** sowie **Käfer** (im Saarland keine Anhang IV-Arten), **Libellen** und **Amphibien** eignen könnten. Damit fehlen die essenziellen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Vorkommen für diese Tiergruppen. Eine Betroffenheit und damit auch die Auslösung eines Verbotstatbestandes können daher für diese Tiergruppen ausgeschlossen werden.

Ebenso fehlen die Habitatvoraussetzungen für die artenschutzrechtlich relevanten **Reptilien** (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter) und **Schmetterlinge** (Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Thymian-Ameisenbläuling), (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) sowie als Anhang II – Arten der FFH-Richtlinie Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas auriana*) und Spanische Flagge (*Euplagia quadri-punctata*). Diese Arten wurden dem entsprechend auch nicht im Untersuchungsgebiet registriert und es liegen auch keine Hinweise auf ein Vorkommen vor (Geofachdaten).

Ebenso wenig bietet das betroffene Gebiet für die im Saarland vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten **Säugetier-Arten** (Wildkatze, Biber, Haselmaus und Luchs sowie Fledermäuse) geeigneten Lebensraum, insbesondere keinen Fortpflanzungsraum. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für die Säugetierarten auszuschließen, da für diese keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind. Dies schließt auch die Fledermäuse mit ein, bei denen alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind und dem strengen Artenschutz unterliegen. Das Vorkommen von Wochenstuben und sonstigen Quartieren kann aufgrund fehlender geeigneter Gehölzbestände oder sonstiger geeigneter Habitate ausgeschlossen werden, so dass der Eintritt des Schädigungsverbotes verneint werden kann. Das Tötungsverbot im Zusammenhang mit der Zerstörung von aktiv genutzten Fortpflanzungsstätten (insbesondere durch noch nicht flugfähige Jungtiere) kann aus diesem Grund ebenfalls nicht ausgelöst werden. Zudem erfolgt für den kleinflächig betroffenen Fichtenbestand eine zeitliche Vorgabe der Entnahme (außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit).

Das Gebiet fungiert maximal als Jagdgebiet. Ein erheblicher, populationsrelevanter Verlust von essenziellen Nahrungsgebieten kann aufgrund des großen Aktionsraumes von Fledermäusen und der im direkten Umfeld vorhandenen großflächigen Offenlandbereiche, die als vergleichbares Nahrungsgebiet zur Verfügung stehen, ausgeschlossen werden. Die Nutzung als Jagdgebiet ist zudem auch nach der Erweiterung der Freizeitaktivitäten möglich. Leitstrukturen gehen im Zusammenhang mit dem Planvorhaben nicht verloren, so dass auch diesbezüglich keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse geht von den geplanten Freizeitnutzungen nicht aus. Ebenso wenig ist mit nachhaltigen, populationsrelevanten Störwirkungen zu rechnen. Bei den im Umfeld vorkommenden Fledermäusen kann es sich maximal um synanthrope Arten handeln, die aufgrund der bereits bestehenden Freizeitnutzungen an die von den zukünftigen zusätzlichen Aktivitäten ausgehenden Störungen gewöhnt sind. Auf baubedingte Störwirkungen reagieren Fledermäuse – solange nicht Quartiere direkt betroffen sind, was im konkreten Fall nicht zutrifft – nicht sensibel. Zudem treten die während der Bauarbeiten ausgelösten Störungen lediglich temporär und tagsüber, d.h. außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse auf. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG wird für die Microchiroptera insgesamt ausgeschlossen. Eine besondere Betrachtungsrelevanz ergibt sich demnach nicht.

Im Detail betrachtungsrelevant könnte daher lediglich die **Avifauna** sein, da alle einheimischen europäischen Vogelarten dem Artenschutzrecht unterliegen. Auf die Avifauna wurde in Kapitel 7.2.2.7.2.2 ab Seite 84 bereits detailliert eingegangen. Daher erfolgt im Folgenden

nur noch eine zusammenfassende Beurteilung vor dem Hintergrund der zu beachtenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Bei den im (deutlich über den Geltungsbereich hinausreichenden) Untersuchungsgebiet erfassten Arten dominierten weit verbreitete Arten der Wälder und Waldsäume. Daneben wurden in geringerem Umfang Arten des Halboffenlandes sowie typische Siedlungsarten registriert. In der Regel handelte es sich um weit verbreitete, störungsunempfindliche Arten mit gutem Erhaltungszustand. Die festgestellten Revierzentren der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten (Mittelspecht und Neuntöter (beides Anhang I-Art), Goldammer (im Saarland ungefährdet, bundesweit auf der Vorwarnliste), Feldlerche und Baumpieper (beide im Saarland auf der Vorwarnliste geführt, bundesweit als gefährdet geltend) sowie des streng geschützten Waldkauzes) lagen - größtenteils deutlich - außerhalb des Bebauungsplangebietes. Vom streng geschützten Grünspecht sowie dem in Deutschland auf der Vorwarnliste geführten Gartenrotschwanz wurden Reviere in auch zukünftig unverändert erhaltenen Bereichen verortet (Talstation, neben der Sommerodelbahn).

Für Brutvögel bieten die weitgehend gehölzfreien Flächen der Erweiterungsflächen kein nennenswertes Potenzial zur Fortpflanzung. Lediglich die kleinflächig betroffenen Fichtenforste bieten anpassungsfähigen und störungsempfindlichen Arten wie Tannenmeise und Dorngrasmücke Brutmöglichkeiten. Diese zählen zu den im Saarland (sehr) häufigen Arten und finden in der direkten Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Ein kleinflächiger Gehölzverlust hat daher keine populationsrelevanten Folgen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist im direkten räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so dass für diese Arten die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG greift.

Überplante Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen in der Regel nicht dem Schädigungsverbot. Lediglich ausnahmsweise kann ihr Verlust tatbeständig sein, wenn diese von essenzieller Natur sind und durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen oder so stark beeinträchtigt wird, dass sich der Fortpflanzungserfolg verringert. Der Geltungsbereich übernimmt für keine der erfassten Vogelarten die Funktion eines essenziellen Jagd- oder Nahrungsgebietes.

Der Eintritt des Schädigungsverbots kann ausgeschlossen werden.

Von den geplanten Freizeitnutzungen geht kein relevantes, insbesondere kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Avifauna aus. Bei Beachtung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeit außerhalb der Haupt- Brutzeit) kann der Eintritt des Tötungsverbot auch bezüglich noch nicht flugfähiger Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Von den zusätzlichen Freizeitaktivitäten könnten Beeinträchtigungen durch visuelle oder akustische Störungen ausgelöst werden, wobei dieser Faktor lediglich bei in dichter Nachbarschaft vorkommenden störeffindlichen Arten eine Rolle spielen könnte. Dies ist auf Grundlage der avifaunistischen Geländeerfassungen bei dem vorliegenden Planvorhaben nicht der Fall. Alle innerhalb sowie im nahen Umfeld des Plangebietes erfassten Vogelarten können auch im direkten/dichten Umfeld menschlicher Nutzungen regelmäßig angetroffen werden. Besonders scheue und störungsempfindliche Vogelarten kamen nicht vor. Dies gilt sowohl für Brutvögel als auch für Nahrungsgäste. Da alle im potenziellen Einwirkungsbereich erfassten Arten gut an menschliche Aktivitäten angepasst sind und keine spezielle Störeffindlichkeit zeigen, wird das Gebiet und dessen Umfeld wie bisher auch nach Realisierung der Neuplanungen weiterhin genutzt werden. Zudem besteht für alle Arten die Möglichkeit, im Bedarfsfall auf im Umfeld großflächig vorhandene ungestörtere Bereiche auszuweichen. Dies gilt sowohl für Waldarten (großflächig angrenzende Waldflächen) als auch für Halboffenlandarten (großflächige ungenutzte Wiesen sowohl innerhalb des Geltungsbereichs (als Grünflächen/Naturschutzmaßnahmenflächen festgesetzt) als auch im nördlichen und südlichen Umfeld).

Es sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Störwirkungen mit negativen, populi-
onsrelevanten Folgen für die Funktion benachbarter Fortpflanzungsstätten und den Fort-
pflanzungserfolg, die mit einem Verlust von essenziellem Nahrungsraum verbunden sind, zu
erwarten. Dies gilt sowohl für die bau- als auch betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Eine relevante Funktion für Überwinterungs- und Rastvögel sowie Zugvögel kommt dem Be-
bauungsplangebiet nicht zu, so dass auch diesbezüglich das Artenschutzrecht nicht tangiert
wird.

Bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Einhaltung der vorgegeben-
en Rodungszeiten) sind bezüglich der Avifauna keine Verbotstatbestände nach § 44
BNatSchG zu erkennen. CEF-Maßnahmen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforder-
lich.

Gesamtfazit der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Sowohl anlagen- als auch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die einen Verbots-
tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Zugriffverbot) auslösen könnten, werden
nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prognostiziert. Aus fachgutachterlicher Sicht wird es
weder zum Eintritt des Tötungs- und (Be)Schädigungsverbotes kommen, noch kommt das
Störungsverbot zum Tragen, so dass **kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44
BNatSchG** vorliegt.

Eine Ausnahmeprüfung i.S. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht
notwendig. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung
der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

9 Umweltschädigung im Sinne des Umweltschadensge- setzes

In § 19 BNatSchG definierte Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind auf der Grundlage der offiziell vorhandenen
Geofachdaten sowie der Ergebnisse der Geländebegehungen nicht zu erwarten bzw. kön-
nen durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß kompensiert werden.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass es zu in § 19 BNatSchG definierten Schäden an
speziell geschützten Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes kommen könnte, die ei-
ner Haftungsfreistellung entgegenstehen. Als Umweltschaden ist dabei (neben einer nach-
haltigen Schädigung von Gewässern und des Bodens, was ausgeschlossen werden kann)
eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des
Bundesnaturschutzgesetzes zu verstehen. Hierunter fallen Zugvögel, Vogelarten des An-
hangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie, Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der
FFH- Richtlinie sowie natürliche Lebensräume (Lebensräume der Anhang I- und Anhang II –
Arten der FFH-/ Vogelschutzrichtlinie, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie
sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Ar-
ten).

Eine potenzielle Schädigung der unter das Umweltschadensgesetz fallenden Pflanzen und
Tiere (inkl. derer Lebensräume, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wurde in
dem vorangegangenen Kapitel im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung abgear-
beitet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimie-
rungsmaßnahmen von dem Planvorhaben keine nachhaltigen Schäden an speziell geschütz-
ten Arten ausgelöst werden. Die Voraussetzungen für eine Haftungsfreistellung für Schäden
an bestimmten Arten nach § 19 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand aus fach-
gutachterlicher Sicht erfüllt.

Neben den Arten mit einer besonderen internationalen Verantwortung sind bezüglich der Umweltschädigung auch natürliche Lebensräume (FFH-Lebensraumtypen) im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

Im Zusammenhang mit dem Planvorhaben werden großflächig FFH-LRT 6510-Wiesen (schwerpunktmäßig in Erhaltungszustand B+ bzw. A) überplant. FFH-LRT 6510-Wiesen (auch in EHZ B+/A) sind auch nach Planrealisierung großflächig innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Deren Erhalt wird durch entsprechende Festsetzungen mit der Vorgabe einzuhaltender Pflegemaßnahmen gewährleistet. Demnach bleibt ein großer Flächenanteil auch zukünftig innerhalb des Geltungsbereiches, d.h. im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erhalten. Darüber hinaus kommen im Umfeld des Plangebietes wie auch im gesamten Naturraum in hoher Anzahl und Bestandsdichte FFH-LRT 6510-Wiesen vor (mit einem hohen Anteil von Wiesen in gutem und hervorragendem Erhaltungszustand). Den überplanten Wiesenbereichen kommt daher keine essenzielle, nicht an anderer Stelle kompensierbare Biotopverbundfunktion zu. Eine Sanierung des zu erwartenden Umweltschadens ist daher durch eine Neu-Entwicklung oder auch Höherqualifizierung dieses Lebensraumtyps in vergleichbarer Ausstattung auf im funktionalen Zusammenhang stehenden Flächen erreichbar, so dass die Möglichkeit der Schadensbewältigung besteht.

Die Kompensation des FFH-LRT-6510-Verlustes (EHZ B+ und A) soll durch das vertraglich gesicherte Einbringen einer im funktionalen Zusammenhang stehenden Ökokontomaßnahme der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) erfolgen. Es handelt sich um das Ökokontoprojekt „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler). Der Genehmigungsbescheid wurde am 02.11.2020 erstellt und hat das AZ 3.1/22820/6.1.0.4/GÜG/Sn. Diese ÖfM-Ökokontomaßnahme wird in Kapitel 18.2.1 ab Seite 149 genauer beschrieben und in ihrer Funktionalität bewertet.

Angestrebt wird auf allen dem Bebauungsplan zugeordneten Flächen der FFH-LRT 6510 in hervorragendem Erhaltungszustand. Aufgrund der bestehenden Prognoseunsicherheit, ob dies auch erreicht werden kann, wird als Minimal-Entwicklungsziel der EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten definiert, für dessen Erreichen eine ausreichend große Prognosesicherheit besteht. Als Ersatz für die Unsicherheit, ob wieder FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ A entwickelt werden können, erfolgt die Kompensation nicht im Flächenverhältnis von 1:1, sondern es wird eine deutlich größere Fläche ökologisch aufgewertet. Als Flächenpuffer wird je nach Ausgangszustand der Maßnahmenfläche das Zwei- bis Dreifache der Fläche der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Wiesen herangezogen. Dem zu kompensierenden Flächenverlust von ca. 2,41 ha steht eine Kompensationsfläche von ca. 6,31 ha gegenüber. Aufgrund der bestehenden Unsicherheit, ob im Rahmen des dem Bebauungsplan zugeordneten Ökokontoprojektes FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ A entwickelt werden können, wird bei der obersten Naturschutzbehörde ein Antrag auf Gewährung einer Befreiung zur Inanspruchnahme der FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ A gestellt.

Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten - teilweise auch dauerhafte Schutzmaßnahmen bei einer benachbarten FFH-LRT-6510-Wiese in EHZ A - sollen die Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Lebensraumtypen gewährleisten (siehe späteres Kapitel mit Vermeidungsmaßnahmen).

10 Summationseffekte der Umweltauswirkungen

Da der Naturhaushalt ein komplexes System ist mit vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweils isoliert betrachteten Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien in unterschiedlichem Maße gegenseitig beeinflussen und Summationswirkungen entstehen,

so dass die Gesamtbeeinträchtigung höher anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung.

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutzgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen aller ermittelten Beeinträchtigungsfaktoren sind keine relevanten, auf Grund von kumulativen Effekten der Wirkfaktoren verursachten Auswirkungen, die über die oben beschriebenen Wirkungen hinausgehenden, zu erwarten.

11 Nullvariante – Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Um die Auswirkungen von Planungsmaßnahmen beurteilen zu können, ist die Entwicklung des Standortes ohne Durchführung des Planvorhabens zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall ist davon auszugehen, dass sich an der derzeitigen Situation (großflächig FFH-LRT 6510-Wiesen in Erhaltungszustand B(+)) bei Beibehaltung des derzeitigen Pflegeregimes ohne Verwirklichung des Planvorhabens mehr oder weniger nichts ändern wird.

Bis auf die Ausgleichsmaßnahmenfläche, die dem Bebauungsplan zum Turnerheim zugewiesen ist, finden die Pflegemaßnahmen aktuell jedoch auf freiwilliger Basis statt, d.h. sowohl Flächenumfang als auch Art der Maßnahmen könnten sich zukünftig ändern und zu einer Verschlechterung der aktuellen Bedingungen führen. Durch die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgegebenen Pflegemaßnahmen können der Erhalt sowie die Beibehaltung des Erhaltungszustandes langjährig gesichert werden. Dies wäre ohne das Planvorhaben nicht der Fall.

12 Notwendigkeit der Erweiterung des Freizeitentrums

Zentrales Ziel der über den Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ ermöglichten Planungen ist es, das Freizeitzentrum Peterberg sowohl im Tal- auch im Gipfelbereich als Tages- und Wochenendausflugsziel zu stärken, durch ein erweitertes Angebot weiter auszubauen und für weitere Zielgruppen attraktiv zu machen. Das Angebot im Gipfelbereich soll wieder reaktiviert werden. Bereits in Kapitel 1, aber insbesondere in der Begründung zum Bebauungsplan wird auf das Ziel der Planungen ausführlich eingegangen. Es wird aufgeführt, dass der Tourismus „im Saarland als Wirtschaftsfaktor einen maßgeblichen Beitrag zum erfolgreichen Strukturwandel von der industriellen zur Dienstleistungsgesellschaft“ leistet. „Dazu bringt er zusätzliche Kaufkraft ins Land, schafft Arbeitsplätze und trägt als weicher Standortfaktor entscheidend zur Standort- und Lebensqualität der saarländischen Wirtschaft und Bevölkerung bei.“ Insbesondere der naturnahe bzw. naturgebundene Tourismus, um den es sich im konkreten Fall handelt, soll zukünftig verstärkt ausgebaut werden und durch die Angebote weiterer Freizeitaktivitäten/Aktivangebote zusätzliche Zielgruppen angesprochen werden. Ziel ist eine weitere touristische und familienfreundliche Aufwertung der Attraktivität der kompletten Region, wobei auch der räumliche Zusammenhang mit den im Umfeld liegenden Freizeitgebieten Bostalsee (inkl. Campingplatz und Center Parks), Nationalpark Hunsrück-Hochwald inkl. Keltischem Ringwall sowie der Talsperre Nonnweiler zu sehen ist.

13 Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses

An der Erhaltung von gesetzlich geschützten Biotopen/FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+ und A besteht aus naturschutzrechtlichen Gründen ein außerordentlich hohes öffentliches Interesse. Soll im Bebauungsplan die Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen ermöglicht werden, ist dies nur gerechtfertigt, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, d.h. wenn und soweit gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Bei dem Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sind keine unabweichlichen Sachzwänge gemeint, sondern im öffentlichen Interesse liegende Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen und gegenüber den anderen Belangen - hier im konkreten Fall den Naturschutzbelangen - überwiegen. Eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist nicht erst dann angezeigt, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben mit Hilfe der Befreiung am vorgesehenen Standort zu verwirklichen.

Im Bereich der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope soll durch den Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ an einem bereits durch Freizeitnutzung intensiv geprägten Standort entsprechend den größtenteils seit über 20 Jahren bereits existierenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche Freizeitzentrum ausgewiesen und dadurch ein Ausbau bzw. eine Erweiterung der bestehenden touristischen Infrastrukturen und Installationen ermöglicht werden. Die Neuplanungen liegen im unmittelbaren Anschluss an bereits bestehende Infrastrukturen des Freizeitentrums Peterberg.

Ziel des Planvorhabens ist die Stärkung und Steigerung des Tourismus sowie die langfristige Erhöhung der touristischen Wertschöpfung in der Gesamtregion. Neben der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit sollen Anreize für private Investitionen geschaffen werden. Die geplante Erweiterung des Freizeitentrums Peterberg wurde in enger Abstimmung und mit finanzieller Unterstützung des Landes ins Leben gerufen. Das Planvorhaben steht im Einklang mit der „Tourismuskonzeption des Saarlandes 2025“⁸⁴, das sich der Frage widmet, wie der Tourismus durch die Stärkung der Wirtschaftskraft einen entscheidenden Beitrag zum Strukturwandel im Saarland leisten kann, und dem „Tourismus-Masterplan Sankt Wendeler Land 2025“. Mit dessen Hilfe will sich der Landkreis St. Wendel für die touristische Zukunft rüsten und hat Maßnahmen entwickelt, die das Tourismusangebot im St. Wendeler Land verbessern sollen. Hier spielt auch der Binnentourismus, d.h. die Einbindung der saarländischen Bevölkerung, eine Rolle.

Das Planvorhaben soll einer ergänzenden Deckung des allgemeinen Freizeit- und Erholungsbedürfnisses sowie einer Stärkung des Wohn- und Arbeitsstandortes Rechnung tragen. Es sollen sowohl die sozialen Bedürfnisse der lokalen, regionalen und überregionalen Bevölkerung nach Freizeit und Erholung als auch die Belange der lokalen und regionalen Wirtschaft gefördert werden. Neben der Befriedigung des menschlichen Grundbedürfnisses nach Erholung und Freizeit, d.h. einer Verbesserung der Lebensqualität der EinwohnerInnen, ist Tourismus ein bedeutender Faktor für Wachstum und Beschäftigung und „leistet im Saarland als Wirtschaftsfaktor einen maßgeblichen Beitrag zum erfolgreichen Strukturwandel von der industriellen zur Dienstleistungsgesellschaft. Dazu bringt er zusätzliche Kaufkraft ins Land,

⁸⁴ Dwif-Consulting GmbH, Berlin, im Auftrag von Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes und Tourismus Zentrale Saarland GmbH (2015): Tourismuskonzeption Saarland 2025: Wir schaffen Werte mit Wachstum und Qualität - Ein starker Wirtschaftsfaktor für einen erfolgreichen Strukturwandel im Saarland

schaftt Arbeitsplätze und trägt als weicher Standortfaktor entscheidend zur Standort- und Lebensqualität der saarländischen Wirtschaft und Bevölkerung bei.⁸⁵

Vor allem in den ländlich geprägten strukturschwachen Regionen zählt die Stärkung und Entwicklung von touristischen Infrastrukturen als wichtiges wirtschaftliches Standbein zu einem der wichtigen öffentlichen Belange. Da sowohl das Saarland als auch die Landkreise und Kommunen hinsichtlich des Tourismus einem großen Konkurrenzdruck unterliegen, ist zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eine stetige Weiterentwicklung erforderlich. Das Saarland ist daher auf vielfältige Weise bemüht, die besondere Bedeutung für Erholung und Tourismus zu stärken und weiter auszubauen. Aufgrund der landschaftlich reizvollen Ausprägung im Nordsaarland mit naturräumlichen und kulturellen Besonderheiten soll insbesondere der landschaftsbezogene Aktivtourismus ausgebaut werden. Die touristische Hochburg und bedeutendste saarländische Tourismusregion ist der Landkreis St. Wendel, wobei hier insbesondere die drei benachbarten Gemeinden Nonnweiler, Nohfelden und Tholey zu nennen sind. Die positive touristische Entwicklung der letzten Jahre soll weiter fortgeschrieben und die damit verbundene Wirtschaftskraft weiter gesichert und gesteigert werden.

Die heutige Ministerpräsidentin des Saarlandes Anke Rehlinger führte bei einer Erweiterung der Talstation am Peterberg 2019 - noch in ihrer damaligen Funktion als Wirtschaftsministerin - aus: „Der Tourismus im Saarland hat sich inzwischen zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor entwickelt. Wir brauchen solche Investitionen in unsere touristische Infrastruktur, um den Saartourismus weiter auf Wachstumskurs zu halten.“⁸⁶ Ebenso führt der aktuelle Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Herr Jürgen Barke - aus: „Der Tourismus ist eine wichtige Stellschraube im Strukturwandelprozess des Saarlandes. Ich bin überzeugt, dass wir dadurch die Wertschöpfung in den nächsten Jahren nochmal steigern können.“⁸⁷ Auch Landrat Udo Recktenwald stellt gemäß eines Artikels in der Saarbrücker Zeitung vom 08.11.2019 bei der Präsentation des Masterplans Tourismus St. Wendeler Land 2025 fest: Tourismus ist „längst zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor im St. Wendeler Land geworden (und) brachte im vergangenen Jahr eine Wertschöpfung von 210 Millionen Euro“⁸⁸.

Durch die im Rahmen des Bebauungsplanes ermöglichte Schaffung weiterer Freizeitaktivitäten/Aktivangebote sollen die touristischen Attraktionen im Gebiet komplettiert werden. Durch eine Attraktivitätssteigerung des bereits innerhalb der Bevölkerung etablierten Freizeitentrums Peterberg sollen zum einen langfristig zusätzliche Zielgruppen angesprochen werden. Zum anderen soll durch das erweiterte Angebot an neuen Aktivitäten, die aktuelle Trends (Family-Bikepark, Pumptrack) und innovative Ideen (Adventure-Golf, aufgeständerte Standseilbahn als neues Beförderungssystem) aufgreifen und die gestiegenen Ansprüche an angemessene Freizeitmöglichkeiten erfüllen, eine längere Aufenthaltsdauer der Gäste erreicht werden. Ziel ist eine touristische und familienfreundliche Aufwertung der Anziehungskraft der kompletten Region (inkl. des angrenzenden Rheinland-Pfalz).

Die Planungen beinhalten nicht nur eine sinnvolle Ergänzung, Stärkung und Attraktivitätssteigerung der landschaftsbezogenen Freizeitnutzungen am Standort Peterberg, sondern im gesamten ländlichen Raum des Nord-Saarlandes. Die Planungen leisten eine stärkere Vernetzung des Freizeitentrums Peterbergs in der Gesamtregion mit den sich daraus ergebenden Synergieeffekten. Hier sind vor allem die touristischen Destinationen Nationalpark Huns-

⁸⁵ Erlebniskontor GmbH und PROFUND Consult GmbH (2018): Touristisches Gesamtkonzept Nonnweiler unter besonderer Berücksichtigung des Freizeitentrums Peterberg

⁸⁶ <https://www.freizeitzentrum-peterberg.de/touristisches-gesamtkonzept-freizeitzentrum-peterberg-und-nonnweiler/> Abruf Dezember 2022

⁸⁷ Im Jahresbericht 2022 des Sparkassen-Tourismusbarometers Saarland: im Internet unter: https://www.saarland.de/mwide/DE/downloads/wirtschaft/tourismus/dld_tourismusbarometer_2022_lang.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁸⁸ https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/st-wendel/nohfelden/landkreis-st-wendel-will-sich-mit-masterplan-fuer-die-touristsiche-zukunft-ruesten_aid-47060281#successLogin

rück-Hochwald inkl. Keltendorf, Keltischem Ringwall und Eingangstor Nationalpark sowie die Talsperre Nonnweiler, der Bostalsee (inkl. Center Parcs Bostalsee, Seezeitlodge und Campingplatz) sowie innerhalb der Gemeinde Tholey der Schaumberg, die Abtei Tholey und das Jugendgästehaus Tholey zu nennen. Neben den lokal und regional anreisenden Tagesgästen besitzt auch die Steigerung der Zahl von überregional anreisenden Übernachtungsgästen, die aufgrund des vielseitigen (erweiterten) Angebotes mehrere Tage in der Region bleiben, eine besondere Bedeutung. Aufgrund der hohen Besucherzahlen gilt dies insbesondere für die Gäste des Center Parcs Bostalsee, aber auch für die in der Region vorhandenen Hotels, Pensionen sowie privaten Einzelanbietern von Ferienwohnungen und Gästezimmern. Das Planvorhaben trägt mit der nachhaltigen Weiterentwicklung von ausreichenden und qualitativ hochwertigen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen zur Sicherung und zum Ausbau des Fremdenverkehrs bei und dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl der saarländischen und angrenzenden rheinland-pfälzischen Tourismus- und Ferienregion.

Neben den Arbeitsplatzeffekten durch die Schaffung von Vollzeit-Arbeitsplätzen und sozialversicherungspflichtigen Teilzeit-Beschäftigungsverhältnissen, die teilweise auch ungelernete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen können, wird zusätzliche Kaufkraft in die Region gebracht. Mit der Steigerung des Tourismus werden durch Sekundär-Effekte Impulse für die lokale und regionale Wirtschaft gesetzt und einkommenswirksame Wertschöpfungseffekte erzielt. Konkret sind hier touristisch induzierte Umsätze und Wachstumspotenziale für das Hotelwesen/das Beherbergungsgewerbe, die Gastronomie und den Einzelhandel sowie weitere (touristische) Dienstleistungen zu nennen, was mit der Schaffung von Arbeitsplätzen im Tourismus-, Freizeit-, Handels- und Dienstleistungsgewerbe verbunden ist. Das Planvorhaben bedingt demnach positive Auswirkungen auf Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Freizeit und Erholung sowohl in der Gemeinde Nonnweiler als auch in der Umgebung (v.a. Saarland sowie angrenzendes Rheinland-Pfalz). Der finanzielle touristische Einkommensbeitrag, die Schaffung von touristisch induzierten Beschäftigten der unterschiedlichen Kategorien sowie die Steuereinnahmen aus dem Tourismus für die kommunalen Haushalte sind bedeutende Wirtschaftsfaktoren für das Saarland. Tourismus ist aktive Wirtschaftsförderung und trägt - vor allem in der ländlichen Region - entscheidend zur Regionalentwicklung bei. Aus Sicht der Gemeinde Nonnweiler und des Saarlandes besteht daher ein sehr großes öffentliches Interesse am Ausbau der touristischen Angebote und an der Umsetzung des Bebauungsplanes Freizeitzentrum Peterberg.

In Zeiten einer zunehmenden Konzentration von Arbeitsplätzen und Menschen auf den städtischen Bereich und die Ballungszentren wird durch den Ausbau des Tourismus in ländlichen Gebieten ein wichtiger Beitrag zum Strukturwandel sowohl im Saarland als auch insbesondere in der ländlichen Region des Nord-Saarlandes (und des angrenzenden Rheinland-Pfalz) geleistet. Auch das MUKMAV attestiert bei der Analyse der ÖPNV-Anbindung touristischer Ziele dem Freizeitzentrum Peterberg - in Vernetzung mit Bostalsee und Tholey - ein „hohes Nutzungs- und Wertschöpfungspotenzial durch Übernachtungs- und Ausflugsgästen sowie Wanderer“⁸⁹.

Die besondere Bedeutung des Gebietes für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Tourismus spiegelt sich auch in der Darstellung bei den landesplanerisch vorgegebenen Zielen des LEP-Teilabschnitt Umwelt, d.h. den übergeordneten (konkreten) Zielformulierungen wider. Das komplette Gebiet wird im LEP-Teilabschnitt Umwelt als Standortbereich für Tourismus (BT) geführt, d.h. als für den überregionalen Tourismus wichtiges Gebiet. Laut LEP - Teilabschnitt Umwelt handelt es sich bei den ausgewiesenen Standortbereichen (inkl. Tourismus) um für die Landesentwicklung besonders bedeutsame Standorte, an denen im öffentlichen Interesse liegende fachplanerische Vorhaben realisiert werden sollen. „Mit der Festlegung von Standortbereichen wird deutlich gemacht, welche Standorte in den jeweiligen

89

https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/verkehr/informationen/oepnv/vep_oepnv/3_handlungskozept/13_tourismus.html Abruf Dezember 2022

Sektoren für die Landesentwicklung von besonderer Bedeutung sind.“ (LEP – Teilabschnitt Umwelt (120))

Die Belange der regionalen touristischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung mit der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region, der Förderung und Stärkung der regionalen Wirtschaft sowie der Generierung zusätzlichen Steueraufkommens sind aus Sicht der Gemeinde in der Einzelfallbetrachtung hinreichend klar als qualifiziertes (gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegendes) öffentliches Interesse im Sinne des BNatSchG zu bewerten.

Das besondere öffentliche Interesse des Planvorhabens wird auch bereits dadurch deutlich, dass die Neuplanungen (Pumptrack, Bikepark, Adventure Golf) durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie finanziell gefördert wird und das Projekt in enger Absprache mit diesem entwickelt wurde.

Aus Sicht der Gemeinde liegt im konkreten Einzelfall in der Gesamtbetrachtung bei der Abwägungsentscheidung nachvollziehbar ein gegenüber den Naturschutzbelangen überwiegendes öffentliches Interesse vor.

14 Standort- und Planungsalternativen

Im Zusammenhang mit dem nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingend zu beachtenden Vermeidungsgebot sind zumutbare Alternativen zu prüfen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an einem anderen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Die geplante Erweiterung des bestehenden Freizeitentrums ist standortgebunden und soll im direkten Anschluss an die bereits bestehenden Freizeitnutzungen und touristischen Infrastrukturen sowohl am Unterhang im Bereich der Talstation als auch auf dem Gipfelplateau des Peterberges im Bereich der Bergstation der Sommerrodelbahn erfolgen. Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um Bereiche, die im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler bereits als Sonderbaufläche dargestellt sind. Die Neuplanungen an den geplanten Standorten entsprechen demnach den städtebaulichen Bedürfnissen der Gemeinde Nonnweiler und beachten deren vorgegebene Planungs- und Entwicklungsziele. Das Planvorhaben entspricht darüber hinaus den landesplanerischen Vorgaben des LEP-Teilabschnitt Umwelt, bei dem das komplette Gebiet als Standortbereich für Tourismus (BT) (Braunshausen - „Sommerrodelbahn, Wintersportgebiet“) geführt wird, d.h. als für den überregionalen Tourismus wichtiger Bereich, in dem die für den Tourismus wichtigen Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen sind.

Die Landschaft im Bereich des Geltungsbereichs ist bereits durch die langjährig bestehenden intensiven Freizeitnutzungen vorgeprägt und als Gebiet mit intensiven Freizeitaktivitäten und entsprechenden Infrastrukturen und Installationen etabliert. Es besteht eine deutliche - v.a. visuelle und akustische - Vorbelastung und Vorprägung des Landschaftsausschnitts. Durch die Erweiterung des bereits bestehenden Freizeitentrums werden die von intensiven Freizeitnutzungen ausgehenden Beeinträchtigungen auf einer Fläche konzentriert. Dadurch kann eine Streuung von Belastungen über ein größeres Gebiet verhindert werden, was aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ist.

Die verkehrstechnische Anbindung des Plangebietes an das regionale und überregionale Verkehrsnetz ist schon gegeben und es ist bereits ein ausreichend groß dimensionierter Parkplatz vorhanden. Zusätzliche verkehrstechnische Erschließungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig. Durch die bereits bestehenden baulichen Anlagen ist auch die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur grundsätzlich vorhanden und muss bei Realisierung des

Planvorhabens lediglich ausgebaut werden. Die Eingriffswirkungen werden dadurch minimiert.

Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben, da an anderer Stelle grundsätzlich die komplette benötigte Infrastruktur neu errichtet werden müsste. Auf die Prüfung von Standortalternativen kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden. Dies wird durch die Stellungnahme des LUA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 26.11.2021 bestätigt.

Wenn durch die Wahl einer anderen vergleichbaren Ausführung an gleicher Stelle negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft (im konkreten Fall die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen) vermieden werden können, ist das geplante Vorhaben dementsprechend durchzuführen. Diesem Vermeidungsgebot folgend wurden sowohl die Anzahl der vorgesehenen neuen Aktivitäten als auch die Größe der neu überplanten Gebiete im Laufe des Verfahrens sukzessive reduziert. Die aktuell vorgesehenen Neuplanungen beschränken sich auf das unbedingte Minimum und finden im unmittelbaren Anschluss an bereits bestehende intensive Freizeitnutzungen statt, um eine - ökologisch sinnvolle - Konzentration der Beeinträchtigungen auf bereits bestehende Belastungsgebiete zu erreichen.

Aufgrund der sensiblen Ausgangslage mit ökologisch hochwertigen Wiesenbereichen wurden im Laufe des Verfahrens die Sondergebietsflächen im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Planung immer wieder verkleinert, um die Inanspruchnahme von ökologisch hochwertigen (insbesondere gesetzlich geschützten) Biotopen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Durch einen Verzicht auf diverse ursprünglich vorgesehene neue Aktivitäten und Nutzungsangebote wurde eine Verkleinerung der Sondergebietsfläche von ursprünglich ca. 16,1 ha auf nunmehr ca. 7,9 ha, d.h. eine Verkleinerung um über 8 ha erreicht. Dadurch bleibt der weitaus größte Teil der östlichen (ökologisch sehr hochwertigen) Hangbereiche auch zukünftig frei von Überplanungen/Nutzungen. Neu überplant werden hier nur die unteren Hangbereiche, die - wie auch im Bereich der Überplanungen auf dem Gipfelplateau - im direkten Anschluss an die aktuell bereits bestehenden Nutzungen des Freizeitentrums liegen. Eine weitere Verkleinerung der neuen Freizeitaktivitätsbereiche ist nicht möglich. Ebenso wenig besteht die Möglichkeit, auf andere Flächen ohne gesetzlich geschützte Biotope auszuweichen, da quasi die gesamten Hangbereiche als gesetzlich geschützte FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+/A (und Borstgrasrasen) ausgebildet sind (siehe Vegetationsbeschreibungen und Darstellungen in Kapitel 7.2.2.7.2.1 ab Seite 61 sowie insbesondere den Bestandsplan im Anhang).

Die ökologisch hochwertigsten Flächen bleiben großflächig zusammenhängend von Überplanungen ausgespart. Durch entsprechende Festsetzungen und Pflegevorgaben im Bebauungsplan kann deren Erhalt langfristig gesichert werden (genauere Ausführungen können Kapitel 1 entnommen werden).

Darüber hinaus werden Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Erhaltungsmaßnahmen entwickelt und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt, um die Eingriffswirkungen zu minimieren (siehe spätere Kapitel mit Maßnahmenbeschreibungen).

15 Bestandsbewertung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt

Die Bewertung des Ist-Zustandes des direkt betroffenen Gebietes wird nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Umweltministeriums durchgeführt (Ministerium für Umwelt, 3. überarbeitete Auflage November 2001). Im Rahmen dieses Bewertungsverfahrens wird der Ist-Zustand dem später angestrebten Planungszustand gegenüber gestellt. In dieses Bewer-

tungsverfahren fließen nicht nur die Biotop- und Nutzungstypen (Erfassungseinheiten) und deren Seltenheit und Ausprägung inkl. faunistischer und floristischer Ausstattung, sondern auch die abiotischen Naturgüter Boden und Wasser, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und die Vorbelastung durch zum Beispiel Verkehr und Landwirtschaft ein.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit bezieht sich die Bestandsbewertung - wie auch die spätere Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in Kapitel 17 ab Seite 131) - nur auf die direkten Eingriffsbereiche, d.h. die Bilanzierung der auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichten Neu-/Überplanungen. Diese beschränken sich auf die fünf Sondergebiete.

Die Gebiete, in denen es zu keinen Änderungen kommen wird (siehe hierzu Kapitel 7.2.2.2 ab Seite 46: „Fläche und Flächenverbrauch“), werden bei der Bestandsbewertung (wie auch der späteren Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) nicht berücksichtigt. Die zu bilanzierende Fläche umfasst ca. 4,8 ha.

Die lfd. Nummern der nachfolgenden Tabellen entsprechen den in Kapitel 7.2.2.7.2.1.1 ab Seite 62 beschriebenen Konflikt-Nummern. Die räumliche Lage kann dem Bestandsplan im Anhang entnommen werden.

Das Ergebnis der Bestandsbewertung ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

15.1 Bewertung entsprechend Bewertungsblock A (ZTWA)

Im Bewertungsblock A (ZTWA) wird die Erfassungseinheit auf Grundlage der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, der strukturellen Ausprägung sowie des Reifegrades der Lebens-gemeinschaft (Maturität) beurteilt. Bei der Auswertung des Vorkommens von Roten Liste - Arten wird eine Gefährdung vorausgesetzt, d.h. Arten der Vorwarnliste werden hier nicht berücksichtigt, da die Kategorie V nicht zu den Gefährdungskategorien der Roten Liste im engeren Sinne zählt: diese Arten weisen zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste auf, sind aber aktuell noch nicht in ihrem Bestand gefährdet (und sollen „lediglich“ beobachtet werden).⁹⁰ Es wird die aktuell gültige Rote Liste des Saarlandes herangezogen⁹¹.

Tabelle 7: Bewertung entsprechend Bewertungsblock A (ZTWA)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A	
	Klartext	Nummer		I	II	III		IV	V		VI
						Ausprägung der Vegetation	„Rote Liste-Arten Pflanzen“				
					1	2					
					Vögel	Schmetterlinge					
1	submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A	2.2.12	30	0,8	1	0,6	0,6	-	-	0,6	0,8
2	FFH-LRT 6510 – Magerwiese in EHZ B	2.2.14.2	21	0,8	1	0,6	0,6	-	-	0,6	0,8
3	Wiese/Wiesenbrachen frischer Standorte	2.2.14.2/ 2.7.2.2.2	21* ¹	0,4	1	0,6	0,4	-	-	0,6	0,6
4	Zierflächen und teilversiegelte Flächen/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/ 3.5.2/3.2	3* ²	fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	3
5	Nadelholzbestände	1.5	16	0,4	-	0,4	0,4	-	0,2	0,6	0,4

* ohne Vorwarnliste

*¹ höherer Wert angesetzt

*² Mischwert

⁹⁰ Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bundesamt für Naturschutz, 2009

⁹¹ Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.): „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, pdf-Ausgabe 2020, abrufbar unter: <https://rote-liste-saarland.de/> (Abruf Mai 2022)

15.2 Bewertung entsprechend Bewertungsblock B (ZTWB)

In dem nachfolgenden Bewertungsblock B (ZTW B) erfolgt die Beurteilung der jeweiligen Erfassungseinheiten auf der Grundlage der standörtlichen und nutzungsbedingten Ausprägung, ihrer Funktion im betroffenen Naturraum sowie ihre Bedeutung für die Naturgüter Boden und Wasser.

Tabelle 8: Bewertung entsprechend Bewertungsblock B (ZTWB)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nummer		I N-Zahl nach Eilenberg	II Belastung von außen			III Auswirkungen Freizeit/Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Landwirtschaft	3 Gewerbe/Industrie			1 Boden	2 Oberflächenwasser	3 Grundwasser	
1	submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A	2.2.12	30	0,6	-	-	-	0,2	0,6	0,6	-	0,6	0,5
2	FFH-LRT 6510 – Magerwiese in EHZ B	2.2.14.2	21	0,4	-	-	-	0,2	0,6	0,6	-	0,6	0,5
3	Wiese/Wiesenbrachen frischer Standorte	2.2.14.2/ 2.7.2.2.2	21	0,4	-	-	-	0,2	_*2	0,6	-	0,6	0,4
4	Zierflächen und teilversiegelte Flächen/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/ 3.5.2/3.2	3	fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	fix	3
5	Nadelholzbestände	1.5	16	0,4	-	-	-	_*1	_*2	0,4*3	-	0,4*3	0,4

*1 Kriterium nicht angewendet, da ZTW A kleiner als 0,6

*2 entspricht in der Ausstattung nicht den Kriterien der Biotopkartierung, d.h. kein besonders schutzwürdiges Biotop aus der Sicht des Naturschutzes, daher entfällt dieses Kriterium (gemäß Kapitel 3.3.2.4 im Leitfaden)

*3 Versauerung durch Fichtenbestockung

15.3 Bewertung des Ist-Zustandes

Entsprechend des Leitfadens ist der ökologische Wert der jeweiligen Erfassungseinheit nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Ökologischer Wert} = \text{Biotopwert} \times \text{Zustandswert (der jeweils höhere A-Wert oder B-Wert ist anzusetzen)} \times \text{Flächenwert}$$

Aus den zuvor ermittelten Zustandswerten A und B wird der höhere der beiden Werte für das weitere Verfahren verwendet und der ökologische Wert des Ist-Zustandes berechnet (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 9: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Bio-topwert	Zustands(-teil)wert			Flächenwert [m ²] ca.	ÖW/m ²	Ökologi-scher Wert	Bewer-tungs-faktor	Ökologi-scher Wert (ge-samt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B					
1	submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A	2.2.12	30	0,8	0,5	0,8	21.350	24	512.400	-	512.400
2	FFH-LRT 6510 – Magerwiese in EHZ B	2.2.14.2	21	0,8	0,5	0,8	2.370	16,8	39.816	-	39.816
3	Wiese/Wiesenbrachen frischer Standorte	2.2.14.2/ 2.7.2.2.2	21	0,6	0,4	0,6	10.880	12,6	137.088	-	137.088
4	Zierflächen und teilversiegelte Flächen/Schotterrassen	3.3.1/3.5.1/ 3.5.2/3.2	3	3	3	3	12.510	3	37.530	-	37.530
5	Nadelholzbestände	1.5	16	0,4	0,4	0,4	910	6,4	5.824	-	5.824
Summe							48.020		732.658		732.658

Bei der Ist-Bewertung ergibt sich ein ökologischer Wert von **732.658 ökologischen Werteinheiten (öW)**.

16 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen

Die Planmaßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 BNatSchG vom 01.03.2010 dar. Bei einem Eingriff ist - unter Berücksichtigung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als limitierender Faktor - nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG das Vermeidungsgebot zwingend zu beachten. Demnach sind in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Hierbei spielt im Speziellen die Berücksichtigung intakter Funktionen, die besondere Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt auf genetischer, artspezifischer und landschaftlicher Ebene haben, eine Rolle.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können zum einen

- Merkmale des Vorhabens (Planungs- und Standortalternativen), mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden soll (z. B. Reduzierung der Anlagen-/Gebäudegrundfläche und damit des Flächenverbrauchs, Reduzierung des Versiegelungsgrads, Aussparung von ökologisch hochwertigen Flächen, Abstand zu ökologisch sensiblen Bereichen, etc.) betreffen

oder

- Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen oder vermindert werden soll (z. B. Bauzeitenbeschränkung beim Vorkommen störsensibler Tierarten, spezieller Boden- und Wasserschutz).

Kommt es trotz der Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, so muss dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Kann dieser Ausgleich nicht durch Maßnahmen im unmittelbaren Eingriffsraum erzielt werden, ist er durch Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle zu erbringen.

Im nachfolgenden Kapitel werden alle nach derzeitigem Kenntnisstand notwendigen und möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgelistet mit dem Ziel, erkannte potenzielle Konflikte zu vermeiden bzw. die negativen Auswirkungen des Planvorhabens, bezogen auf sämtliche Umweltschutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der biologischen Vielfalt, zu minimieren und zumindest - soweit möglich - auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

16.1 Schutzmaßnahmen vor bzw. während der Bauarbeiten – Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen

16.1.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen für Bäume und Gehölz bewohnende Tierarten

Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzentfernungen/Rodungen

Zur nach § 44 BNatSchG vorgegebenen Vermeidung der Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten und damit gleichzeitig einer Tötung von noch nicht fluchtfähigen Individuen geschützter Tierarten wird unter Beachtung des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5

Punkt 2 BNatSchG aus Gründen der Vorsorge eine jahreszeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten/Gehölzbeseitigungen vorgegeben. Diese Arbeiten sind außerhalb der Vegetationsperiode und Hauptfortpflanzungszeit der Tiere während der Herbst- und Wintermonate innerhalb des Zeitraums von Anfang Oktober bis Ende Februar (**01.10.-28.02.**) durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitfensters zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen.

16.1.2 Schutz von unmittelbar angrenzenden sensiblen Bereichen: Landschaftsschutzgebiet, FFH-LRT 6510 und FFH-LRT 6230

- **Vermeidungsmaßnahme VB1:** Zum Schutz und zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Inanspruchnahme von angrenzenden sensiblen Bereichen (Landschaftsschutzgebiet, FFH-LRT 6510-Wiesen) ist während der Bauarbeiten in den einzelnen Sondergebieten ein **Bauzaun** entlang der jeweils angrenzenden Schutzgebietsgrenze⁹² bzw. der FFH-LRT 6510-Wiesen zu errichten.
- **Vermeidungsmaßnahme VB 2:** wo die Trasse der Standseilbahn durch ökologisch sensible Bereiche führt, hat in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung eine Abgrenzung des benötigten – auf das Minimum beschränkten - Baufeldes mittels **Flutterband** oder sog. „**Zwiebelsackbarrieren**“ zu erfolgen, um die Nutzung angrenzender Bereiche zu unterbinden.
- Als **Fläche für die Baustelleneinrichtung** wie das Abstellen von Baumaschinen, Baustellenfahrzeugen, Lagerflächen für Baumaterial, Zwischenlager für Erdaushub etc. sind ausschließlich die Flächen innerhalb der festgesetzten Sondergebiete zu nutzen. Außerhalb der Sondergebiete können lediglich voll- oder teilversiegelte Flächen wie Schotterwege, Parkplätze, etc., ggf. in Absprache mit der ökologischen Baubetreuung auch ökologisch geringwertige Wiesenbereiche genutzt werden. Die Nutzung von Flächen innerhalb der festgesetzten Flächen für Naturschutzmaßnahmen als Lagerfläche oder zum Abstellen von Gerätschaften, Arbeitsmaterialien und Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme stellen die Arbeiten zur Errichtung der Standseilbahn dar. Hier ist - in enger Absprache mit der ökologischen Baubetreuung - auf einen besonders pfleglichen Umgang mit der umgebenden Vegetation zu achten. Ebenso ist eine Entfernung von Gehölzstrukturen zur Schaffung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen verboten. Die genaue Lage der nutzbaren Flächen ist nach Konkretisierung des jeweiligen Bedarfs im Detail mit der ökologischen Baubegleitung abzusprechen.
- **Bauarbeiten inkl. Befahren mit schweren Baufahrzeugen** in Flächen außerhalb der Sondergebiete (v.a. beim Bau der aufgeständerten Standseilbahn) sind ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen (trockene oder gefrorene Bodenbedingungen) durchzuführen. Hier sind insbesondere die Arbeiten innerhalb bzw. randlich von ökologisch hochwertigen Wiesenflächen besonders boden- und vegetationsschonend durchzuführen. (siehe hierzu auch die Ausführungen weiter unten zum vorsorgenden Bodenschutz)
- Ein **Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen** oder die **Einschwemmung von Wasser/Erde/Schotter/Sand/Feinsedimenten** während des Baustellenbetriebes in angrenzende ökologisch hochwertige Biotoptypen (FFH-LRT 6510-Wiesen) muss verhindert werden. Ggf. sind geeignete **Schutzwälle oder Bodenschwellen** zum Abhalten potenzieller Abschwemmmassen zu errichten oder (möglichst naturnahe) **Versickerungseinrichtungen** (z.B. Retentionsmulden zur Oberflächenwasserrückhaltung) anzulegen, in denen das anfallende Wasser inkl. Abschwemmmaterial zur ortsnahen Versickerung gesammelt bzw. in die es eingeleitet wird. Diese Maßnahme dient gleichzeitig den tiefer liegenden Teilen des Freizeitzentrums sowie dem vorsorgenden anlage- und betriebsbedingten Bodenschutz.

⁹² mit den Grenzen nach der Ausgliederung überplanter Gebiete aus der Flächenkulisse

16.1.3 Spezieller Schutz besonders geschützter Pflanzenarten: hier *Dactylorhiza majalis* – Umsiedlungsmaßnahme

- **Vermeidungsmaßnahme VB3:** Da das mit Einzelindividuen von Überplanungen betroffene Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) im Saarland (und insbesondere im direkten Umfeld der Eingriffsgebiete) noch relativ häufig und in größeren Individuenzahlen auftritt, wird keine grundsätzliche Notwendigkeit einer Umsiedlung gesehen. Insbesondere besteht keine artenschutzrechtlich begründete Pflicht für eine Umsiedlung. Davon unabhängig soll vor Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Sondergebiete **SO 1 und SO 3** eine **Umsiedlung** der betroffenen Individuen in eine westlich an den Geltungsbereich anschließende wechselfeuchte Wiesenbrache des FFH-LRT 6510 erfolgen. Auf dieser derzeit brach liegenden Wiese ist die später beschriebene Ausgleichsmaßnahme A3 vorgesehen (mit Wiederaufnahme der Nutzung), die die notwendige Pflege und damit den dauerhaften Erhalt als geeigneten Wuchsstandort für *Dactylorhiza majalis* sichern soll⁹³.

Die Umsiedlung soll in die östlich liegenden Randbereiche der Wiesenbrache erfolgen, wo die feuchtesten Bedingungen herrschen und bereits aktuell etliche Individuen der Art vorkommen.

Das mehrjährige, zu den Geophyten zählende Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) ist eine bezüglich der Standortbedingungen weniger anspruchsvolle Orchideenart, die in der Lage ist, aus der Mutterknolle des Vorjahres (Brutknospen) neue blühende Pflanzen auszutreiben. Ein großer Teil der Vermehrung erfolgt jedoch über Samenverbreitung. Dabei verfügen ihre über den Wind verbreiteten Samen - wie bei allen Orchideen - über kein funktionsfähiges Endosperm und sind im Verlauf der Keimung auf spezielle Mykorrhiza-Pilze im Boden angewiesen, mit denen sie in Symbiose lebt. Auch nach dem Austreiben der Blattrosette bleibt die symbiotische Verbindung bestehen. Die Pilzfäden stehen im Austausch mit der äußeren Wurzelrinde der Orchidee und versorgen die Pflanze mit Nährsalzen. Die überwiegende Mehrheit der Samen wird im direkten Umfeld der Mutterpflanze verteilt, wobei nur eine kurze Keimfähigkeit besteht. Diese artspezifischen Besonderheiten sind bei der Umsiedlung im Speziellen zu berücksichtigen.⁹⁴

Die Umsiedlungsmaßnahme sollte am besten im Mai/Juni erfolgen, da unmittelbar während oder nach der Blüte (noch vor der Samenreife, damit sich die neuen Samen am Ersatzstandort ausbreiten können) die Pflanzen die beste Chance haben, sich an ihrem neuen Standort anzusiedeln⁹⁵. Die Rosetten werden inkl. Knollen und so weit wie möglich gesamtem Wurzelsystem mitsamt des sie umgebenden Erdmaterials in einem Volumen von ca. 40 cm x 40 cm x 30 cm (L x B x H) vorsichtig ausgegraben/ausgestochen und auf Paletten o.ä. gelagert. Dabei ist darauf zu achten, dass die (fingerförmig gespaltenen) Knollen vollständig erhalten bleiben. Ebenso muss eine möglichst große Menge der Symbiosepilze, ohne die die Pflanzen nicht keimen können, mit umgesiedelt werden, weshalb auf die möglichst große Unversehrtheit des Wurzelsystems zu achten ist. Beim Entfernen der Individuen aus der Ausgangsfläche ist jegliches Schütteln, das zu einer Vibration des Wurzelsystems führt, zu minimieren, da dies für die eingewachsenen Wurzelhaare mit Bodenmikropartikeln schädlich wäre.

⁹³ siehe hierzu die Beschreibung zur Ausgleichsmaßnahme A3 in Kapitel 18.1.1 ab Seite 132: Aufwertung der Wiese in EHZ B+ mit Wiederaufnahme der Nutzung

⁹⁴ DULLAU, S et al. (2019): Handlungsempfehlung zur Populationsstärkung und Wiederansiedlung von *Dactylorhiza majalis* am Beispiel des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz oder https://www.wildpflanzenschutz.uni-osnabrueck.de/wp-content/uploads/2019/03/Dactylorhiza-majalis_Steckbrief_Saatgutsammlung.pdf Abuf Julim2022

⁹⁵ Z.B. NABU: <http://www.nabu-gladbeck.de/Orchideen.309.0.html>, oder POPOVA, E. and S. KOZLOV (2022): Protection of rare and protected species of flora in large petrochemical projects, im Internet unter: View of Protection of rare and protected species of flora in large petrochemical projects | Acta Biologica Sibirica (asu.ru); Abruf jeweils Juli 2022

An den Empfängerstandorten ist zunächst der Oberboden zu einem Wall aufzuschieben und im Anschluss ein der Umsiedlungsmasse entsprechender Bodenanteil auszuheben. Im Anschluss wird das ausgehobene Loch mit der Umsiedlungsmasse gefüllt und ange-drückt. Diese Vorgehensweise ermöglicht nicht nur das Umsiedeln der Orchideen, son- dern auch das der Mykorrhiza-Pilze und des im direkten Umfeld des Wuchsstandortes im Boden vorhandenen Samenmaterials.

Da sich die Empfängerfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Spenderfläche befindet und in der als Empfängerfläche vorgesehenen Wiesenbrache bereits bei den aktuellen Vegetationskartierungen *Dactylorhiza majalis* in größeren Individuenzahlen nachgewiesen werden konnte, ist von der grundsätzlichen Eignung als Umsiedlungsfläche auszugehen. Die Vorgabe einer den artspezifischen Anforderungen von *Dactylorhiza majalis* entspre- chenden Pflege (Ausgleichsmaßnahme A3) führt zu einer Verbesserung der derzeitigen Bedingungen (Verbrachung mit aufkommender Verbuschung/Pappeljungwuchs) und bie- tet langfristig Gewähr dafür, dass die Wiesenfläche erhalten und den artspezifischen An- forderungen von *Dactylorhiza majalis* entsprechend gepflegt wird.

16.1.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden/Was- ser/Vegetation/Tiere

- Vor Beginn der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten sind die Wiesen sehr kurz zu **mulchen** oder zu **mähen** und das Mahdgut von der Fläche zu entfernen. Dies schließt auch insbesondere die Baufeldbereiche bei der Errichtung der Standseilbahn mit ein.
- Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe und Bodenbewegungen auf das unbedingt not- wendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der **Deckschichten** weitestgehend erhalten bleibt. Deckschichten sind - soweit diese Bereiche nicht überbaut oder versiegelt werden - zügig wiederherzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.
- **Abgrabungen und Aufschüttungen** sind auf das absolut notwendige Maß zu be- schränken.
- Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum **Gewässer-, Boden- und Grundwasserschutz** zu beachten. Insbesondere die entsprechenden Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung des Austritts von Öl und anderen Schmierstoffen sind zu beachten. Sämtliche Arbeiten sind so durch- zuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Anfal- lendes behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu be- seitigen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu be- rücksichtigen. Bei unvermeidbaren **Bodenarbeiten** ist ein von allen anderen Bodenbe- wegungen gesonderter Abtrag des (mit Wurzeln und anderen Pflanzenteilen durchsetz- ten) Oberbodens durchzuführen. Eine Vermischung mit bodenfremden Stoffen ist zwin- gend zu vermeiden. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 „Vegetati- onstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ (schonender Umgang mit Oberboden) und DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial sind zu beachten.
- Die **Sicherung des Oberbodens** ist gemäß § 202 BauGB vorzunehmen. Er ist bis zu seiner Wiederverwertung entsprechend DIN 18915 fachgerecht abseits vom unmittelba- ren Baubetrieb auf geordneten Mieten zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verun- reinigung zu schützen und so weit wie möglich wiederzuverwenden, um das vorhandene Samenpotenzial zu erhalten. Bei einer Lagerzeit von mehr als acht Wochen ist eine Pflege durch Ansaat mit *Poa annua* durchzuführen. Etwaige anfallende Verdrängungs- und Überschusserdmassen sind, soweit sie nicht vor Ort eingebaut werden, abzufahren und fachgerecht zu entsorgen. Eine Einplanung um Plangebiet ist nicht erlaubt.
- Bauarbeiten inkl. Baufeldeinrichtung sowie das Befahren des Gebietes mit schweren Baufahrzeugen sollten so weit wie möglich nur **bei geeigneten Witterungs-**

/Bodenbedingungen erfolgen, um Bodenbeeinträchtigungen sowie die Gefahr von Bodenverdichtungen zu minimieren.

- Im Bedarfsfall sind **mobile Baustraßen mit Fahr-/Bodenschutzplatten/zum Boden hin mittels Vlies getrennte Lagerflächen** unter Beachtung zu einzuhaltenden Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Trennvlies/Geotextil zur Verhinderung der Durchmischung von Bodenschichten) zu errichten. Bei notwendigen temporären Schotterungen ist nach Abtrag des Oberbodens unter dem aufzubringenden Schotter ein Trennvlies mindestens der Robustheitsklasse GRK 3 einzubringen, das am Ende der Baumaßnahmen gemeinsam mit dem Schotter wieder zurückgebaut wird. Der Oberboden wird wieder aufgebracht und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.
- Im Bereich der nicht überbauten oder versiegelten Flächen sind verursachte Verdichtungen des Bodens in Folge des Baustellenbetriebs durch **Lockerungsmaßnahmen/Herstellung Feinplanum** nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
- Eine ggf. notwendige **Betankung und Wartung der Baufahrzeuge** darf nur auf befestigtem/versiegeltem Untergrund erfolgen.
- **Kraftstoffe, Hydraulik- und Mineralöle** sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zulässigen Behältnissen zu lagern.
- Die Baumaschinen und -fahrzeuge sind regelmäßig auf **austretende Schmier- und Treibstoffe** zu kontrollieren.
- **vorhandenen Einzelbäume** (auch innerhalb der Sondergebiete) sollten - wenn möglich – erhalten bleiben (vor allem einheimische Laubarten).
- **Schonung angrenzender Vegetationsbestände:** Beeinträchtigungen von dem Baufeld benachbarten Bäumen/Gehölzbeständen/Waldrändern durch mechanische Verletzungen ober- und unterirdischer Teile (Krone, Äste, Stamm, Wurzeln) infolge des Einsatzes von Baufahrzeugen, bei den Baustelleneinrichtungen sowie im Zuge von Tiefbaumaßnahmen sind zu vermeiden. Bei allen Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen ist zum allgemeinen **Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen** die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ i.V.m. RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege der FLL), hier insbesondere Punkt 3.5 (Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. In Bereichen, wo Bäume dicht am Baufeld bzw. an den Baustelleneinrichtungsflächen stehen, sind diese fachgerecht vor Beschädigungen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für den Wurzelbereich. Bei dicht stehenden Bäumen, deren Äste in das Baufeld hineinragen, ist das Lichtraumprofil freizuschneiden. Diese Arbeiten sind von Fachleuten durchzuführen.
- Die Bauarbeiten sind ausschließlich **tagsüber** durchzuführen. Dadurch können Störungen dämmerungs- und nachaktiver Tiere wie Fledermäuse und Wildkatze vermieden werden.
- **Wiederherstellen der Ausgangsbiotope:** Die nur temporär während der Bauarbeiten benötigten Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den **Ursprungszustand** zurück zu entwickeln. Dies kann - nach einer ggf. infolge von Verdichtung notwendigen Bodenlockerung mit anschließender Herstellung des Feinplanums - bei kleineren Vegetationsschäden im Rahmen der natürlichen Sukzession erfolgen. Bei größeren offenen Bodenstellen, insbesondere im Bereich von steileren Hangbereichen, hat dies mittels Heu-/Grasmulchverfahren (oder Nachsaat) zu erfolgen.
Bei einer Nachsaat ist nach der Bodenvorbereitung für eine Einsaat (Herstellung Feinplanum) auf der Fläche eine geeignete standortgerechten gebietsheimische Regio-Saatgutmischung (RSM Regio) mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 9) (z.B. artenreiche Blumen- oder Magerwiese, ohne Centaurea) aufzubringen.
Optimal und daher anzustreben ist die Aufbringung von Heu- oder Frischmulch von umliegenden ökologisch hochwertigen Wiesen, die in ausreichendem Umfang in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind. Dadurch kann die Einbringung von autochthonen, an die vorliegenden Standort- und Witterungsbedingungen angepassten Arten gewährleistet und

die floristische Identität des Raumes bewahrt werden. Dies gilt insbesondere bei der potenziellen Betroffenheit von FFH-LRT 6510-Wiesen (z.B. bei der Errichtung der Standseilbahn).

Beim Heumulchverfahren wird samenhaltiges Heu von geeigneten Spenderflächen in Form einer lockeren Mulchdecke auf die Empfängerflächen aufgetragen. Dazu wird der Aufwuchs der Spenderfläche zum Zeitpunkt der Samenreife von typischen Kennarten des FFH-LRT 6510 (je nach Witterungsbedingungen ca. Ende Juni/Anfang Juli, es darf noch keine Überreife vorliegen) geschnitten (es muss sich um den ersten Schnitt handeln!) und die Heuwerbung in klassischer Weise durchgeführt. Bei der Trocknung und Lagerung ist darauf zu achten, den Samenverlust zu minimieren, z. B. durch Ablegen auf Planen. Optimal ist eine Pressung zu Rundballen, da dadurch auf den Transportwegen und der Lagerung weniger Samen ausfallen. Bei der Heumulchansaat ist die Samendichte allerdings meist geringer als bei der direkten Übertragung von Mahdgut.

Bei der direkten Mahdgutübertragung/Grasmulchsaat wird das auf der Spenderfläche (optimaler Weise am frühen Morgen und daher noch taunasse oder vormittags) geschnittene Mahdgut in frischem Zustand direkt nach dem Schnitt (möglichst ohne Zeitverzug) ohne weitere Aufbereitung (Wendung/Trocknung) mittels Ladewagen zur Empfängerfläche transportiert und dort locker aufgetragen. Auf ein Mähwerk mit Aufbereiter sollte unbedingt verzichtet werden. Das Material kann auch in Rundballen gepresst werden, die auf der Empfängerfläche ausgerollt werden. Das Ausfallen der Samen erfolgt bei der direkten Mahdgutübertragung zum überwiegenden Teil während des Abtrocknens des Materials auf der Empfängerfläche.

Bei beiden Verfahren ist auf eine schonende Behandlung des Materials zu achten. Das samenhaltige Mahdgut wird auf der Empfängerfläche (z.B. mittels Ladewagen mit Rücklauf) aufgebracht und mit beispielsweise Heuwendern in einer lockeren, ca. 5 cm (Heumulch) bzw. 10 - 15 cm (direkte Mahdgutübertragung) hohen Schicht gleichmäßig verteilt (bzw. Rundballen mit Frischmahdgut werden ausgerollt). Die Aufbringung sollte bei geeigneten Witterungsbedingungen erfolgen und Fahrzeuge eingesetzt werden, die nur geringen Bodendruck erzeugen, da dadurch Fehlentwicklungen aufgrund von Bodenschäden und -verdichtungen vermieden werden können.

Schutzgut Mensch

- Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass es auf offenen Bodenstellen bei Starkregenereignissen nicht zu einem unkontrollierten verstärkten **Abfluss** von Regenwasser in benachbarte Gebiete mit der Gefahr von Überflutungen der Anliegergrundstücke oder Einspülungen in diese kommen kann. Bei Bedarf ist zur ortsnahen Versickerung eine Versickerungseinrichtung (naturnah gestaltete Mulde, etc.) anzulegen, in die das anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Naturschutzfachliche Baubegleitung

Während der Bauphase ist durch eine vom Bauherrn zu beauftragende fachlich qualifizierte Person eine naturschutzfachliche Baubegleitung durchzuführen, um die Beachtung der festgesetzten Maßnahmen zu gewährleisten. Dies schließt insbesondere die Umsiedlung der im Eingriffsbereich wachsenden Individuen des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*) vor Baubeginn mit ein.

16.2 Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung - Schutz vor anlagebedingten Beeinträchtigungen

16.2.1 Spezielle Erhaltungsmaßnahmen

Die Inanspruchnahme von ökologisch sehr hochwertigen Biotopen - insbesondere von gesetzlich geschützten Biotopen (gesetzlich geschützte FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ A und

EHZ B+ sowie Borstgrasrasen des prioritären FFH-LRT 6230 in EHZ B) - wird auf das unbedingt Notwendige reduziert. Die ökologisch hochwertigsten Wiesenbereiche am östlichen oberen Mittel- und unteren Oberhang werden von Überplanungen ausgespart. Deren Erhalt wird durch die Festsetzung als Grünflächen/Naturschutzmaßnahmenflächen gewährleistet.

Durch die Vorgabe geeigneter Pflegemaßnahmen soll sichergestellt werden, dass diese ökologisch (sehr) hochwertigen, größtenteils gesetzlich geschützten FFH-Lebensraumtypen auch zukünftig in ihrer qualitativen Wertigkeit erhalten bleiben. Dies soll durch die Vorgabe (wie bereits bisher) durchzuführender biotoperhaltender Pflegemaßnahmen gesichert werden. Darüber hinaus wird eine westlich an den bestehenden Parkplatz bzw. die Modellautorenrennbahn des RCR-Peterberg e.V. angrenzende submontane Magerwiese in hervorragendem Erhaltungszustand von (ursprünglich vorgesehenen) Überplanungen ausgenommen und aus dem Geltungsbereich ausgegliedert.

Dadurch wird gewährleistet, dass die ökologisch hochwertigsten Wiesenbereiche auch zukünftig großflächig im direkten Plangebiet vorhanden sind und weder eine qualitative Verschlechterung noch eine Verkleinerung unter die Mindestgröße oder gar eine vollständige Zerstörung (im Sinne, dass die Kriterien eines FFH-LRT nicht mehr erfüllt werden) erfolgen. Gleichzeitig wird deren biotopverbindende Funktion für im Umfeld liegender Lebensraumtypen aufrechterhalten.

Die im Folgenden beschriebenen Wiesenflächen werden gem. **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB** als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Bezüglich der dem Bebauungsplan zum benachbarten Turnerheim⁹⁶ zugewiesenen Ausgleichsmaßnahmenflächen (inkl. FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+ und Borstgrasrasen) werden die in diesem Bebauungsplan vorgegebenen Pflegemaßnahmen unverändert übernommen (Maßnahme B1). Weitere Maßnahmen sollen den Erhalt von innerhalb der festgesetzten Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen liegenden ökologisch (sehr) hochwertigen FFH-LRT 6510 Wiesen in EHZ B+, B und C gewährleisten (Maßnahme B2). Eine weitere, kleinflächige Wiese nördlich des Parkplatzes wird ebenfalls diesem Maßnahmentyp B2 zugewiesen.

Biotoperhaltungsmaßnahme B1: Die dem Bebauungsplan zum benachbarten Turnerheim⁹⁶ zugewiesenen Ausgleichsmaßnahmenflächen werden von Überplanungen ausgespart. Die in diesem Bebauungsplan vorgegebenen Pflegemaßnahmen werden unverändert übernommen.

Die insgesamt ca. 2 ha große Maßnahmenfläche umfasst neben dem Borstgrasrasen des FFH-LRT 6230 in EHZ B (inkl. Arnikabeständen) submontanen Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A sowie Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ B und C (kleinflächig brachliegend). Kleinflächig sind Wiesen(brachen) frischer Standorte ohne LRT-Ausprägung eingelagert.

Die gesamte Fläche ist regelmäßig einmal (bei Bedarf maximal zweimal) im Jahr zu mähen. Zum Schutz der vorkommenden wertgebenden Tagfalter soll die Fläche nicht komplett, sondern in mindestens zwei Abschnitten gemäht werden. Die Mahd darf erst nach dem Aussamen der hier auftretenden Pflanzenart *Arnica montana* erfolgen (ca. ab Mitte Juli), ein potenzieller zweiter Schnitt nach etwa acht bis zehn Wochen Ruhezeit. Das Befahren und Bearbeiten der Flächen ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden, Insektiziden, Rodentiziden und anderen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.

⁹⁶ Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sport-, Schulungs- und Erholungszentrum Turnerheim", Satzung vom 18.12.2003

Biotoberhaltungsmaßnahme B2: Erhaltung ökologisch hochwertiger Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ B und B+/A durch die Vorgabe von verbindlich einzuhaltenden Pflegemaßnahmen

Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Wiesen sind regelmäßig einmal (bei Bedarf maximal zweimal) im Jahr zu mähen mit einem frühesten Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der bestandsbildenden Gräser. Als Orientierungstermin kann ca. Mitte Juni/Anfang Juli angenommen werden, optimal ist ein frühester Schnitt nicht vor dem 1. Juli. Ein potenzieller zweiter Schnitt kann nach etwa acht bis zehn Wochen Ruhezeit erfolgen. Das Befahren und Bearbeiten der Flächen ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, mulchen ist nicht zulässig. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden, Insektiziden, Rodentiziden und anderen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und zur Erhöhung der Bedeutung als Schmetterlingslebensraum hat eine kleinräumig differenzierte Pflege mit immer wieder eingelagerten Blüh- und Altgrasstreifen zu erfolgen. An jährlich wechselnden Standorten sind auf jeweils ca. 5 - 10 % der Fläche ca. 3 m breite Brachestreifen als Blüh- und Altgrasstreifen stehen zu lassen, um ein ausreichendes Angebot an Refugiallebensräumen, Ausbreitungsquellen und Überwinterungsplätzen für die Fauna zu bieten.

Dieser Maßnahmentyp umfasst drei insgesamt ca. 2,1 ha große Teilbereiche mit Wiesen des FFH-LRT 6510. Größtenteils liegen diese am Hang des Peterberges und sind in EHZ B+ ausgebildet. Dabei handelt es sich um eine ca. 0,16 ha große Wiese südlich und einen ca. 1,89 ha großen Wiesenbereich nördlich der Ausgleichsmaßnahmenflächen zum Turnerheim am Hang des Peterbergs. Darüber hinaus betrifft der Maßnahmentyp B2 eine ca. 0,05 ha große Böschung mit wiesenähnlicher Vegetation, die dem FFH-LRT 6510 in EHZ B zugeordnet wird, nördlich des bestehenden Parkplatzes mit Schotterrasen.

Begründung:

Die entwickelten Maßnahmen, deren Durchführung durch entsprechende Festsetzungen in der Satzung zum Bebauungsplan vorgegeben wird, bieten langfristig Gewähr dafür, dass die ökologisch sehr hochwertigen Wiesenflächen, die ohne Pflege verbuschen und langfristig verbuschen und sich dadurch in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern würden, erhalten und gepflegt werden.

Weitere Erhaltungsvorgaben dienen dem **Erhalt bestehender Gehölzbestände, Waldränder und Baumreihen (Maßnahme E1)**.

Erhaltungsmaßnahme E1: Erhalt bestehender Gehölzbestände, Waldränder und Baumreihen

Die im Maßnahmenplan entsprechend gekennzeichneten bestehenden Gehölzbestände, Waldränder und Baumreihen sind zu erhalten. Größere Ausfälle (> 10 %) sind zu ersetzen. Spezielle Pflegemaßnahmen werden nicht vorgegeben. Eine waldwirtschaftliche Nutzung ist ebenso wie ein regelmäßiges Zurückschneiden zur Verhinderung des Einwachsens in die benachbarten Wiesenflächen möglich. Ebenso sind im Zusammenhang mit der einzuhaltenen Verkehrssicherungspflicht Fällungen und Rückschnitte nicht mehr standssicherer Bäume erlaubt.

Hierzu zählen:

- Erhalt des im Nordwesten in das SO 1 hineinragenden Waldrandes (im Bereich der Talstation der aufgeständerten Seilbahn)

- Erhalt der Gehölzbestände innerhalb des Sondergebietes SO 3 sowie des im Westen hineinragenden Feldgehölzes
- Erhalt der Feldgehölze innerhalb des Sondergebietes SO 4
- Erhalt der vorhandenen Baumreihe nördlich der Bergstation der Sommerrodelbahn
- Erhalt der Baumreihen innerhalb der Parkplätze

Die jeweiligen Gehölzstandorte werden im Bebauungsplan gem. **§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB** als Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie sonstige Bepflanzungen festgesetzt.

Im Mini-Bikepark bleiben zwei gequerte Gehölzbestände auch zukünftig als Waldflächen erhalten, was durch die Festsetzung als Waldfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) gewährleistet wird. Die Trails sind hier um die vorhandenen Bäume unter Vermeidung von Baumfällungen herumzuführen. Die Waldfunktionen bleiben dadurch vollständig erhalten.

Begründung:

Verluste von ökologisch hochwertigen, den Raum strukturierenden und gliedernden Wald(rand)- und Gehölzbeständen werden weitestgehend vermieden. Die Festsetzungen stellen sicher, dass die innerhalb des Plangebietes liegenden Wald(rand)- und Gehölzflächen sowie die innerhalb der Parkplätze vorkommenden Baumreihen erhalten bleiben und es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Waldfunktionen kommt.

16.2.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation, Tiere, Boden und Wasser

- Als Beförderungssystem zwischen Tal- und Bergstation wird eine mit langen Erdnägeln im Boden befestigte, in bis zu 6 m Höhe verlaufende aufgeständerte Standseilbahn mit nur schmalen Stahlelementen gewählt. Dadurch sind zum einen so gut wie keine Versiegelungen und Beschattungseffekte mit dem Beförderungssystem verbunden. Zum anderen ist aufgrund Höhe die erforderliche Pflege der darunter liegenden, teils ökologisch hochwertigen Wiesenflächen problemlos möglich. Die Eingriffe in die für die Seilbahn genutzten Flächen sind nur sehr kleinflächig und punktuell. Die Eingriffswirkungen liegen unter dem Erheblichkeitsniveau im Bagatellbereich.
- Bei der Streckenführung der aufgeständerten Seilbahn - die weitgehend Offenlandbereiche nutzt - werden ökologisch sehr hochwertige Wiesenbereiche so weit wie möglich ausgespart. Dies gilt insbesondere für den ökologisch sehr hochwertigen Borstgrasrasen. In diesen Bereichen wird die Streckenführung der Seilbahn jeweils in Richtung der benachbarten Waldbestände verlagert und kleinflächig auf benachbarte Wald(rand)bereiche ausgewichen. Dabei wird das System unter so weit wie möglicher Vermeidung von Baumfällungen zwischen den bestehenden Bäume hindurchgeführt, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen kommt.
- Beim Einbau von Trockenmauern sollen möglichst Natursteine verwendet werden. Diese können dann an trocken warme Sonderstrukturen angepassten Arten, insbesondere Reptilien, neuen Lebensraum bieten.
- Wahl eines bereits erschlossenen Standortes, so dass diesbezüglich die Eingriffe reduziert werden.

Schutzgut Mensch

- Über einen weiteren Ausbau und eine Optimierung des ÖPNV mit guten Verknüpfungen zum Landesnetz und anderen saarländischen Freizeitattraktivitäten, durch verkürzte Taktungen der Busfahrten und insbesondere zusätzliche Fahrten an den Wochenenden und Feiertagen mit kundenfreundlichen Preisen sowie einen Ausbau der Möglichkeiten, das Freizeitzentrum per Rad oder fußläufig zu erreichen (bei entsprechender Werbung dafür),

könnten der Zu- und Abfahrverkehr und die damit verbundenen Beeinträchtigungen vermindert werden.

Schutzgut Landschaft

- Wahl eines bereits intensiv genutzten und daher visuell und akustisch vorbelasteten Standorts ohne besondere landschaftliche Qualitäten (die betroffenen Hänge wurden aufgrund der ehemaligen Nutzung als Ski- und Rodelpiste von Gehölzen freigestellt)
- Durch die umgebenden Waldbestände wird die Einsehbarkeit/Raumwirksamkeit der Neuplanungen stark eingeschränkt.

16.3 Schutzmaßnahmen während des Betriebs der Anlage – Schutz vor betriebsbedingten Beeinträchtigungen

Schutz sensibler Bereiche

Vermeidungsmaßnahme V1: Zum Schutz und zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Inanspruchnahme der westlich an den bestehenden Parkplatz bzw. die Modellauto-Rennbahn des RCR-Peterberg e.V. angrenzenden **FFH-LRT 6510-Wiese in hervorragendem Erhaltungszustand A** (AAA) ist entlang der Wiese ein Zaun oder eine andere effektive Abtrennung dauerhaft zu errichten.

Schutzgut Boden und Wasser

- Es sind die vorgegebenen Gesetze und Standards bezüglich des Boden- und (Grund)Wasserschutzes zu beachten.
- Das auf den mit neuen Freizeitaktivitäten überplanten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll dezentral über die belebte Bodenzone vor Ort versickert und dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt werden. Ggf. ist das anfallende Regenwasser in geeigneten Rückhaltevorrichtungen wie naturnah gestalteten Versickerungsmulden/Rigolen zu sammeln und langsam den umgebenden Grünflächen zuzuführen.
- Ggf. ist in steileren Bereichen mit hoher Nutzungsintensität (z.B. Biketrails im Mini-Bikepark) und dadurch hervorgerufenen Bodenverdichtungen ein spezieller Erosionsschutz zu beachten. Daher werden die Oberflächen der Abfahrtrails vermutlich mit einem natürlichen Brechsandgemisch stabilisiert.

17 Bilanzierung des ökologischen Defizits sowie Darstellung des notwendigen Funktionalausgleichs des in Anspruch genommenen FFH-LRT 6510

Auch bei Einhaltung der oben beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausgelöst. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Ausgleichs- und evtl. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Es erfolgt zunächst die **Bilanzierung des ökologischen Defizits**. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Umweltministeriums durchgeführt (Ministerium für Umwelt, 3. überarbeitete Auflage November 2001). Die zu bilanzierenden Eingriffsbereiche beschränken sich dabei auf die Sondergebiete SO1, SO2, SO3 und SO 5. Im Bereich des Sondergebietes SO 4 (Sommerrodelbahn wird es zu keinen Änderungen kommen (bzw. diese liegen im vernachlässigbaren marginalen Bereich), so dass hier die Bilanzierung entfällt.

Die Gebiete, in denen es zu keinen Änderungen kommen wird (siehe hierzu Kapitel 7.2.2.2 ab Seite 46: „Fläche und Flächenverbrauch“), werden bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht berücksichtigt. Die zu bilanzierende Fläche umfasst ca. 4,8 ha.

Zur Ermittlung des ökologischen Defizits werden in den nachfolgenden Tabellen die in Kapitel 15 ermittelten Ist- Werte den Planungswerten gegenübergestellt. Die laufenden Nummern entsprechen den in Kapitel 7.2.2.7.2.1.1 ab Seite 62 beschriebenen Konfliktpunkten. Bei den Berechnungen wird für die maximal überbaubare Fläche die jeweilige GRZ der einzelnen Sondergebiete angesetzt unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versiegelungen und Überbauungen (siehe hierzu Tabelle 1, Seite 46 und Tabelle 2, Seite 47 in Kapitel 7.2.2.2 „Fläche und Flächenverbrauch“, ab Seite 46). Die maximal neu versiegelbare/überbaubare Fläche beträgt insgesamt ca. 1,06 ha.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Zuordnung zu den einzelnen Neuplanungen erfolgt zunächst die Bilanzierung getrennt nach den vier betrachtungsrelevanten Sondergebieten SO1, SO2, SO3 und SO 5. Danach werden diese für die Gesamtbilanzierung aufsummiert.

17.1 Sondergebiet SO1 - Talstation Freizeitzentrum

Gesamtfläche: ca. 17.700 m²

Große Teile des Sondergebietes SO 1 werden bereits intensiv genutzt (bestehendes Freizeitzentrum). 5.250 m² sind hier bereits überbaut/versiegelt (inkl. Rutschenparadies, Spielplatzfläche, voll versiegelte Wege/Aufenthaltsbereiche, Gebäude, etc.) bzw. es kommt zu keinen Änderungen (Intensivrasen entlang der Sommerrodelbahn, vorgegebener Erhalt des im Westen in das Gebiet hineinragenden Waldrandes). Daraus ergibt sich eine zu bilanzierende Fläche von ca. **12.450 m²**.

Die vorgegebene GRZ von 0,5 ermöglicht bei Berücksichtigung der bereits versiegelten Flächen von ca. 4.800 m² neue Überbauungen/Versiegelungen im Flächenumfang von ca. 4.050 m².

Aufgrund der völligen Überprägung der Flächen im Bereich der zukünftigen Adventure-Golfanlage (die Spielbahnen mit wasserdurchlässigem Kunstrasen auf untergelagertem Schotter, zwischen den Bahnen diverse Installationen, Aufenthaltsbereiche und Wege, Natursteinmauern, ...) wird das komplette Gebiet der Adventure-Golfanlage (1.300 m³) als überbaut betrachtet. Da der Kunstrasen wasserdurchlässig ist und die Flächen zwischen den Bahnen mit diversen Installationen und Natursteinmauern/-haufen als Zierflächen gestaltet werden, die zumindest teilweise Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten, werden diese mit 1 ÖW/m² bewertet. Die übrige versiegelbare/überbaubare Fläche von 2.750 m² ermöglicht zusätzliche bauliche Erweiterungen/Versiegelungen innerhalb des derzeit bestehenden Freizeitentrums. Diese maximal zusätzlich versiegelbare/überbaubare Fläche wird anteilig auf die betroffenen Biotoptypen (Konflikt-Nr.) verteilt.

Die übrigen Flächen werden zusammengefasst als Zierflächen eingestuft (Ziergehölze, Bette, teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen), wobei der Mischwert von 3 öW/m² für die Zierflächen bei der Ist-Bewertung (Konflikt-Nr. 4) übernommen wird.

Die nachfolgende Tabelle stellt das ökologische Defizit innerhalb des Sondergebiets SO 1 - „Talstation Freizeitzentrum“ dar.

Tabelle 10: ökologisches Defizit innerhalb des Sondergebietes SO1

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche in m ²		Ist-Zustand		Planungszustand			Bilanz	
	Klartext	Nr.	Bestand	Planung	ÖW Ist	ÖW/m ²	Planungswert/m ²	ÖW Planung	gesamt	Verlust	Kompensation
1	submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A	2.2.12	1.715		41.160	24			2.545		
	Adventure-Golfanlage	3.2		1.300			1* ¹	1.300		38.615	0
	Zierflächen und teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2		<u>415</u> 1.715			3* ²	<u>1.245</u> 2.545			
3	Wiese/Wiesenbrachen frischer Standorte	2.2.14.2/2.7.2.2.2	3.820		48.132	12,6			8.520		
	voll versiegelt/überbaut	3.1		980			0	0		39.612	0
	Zierflächen und teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2		<u>2.840</u> 3.820			3* ²	<u>8.520</u> 8.520			
4	Zierflächen und teilversiegelte Flächen/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2	6.215		18.645	3			13.875		
	voll versiegelt/überbaut	3.1		1.590			0	0		4.770	0
	Zierflächen und teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen *	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2		<u>4.625</u> 6.215			3	<u>13.875</u> 13.875			
5	Nadelholzbestände	1.5	700		4.480	6,4			1.560		
	voll versiegelt/überbaut	3.1		180			0	0		2.920	0
	Zierflächen und teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2		<u>520</u> 700			3* ²	<u>1.560</u> 1.560			
Summe			12.450	12.450	112.417				26.500	85.917	0
Bilanz										- 85.917	

* wie bisher Zierflächen, daher „Durchläufer“

*1 Mischwert: da der Kunstrasen wasserdurchlässig ist und die Flächen zwischen den Bahnen mit diversen Installationen und Natursteinmauern/-haufen als Zierflächen gestaltet werden, die zumindest teilweise Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten, mit 1 ÖW/m² bewertet

*2 wie Ist-Bewertung der Zierflächen (Konflikt-Nr. 4; Mischwert)

Es ergibt sich innerhalb des Sondergebiets SO 1 ein ökologisches Defizit von **85.917 ökologischen Werteinheiten**.

17.2 Sondergebiet SO2 - Stellplätze Freizeitzentrum

Gesamtfläche: ca. 18.900 m²

Die größten Flächenanteile dieses Sondergebietes SO 2 werden als asphaltierter Parkplatz/Rennbahn genutzt. 12.030 m² sind bereits überbaut/vollversiegelt (inkl. Rennbahn, die komplett als überbaut bewertet wird) bzw. es kommt zu keinen Änderungen (Schotterrasenzuwegung zur Rennbahn, wegbegleitende Wiesen, vorgegebener Erhalt der FFH-LRT 6510-Wiese in EHZ B nördlich des Parkplatzes). Daraus ergibt sich eine zu bilanzierende Fläche von ca. **6.870 m²**.

Die vorgegebene GRZ von 0,6 ermöglicht bei Berücksichtigung der bereits versiegelten Flächen von ca. 9.000 m² neue Überbauungen/Versiegelungen von ca. 2.340 m². Die übrigen Flächen werden beim Planungswert zusammengefasst als Zierflächen bewertet (Ziergehölze, Beete, teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen), wobei der Mischwert von 3 öW/m² für die Zierflächen bei der Ist-Bewertung (Konflikt-Nr. 4) übernommen wird.

Bei der für den Trailhead (Bikeverleih und -werkstatt) vorgesehenen Wiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B wird die gesamte Fläche innerhalb der Baugrenze (ca. 1.675 m²) als zukünftig voll versiegelt/überbaut angenommen. Dadurch verbleibt eine maximal zusätzlich versiegelbare/überbaubare Fläche von ca. 665 m², die nur auf dem westlichen, nicht versiegelten Parkplatz mit Schotterrasen liegen kann (unter der Konflikt-Nr. 4 zusammen mit Zierflächen geführt).

Die nachfolgende Tabelle stellt das ökologische Defizit innerhalb des Sondergebietes SO 2 - „Stellplätze Freizeitzentrum“ dar.

Tabelle 11: ökologisches Defizit innerhalb des Sondergebietes SO 2

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche in m ²		Ist-Zustand		Planungszustand			Bilanz	
	Klartext	Nr.	Bestand	Planung	ÖW Ist	ÖW/m ²	Planungswert/m ²	ÖW Planung	gesamt	Verlust	Kompensation
2	FFH-LRT 6510 - Magerwiese in EHZ B	2.2.14.2	2.055		34.524	16,8			1.140		
	Voll versiegelt/überbaut	3.1		1.675			0	0		33.384	0
	Zierflächen und teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.5.1/3.5.2/3.2		<u>380</u> 2.055			3	<u>1.140</u> 1.140			
4	Schotterrasen	3.3.1	4.815		14.445	3			12.450		
	voll versiegelt/überbaut	3.1		665			0	0		1.995	0
	Schotterrasen*	3.3.1		<u>4.150</u> 4.815			3	<u>12.450</u> 12.340			
Summe			6.870	6.870	48.969				13.590	35.379	0
Bilanz										- 35.379	

* Erhalt des Schotterrasens, daher Durchläufer

Es ergibt sich ein ökologisches Defizit von **35.379 ökologischen Werteinheiten**.

17.3 Sondergebiet SO3- Family-Trailpark Freizeitzentrum

Gesamtfläche: ca. 26.975 m²

Innerhalb des Sondergebietes 3 sind bis auf einen Asphaltweg derzeit keine Versiegelungen und auch keine intensiveren Nutzungen vorhanden. Die innerhalb des Sondergebietes liegenden Gehölzbestände sollen auch zukünftig erhalten bleiben. Die Flächen ohne Änderungen umfassen insgesamt ca. 2.020 m², so dass sich eine zu bilanzierende Fläche von ca. **24.955 m²** ergibt.

Davon entfallen ca. 3.500 m² auf den Pumptrack (inkl. Aufenthaltsbereich und Stellplatz), der Rest von ca. 21.455 m² auf den Mini-Bikepark.

Die vorgegebene GRZ von 0,15 ermöglicht bei Berücksichtigung der bereits versiegelten Flächen von ca. 1.200 m² neue Überbauungen/Versiegelungen in einem Flächenumfang von ca. 2.850 m².

Die neu überbaubaren/versiegelbaren Bereiche verteilen sich auf die submontane Magerwiese in EHZ B+ im Norden (Konflikt-Nr. 1) im Bereich des Pumptracks sowie die Wiese frischer Standorte im Süden (Konflikt-Nr. 3) im Bereich der Start-/Abfahrtsrampe der Abfahrts Trails. Die auf der Grundlage der vorgegebenen GRZ möglich Überbauung/Versiegelung wird auf die beiden betroffenen Biotoptypen anteilig (Konflikt-Nr. 1 und 3) verteilt.

Die restlichen Flächen des Pumptrack von ca. 910 m² werden aufgrund der intensiven Nutzungen zusammenfassend als Zierflächen eingestuft (Ziergehölze, Beete, teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen), wobei der Mischwert von 3 öW/m² für die Zierflächen bei der Ist-Bewertung (Konflikt-Nr. 4) übernommen wird.

Die mit einem natürlichen Brechsandgemisch stabilisierten Trails innerhalb des Mini-Bikeparks (ca. 4.000 m²) werden als teilversiegelte Flächen angesprochen und mit einem Planungswert von 1 öW/m² angesetzt. Davon betroffen ist größtenteils die submontane Magerwiese in EHZ B+/A (Konflikt-Nr. 1), daneben deutlich kleinflächiger Wiesen frischer Standorte im Süden (Konflikt-Nr. 3) sowie eine FFH-LRT 6510 - Magerwiese in EHZ B am äußersten nordwestlichen Rand des Sondergebietes (Konflikt-Nr. 2). Die Trails werden auf die drei betroffenen Biotoptypen anteilig verteilt.

Bei den übrigen, zwischen den Trails liegenden Flächen wird als Planungszustand von einer Wiese frischer Standorte ausgegangen. Aufgrund der intensiven umgebenden Freizeitnutzungen (Trails) wird unter Heranziehung des worst case von einer unterdurchschnittlichen Ausprägung ausgegangen und daher der im Leitfaden vorgegebene Standardplanungswert von 13 um 4 Punkte auf 9 abgewertet. Es kann jedoch vermutet werden, dass die zwischen den Trails liegenden Wiesenbereiche nur in geringem Umfang genutzt und daher auch zukünftig zumindest einige Wiesenbereiche als FFH-LRT-6510-Wiesen in EHZ B+/A ausgebildet sein werden.

Die nachfolgende Tabelle stellt das ökologische Defizit innerhalb des Sondergebietes SO 3 - „Family-Trailpark Freizeitzentrum“ dar.

Tabelle 12: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Sondergebietes SO3

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche in m ²		Ist-Zustand		Planungszustand			Bilanz	
	Klartext	Nr.	Bestand	Planung	ÖW Ist	ÖW/ m ²	Planungswert/m ²	ÖW Planung	gesamt	Verlust	Kompensation
1	submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A	2.2.12	17.900		429.600	24			110.170	319.430	0
	voll versiegelt/überbaut	3.1		2.590			0	0			
	teilversiegelt (Trails)	3.2		2.770			1	2.770			
	Zierflächen und teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2		910			3*	2.730			
	Wiesen frischer Standorte	2.2.14.2		<u>11.630</u> 17.900			9* ¹	<u>104.670</u> 110.170			
2	FFH-LRT 6510 - Wiese in EHZ B	2.2.14.2	315		5.292	16,8			2.355	2.937	0
	teilversiegelt (Trails)	3.2		60			1	60			
	Wiesen frischer Standorte	2.2.14.2		<u>255</u> 315			9	<u>2.295</u> 2.355			
3	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	6.740		84.924	12,6			48.960	35.964	0
	voll versiegelt/überbaut	3.1		260			0	0			
	teilversiegelt (Trails)	3.2		1.170			1	1.170			
	Wiesen frischer Standorte	2.2.14.2		<u>5.310</u> 6.740			9	<u>47.790</u> 48.960			
Summe			24.955	24.955	519.816				161.485	358.331	0
Bilanz										- 358.331	

* wie Ist-Bewertung der Zierflächen/teilversiegelten Flächen/Schotterrasen (Konflikt-Nr. 4; Mischwert)

*¹ aufgrund der intensiven umgebenden Freizeitnutzungen (Trails) Abstufung des Standardplanungswertes von 13 um 4 Punkte

Es ergibt sich ein ökologisches Defizit von **358.331 ökologischen Werteeinheiten**.

17.4 Sondergebiet SO4 - Sommerrodelbahn Freizeitzentrum

Im Bereich des Sondergebietes SO 4 (Sommerrodelbahn) wird es zu keinen relevanten Änderungen kommen, so dass hier die Bilanzierung entfällt.

17.5 Sondergebiet SO5 - Bergstation Freizeitzentrum

Gesamtfläche: ca. 5.400 m²

Ca. 1.655 m² des Sondergebietes an der Bergstation sind bereits versiegelt/überbaut (Asphaltwege und -plätze, Sommerrodelbahn inkl. Gebäude Bergstation) bzw. es kommt zu keinen Änderungen (Zierflächen im Umfeld der Bergstation der Sommerrodelbahn, Schotterparkplatz, Schotterweg, geschottete Sitzgruppe, vorgegebener Erhalt des östlich der Bergstation in das Sondergebiet hineinragenden Fichtenwaldrandes sowie der vorhandenen Baumreihe südlich der Bergstation). Daraus ergibt sich eine zu bilanzierende Fläche von ca. **3.745 m²**.

Die vorgegebene GRZ von 0,4 ermöglicht bei Berücksichtigung der bereits versiegelten Flächen von ca. 820 m² neue Überbauungen/Versiegelungen im Flächenumfang von ca. 1.340 m².

Diese maximal zusätzlich versiegelbare/überbaubare Fläche wird anteilig auf die betroffenen Biotoptypen (Konflikt-Nr.) verteilt. Die übrigen Flächen werden zusammengefasst als Zierflächen bewertet (Ziergehölze, Beete, teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen), wobei der Mischwert von 3 öW/m² für die Zierflächen bei der Ist-Bewertung (Konflikt-Nr. 4) übernommen wird.

Die nachfolgende Tabelle stellt das ökologische Defizit innerhalb des Sondergebiets SO 5 – „Bergstation Freizeitzentrum“ dar.

Tabelle 13: ökologisches Defizit innerhalb des Sondergebietes SO 5

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche in m ²		Ist-Zustand		Planungszustand			Bilanz	
	Klartext	Nr.	Bestand	Planung	ÖW Ist	ÖW/m ²	Planungswert/m ²	ÖW Planung	gesamt	Verlust	Kompensation
1	submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B+	2.2.12	1.735		41.640	24			3.345		
	überbaut	3.1		620			0	0		38.295	0
	Zierflächen und teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2		<u>1.115</u> 1.735			3*1	<u>3.345</u> 3.345			
3	Wiese/Wiesenbrachen frischer Standorte	2.2.14.2/2.7.2.2.2	320		4.032	12,6			615		
	voll versiegelt/überbaut	3.1		115			0	0		3.417	0
	Zierflächen und teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2		<u>205</u> 320			3*1	<u>615</u> 615			
4	Zierflächen und teilversiegelte Flächen/ Intensiv-/Scherrasen	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2	1.480		4.440	3			2.850		
	voll versiegelt/überbaut	3.1		530			0	0		1.590	0
	Zierflächen und teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Scherrasen*	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2		<u>950</u> 1.480			3*1	<u>2.850</u> 2.850			
5	Nadelholzbestände	1.5	210		1.344	6,4			405		
	voll versiegelt/überbaut	3.1		75			0	0		939	0
	Zierflächen und teilversiegelte Flächen, Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/3.5.2/3.2		<u>135</u> 210			3*1	<u>405</u> 405			
Summe			3.745	3.745	51.456				7.215	44.241	0
Bilanz										- 44.241	

* Erhalt der Zierflächen, daher Durchläufer

*1 wie Ist-Bewertung der Zierflächen/teilversiegelten Flächen/Intensiv-/Schotterrasen (Konflikt-Nr. 4; Mischwert)

Es ergibt sich ein ökologisches Defizit von **44.241 ökologischen Werteinheiten**.

17.6 Gesamtbilanzierung des ökologischen Defizits innerhalb der Sondergebiete SO1 – SO5

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt die Gesamtbilanzierung des bei Realisierung der Planungen ausgelösten ökologischen Defizits, d.h. eine Zusammenfassung und Aufsummierung der oben dargestellten Aufteilung auf die einzelnen Sondergebiete.

Tabelle 14: Gesamtbilanzierung des zu kompensierenden ökologischen Defizits

Lfd Nr.	Erfassungseinheit		Fläche in m ²		Ist-Zustand		Planungszustand			Bilanz	
	Klartext	Nr.	Bestand	Planung	ÖW Ist	ÖW/ m ²	Pla- nungswert/m ²	ÖW Pla- nung	gesamt	Verlust	Kom- pen- sa- tion
1	submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A	2.2.12	21.350		512.400	24			116.060		
	Voll versiegelt/überbaut	3.1		3.210			0	0			
	teilversiegelt (Trails)	3.2		2.770			1	2.770			
	Adventure-Golfanlage	3.2		1.300			1* ¹	1.300		396.340	0
	Zierflächen, teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/ 3.5.2/3.2			2.440			3* ²	7.320		
	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2		<u>11.630</u> 21.350			9* ³	<u>104.670</u> 116.060			
2	FFH-LRT 6510 - Magerwiese in EHZ B	2.2.14.2	2.370		39.816	16,8			3.495		
	Voll versiegelt/überbaut	3.1		1.675			0	0			
	teilversiegelt (Trails)	3.2		60			1	60		36.321	0
	Zierflächen, teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/ 3.5.2/3.2			380			3* ²	1.140		
	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2		<u>255</u> 2.370			9* ³	<u>2.295</u> 3.495			

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche in m ²		Ist-Zustand		Planungszustand			Bilanz	
	Klartext	Nr.	Bestand	Planung	ÖW Ist	ÖW/m ²	Planungswert/m ²	ÖW Planung	gesamt	Verlust	Kompensation
3	Wiese/Wiesenbrachen frischer Standorte	2.2.14.2/ 2.7.2.2.2	10.880		137.088	12,6			58.095	78.993	0
	Voll versiegelt/überbaut	3.1		1.355			0	0			
	teilversiegelt (Trails)	3.2		1.170			1	1.170			
	Zierflächen, teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/ 3.5.2/3.2		3.045			3 ^{*2}	9.135			
	Wiese frischer Standorte	3.2.14.2		<u>5.310</u> 10.880			9 ^{*3}	<u>47.790</u> 58.095			
4	Zierflächen und teilversiegelte Flächen	3.5.1/3.5.2/ 3.2	12.510		37.530	3			29.175	8.355	0
	Voll versiegelt/überbaut	3.1		2.785			0	0			
	Zierflächen, teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Scherrasen*	3.3.1/3.5.1/ 3.5.2/3.2		<u>9.725</u> 12.510			3 ^{*2}	<u>29.175</u> 29.175			
5	Nadelholzbestände	1.5	910		5.824	6,4			1.965	3.859	0
	Voll versiegelt/überbaut	3.1		255			0	0			
	Zierflächen, teilversiegelte Flächen, Intensiv-/Schotterrasen	3.3.1/3.5.1/ 3.5.2/3.2		<u>655</u> 910			3 ^{*2}	<u>1.965</u> 1.965			
Summe			48.020	48.020	732.658				208.790	523.868	0
Bilanz										- 523.868	

* Erhalt der Zierflächen, daher Durchläufer

*1 Mischwert: da der Kunstrasen wasserdurchlässig ist und die Flächen zwischen den Bahnen mit diversen Installationen und Natursteinmauern/-haufen als Zierflächen gestaltet werden, die zumindest teilweise Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten, mit 1 ÖW/m² bewertet

*2 wie Ist-Bewertung der Zier-/Intensiv (Konflikt-Nr. 4; Mischwert)

*3 aufgrund der intensiven umgebenden Freizeitnutzungen (Trails) Abstufung des Standardplanungswertes von 13 um 4 Punkte

Das durch das Planvorhaben entstehende **ökologische Defizit von 523.868 ökologischen Werteinheiten** (öW) muss durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

17.7 Notwendiger Funktionalausgleich

Neben dem verursachten ökologischen Defizit muss der Verlust von ca. **2,135 ha** Magerwiesen des **FFH-LRT 6510 in EHZ B+/A** und ca. **2.370 m²** Magerwiesen des **FFH-LRT 6510 in EHZ B** kompensiert werden.

Bezüglich des **Waldverlustes** ergibt sich eine zu kompensierende Fläche von ca. **910 m²**. Dies muss laut LWaldG durch Neuaufforstungen erfolgen.

18 Kompensationsmaßnahmen

Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen soll zum einen das durch das Planvorhaben ermöglichte ökologische Defizit kompensiert werden und zum anderen eine Kompensation der in Anspruch genommenen Wiesen des FFH-LRT 6510 sowie des (geringfügigen) Waldverlustes erfolgen.

Bei dem Kompensationsbedarf handelt es sich im Einzelnen um:

- Kompensation des **ökologischen Defizits** von **523.868 öW**
- Kompensation des Verlustes von ca. **2,135 ha** submontanen Magerwiesen des **FFH-LRT 6510 in EHZ B+ und A**
davon:
ca. **1.735 m² in EHZ B+** (für die eine **Ausnahmegenehmigung** beantragt wird)
ca. **19.615 m² in EHZ A** (für die eine **Befreiung** beantragt wird)
- Kompensation des Verlustes von **2.370 m²** Magerwiesen des **FFH-LRT 6510 in EHZ B**
- Kompensation des **Waldverlustes** von ca. **910 m²**

18.1 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im unmittelbaren Anschluss an diesen

18.1.1 Beschreibung der Maßnahmen

Die als Folge der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes möglichen durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden über grünordnerische Festsetzungen vorgegeben. Zwei der im Folgenden beschriebenen Maßnahmenflächen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Eine dritte, unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Fläche wird dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 a BauGB als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Die fachgerechte Durchführung der in den folgenden Kapiteln beschriebenen Maßnahmen A1 – A3 (sowie das notwendige Monitoring und Risiko-Management, siehe späteres Kapitel 21) liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde Nonnweiler bzw. eines von dieser beauftragten Dritten.

Die eine Fläche von insgesamt ca. 1,43 ha umfassenden Maßnahmen haben das Ziel, den Naturhaushalt zu verbessern und ökologisch hochwertige Lebensräume für Tiere und Pflan-

zen zu schaffen. Zum einen ist die Umwandlung von zwei Nadelholzbeständen sowie angrenzender Wiesen frischer Standorte in regionaltypische Laubholzbestände (Maßnahme A1) mit umgebenden Wiesenflächen (Maßnahme A1a) vorgesehen. Eine zweite Maßnahme trägt zum Ausgleich des durch die neuen Freizeitnutzungen ausgelösten Verlustes von FFH-LRT-Wiesen in EHZ B bei (Maßnahmen A2). Dies geschieht auf einem Wiesenbereich zwischen der Abfahrtsstrecke der Sommerrodelbahn im Osten sowie den Schleppschienen der Rodelschlitten im Westen (Maßnahme A2).

Bei der dritten Maßnahmenfläche handelt es sich um eine Wiesenbrache des FFH-LRT 6510 in derzeit EHZ B, die außerhalb des direkten Bebauungsplangebietes liegt, aber unmittelbar westlich an den Geltungsbereich anschließt. Diese soll durch die Wiederaufnahme einer extensiven Wiesenutzung zu einer FFH-LRT 6510-Wiese in EHZ B+ aufgewertet werden und gleichzeitig als Empfängerfläche für die Umsiedlung von innerhalb der Eingriffsflächen wachsenden Individuen des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*) dienen (Maßnahme A3).

18.1.1.1 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

Die von den im Folgenden beschriebenen Maßnahmen betroffenen Flächen werden gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB** als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahme A1: Umwandlung von standortfremden, ökologisch geringwertigen Fichtenhecken und angrenzenden Wiesen frischer Standorte in ökologisch hochwertige regionaltypische Laubholzbestände

Die beiden im Geltungsbereich liegenden standortfremden Fichtenbestände sowie die teilweise angrenzenden Wiesenflächen sind in den beiden im Plan gekennzeichneten Bereichen in ökologisch hochwertige regionaltypische Laubholzbestände umzuwandeln. Die Fichten sind zu entfernen und durch heimische Laubholzarten der unten stehenden Pflanzliste zu ersetzen.

In der Kernzone ist jeweils alle ca. 10 - 15 m ein hochstämmiger Laubbaum I. oder II. Ordnung zu pflanzen. Die hochstämmigen Laubbäume sind anzupfählen. Dazwischen und zu den Rändern hin als Mantelzone sind Gruppen-Strauchpflanzungen in einem Abstand von ca. 1,5 m – 2 m zueinander anzulegen sowie eingelagert weitere Baumartige II. Ordnung als Heister zu pflanzen. Bei den Sträuchern werden jeweils 3-5 Individuen derselben Art in Gruppen gesetzt, wobei eine Kombination von möglichst vielen Arten (mindestens vier Arten) erfolgen soll. Nach außen hin ist ein gestufter Rand zu entwickeln. Bei Bedarf ist der Bestand vor Wildverbiss zu schützen.

Pflanzliste:

Für die Baum-Heister/hochstämmigen Laubbäume sind folgende Arten zu verwenden:

Feld-, Spitz- und Bergahorn (<i>Acer campestre/A. platanoides/A. pseudoplatanus</i>)	Stiel-/Trauben-Eiche (<i>Quercus robur/Q. petraea</i>)
Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Birke (<i>Betula pendula</i>)
Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>)	Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>)

Für die Sträucher sind über die oben genannten Arten hinaus folgende Arten zu verwenden:

Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	diverse Wildrosen (<i>Rosa spec.</i>)
Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
Holunder (<i>Sambucus nigra</i> und <i>S. racemosa</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus monogyna/laevigata</i>)
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)
Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>)	Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)

Ggf. können in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zusätzliche Arten verwendet werden.

Mindestpflanzqualität:

hochstämmige Laubbäume: 3 - mal verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb, mindestens 12 cm -14 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe

Heister: 2-mal verpflanzt, Höhe 125-250 cm

Sträucher: 2-mal verpflanzt, Höhe 60-120 cm

Es sind gebietsheimische, zertifizierte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Pflege der Anpflanzungen:

Alle Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen. Die Gehölzpflanzen benötigen wie alle Neupflanzungen die obligatorische Anwuchspflege (Schnitt, Wässerung, etc.). Wenn nötig sind sie gegen Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzarbeiten können im Frühjahr oder Herbst durchgeführt werden. Für alle Pflanzarbeiten gelten die Bestimmungen der DIN 18916⁹⁷ und DIN 18919⁹⁸. Für eine fachgerechte Pflege hat der Verursacher Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die ersten Jahre der Anpflanzungen (Herstellungspflege).

Die Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. **§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB**. Ausfälle auf mehr als 10 % der Fläche sind zu ersetzen. Ein Zurückschneiden von in die umgebenden Wiesenflächen hineinreichenden Ästen ist möglich.

Auf der nördlichen Fläche mit aktueller Fichtenbestockung sind statt des Fichtenbewuchses den (zukünftigen) Laubholzbestand umgebende Wiesen frischer Standorte (**Maßnahme A1a**) vorgesehen. Diese dienen als Puffer zu den nach Osten und Süden angrenzenden FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+. Es werden keine speziellen Pflegemaßnahmen vorgegeben.

Begründung der Festsetzung:

Die Beseitigung der natur- und standortfernen Fichtenbestockung und die Umwandlung in ökologisch hochwertige Feldgehölze mit regionaltypischen einheimischen Laubholzarten führen zu einer deutlichen ökologischen Aufwertung als Lebensraum für eine Vielzahl einheimischer Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig führt diese Maßnahme durch die Wiederherstellung landschaftstypischer, optisch ansprechender Strukturelemente zu einer deutlichen visuellen Aufwertung und dient aufgrund des Wegfalls der dichten und versauernden Fichten-

⁹⁷ DIN 18916: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

⁹⁸ DIN 18919: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

streu gleichzeitig der Bodenregeneration, so dass damit zum Kompensationsbedarf, der sich aus den Versiegelungen ergibt, beigetragen werden kann.

Da die umgewandelten bzw. auf Wiesen neu entwickelten Laubholzbestände mit ca. 3.900 m² flächenmäßig der Summe der durch das Planvorhaben in Anspruch genommenen Gehölzbestände (ca. 910 m²) sowie der für die Umwandlung genutzten Fichtenbestände (ca. 2.940 m²) entsprechen, kann mit dieser Maßnahme gleichzeitig ein Ausgleich des geringfügigen Waldverlustes erfolgen.

Ausgleichsmaßnahme A2: Entwicklung einer FFH-LRT 6510-Wiese in EHZ B durch die ökologische Aufwertung einer bestehenden Wiese

Auf einem Wiesenbereich frischer (im Bereich eines Grabens wechselfeuchter) Standorte zwischen der Abfahrtsstrecke der Sommerrodelbahn im Osten sowie den Schlepplatern der Rodelschlitten im Westen soll mit Hilfe einer Änderung des derzeitigen Pflegeregimes (mähen statt wie aktuell mulchen) eine FFH-LRT 6510-Wiese in EHZ B entwickelt werden.

Die Wiese ist regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen mit einem frühesten ersten Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der bestandsbildenden Gräser. Als Orientierungstermin kann ca. Mitte Juni/Anfang Juli angenommen werden, optimal ist ein frühester Schnitt nicht vor dem 1. Juli. Ein potenzieller zweiter Schnitt kann nach etwa acht bis zehn Wochen Ruhezeit erfolgen. Das Befahren und Bearbeiten der Flächen ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Das Mahdgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen, ein Mulchen ist nicht zulässig. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden, Insektiziden, Rodentiziden und anderen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Aufgrund der benachbarten FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+ ist in unmittelbarer Nachbarschaft ausreichendes Samenmaterial vorhanden, um bei Beachtung des vorgegebenen Pflegeregimes mit hinreichend großer Prognosesicherheit davon ausgegangen werden kann, dass das Entwicklungszeit kurz-bis mittelfristig erreicht wird.

18.1.1.2 Maßnahmen im direkten Anschluss an den Geltungsbereich

Die von der im Nachfolgenden beschriebenen Ausgleichsmaßnahme betroffene Fläche wird dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 a BauGB als Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB zugeordnet

Ausgleichsmaßnahme A3: Entwicklung einer submontanen Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B+ durch ökologische Aufwertung einer im Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzenden FFH-LRT 6510-Wiesenbrache frischer bis wechselfeuchter Standortbedingungen in derzeit EHZ B/B+⁹⁹.

Eine derzeit brach liegende, im Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzende FFH-LRT 6510-Wiese auf frischem bis wechselfeuchtem Standort in aktuell EHZ B/B+⁹⁹ soll in eine regelmäßig gemähte submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B+ aufgewertet werden. Gleichzeitig dient diese Wiese als Empfängerfläche für die innerhalb der Eingriffsflächen wachsenden, umzusiedelnden Individuen des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*) (siehe oben beschriebene Vermeidungsmaßnahme VB3). Das Pflegeregime berücksichtigt daher die Ansprüche von *Dactylorhiza majalis*.

⁹⁹ Nach Kriterienanlegung des LUA: die Bewertung des Teilkriteriums Arteninventar erfolgt unabhängig von Individuenzahl, Deckungsgrad und Verteilung der Arten auf der Fläche

Diese Wiesenbrache (Pflanzenaufnahme Nr. 4) wurde bei den Vegetationsbeschreibungen in Kapitel 7.2.2.7.2.1.5 „Außerhalb des Geltungsbereiches angrenzende Biotoptypen“ ab Seite 81 genauer beschrieben.

Es soll zukünftig eine regelmäßige, extensive Grünlandnutzung erfolgen. Die Fläche ist regelmäßig ein- (ausnahmsweise auch zweimal) im Jahr zu mähen mit einem frühesten Schnitt nicht vor dem 1. Juli. Optimal ist ein Schnitt Mitte/Ende Juli. In den ersten drei Jahren ist zur Ausmagerung der Fläche eine frühe Mahd zwischen Ende Mai und Anfang Juni durchzuführen mit einem folgenden zweiten Schnitt nach acht bis zehn Wochen. Ebenso sind bei einer erkannten unerwünschten Nährstoffanreicherung im Abstand von mehreren Jahren zweischürige Jahre einzustreuen.¹⁰⁰

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und zur Erhöhung der Bedeutung als Schmetterlingslebensraum hat eine kleinräumig differenzierte Pflege mit immer wieder eingelagerten Blüh- und Altgrasstreifen zu erfolgen. An jährlich wechselnden Standorten sind auf jeweils ca. 5 - 10 % der Fläche ca. 3 m breite Brachestreifen als Blüh- und Altgrasstreifen stehen zu lassen, um ein ausreichendes Angebot an Refugiallebensräumen, Ausbreitungsquellen und Überwinterungsplätzen für die Fauna zu bieten. Möglich ist auch eine auf zwei bis drei Jahre aufgeteilte Pflegerotation, d.h. eine abschnittsweise bzw. mosaikartige Nutzung an jährlich jeweils wechselnden Standorten. Dies gilt insbesondere bei einer zweischürigen Pflege, da dadurch einem Teil der Population die Samenreife ermöglicht wird.¹⁰⁰

Das Befahren und Bearbeiten der Flächen ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen. Bei den genutzten Fahrzeugen/Geräten ist darauf zu achten, dass kein hoher Bodendruck und keine Bodenbeschädigung (Fahrspuren) entstehen. Das Mahdgut ist jeweils vollständig von der Fläche zu räumen. Mulchen ist nicht zulässig. Auf die Verwendung von Düngemitteln alle Art sowie den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden, Insektiziden, Rodentiziden und anderen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Eine Drainage der Fläche ist ebenso wie alle Aktivitäten, die zu einer Trockenlegung oder trockeneren Bodenbedingungen führen könnten, verboten.

Die Pflege verhindert das Verbuschen, Verstauden und Verfilzen der Fläche, beugt der Streuakkumulation mit der Bildung einer zu dichten Streuauflage vor, reduziert die Biomasse konkurrierender Pflanzen und erhöht die Licht- und Wärmeeinstrahlung, so dass Photosynthese und im günstigsten Fall auch Mykorrhizierung gefördert werden. Dadurch werden die Standortbedingungen für *Dactylorhiza majalis* optimiert, so dass gute Grundlagen für ein (auch zukünftiges) Vorkommen geschaffen werden.

Begründung der Maßnahmen A2 und A3:

Die Maßnahmen führen zu einer ökologischen Aufwertung der derzeitigen Habitatausbildung und schaffen ökologisch hochwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Daneben soll der durch die neuen Freizeitnutzungen ausgelöste Verlust von FFH-LRT-Wiesen in EHZ B ausgeglichen werden. Die A3-Maßnahmenfläche dient gleichzeitig als Empfängerfläche für die innerhalb der Eingriffsflächen wachsenden, umzusiedelnden Individuen des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*), so dass hier das Pflegeregime an die Ansprüche dieser Art angepasst wurde.

Neben der Erhöhung der floristischen und faunistischen Wertigkeit kann im Rahmen der Maßnahme A 2 eine Regeneration und Aufwertung der bodenfunktionalen Wertigkeit erfol-

¹⁰⁰ Pflegeregime z.B. in MEYSEL, F. und M. MARTIN (2021): *Dactylorhiza majalis* – Gefährdungsursachen und geeignete Erhaltungsmaßnahmen – Positionspapier der Vorstände der AHO Deutschlands, Arnstadt, 23./24.10.2021 oder DULLAU, S et al. (2019): Handlungsempfehlung zur Populationsstärkung und Wiederansiedlung von *Dactylorhiza majalis* am Beispiel des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz oder MARGENBURG, B. (2021): *Dactylorhiza majalis* – Breitblättriges Knabenkraut (Orchidaceae), Orchidee des Jahres 2020, in: Jahrb. Bochumer Bot. Ver, 12, 299-307

gen. Die Nutzungsextensivierung mit dem Verbot des Einbringens von Dünge- und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie Vorgaben zur Reduzierung der Schnitt-Häufigkeit (und damit auch des Befahrens der Fläche) führt zu einer Aufwertung des Bodenzpotenzials. Damit trägt diese Maßnahme zur Kompensation der durch das Planvorhaben ermöglichten Versiegelungen bei.

18.1.2 Bilanzierung der Maßnahmen

Bei der Bilanzierung der für eine ökologische Aufwertung vorgesehenen Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches werden beim Ist-Zustand die Bewertungen der entsprechenden Biotoptypen bei der Ist-Bewertung in Kapitel 14.3 (Bestandsbewertung nach dem Leitfaden) herangezogen. Davon betroffen sind Wiesen frischer Standorte (Konflikt-Nr. 3) sowie Nadelholzbestände (Konflikt-Nr. 5). Bei der im Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzenden FFH-LRT 6510 Wiesenbrache wechselfeuchter Standorte in EHZ B wird für die Ist-Bewertung, die im verkürzten Verfahren erfolgt, der im Leitfaden angegebene Biotopwert angelegt unter der Annahme einer guten Ausprägung, so dass sich ein Ist-Wert von 16 ergibt ($20 \times 0,8 = 16$). Als „Konflikt-Nr.“ wird dieser Wiesenbrache in der nachfolgenden Bilanzierungstabelle die Nummer 6 zugeordnet.

Erläuterung zu den angesetzten Werten:

- * wie Ist-Bewertung bei Bilanzierung der Eingriffsgebiete
- *1 aufgrund der umgebenden intensiven Freizeitnutzungen wird der Standard-Planungswert von 18 öW um 3 Punkte auf 15 öW abgewertet (entspricht dem Maximal-Planungswert von sonstigem Forst – Nr. 1.5)
- *2 gute Ausprägung, daher Biotopwert $\times 0,8$. $20 \times 0,8 = 16$
- *3 Abstufung gegenüber Ist-Bewertung für Wiesen frischer Standorte (Konflikt-Nr. 3) wegen ehemaliger Fichtenbestockung/Versauerung
- *4 Standardplanungswert
- *5 Aufwertung um 2 Punkte gegenüber Ausgangswert; entspricht gleichzeitig dem Standardplanungswert für submontane Magerwiesen

Tabelle 15: Bilanzierung der internen Ausgleichsmaßnahmen

Konflikt Nr.	Erfassungseinheit		Fläche in m ²		Ist-Zustand		Planungszustand			Bilanz	
	Klartext	Nr.	Bestand	Planung	ÖW Ist	ÖW/m ²	Planungswert/m ²	ÖW Planung	gesamt	Verlust	Kompensation
5	Nadelholzbestand	1.5	2.940		18.816	6,4*			41.460	0	22.644
	Feldgehölz mit regionaltypischem Laubholzbestand (A1)	2.11		2.340			15* ¹	35.100			
	Wiese frischer Standorte (A1a)	2.2.14.2		<u>600</u> 2.940			10,6* ³	<u>6.360</u> 41.460			

Konflikt Nr.	Erfassungseinheit		Fläche in m ²		Ist-Zustand		Planungszustand			Bilanz	
	Klartext	Nr.	Bestand	Planung	ÖW Ist	ÖW/m ²	Planungswert/m ²	ÖW Planung	gesamt	Verlust	Kompensation
3	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	9.240		116.424	12,6*			161.640		
	Feldgehölz mit regionaltypischem Laubholzbestand (A1)	2.11		1.560			15* ¹	23.400		0	45.216
	submontane Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B (A2)	2.2.12		<u>7.680</u> 9.240			18* ⁴	<u>138.240</u> 161.640			
6	Wiesenbrache wechselfeuchter Standorte des FFH-LRT 6510 in EHZ B/B+	2.7.2.2.3	2.090		33.440	16* ²		37.620	37.620	0	4.180
	Submontane Magerwiese wechselfeuchter Standorte des FFH-LRT 6510 in EHZ B+ (A3)	2.2.12		2.090			18* ⁵				
Summe			14.270	14.270	168.680				240.720	0	72.040
Bilanz										+ 72.040	

Durch innerhalb des Geltungsbereichs durchführbare Ausgleichsmaßnahmen kann eine ökologische Aufwertung von 72.040 öW generiert werden. Unter Berücksichtigung des in Kapitel 17.6 ab Seite 139 berechneten zu kompensierenden ökologischen Defizits von 523.868 öW verbleibt ein außerhalb des Geltungsbereichs zu kompensierendes **ökologisches Defizit** von 451.828 öW.

Multifunktional wirkend führt die Maßnahme A2 auf einer Fläche von ca. 0,768 ha gleichzeitig zur Neu-Entwicklung des **FFH-LRT 6510 in EHZ B**. Damit kann der notwendige Ausgleich von ca. 0,711 ha für die Inanspruchnahme von FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B (beim Verhältnis von 1:3 zu den in Anspruch genommenen LRT 6510-Wiesen in EHZ B von ca. 2.370 m²) innerhalb des Geltungsbereichs **vollständig ausgeglichen** werden.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs werden - auf zwei Bereiche verteilt - ca. 3.900 m² regionaltypische Laubholzbestände entwickelt (Maßnahme A1). Diese Fläche resultiert in einem Flächenumfang von ca. 2.940 m² aus umgewandelten Nadelholzbeständen. Dadurch ergibt sich ein Gewinn an Waldfläche von ca. 940 m². Der im Zusammenhang mit dem Planvorhaben ausgelöste **Waldverlust** von ca. 910 m² kann damit **vollumfänglich kompensiert** werden.

Demnach ist **außerhalb** des Geltungsbereichs auszugleichen:

Ökologisches Defizit: 523.868 öW – 72.040 öW = **451.828 öW**

Kompensation des Verlustes von insgesamt ca. **2.135 ha** submontane Magerwiesen des **FFH-LRT 6510 in EHZ B+ (ca. 1.735 m²) und EHZ A (ca. 19.615 m²)**

Die extern zu erbringende Kompensation soll über das Einbringen von drei Ökokontoprojekten der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) erfolgen.

18.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches - Einbringung von Ökokontomaßnahmen

Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 Abs. 1 a BauGB

Die Kompensation des nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbaren **ökologischen Defizits** sowie der **Inanspruchnahme von FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+/A** muss durch externe Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Sowohl die Kompensation des ökologischen Defizits als auch die Kompensation der in Anspruch genommenen FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+ bzw. A (für deren Inanspruchnahme eine Ausnahme bzw. Befreiung beantragt wird) sollen durch das vertraglich gesicherte Einbringen von drei Ökokontoprojekten der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) erfolgen.

Laut des jeweiligen Genehmigungsbescheides führen alle drei Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und sind sowohl zur Kompensation von im Rahmen von Eingriffen ausgelösten ökologischen Defiziten als auch - in Teilbereichen - für den Funktionalausgleich bei Eingriffen in den FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (FFH-LRT 6510) anrechenbar.

Das Einbringen der Ökokontomaßnahmen erfolgt in Absprache und im Einvernehmen mit dem LUA (Rücksprache mit Frau Schwinn im Juli 2022)¹⁰¹.

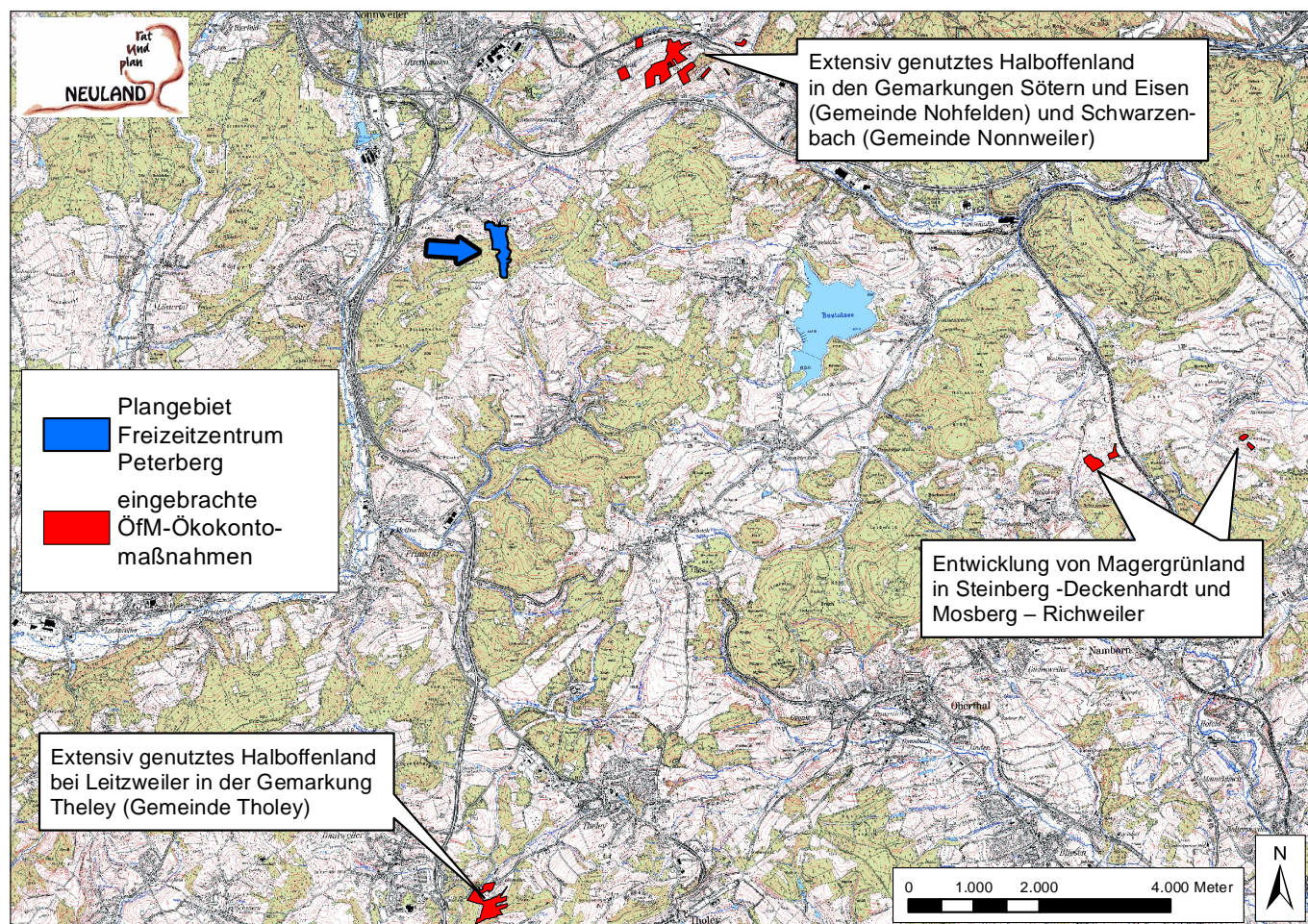
Es handelt sich um die drei ÖfM-Ökokontomaßnahmen

- „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)“
- „Entwicklung von Magergrünland“ in den Gemarkungen Steinberg-Deckenhardt (Gemeinde Oberthal) und Mosberg-Richweiler (Gemeinde Nohfelden)
- „Extensiv genutztes Halboffenland bei Leitzweiler“ in der Gemarkung Theley (Gemeinde Tholey)“

Die Lage der eingebrachten ÖfM-Ökokontomaßnahmenflächen im Bezug zum Bebauungsplangebiet ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

¹⁰¹ Angabe von Herrn Veith, ÖfM bei einem gemeinsamen Absprachetermin mit der Gemeinde Nonnweiler am 26.08.2022 sowie im Angebot an die Gemeinde vom 30.08.2022

Abbildung 19: Lage der ÖfM-Ökokontomaßnahmenflächen im Vergleich zum Bebauungsplan-gebiet



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Wie das Plangebiet liegen alle drei Maßnahmenflächen naturräumlich innerhalb der Vulkanitgebiete des Saar-Nahe-Berglandes (2.03.01V)¹⁰² und eignen sich daher zur Kompensation des infolge des Planvorhabens entstehenden ökologischen Defizits.

Die Ausführungen, Darstellungen und Bilanzierungen in den nachfolgenden Kapiteln gehen auf die von der ÖfM erhaltenen Angaben zurück.

18.2.1 Ökokontoprojekt 1: „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)

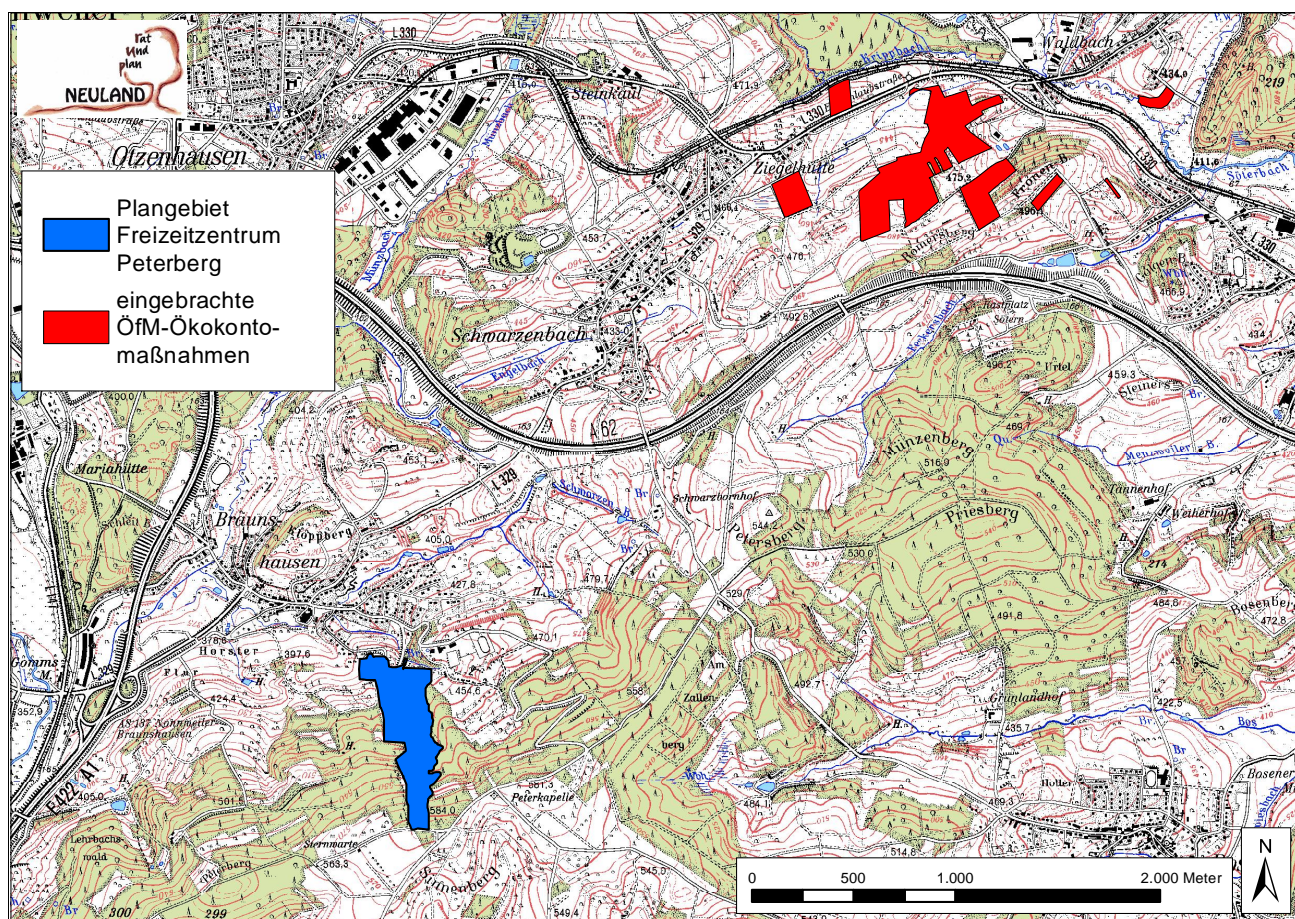
Der größte Teil der Kompensation des ökologischen Defizits erfolgt über das Einbringen der Ökokontomaßnahme „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler). Der Genehmigungsbescheid wurde am 02.11.2020 erstellt und hat das AZ 3.1/22820/6.1.0.4/GÜG/Sn. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung bzw. Erweiterung hochwertiger naturraumtypischer Magergrünland-Nassbrachen-Komplexe. Damit soll eine Verbesserung der funktionalen und räumlichen Kohärenz des FFH-LRT 6510 erreicht werden. Aus diesem Ökokontoprojekt

¹⁰² http://geoportal.lkvk.saarland.de/abgabe_gdz/Natur/Naturraeumliche_Einheiten.pdf: Liste über die naturräumlichen Einheiten „Saarland und Umgebung“, Stand 21.10.2007, ergänzt 11.09.2011, Abruf im Internet März 2022 sowie Karte „Naturräumliche Gliederung des Saarlandes und angrenzender Gebiete“ (SCHNEIDER, T. 2011), GeoPortal Saarland, Abruf März 2022

werden insgesamt acht Flächen dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ zum Ausgleich (Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme von LRT 6510-Wiesen in EHZ B+) bzw. Ersatz (Gewährung einer Befreiung für die Inanspruchnahme von LRT-6510-Wiesen in EHZ A) der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten LRT 6510-Wiesen zugeordnet.

Der Planungsraum der Ökokontomaßnahme liegt in den Gemarkungen Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler) sowie Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und besteht aus insgesamt acht Teilflächen. Insgesamt umfasst der Planungsbereich des Ökokontoprojektes eine Fläche von ca. 30 ha (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 20: Lage der Teilflächen des eingebrachten ÖfM-Ökokontoprojekts 1: Extensiv genutztes Halboffenland in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Aus dieser Ökokontomaßnahme werden von der Gemeinde Nonnweiler **290.929 ökologische Werteinheiten** aufgekauft und entsprechend aus dem Ökokonto-Projekt ausgebucht. Gleichzeitig dient diese Maßnahme multifunktional wirkend zur Kompensation für die auf einer Fläche von ca. 2,135 ha in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten **FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+/A**. Laut Genehmigungsbescheid sind im Rahmen der Ökokontomaßnahme für den Funktionalausgleich bei Eingriffen in den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ 6510 insgesamt 14,43 ha anrechenbar. Davon werden ca. **6,31 ha** in das Freizeitzentrum Peterberg-Projekt einfließen und entsprechend aus dem Ökokonto-Projekt ausgebucht werden.

Dem Bebauungsplan werden von diesem Ökokontoprojekt insgesamt acht Flächen zugewiesen. Zwei von diesen Flächen werden zur Kompensation der betroffenen LRT 6510-Wiesen

in EHZ B+ (Beantragung einer Ausnahmegenehmigung), die restlichen zur Kompensation der betroffenen LRT 6510-Wiesen in EHZ A (Beantragung der Gewährung einer Befreiung) herangezogen.

18.2.1.1 Entwicklungsziel

Als **Minimal-Entwicklungsziel** wird auf allen zugeordneten Flächen jeweils eine submontane Magerwiese des **FFH-LRT 6510 in gutem Erhaltungszustand** (EHZ B+) definiert und das Vorhandensein von **mindestens 9 B-Arten** vorgegeben.

Nach Rücksprache mit Herrn Veith von der ÖfM, die schon seit Jahrzehnten Ökokontomaßnahmen durchführt und über einen entsprechenden Erfahrungsschatz verfügt (mehrere Telefonate, das letzte am 16.12.2022), wird als Entwicklungsziel bei der Ökokontomaßnahme jeweils ein hervorragender Erhaltungszustand (EHZ A) mit einer Vielzahl an B-Arten (mindestens 10-13 B-Arten) angestrebt (auf vergleichbaren Flächen anderer ÖfM-Maßnahmen wurden teilweise nach Umsetzung der Pflegemaßnahmen über 15 B-Arten nachgewiesen) und auf den Maßnahmenflächen aufgrund der günstigen Standortbedingungen sowie der im letzten Jahr bei Stichprobenkontrollen festgestellten Entwicklungstendenz auch das entsprechende Entwicklungspotenzial dafür gesehen.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgabe bei der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen, dass eine „Wiederherstellung auf gleichartige Weise“ erfolgen muss, muss nicht zwingend das wertgebende Artenspektrum der Eingriffsflächen am Peterberg erreicht werden, es kann sich jedoch an diesem orientieren.

Als anzustrebendes bzw. mögliches **Zielartenspektrum** können daher die in den Eingriffsflächen nachgewiesenen B-Arten herangezogen werden. Hierbei handelt es sich mit *Alchemilla xanthochlora* (Gelbgrüner Frauenmantel), *Alchemilla monticola* (Bergwiesen-Frauenmantel), *Betonica officinalis* (Heil-Ziest), *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Colchicum autumnale* (Herbst-Zeitlose), *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut), *Euphorbia cyparissias* (Zypressen-Wolfsmilch), *Euphrasia officinalis* ssp. *rostkoviana/pratensis* (Wiesen-Augentrost), *Galium verum* (Echtes Labkraut), *Hieracium pilosella* (Kleines Habichtskraut), *Listera ovata* (Großes Zweiblatt), *Knautia arvensis* (Wiesen-Knautie), *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse), *Pimpinella saxifraga* (Kleine Bibernelle), *Polygala vulgaris* (Gewöhnliches Kreuzblümchen), *Phyteuma nigrum* (Schwarze Teufelskralle), *Platanthera chlorantha* (Grünliche Waldhyazinthe), *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume), *Ranunculus bulbosus* (Knolliger Hahnenfuß), *Rhinanthus minor* (Kleiner Klappertopf), *Sanguisorba minor* (Kleiner Wiesenknopf), *Succisa pratensis* (Teufelsabbiss) und *Viola canina* (Hunds-Veilchen) durchweg um (teils extreme) Magerkeitszeiger.

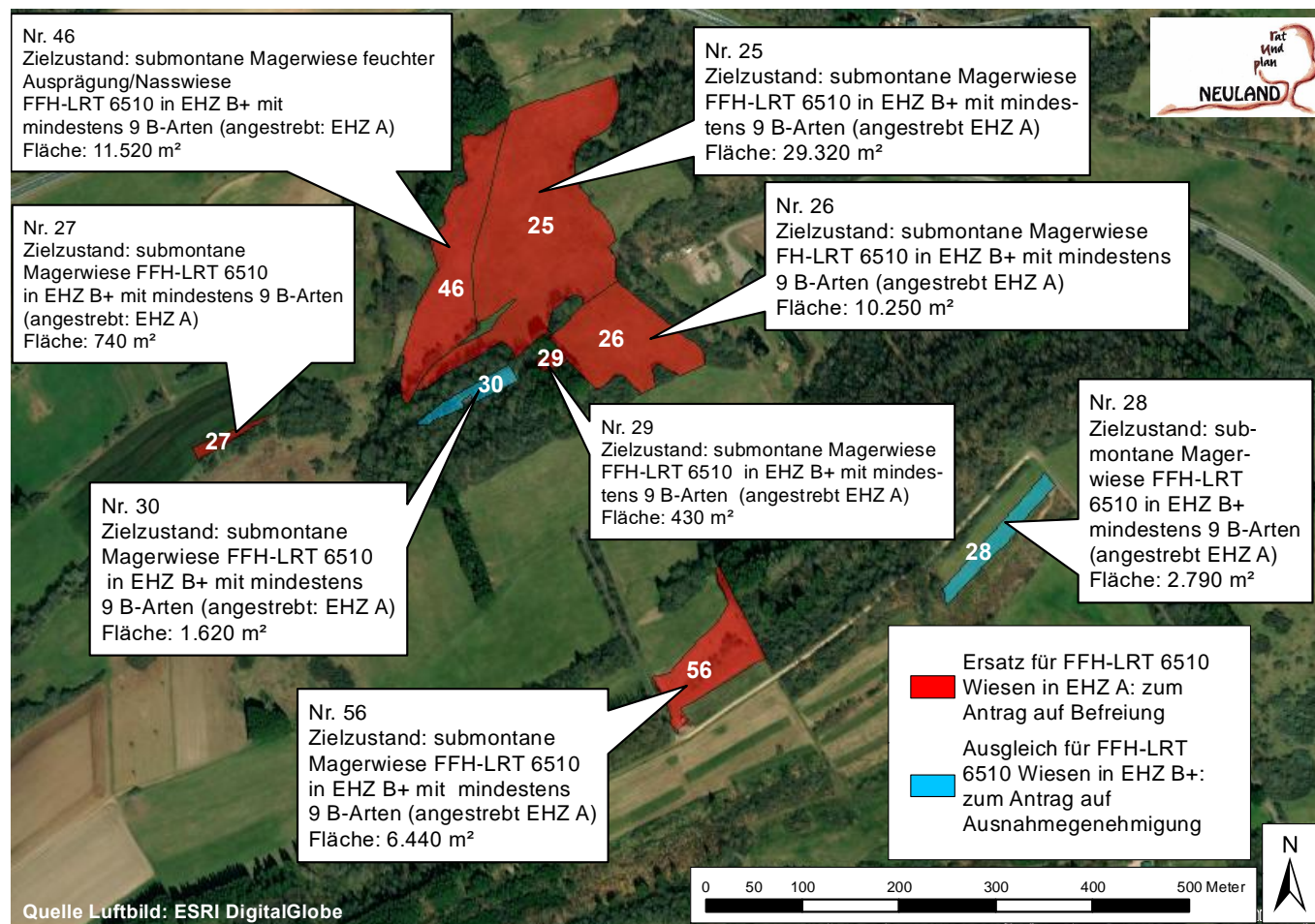
Das vorgegebene Entwicklungsziel wird im Vertrag zwischen der Gemeinde Nonnweiler und der ÖfM entsprechend geregelt und muss bei den zukünftigen Monitoring-Untersuchungen und -berichten zu dem Ökokontoprojekt sowie beim Risikomanagement entsprechend berücksichtigt werden (siehe später nachfolgende Ausführungen).

Die Lage der dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ zugeordneten Wiesen inkl. Kennung, Zielzustand und Flächengröße lässt sich der nachfolgenden Abbildung entnehmen sowie zusätzlich der separaten Karte im Anhang dieses Umweltberichtes. Die bei den einzelnen Flächen angegebenen Nummern entsprechen den jeweiligen Nummern der Bilanz-einheiten des im Auftrag der ÖfM erstellten Gutachtens zur Ökokontomaßnahme (Stand: Genehmigungsplanung, 28.08.2020)¹⁰³. Die Karte ist gemeinsam mit diesem Umweltbericht Bestandteil des Bebauungsplanes.

¹⁰³ ARK Umweltplanung – und –consulting (2020): Ökokontomaßnahme „extensiv genutztes Halbofenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemarkung Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemarkung Nonnweiler), Stand Genehmigungsplanung 28.08.2020;

In der Abbildung wird differenziert zwischen den Wiesen, die zum Ausgleich der betroffenen FFH-LRT 6510 in **EHZ B+** herangezogen werden (Antrag auf **Ausnahmegenehmigung**: Nr. **25 - 27, 29, 46, 56**) sowie den Wiesen, die als Ersatz für die betroffenen 6510-LRT-Wiesen in **EHZ A** dienen (Antrag auf **Befreiung**: Nr. **28 und 30**).

Abbildung 21: dem Bebauungsplan zugeordnete FFH-LRT 6510-Wiesen des ÖfM-Ökokontoprojektes „Extensiv genutztes Halboffenland in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)“



Genauere Bestandsbeschreibungen sind dem separat erstellten Fachgutachten zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung (für den betroffenen LRT 6510 in EHZ B+) bzw. Befreiung (für den betroffenen LRT 6510 in EHZ A) für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen (Planungsbüro NEULAND-SAAR, 2023¹⁰⁴) sowie dem Gutachten zur Ökokontomaßnahme¹⁰⁵ zu entnehmen.

18.2.1.2 Maßnahmenplanung inkl. Pflege

Im Folgenden ist die Maßnahmenplanung inkl. Pflege des Ökokontoprojektes, die die dem Bebauungsplan zugeordneten Flächen betrifft, (in der Regel wortwörtlich) aufgeführt. Die Buchstaben-Nummer-Kombination der einzelnen Maßnahmen entspricht der Kennung der Ökokontomaßnahme.

¹⁰⁴ Planungsbüro NEULAND-SAAR (2023): Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. die Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteile Braunschauen und Kastel (unveröffentlicht)

Flächenvorbereitende Maßnahmen

V 1: Entkusselung/Rodung und Erstpflge verbuschter Grünlandbrachen

Die verbuschten Grünlandbrachen müssen für eine Wiederaufnahme der Nutzung vorbereitet werden, indem der Gehölzaufwuchs entfernt wird und die Flächen im zeitigen Frühjahr abgeschleppt und gegebenenfalls gestriegelt werden. Diese Maßnahme betrifft im konkreten Fall die Bilanzeinheit Nr. **56**.

V 2: Verbesserung der floristischen Zusammensetzung durch Heumulchauftrag

Sowohl die gemäß V1 vorbereiteten Flächen als auch die bestehenden Grünländer werden mit Heumulch aus hochwertigen Spenderflächen geimpft, um das Arteninventar zu verbessern. Die Bestände werden hierzu streifenweise gefräst oder aufgegrubbert und das Mahdgut vorzugsweise nach einer 2-3-tägigen Antrocknung auf der Spenderfläche mit einem Ladewagen mit Kurzschnitteinrichtung aufgenommen, zerkleinert und anschließend mit Dosierwalze auf der Empfängerfläche aufgebracht. Ein zusätzliches Anwalzen ist nach Erfahrungen der ÖfM nicht notwendig. Bewährt hat sich ein ca. 15-20 cm hoher Auftrag der Mulchmenge. Die Auftragsmenge und damit die Breite der Fräs- bzw. Grubberstreifen soll sich an dem Zustand der Empfängerfläche orientieren. Besonders breite Streifen/größere Auftragsmengen sind bei den derzeitigen mesophilen Brachen (im konkreten Fall Bilanzeinheit 56) und dem großen, relativ blütenarmen Grünlandschlag in Teilfläche 1 (Bilanzeinheit 25) vorzusehen. Bei der Fläche 26 kann die Auftragsmenge entsprechend verringert werden. Als Spenderflächen sind Bestände auszuwählen, die als FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand A einzustufen sind.

Diese Maßnahme ist auf **allen** dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ zugeordneten Flächen durchzuführen.

Die zusätzlich benötigten Spenderflächen zur Gewinnung des Mahdguts für die Heumulchsaat sind der Naturschutzbehörde im Vorfeld mitzuteilen.

V 3: Flächenvorbereitung nicht verbuschter Grünlandbrachen

Auch die noch nicht verbuschten jüngeren Grünlandbrachen erhalten vor Wiederaufnahme der Nutzung eine Erstpflge durch Abschleppen und/oder Striegeln im zeitigen Frühjahr. Diese Maßnahme wird im konkreten Fall für die Bilanzeinheit Nr. **46** vorgegeben.

Diese flächenvorbereitenden Maßnahmen wurden bereits von der ÖfM im Rahmen des Ökotothopprojektes durchgeführt.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Auf dem größten Teil der Standorte (Flächen Nr. **25-30** sowie **56**) wird folgendes Mahdregime festgelegt:

1-schürige Mahd nicht vor dem 01.07., Abräumen des Mahdguts, kompletter Verzicht auf Dünger, Insektizide, Pestizide und Herbizide

Zur Förderung insbesondere der Insektenfauna (als Rückzugsraum oder zur vollständigen Metamorphose von Schmetterlingen innerhalb spezifischer Wirtspflanzen) werden - vorzugsweise am Rand der Flächen - jährlich alternierend Altgrasstreifen von mindestens 10 m Breite belassen. Die Flächengröße sollte 10% der Gesamtfläche des Schlages nicht unterschreiten. Das Befahren und Bearbeiten der Flächen ist ausschließlich bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen durchzuführen.

P 2: Bewirtschaftung feuchter bis nasser Standorte

An den feuchteren Standorten wird der Mahdzeitpunkt weiter nach hinten verschoben. Insbesondere soll wertgebenden Arten wie z.B. dem Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) oder der Grünen Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*) (die sich auf der Fläche etablieren könnten) ein vollständiges Abblühen bis zur Diasporenreife erlaubt werden. Der früheste Mahdtermin wird in diesen Bereichen daher auf den 15. August festgelegt. Ansonsten gelten die Vorgaben der Maßnahme P 1. Diese Maßnahme betrifft die Fläche Nr. **46**.

1-schürige Mahd nicht vor dem 15.08., Abräumen des Mahdguts, kompletter Verzicht auf Dünger, Insektizide, Pestizide und Herbizide

Diese Maßnahmen werden nahezu vollständig von den Maßnahmenbeschreibungen des Ökokontoprojektes übernommen. Aus gutachterlicher Sicht sind diese auch unter Berücksichtigung des geänderten Entwicklungsziels, das über die zugelassene Ökokontomaßnahme hinausgeht (ursprünglich LRT 6510 in EHZ B, nun LRT 6510 in EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten), zielführend.

In der nachfolgenden Tabelle sind die auf den einzelnen Flächen durchzuführenden Maßnahmen aufgelistet. Hierbei wird wieder differenziert zwischen Wiesen, die dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung zugeordnet sind (**grün hinterlegt**) und den Wiesen, die dem Befreiungsantrag zugewiesen sind (ohne farbliche Hinterlegung). Gleichzeitig kann der Tabelle der jeweilige Ausgangs- und Zielzustand entnommen werden. Die Ausführungen beim Ausgangszustand der einzelnen Flächen sind den Beschreibungen/Bewertungen des im Auftrag der ÖfM erstellten Fachgutachtens zu der Ökokontomaßnahme (Stand: Genehmigungsplanung, 28.08.2020)¹⁰⁵ entnommen bzw. stammen von direkt erhaltenen Angaben des Gutachterstellers: ARK, Herr Dr. Weyrich, Telefonat und Mail vom 27.09.2022.

Tabelle 16: Ausgangs- und Zielzustand der zugeordneten Flächen sowie durchzuführende Maßnahmen

Ausgangszustand	Zielzustand	Fläche ca. [m²]	Erstmaßnahmen (V)*	Pflegemaßnahme (P)*	Maßnahmennummer
Agrostis-Festuca rubra-Wiese, mager, relativ blüten- und kennartenarm, lokal sickerfeucht, <u>FFH-LRT 6510 in EHZ C</u> , Bilanzeinheit Nr. 25	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten (angestrebt: EHZ A)	29.320	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heumulchauftrag aus ökologisch hochwertigen Spenderflächen (FFH-LRT 6510 EHZ A); Beachtung besonders breiter Streifen/größere Auftragsmengen	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alternierend Altgrasstreifen	V2, P1
Agrostis-Festuca rubra-Wiese, mager, <u>kein LRT</u> , aber 8 B-Arten, Bilanzeinheit Nr. 26	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten (angestrebt: EHZ A)	10.250	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heumulchauftrag aus ökologisch hochwertigen Spenderflächen (FFH-LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alternierend Altgrasstreifen	V2, P1

¹⁰⁵ ARK Umweltplanung – und –consulting (2020): Ökokontomaßnahme „extensiv genutztes Halbofenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemarkung Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemarkung Nonnweiler), Stand Genehmigungsplanung 28.08.2020;

Ausgangszustand	Zielzustand	Fläche ca. [m ²]	Erstmaßnahmen (V)*	Pflegemaß- nahme (P)*	Maßnah- mennummer
Fettwiese; <u>FFH-LRT 6510 in EHZ C</u> , Bilanzeinheit Nr. 27	submontane Ma- gerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B- Arten (angestrebt: EHZ A)	740	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heu- mulchauftrag aus öko- logisch hochwertigen Spenderflächen (FFH- LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alter- nierend Alt- grasstreifen	V2, P1
Initialgrünland (ge- mulcht) <u>FFH-LRT 6510 in EHZ C</u> , Bilanzeinheit Nr. 28	submontane Ma- gerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B- Arten (angestrebt: EHZ A)	2.790	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heu- mulchauftrag aus öko- logisch hochwertigen Spenderflächen (FFH- LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alter- nierend Alt- grasstreifen	V2, P1
Ruderales, aber ma- geres Grünland, KV- Trasse <u>FFH-LRT 6510 in EHZ C</u> , Bilanzeinheit Nr. 29	submontane Ma- gerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B- Arten (angestrebt: EHZ A)	430	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heu- mulchauftrag aus öko- logisch hochwertigen Spenderflächen (FFH- LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alter- nierend Alt- grasstreifen	V2, P1
ruderales Grünland, fett, KV-Trasse, <u>kein LRT</u> , Bilanzeinheit Nr. 30	submontane Ma- gerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B- Arten (angestrebt: EHZ A)	1.620	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heu- mulchauftrag aus öko- logisch hochwertigen Spenderflächen (FFH- LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alter- nierend Alt- grasstreifen	V2, P1
Lokal feuchte Wie- senbrache, <u>FFH-LRT 6510 in EHZ C</u> , Bilanzeinheit Nr. 46	submontane Ma- gerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B- Arten (angestrebt: EHZ A)	11.520	-abschleppen und/oder striegeln im zeitigen Frühjahr -streifenweise fräsen oder grubbern, Heu- mulchauftrag aus öko- logisch hochwertigen Spenderflächen (FFH- LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 15.08., alter- nierend Alt- grasstreifen	V3, V2, P2
Grünlandbrache, fast vollständig verbuscht (Besenginster), <u>kein LRT</u> Bilanzeinheit Nr. 56	submontane Ma- gerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B- Arten (angestrebt: EHZ A)	6.440	-bis auf einzelne Solitä- re entkusseln/Gehölz- aufwuchs entfernen -streifenweise fräsen oder grubbern, Heu- mulchauftrag aus öko- logisch hochwertigen Spenderflächen (FFH- LRT 6510 EHZ A); Be- achtung besonders breiter Streifen/größere Auftragsmengen	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alter- nierend Alt- grasstreifen	V1, V2, P1
Summe		63.110			

* Erstmaßnahmen bereits durchgeführt und auch Pflegemaßnahmen bereits begonnen

Die Errichtung von PV-Modulen ist auf allen Maßnahmenflächen zu unterlassen.

18.2.1.3 Monitoring und Risikomanagement

Zur Kontrolle, ob das Entwicklungsziel auf den einzelnen Flächen erreicht wird, ist ein Monitoring inkl. Risikomanagement durchzuführen. Die dem Bebauungsplan zugeordneten Maßnahmenflächen sind dazu im dritten, fünften, achten und zehnten Jahr nach Durchführung der flächenvorbereitenden Maßnahmen (Heumulchauftrag aus Wiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ A) vegetationskundlich zu erfassen und auf die Erreichung des Mindest-Zielzustandes (FFH-LRT 6510 in EHZ B+ mit mindestens neun B-Arten) zu kontrollieren. Angestrebt wird die Entwicklung von FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ A mit mindestens 10-13 B-Arten. Als Orientierung für das anzustrebende Zielartenspektrum kann das oben beim Entwicklungsziel aufgeführte Zielartenspektrum herangezogen werden.

Die Ergebnisse sind mit Fotos und Artenlisten zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Da es sich um eine bereits laufende Maßnahme handelt, die dem Funktionalausgleich von in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotopen dient, ist die erste Kontrolle schnellstmöglich, d.h. im Jahr 2023 durchzuführen¹⁰⁶. Um möglichst alle jahreszeitlichen Aspekte abdecken zu können, sollten mehrere Begehungen pro Jahr durchgeführt werden.

Sofern das Monitoring ergibt, dass die Etablierung des Zielartenspektrums (mindestens neun B-Arten, anzustreben mindestens 10-13 Arten) nicht plangemäß verläuft, ist das Impfen der entsprechenden Flächen mit Heumulch aus Wiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ A zu wiederholen (Maßnahme V2), wobei ggf. eine flächige Aufbringung zu überlegen ist. Die zusätzlich benötigten Spenderflächen zur Gewinnung des Mahdguts für die Heumulchsaat sind der Naturschutzbehörde im Vorfeld mitzuteilen. In Absprache mit dem LUA kann eine zusätzliche Ausmagerungsmahd, d.h. eine frühe Mahd zwischen Ende Mai und Anfang Juni mit einem folgenden zweiten Schnitt nach acht bis zehn Wochen durchgeführt werden. Nach Bedarf kann diese initiale mehrschürige Pflegephase über mehrere Jahre erfolgen. Ggf. kann in Absprache mit dem LUA eine Nachsaat von Zielarten erfolgen. Hierbei ist eine standortgerechte gebietsheimische Regio-Saatgutmischung (RSM Regio) mit der regionalen Herkunft „Oberheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 9) zu nutzen. Als Orientierung ist das oben aufgeführte Zielartenspektrum heranzuziehen. Es erfolgt eine Bodenvorbereitung wie beim Heumulchverfahren unter der Maßnahme V2 beschrieben.

Diese Vorgaben zu Monitoring und Risikomanagement gehen - unter Berücksichtigung des im Vergleich zur Ökokontomaßnahme ambitionierteren Entwicklungsziels (statt EHZ B nun EHZ B+ mit mindestens neun B-Arten, angestrebt EHZ A mit 10-13 B-Arten) - teilweise über die Vorgaben des Ökokontoprojekts hinaus. Deren Durchführung/Einhaltung wird im Vertrag zwischen der Gemeinde Nonnweiler und der ÖfM entsprechend geregelt.

18.2.1.4 Zuordnung zum Bebauungsplan - Bilanzierung

Die dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ zugeordneten Flächen werden multifunktional wirkend sowohl zur Kompensation für die in Anspruch genommenen Wiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ B+ (Ausgleich) bzw. A (Ersatz) (mit der Zielvorgabe: mindestens neun B-Arten) als auch zum Ausgleich eines Teils des ökologischen Defizits herangezogen.

Laut Genehmigungsbescheid sind im Rahmen der Ökokontomaßnahme für den Funktionalausgleich bei Eingriffen in den Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ 6510 insgesamt 14,43 ha anrechenbar. Davon werden ca. **6,31 ha** in das Freizeitzentrum Peterberg-Projekt einfließen und entsprechend aus dem Ökokonto-Projekt ausgebucht werden. Gleichzeitig werden aus dieser Ökokontomaßnahme von der Gemeinde Nonnweiler **290.929 öko-**

¹⁰⁶ Eine Kontrolle noch im Jahr 2022 war aufgrund der in diesem Sommer außergewöhnlich lang anhaltenden Dürre mit den entsprechenden Folgen für die Vegetation nicht möglich.

logische Werteinheiten aufgekauft und entsprechend aus dem Ökokonto-Projekt ausgebucht.

Die nachfolgende Tabelle listet die acht aus dem Ökokontoprojekt dem Bebauungsplan zugewiesenen Flächen inkl. Flächenbilanzierung auf.

Diese Flächen werden zum größten Teil zur Kompensation der in Anspruch genommenen **FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ A** herangezogen, für die eine **Befreiung** beantragt wird (in der nachfolgenden Tabelle orange hinterlegt). Hierbei handelt es sich um die Flächen Nr. 25, 26, 27, 29, 46 und 56. Die beiden Flächen Nr. 28 und 30 werden zur Kompensation der in Anspruch genommenen **FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+** herangezogen, für die eine **Ausnahmegenehmigung** beantragt wird (in der nachfolgenden Tabelle grün hinterlegt). Als Mindest-Entwicklungsziel werden FFH-LRT 6510-Wiesen in mindestens EHZ B+ und mindestens 9 B-Arten vorgegeben.

Da bezüglich der betroffenen LRT-6510-Wiesen in EHZ A nicht mit ausreichend hoher Prognosesicherheit gewährleistet werden kann, dass sich im Ausgleichszeitraum von 20 – 25 Jahren das gewünschte Entwicklungsziel, d.h. FFH-LRT 6510 Wiesen in EHZ A mit der erforderlichen Anzahl an B-Arten, die den in Anspruch genommenen Wiesen entspricht, einstellen wird (10-13 B-Arten, siehe Tabelle im Anhang), erfolgt als Ersatz die Kompensation nicht im Flächenverhältnis von 1:1, sondern es wird zur Kompensation eine deutlich größere Fläche ökologisch aufgewertet. Als Flächenpuffer wird je nach Ausgangszustand der Maßnahmenfläche das Zwei- bis Dreifache der Fläche der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Wiesen herangezogen.

Die Maßnahmenflächen fließen bei der ökologischen Aufwertung von bestehenden FFH-LRT 6510 in EHZ C im Ausgangszustand im Flächenverhältnis 1:3 bzw. bei der Entwicklung aus einem Ausgangsbiotop, das nicht dem LRT 6510 entspricht, d.h. bei einer kompletten Neuentwicklung einer FFH-LRT 6510-Wiese, im Flächenverhältnis von 1:2 ein.

Die in der letzten Spalte aufgeführte, durch die Maßnahme erreichte ökologische Aufwertung (ökologische Werteinheiten) auf den einzelnen Maßnahmenflächen ist dem Fachgutachten zur Ökokontomaßnahme entnommen.

In der Tabelle wird wieder differenziert zwischen Wiesen, die dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung zugeordnet sind (grün hinterlegt) und den Wiesen, die dem Befreiungsantrag zugewiesen sind (orange hinterlegt)

Tabelle 17: Übersicht der über das Ökokontoprojekt eingebrachten Wiesen zur Kompensation der Inanspruchnahme von submontanen Magerwiesen

Ausgangszustand	Minimal-Zielzustand	Fläche ca. [m ²]	Anrechenbares Verhältnis je nach Ausgangszustand*	Anrechenbare Fläche	Durch die Maßnahme erreichte ökologische Aufwertung [öW]
Agrostis-Festuca rubra-Wiese, mager, relativ blüten- und kennartenarm, lokal sickerfeucht <u>FFH-LRT 6510 in EHZ C</u> (Bilanzeinheit Nr. 25)	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten	29.320	1:3	9.775	128.986
Agrostis-Festuca rubra-Wiese, mager, <u>kein LRT</u> , aber 8 B-Arten (Bilanzeinheit Nr. 26)	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten	10.250	1:2	5.125	45.078

Ausgangszustand	Minimal-Zielzustand	Fläche ca. [m ²]	Anrechenbares Verhältnis je nach Ausgangszustand*	Anrechenbare Fläche	Durch die Maßnahme erreichte ökologische Aufwertung [öW]
Fettwiese FFH-LRT 6510 in EHZ C (Bilanzeinheit Nr. 27)	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten	740	1:3	245	3.247
Initialgrünland (gemulcht) FFH-LRT 6510 in EHZ C (Bilanzeinheit Nr. 28)	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten	2.790	1:3	930	12.263
Ruderales, aber mageres Grünland, KV-Trasse FFH-LRT 6510 in EHZ C (Bilanzeinheit Nr. 29)	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten	430	1:3	145	1.883
ruderales Grünland, fett, KV-Trasse, <u>kein LRT</u> , (Bilanzeinheit Nr. 30)	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten	1.620	1:2	810	7.137
Lokal feuchte Wiesenbrache FFH-LRT 6510 in EHZ C (Bilanzeinheit Nr. 46)	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten	11.520	1:3	3.840	60.150
Grünlandbrache, fast vollständig verbuscht (Besenginster), <u>kein LRT</u> Bilanzeinheit Nr. 56	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten	6.440	1:2	3.220	32.185
Summe		63.110		24.090	290.929

* Bei einer Entwicklung aus einem FFH-LRT 6510 in EHZ C fließt die Fläche im Verhältnis von 1:3 ein, bei einer Entwicklung aus Nicht-LRT-Beständen im Ausgangszustand fließt die Fläche vollumfänglich ein

Es ergibt sich eine anrechenbare Fläche von ca. **2,41 ha**. Davon fließt eine anrechenbare Fläche von ca. 1.740 m² in die Kompensation der betroffenen LRT-6510-Wiesen in EHZ B+ und von ca. 22.350 m² zur Kompensation der betroffenen Wiesen in EHZ A ein. Der Kompensationsbedarf von ca. 2,135 ha (davon ca. 1.735 m² EHZ B+ und ca. 19.615 m² EHZ A) kann damit vollumfänglich abgedeckt werden.

Über das Einbringen dieser Flächen zur Kompensation des überplanten FFH-LRT 6510 in EHZ B+ (Ausgleich)/A (Ersatz) hinaus kann gleichzeitig eine ökologische Aufwertung von 290.929 öW erreicht werden, was der über diese Ökokontomaßnahme eingebrachten Zahl der ökologischen Werteinheiten entspricht.

Aufgrund der Entfernung der Maßnahmenflächen zum Bebauungspangebiet von ca. 3,5 km bis ca. 4 km ist von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen, wobei die Entfernung allerdings im Grenzbereich liegt. Davon unabhängig besteht für den Fall, dass ein funktionaler Ausgleich im räumlichen Zusammenhang nicht möglich ist, in Absprache mit Frau Reith (gemeinsamer Absprachetermin am 04.08.2021 sowie Stellungnahme des LUA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 26.11.2021) unter Bezug auf § 22 Abs. 3 SNG die Möglichkeit, den funktionalen Ausgleich im weiteren Umfeld (aber in demselben Naturraum) umzusetzen. Dies ist dann möglich, wenn die Durchführung der Planungen im öffentlichen Interesse liegt, d.h. ihre Umsetzung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erfolgt. Auf die Tatsache, dass die Realisierung des Planvorhabens im öffentlichen Interesse liegt, wurde bereits weiter oben eingegangen¹⁰⁷.

Wie das Plangebiet liegt die Maßnahmenfläche naturräumlich innerhalb der Vulkanitgebiete des Saar-Nahe-Berglandes (2.03.01V). Unabhängig von der Beurteilung, ob die vorliegende Entfernung die Anforderungen an einen direkten räumlichen Zusammenhang erfüllt, ist aufgrund des hohen Anteils an FFH-LRT 6510-Wiesen in diesem Naturraum die Kohärenzfunktion zwischen Eingriffs- und Kompensationsfläche und dadurch der notwendige Funktionserhalt des LRT 6510 in EHZ B+/A gegeben. Damit können diese Ökokontomaßnahmenflächen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz) des Verlustes der submontanen Magerwiesen herangezogen werden. Dichtere ÖfM-Projektflächen (v.a. unter Berücksichtigung des benötigten Flächen- und Funktionsumfangs) sind nicht vorhanden. Da das Ziel des Ökokontoprojektes u.a. in der Verbesserung der funktionalen und räumlichen Kohärenz des FFH-LRT 6510 liegt, eignet sich dieses hervorragend als Kompensationsmaßnahme für das Projekt Freizeitzentrum Peterberg.

Da das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und keine dichteren Flächen im erforderlichen Flächenumfang unter Beachtung der notwendigen Standortvoraussetzungen zur Verfügung stehen, ist die Lage in demselben Naturraum ausreichend, damit die Maßnahme zur Kompensation herangezogen werden kann.

18.2.1.5 Bewertung der Prognosesicherheit zur Erreichung dieses Ziels

Im separat erstellten Fachgutachten zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung (für den betroffenen LRT 6510 in EHZ B+) bzw. Befreiung (für den betroffenen LRT 6510 in EHZ A) für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen (Planungsbüro NEULAND-SAAR, 2023¹⁰⁸) wird genauer auf die Prognosesicherheit zur Erreichung des angestrebten Entwicklungsziels eingegangen.

Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Ausgleichs der Inanspruchnahme von FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+ ein adäquater funktionaler Ausgleich des Verlustes der gesetzlich geschützten Biotope erfolgen kann. Diese Beurteilung gründet sich auf die Tatsache, dass die Maßnahmenflächen selbst als auch das Gesamtgebiet des Ökokontoprojektes sehr gute standörtliche Bedingungen zur Entwicklung von submontanen Magerwiesen bieten. Im direkten räumlichen Bezug befinden sich zudem Spenderhabitate, in denen bereits eine sehr große Zahl der anzustrebenden Zielarten, d.h. eine geeigneten Diasporenbank vorhanden ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich diese Arten bei konsequenter und langfristiger Durchführung geeigneter Maßnahmen im Vergleich mit der derzeitigen Situation in größerer Zahl auf den Maßnahmenflächen etablieren und auch weiter auf benachbarte Flächen ausbreiten werden, d.h. dass diese Bereiche als Ausbreitungszentrum fungieren können. Die gewünschte Entwicklung wird unterstützt durch initialen Heu-

¹⁰⁷ siehe hierzu die Ausführungen in den Kapiteln 1, ab Seite 9 und 12, ab Seite 109 sowie in der Begründung zum Bebauungsplan

¹⁰⁸ Planungsbüro NEULAND-SAAR (2023): Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. die Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteile Braunschauen und Kastel (unveröffentlicht)

mulchaufttrag mit Saatgut aus ökologisch hochwertigen Spenderflächen (FFH-LRT 6510 in EHZ A), der im Rahmen der zu Beginn der Ökokontomaßnahme durchgeführten Erstmaßnahme bereits erfolgt ist.

Da es sich um ein vom LUA akzeptiertes und genehmigtes ÖfM-Ökokontoprojekt handelt, das bereits seit ca. 2 Jahren umgesetzt wird, kann die korrekte fachgerechte Umsetzung der vorgegebenen Erst- und Pflegemaßnahmen gewährleistet werden. Das in Kapitel 18.2.1.3 vorgegebene Risikomanagement in Kombination mit einem regelmäßigen Monitoring bietet in ausreichendem Umfang die Möglichkeit, auf unerwünschte Entwicklungen lenkend einzuwirken.

Die Wahrscheinlichkeit der kurz- bis mittelfristigen Regenerationsmöglichkeit der Flächen des Ökokontoprojektes (inkl. der dem Bebauungsplan zugeordneten Flächen) zu ökologisch hochwertigem Magergrünland wird daher als hoch eingeschätzt. Das kurz- bis mittelfristige Erreichen des angestrebten Minimal-Entwicklungsziels (FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten) lässt sich daher mit ausreichend hoher Prognosesicherheit erwarten. Die Voraussetzungen für eine Planung in die **Ausnahmelage** hinein liegen daher für die betroffenen FFH-LRT 6510-Wiesen in **EHZ B+** vor. Dies betrifft die Überplanung der LRT 6510-Wiese in EHZ B+ am Oberhang innerhalb des Sondergebietes SO 5. Hierfür wurde beim LUA ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt.

Aufgrund der mageren Standortvoraussetzungen, des bereits vorhandenen Artinventars sowie der bereits erkannten Entwicklungstendenz weisen die Flächen nach Einschätzung der ÖfM¹⁰⁹ eine gute Eignung auf, auch den Erhaltungszustand A mit der notwendigen Anzahl an B-Arten zu erreichen. Aufgrund der nicht ausreichenden Prognosesicherheit wird jedoch für die betroffenen FFH-LRT 6510-Wiesen in **EHZ A** innerhalb der beiden Sondergebiete SO 1 und SO 3 am Unterhang des Peterberges beim MUKMAV ein Antrag auf **Befreiung** gestellt.

Zum Ausgleich der bestehenden Unsicherheit, ob qualitativ eine vollumfängliche Kompensation des Verlustes der betroffenen FFH-LRT 6510-Wiesen mit der benötigten Anzahl an B-Arten möglich ist, werden die Kompensationsmaßnahmenflächen im Vergleich zu den Eingriffsflächen um den Faktor 2-3 vergrößert. Der Eingriffsfläche von ca. 2,41 ha (FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+ und A) steht eine Maßnahmenfläche von ca. 6,31 ha gegenüber. Zur Kompensation der auf einer Fläche von ca. 1.735 m² betroffenen B+-Wiesen werden ca. 4.410 m² große Maßnahmenflächen herangezogen, die Kompensation der auf einer Fläche von ca. 19.615 m² überplanten A-Wiesen erfolgt über die Zuordnung von insgesamt ca. 58.700 m² großen ÖfM-Ökokontoflächen (siehe obige Tabelle 17: Übersicht der über das Ökokontoprojekt eingebrachten Wiesen zur Kompensation der Inanspruchnahme von submontanen Magerwiesen ab Seite 157).

Genauere Ausführungen sind dem separat erstellten Fachgutachten zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. die Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen (Planungsbüro NEULAND-SAAR, 2023) zu entnehmen¹¹⁰.

Von der multifunktional wirkenden Extensivierung der Bodennutzung profitieren sämtliche abiotische und biotische Schutzgüter. Neben der Erhöhung der floristischen und faunistischen Wertigkeit und der dadurch möglichen Kompensation der von Überplanungen betroffenen ökologisch sehr hochwertigen Wiesenflächen des FFH-LRT in EHZ B+/A kann - auf den derzeit nicht brach liegenden Flächen - zusätzlich eine Regeneration und Aufwertung der bodenfunktionalen Wertigkeit erfolgen. Die Nutzungsextensivierung mit dem Verbot des Einbringens von Dünge- und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie Vorgaben zur Reduzierung der Schnitt-Häufigkeit (und damit auch Befahrens der Fläche) führt zu einer

¹⁰⁹ mehrere Telefonate mit Herr Veith, das letzte am 16.12.2022

¹¹⁰ Planungsbüro NEULAND-SAAR (2023): Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. die Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteile Braunshausen und Kastel (unveröffentlicht)

Aufwertung des Bodenpotenzials, so dass damit zum Kompensationsbedarf, der sich aus den Versiegelungen ergibt, beigetragen werden kann. Ebenso führt die Entwicklung von blütenreichem Magergrünland zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und einer Erhöhung der Erlebnisqualität der Landschaft. Durch diese multifunktionale Wirkung wird die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich gehalten.

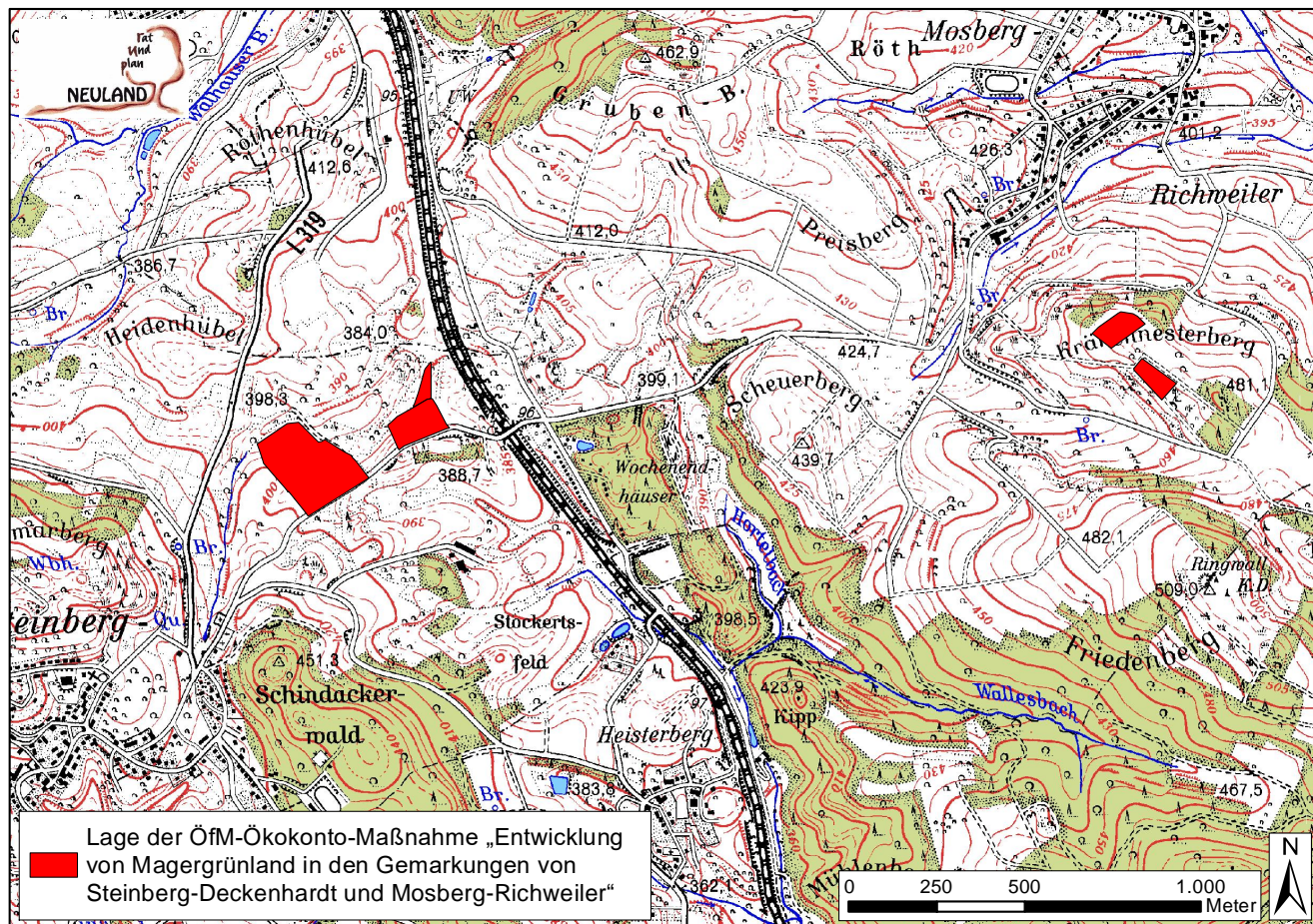
18.2.2 Ökokontoprojekt 2: „Entwicklung von Magergrünland“ in den Gemarkungen Steinberg-Deckenhardt (Gemeinde Oberthal) und Mosberg-Richweiler (Gemeinde Nohfelden)

Bei dem zweiten, dem Bebauungsplan zugeordneten Ökokontoprojekt handelt es sich um die Ökokontomaßnahme „Entwicklung von Magergrünland“ in den Gemarkungen Steinberg-Deckenhardt (Gemeinde Oberthal) und Mosberg-Richweiler (Gemeinde Nohfelden). Der Genehmigungsbescheid wurde am 15.03.2021 erstellt und hat das Aktenzeichen AZ 3.1/23946/6.1.0.4/GÜG/Sn.

Der Planungsraum der Ökokontomaßnahme liegt in den Gemarkungen Steinberg-Deckenhardt (Gemeinde Oberthal) und Mosberg-Richweiler (Gemeinde Nohfelden) und besteht aus insgesamt vier Teilflächen, je zwei in den beiden Gemarkungen. Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt auf der Sicherung, Aufwertung und Neuschaffung von naturraumtypischen Magerwiesen.

Der folgenden Abbildung ist die Lage der vier Teilflächen zu entnehmen.

Abbildung 22: Lage der Teilflächen des eingebrachten ÖfM-Ökokontoprojekts 2 - Extensiv genutztes Halboffenland in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Wie das Plangebiet liegen die Maßnahmenfläche naturräumlich innerhalb der Vulkanitgebiete des Saar-Nahe-Berglandes (2.03.01V), so dass dieses Projekt zur Kompensation des ökologischen Defizits herangezogen werden kann.

Wie im vorangegangenen Kapitel bereits beschrieben gilt auch bei diesem Ökokontoprojekt, dass die Maßnahmen multifunktional wirken und davon sämtliche abiotische und biotische Schutzgüter profitieren. Hierzu zählt auch die Aufwertung der Bodenfunktionen. Gleichzeitig sind diese Maßnahmen aufgrund der Schaffung visuell ansprechender blütenreicher Wiesen mit einer Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erlebnisqualität der Landschaft verbunden.

Aus dieser Ökokontomaßnahme werden von der Gemeinde Nonnweiler **66.206 ökologische Werteinheiten** aufgekauft und entsprechend aus dem Ökokonto-Projekt ausgebucht.

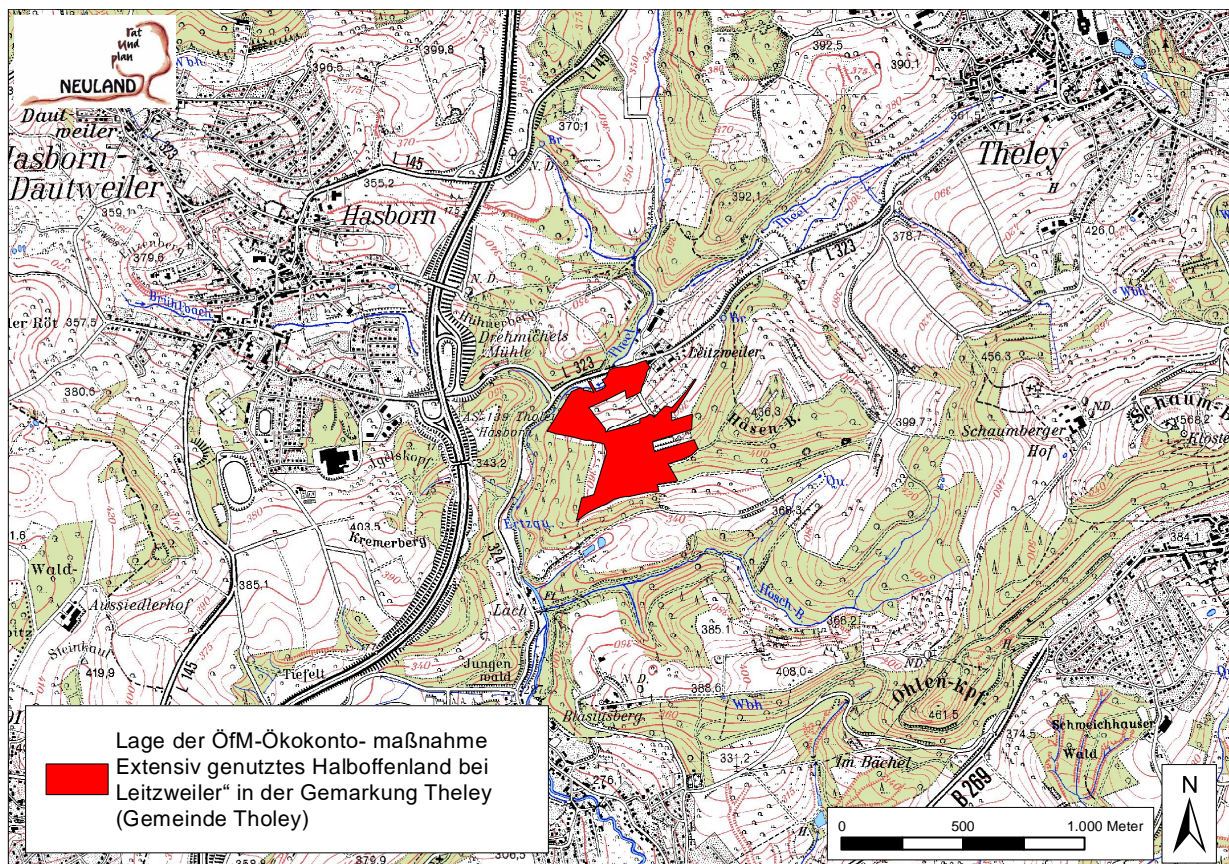
18.2.3 Ökokontoprojekt 3: „Extensiv genutztes Halboffenland bei Leitzweiler“ in der Gemarkung Theley (Gemeinde Tholey)

Als drittes Ökokontoprojekt wird die aus einer zusammenhängenden Fläche bestehende Maßnahme „Extensiv genutztes Halboffenland bei Leitzweiler“ in der Gemarkung Theley (Gemeinde Tholey) eingebracht. Der Genehmigungsbescheid wurde am 06.05.2021 erstellt und hat das AZ 3.1/23945/6.1.0.4/THO/Sn.

Als Entwicklungsziel auf der Maßnahmenfläche wird ein extensiv genutzter, kleingekammerter Halboffenlandkomplex mit submontan geprägten, mageren, trockenen bis feuchten Grünlandgesellschaften definiert.

Der folgenden Abbildung ist die Lage der Maßnahmenfläche zu entnehmen.

Abbildung 23: Lage des eingebrachten ÖfM- Ökokontoprojekts 3: Extensiv genutztes Halboffenland bei Leitzweiler in der Gemarkung Theley (Gemeinde Tholey)



Kartengrundlage: Auszug aus der TK 25, Maßstab verändert

Wie das Plangebiet liegt die Maßnahmenfläche naturräumlich innerhalb der Vulkanitgebiete des Saar-Nahe-Berglandes (2.03.01V), so dass diese zur Kompensation des ökologischen Defizits herangezogen werden kann.

Aus dieser Ökokontomaßnahme werden von der Gemeinde Nonnweiler **94.693 ökologische Werteinheiten** aufgekauft, dem Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ zugeordnet und entsprechend aus dem Ökokonto-Projekt ausgebucht.

Wie bei den vorangegangenen Ökokontomaßnahmen führt auch dieses Ökokontoprojekt multifunktional wirkend zu einer Aufwertung sämtlicher abiotischer und biotischer Schutzgüter inkl. Landschaftsbild.

Für die fachgerechte Herstellung und durchgängige Pflege der Ökokontoprojektflächen 2 und 3 sowie das notwendige Monitoring und Risiko-Management zeigt sich die Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) verantwortlich.

Sowohl der Ankauf der Ökokontopunkte aus den drei Ökokontomaßnahmen als auch die Einbringung und Zuordnung der benötigten FFH-LRT-Wiese mit dem Mindestentwicklungsziel EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten (angestrebt EHZ A) inkl. Monitoring und Risikomanagement aus dem Ökokontoprojekt 1 wird vertraglich zwischen der ÖfM und der Gemeinde Nonnweiler als Vorhabenträger geregelt.

18.2.4 Tabellarische Übersicht der eingebrachten Ökokontomaßnahmen

Die nachfolgende Übersichtstabelle listet die über die einzelnen Ökokontomaßnahmen eingebrachten ökologischen Werteinheiten sowie die zugeordneten Wiesenflächen summarisch auf.

Tabelle 18: Bilanzierung der drei eingebrachten Ökokontoprojekte

Ökokontoprojekt	Extensiv genutztes Halboffenland in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)	Entwicklung von Magergrünland in den Gemarkungen Steinberg-Deckenhardt (Gemeinde Oberthal) und Mosberg-Richweiler (Gemeinde Nohfelden)	„Extensiv genutztes Halboffenland bei Leitzweiler“ in der Gemarkung Theley (Gemeinde Tholey)	Summe/anrechenbare Fläche ¹¹¹
Ausgleich des ökologischen Defizits				
Eingebrachte ökologische Werteinheiten [öW]	290.929	66.206	94.693	451.828
Außerhalb des Geltungsbereichs ausgleichendes ökologisches Defizit [öW]				451.828
Bilanz				+/- 0

¹¹¹ je nach Ausgangszustand der Maßnahmenfläche wird ein Verhältnis von 1:3 oder 1:2 angesetzt; siehe obige Tabelle 17 ab Seite 157

Ökokontoprojekt	Extensiv genutztes Halboffenland in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)	Entwicklung von Magergrünland in den Gemarkungen Steinberg-Deckenhardt (Gemeinde Oberthal) und Mosberg-Richweiler (Gemeinde Nohfelden)	„Extensiv genutztes Halboffenland bei Leitzweiler“ in der Gemarkung Theley (Gemeinde Tholey)	Summe/ anrechenbare Fläche¹¹¹
Kompensation der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotope				
Zur Kompensation des Verlustes des FFH-LRT in EHZ B+ und EHZ A zugeordnete Wiesen	Gesamtfläche: ca. 6,31 ha	-	-	anrechenbar¹¹¹: ca. 2,41 ha
	davon:			davon:
	EHZ B+: ca. 4.410 m ²			EHZ B+: ca. 1.740 m ²
	EHZ A: ca. 58.700 m ²			EHZ A: ca. 22.350 m ²
Zu kompensierender Verlust von gesetzlich geschützten FFH-LRT 6510 in EHZ B+ und A				2,135 ha
				davon: EHZ B+: 1.735 m ²
				EHZ A: 19.615 m ²
Bilanz				+ 0,275 ha

Der außerhalb des Geltungsbereichs zu erbringenden Kompensationsbedarf wird demnach durch die Einbringung der drei ÖfM-Ökokontomaßnahmen vollumfänglich abgedeckt.

Bezüglich der Wiese in EHZ B+ steht einer Eingriffsfläche von ca. 1.735 m² eine Maßnahmenfläche von ca. 4.410 m² gegenüber (d.h. das 2,5-fache), bezüglich der Wiesen in EHZ A ca. 19.615 m² überplanter Fläche ca. 58.700 m² Maßnahmenfläche (d.h. das 3-fache).

18.3 Zusammenfassende Bewertung der Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der in den beiden vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches kann auf der Grundlage des Leitfadens Eingriffsbewertung das durch das Planvorhaben entstehende ökologische Defizit vollumfänglich kompensiert werden. Gleichzeitig erfolgen umfangreiche Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes von FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B (innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im direkten Anschluss) sowie von gesetzlich geschützten FFH-LRT 6510 - Wiesen in EHZ B+/A (Einbringung einer ÖfM-Ökokontomaßnahme). Als Ersatz für die Unsicherheit, ob wieder FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ A entwickelt werden können, erfolgt die Kompensation nicht im Flächenverhältnis von 1:1, sondern es wird eine deutlich größere Fläche (2,5- bis 3-faches) ökologisch aufgewertet.

Zur Realisierung des Vorhabens wird von der Gemeinde bei der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bzw. die Erteilung einer Befreiung zur Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope gestellt. Aus fachgutachterlicher Sicht liegen die Voraussetzungen dafür vor.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wirken multifunktional und es profitieren sämtliche abiotische und biotische Schutzgüter davon. Neben der Erhöhung der floristischen und faunistischen Wertigkeit kann zusätzlich eine Regeneration und Aufwertung der bodenfunktionalen Wertigkeit erfolgen, so dass damit der Kompensationsbedarf, der sich aus den Versiegelungen ergibt, erfüllt werden kann. Entsiegelungspotenzial besteht laut Aussage der Gemeindeverwaltung Nonnweiler innerhalb des Gemeindegebietes nicht, da nach intensiver Prüfung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Ebenso führen die Maßnahmen zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und einer Erhöhung der Erlebnisqualität der Landschaft.

Die Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.

19 Rechtliche Sicherung der Maßnahmen

Die Sicherung (Flächenverfügbarkeit und Vollzug) der auf außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flächen durchzuführenden Kompensationsmaßnahme (Ausgleichsmaßnahme A3) sollte (falls kein zweiter Bebauungsplan für den Ausgleich aufgestellt wird, was im konkreten Fall zutrifft) nach Vorgabe des LUA¹¹² durch:

- vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB
- die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes (notarielle Bestellung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit)
- eine Zuordnungsfestsetzung (als textliche Festsetzung im Bebauungsplan) nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB für die betroffenen Parzellen
- Zuordnung der Kosten zu den Eingriffsverursachern (§§ 135 a bis c BauGB) und
- Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Abs. 2a BauGB mit Zuordnung zum „Eingriffsbebauungsplan“

erfolgen.

Die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der Fläche ist mittels Eigentumsnachweis (Katastrerauszug) zu belegen. Die ordnungsgemäße Durchführung der vorgegebenen Pflege (Ausgleichsmaßnahmen A3) ist für einen Zeitraum von 20 Jahren zu gewährleisten.

Der Ankauf und die Einbringung der ÖfM-Ökokontomaßnahmen sind vertraglich zwischen der Gemeinde Nonnweiler und der ÖfM zu regeln.

20 Zeitliche Abfolge der Kompensationsmaßnahmen

Die vorgegebenen Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im unmittelbaren Anschluss an diesen mit Pflegemaßnahmen (A2 und A3, B1 und B2 sowie E1) sind unmittelbar mit Genehmigung des Planvorhabens bzw. der Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes umzusetzen.

Die Umwandlung der Fichtenbestände (Maßnahme A1) muss spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen mit anschließender Herstellungspflege.

Da es sich bei den externen Maßnahmen um ÖfM-Ökokontomaßnahmen handelt, ist deren Durchführung bereits geregelt.

¹¹² Stellungnahme vom 26.11.2021

21 Monitoring (Maßnahmen zur Umweltüberwachung) - Risikomanagement

Nach § 4c BauGB haben die Städte und Gemeinden die Verpflichtung, bei der Durchführung von Bauleitplänen Maßnahmen zur Umweltüberwachung durchzuführen, „um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Dies bezieht sich auf alle funktionalen Ausgleichsmaßnahmen.

Das bezüglich der eingebrachten **Ökokontomaßnahme** „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler) zum Funktionalausgleich der in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotop durchzuführende Monitoring und Risikomanagement wurde bereits in Kapitel 18.2.1 ab Seite 149 beschrieben. Zur besseren Übersicht erfolgt an dieser Stelle eine Wiederholung.

Die dem Bebauungsplan zugeordneten Maßnahmenflächen sind im dritten, fünften, achten und zehnten Jahr nach Durchführung der flächenvorbereitenden Maßnahmen (Heumulchauftrag aus Wiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ A) vegetationskundlich zu erfassen und auf die Erreichung des Mindest-Zielzustandes (FFH-LRT 6510 in EHZ B+ mit mindestens neun B-Arten) zu kontrollieren. Erstrebenswert ist die Entwicklung von FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ A mit mindestens 10-13 B-Arten.

Als anzustrebendes bzw. mögliches Zielartenspektrum können die in den Eingriffsflächen nachgewiesenen B-Arten herangezogen werden. Hierbei handelt es um: *Alchemilla xanthochlora* (Gelbgrüner Frauenmantel), *Alchemilla monticola* (Bergwiesen-Frauenmantel), *Betonica officinalis* (Heil-Ziest), *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Colchicum autumnale* (Herbst-Zeitlose), *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut), *Euphorbia cyparissias* (Zypressen-Wolfsmilch), *Euphrasia officinalis* ssp. *rozkoviana/pratensis* (Wiesen-Augentrost), *Galium verum* (Echtes Labkraut), *Hieracium pilosella* (Kleines Habichtskraut), *Listera ovata* (Großes Zweiblatt), *Knautia arvensis* (Wiesen-Knautie), *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse), *Pimpinella saxifraga* (Kleine Bibernelle), *Polygala vulgaris* (Gewöhnliches Kreuzblümchen), *Phyteuma nigrum* (Schwarze Teufelskralle), *Platanthera chlorantha* (Grünliche Waldhyazinthe), *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume), *Ranunculus bulbosus* (Knolliger Hahnenfuß), *Rhinanthus minor* (Kleiner Klappertopf), *Sanguisorba minor* (Kleiner Wiesenknopf), *Succisa pratensis* (Teufelsabbiss) und *Viola canina* (Hunds-Veilchen)

Die Ergebnisse sind mit Fotos und Artenlisten zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Da es sich um eine bereits laufende Maßnahme handelt, die dem Funktionalausgleich von in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten Biotopen dient, ist die erste Kontrolle schnellstmöglich, d.h. im nächsten Jahr (2023) durchzuführen. Um möglichst alle jahreszeitlichen Aspekte abdecken zu können, sollten mehrere Begehungen pro Jahr durchgeführt werden.

Sofern das Monitoring ergibt, dass die angestrebte Entwicklung nicht plangemäß verläuft, ist das Impfen der entsprechenden Flächen mit Heumulch aus Wiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ A zu wiederholen, wobei ggf. eine flächige Aufbringung zu überlegen ist. Die Bestände werden hierzu streifenweise (oder flächig) gefräst oder aufgedrückt und das Mahdgut vorzugsweise nach einer 2-3-tägigen Antrocknung auf der Spenderfläche mit einem Ladewagen mit Kurzschnitteinrichtung aufgenommen, zerkleinert und anschließend mit Dosierwalze auf der Empfängerfläche aufgebracht. Ein zusätzliches Anwalzen ist nach Erfahrungen der ÖfM nicht notwendig. Bewährt hat sich ein ca. 15-20 cm hoher Auftrag der Mulchmenge. Die Auftragsmenge und damit die Breite der Fräs- bzw. Grubberstreifen sollen sich an dem Zustand der Empfängerfläche orientieren. Evtl. ist eine flächige Ausbringung notwendig. Die zusätz-

lich benötigten Spenderflächen zur Gewinnung des Mahdguts für die Heumulchsaat sind der Naturschutzbehörde im Vorfeld mitzuteilen.

In Absprache mit dem LUA kann eine zusätzliche Ausmagerungsmahd, d.h. eine frühe Mahd zwischen Ende Mai und Anfang Juni mit einem folgenden zweiten Schnitt nach acht bis zehn Wochen durchgeführt werden. Nach Bedarf kann diese initiale mehrschürige Pflegephase über mehrere Jahre erfolgen. Ggf. kann in Absprache mit dem LUA eine Nachsaat von Zielarten erfolgen. Hierbei ist eine standortgerechte gebietsheimische Regio-Saatgutmischung (RSM Regio) mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 9) zu nutzen. Es hat eine Bodenvorbereitung wie oben beim Heumulchverfahren beschrieben zu erfolgen.

Darüber hinaus muss auf **Maßnahmenflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs** des Bebauungsplanes bzw. **im unmittelbaren Anschluss an diesen** bezüglich der angestrebten Neu-Entwicklung bzw. Aufwertung von FFH-LRT 6510-Wiesen ein Monitoring erfolgen.

Dies betrifft die Ausgleichsmaßnahme A2 (Entwicklung eines FFH-LRT 6510 in EHZ B aus Wiesenbereichen, die derzeit nicht den Ausprägungen eines LRT entsprechen) sowie die Ausgleichsmaßnahme A3 (Wiederaufnahme der Nutzung und dadurch ökologische Aufwertung einer FFH-LRT 6510-Wiesenbrache in EHZ B/B+).

Zur Kontrolle des Erfolges der Maßnahmen ist auf den von den Maßnahmen betroffenen Wiesen zur Überprüfung, ob sich das gewünschte Entwicklungsziel einstellt, ab dem zweiten Jahr nach Durchführung der Maßnahme alle zwei Jahre im Mai/Juni durch fachkundige Personen der Entwicklungszustand der Wiese zu prüfen. Dies geschieht im Rahmen floristischer Bestandsaufnahmen auf den Maßnahmenflächen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Das Monitoring hat so lange zu erfolgen, bis in zwei aufeinander folgenden Untersuchungsdurchgängen die angestrebte Vegetationszusammensetzung (FFH-LRT 6510 in EHZ B bzw. B+) nachgewiesen wurde. Je nach Entwicklungszustand sind im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem LUA Korrekturmaßnahmen festzulegen. Hier sind beispielsweise eine Änderung des Mahdregimes (z.B. zusätzliche Aushagerungsmahd) oder ein Heumulch-/Grasschnittauftrag aus umliegenden Spenderflächen von Wiesen mindestens in der Qualifizierung des FFH-LRT 6510 B+ denkbar. Diese sind im direkten Umfeld in großem Flächenumfang vorhanden. Durch deren Nutzung kann die Einbringung von autochthonen, an die vorliegenden Standort- und Witterungsbedingungen angepassten Arten gewährleistet und die floristische Identität des Raumes bewahrt werden.

Zur Kontrolle, ob die **Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen während der Bauarbeiten** zielführend waren und der Schutz benachbarter, ökologisch sehr hochwertiger Wiesen erreicht wurde, sind ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten die den jeweiligen Baufeldern benachbarten Wiesenbereiche (FFH-LRT 6510 Wiesen sowie dem Trassenverlauf der Seilbahn benachbarte Borstgrasrasenbereiche) auf ihre unveränderte Wertigkeit hin zu kontrollieren. Als Vergleich können die im Rahmen des Umweltberichtes erstellten Pflanzenerfassungen (Pflanzenaufnahmen Nr. 7, 7a, 7b, 8, 11c, 11d, 11e, 13, 14 und 14b; siehe Anhang) dienen. Sollten negative, auf die Bautätigkeiten zurückzuführende Veränderungen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit dem LUA Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Hier bietet sich - nach evtl. erforderlichen Bodenlockerung - ein Heumulch-/Grasschnittauftrag aus im direkten Anschluss liegenden Spenderflächen an.

Daneben hat eine Kontrolle des Erfolgs der Umwandlung der beiden Nadelholzbestände (und angrenzender Wiesen frischer Standorte) in regionaltypische Laubholzbestände (**Maßnahmen A1**) zu erfolgen. Dazu sind nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach 3 bis 4 Jahren durch Fachleute Überprüfungen der Gehölzanpflanzungen durch-

zuführen. Eventuelle Ausfälle sind zu ersetzen. Dies wird durch die Festsetzung der Aufforstungsflächen nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB** gewährleistet.

22 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich liegt im gemäß § 27 BNatSchG mit Verordnung vom 1.3.2007 festgesetzten „**Naturpark Saar-Hunsrück**“.

Teile des Geltungsbereiches liegen innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen **Landschaftsschutzgebietes** L 02.01.03 "Landschaftsschutzgebiet im Landkreis St. Wendel - in der Gemeinde Nonweiler". Die Überschneidungsbereiche mit geplanten Nutzungen, die dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen, müssen daher formell aus der Schutzgebietskulisse aufgegliedert und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet entsprechend geändert werden. Dies soll parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren geschehen.

Es befinden sich **Waldflächen** innerhalb sowie im direkten Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Da die im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster nicht den Waldabstand nach § 14 Abs. 3 LWaldG einhalten, werden die Regelungen dieses Paragraphen als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan aufgenommen.

23 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen und Kenntnislücken

Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage umfangreicher vorhandener Geofachdaten sowie der landes- und raumordnerisch vorgegebenen räumlich konkretisierten Ziele und Leitvorstellungen durchgeführt. Die vorhandenen Unterlagen wurden durch eigene Kartierungen (vegetationskundliche, floristische, avifaunistische sowie weitere überschlägige faunistische Kartierungen (Schmetterlinge) sowie eine Potenzialbetrachtung der Habitateignung für die übrigen Tiergruppen) ergänzt. Darüber hinaus werden die Erkenntnisse aus den eingegangenen Stellungnahme des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.

Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Aussagen sind für eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 2a BauGB und § 17 UVPG ausreichend und erlauben eine sachgerechte Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Planvorhabens.

24 Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen

Bei dem Bebauungsplangebiet handelt sich um einen naturschutzfachlich hoch empfindlichen Landschaftsbereich mit hoher Bedeutung für den Arten- und Naturschutz. Sowohl innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches als auch in der unmittelbar Nachbarschaft kommen großflächig FFH-Lebensraumtypen vor, die teilweise gleichzeitig zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotopen zählen. Daneben wurde eine ganze Reihe von Rote Liste-Arten nachgewiesen.

Dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG folgend wurde das ursprünglich sehr viel größere Eingriffsgebiet im Zuge des Planverfahrens sukzessive deutlich verkleinert und auf das absolute Minimum beschränkt. Die ökologisch hochwertigsten Bereiche (Borstgrasrasen sowie die größten Teile der FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+/A; alle dem gesetzlichen Schutz unterliegend sowie wichtige Schmetterlingslebensräume) werden von einer Überplanung ausgespart und deren Erhalt sowie zukünftige Pflege durch entsprechende

Festsetzungen und Pflegevorgaben im Bebauungsplan gewährleistet. Kleinflächig wurden ökologisch sehr hochwertige Biotop (FFH-LRT 6510 in EHZ A (AAA)) komplett aus dem Geltungsbereich ausgegliedert. Ebenso wurden - abweichend von den ursprünglichen Planungen - die umgebenden Waldflächen aus dem Plangebiet herausgenommen.

Neben dem Erhalt von ökologisch hochwertigen Bereichen wird eine Vielzahl weiterer nach derzeitigem Kenntnisstand notwendiger und möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgegeben. Viele dieser Maßnahmen dienen dem Schutz benachbarter ökologisch hochwertiger Biotop und sensibler Bereiche (Landschaftsschutzgebiet) während der Bauarbeiten. Trotz der Beachtung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird es zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen.

Auf der Grundlage der durchgeführten Umweltprüfung zur geplanten Erweiterung des Freizeitentrums Peterberg sind die in Folge des Planvorhabens entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unvermeidbar. Das Planvorhaben liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Zumutbare Standort- und Planungsalternativen sind nicht gegeben.

Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe - insbesondere bei der Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen, die teilweise gleichzeitig dem gesetzlichen Schutz unterliegen - werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgegeben. Die Kompensation wird durch interne Maßnahmen (Kompensation der Inanspruchnahme von FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B) sowie größtenteils durch das Einbringen von drei in demselben Naturraum liegenden ÖfM-Ökokontomaßnahmen erfolgen. Auf der Grundlage des Leitfadens Eingriffsbewertung kann mit diesen (innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs liegenden) Maßnahmen das durch das Planvorhaben entstehende ökologische Defizit vollumfänglich kompensiert werden. Die dichteste ÖfM-Maßnahme „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler) wird zur Kompensation der Überplanung von FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ B+/A eingebracht und dem Bebauungsplan zugeordnet. Diese hat zum Ziel, so weit wie möglich die derzeitige Ausprägung der überplanten Wiesen wieder zu erreichen. Dies kann jedoch nur bezüglich der FFH-LRT 6510-Wiese in EHZ B+ mit ausreichend hoher Prognosesicherheit angenommen werden. Als Ersatz für die Unsicherheit, ob wieder FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ A entwickelt werden können, erfolgt die Kompensation nicht im Flächenverhältnis von 1:1, sondern es wird eine deutlich größere Fläche (2,5- bis 3-faches) ökologisch aufgewertet.

Zur Realisierung des Vorhabens wird von der Gemeinde bei der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung (betroffen Wiesen in EHZ B+) bzw. die Erteilung einer Befreiung (betroffene Wiesen in EHZ A) zur Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotop gestellt. Ebenso wird ein Antrag auf Ausgliederung der Sondergebietsflächen aus der Landschaftsschutzgebietskulisse gestellt. Aus fachgutachterlicher Sicht liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung dieser Anträge vor.

Das Landschaftsbild wird nur geringfügig verändert. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden auch zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erlebnisqualität der Landschaft führen.

Die Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG können erfüllt werden.

Die geplante Erweiterung des Freizeitentrums Peterberg hat bei Beachtung der entwickelten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt gesehen keine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bzw. der im UVPG definierten Schutzgüter zur Folge und ist demnach als umweltverträglich zu bewerten.

25 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Nonnweiler plant, das am nördlichen Fuß des Peterbergs gelegene Freizeitzentrum Peterberg touristisch weiterzuentwickeln. Der Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“ soll durch die Festsetzung von mehreren Sonstigen Sondergebieten - Freizeitzentrum ein erweitertes Angebot an familienfreundlichen Aktivitätsmöglichkeiten planungsrechtlich ermöglichen und gleichzeitig die bereits bestehenden Nutzungen unter Gewährleistung von zukünftigen Erweiterungs- und Änderungsmöglichkeiten sichern.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft Braunshausen am Nordhang des bis auf 584 m üNN aufragenden Peterberges. Das Bebauungsplangebiet umfasst nicht nur die neu geplanten Freizeitnutzungen, sondern es werden auch die in großem Umfang bereits bestehenden Nutzungen des Freizeitentrums (vor allem im Bereich der Talstation sowie die Sommerrodelbahn mit Tal- und Bergstation) in den räumlichen Geltungsbereich integriert.

Die bereits bestehenden Freizeit- und Sporteinrichtungen im Bereich der Talstation am Hangfuß sollen durch neue Angebote - insbesondere auf den anschließenden Hangbereichen - ergänzt werden. Darüber hinaus soll das Gipfelplateau des Peterberges reaktiviert werden. Gleichzeitig soll als Ersatz des weggefallenen Sesselliftes ein neues Beförderungssystem zwischen der Talstation mit seinen Freizeiteinrichtungen und dem (zukünftig reaktivierten) Gipfelareal errichtet werden. Durch diese Maßnahmen soll eine Erhöhung des Aktivitäts- und Erlebnisangebotes erfolgen und dadurch eine Attraktivitätssteigerung des Peterbergs als Tages- und Wochenendausflugsziel erreicht werden. Ziel ist eine weitere touristische und familienfreundliche Aufwertung der kompletten Region.

Aus einer Vielzahl von ursprünglich angedachten Maßnahmen und Aktivitätsangeboten, die ursprünglich den größten Teil der ehemals als Ski- und Rodelpiste genutzten Hangbereiche sowie die benachbarten Waldflächen umfassten, wurden im Laufe des Bebauungsplanverfahrens - vor allem unter der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte - einige wenige Maßnahmen ausgewählt und die **Fläche**, in dem neue Aktivitäten vorgesehen sind, sukzessive verkleinert. Sowohl die Anzahl der vorgesehenen neuen Aktivitäten als auch die Größe des neu überplanten Gebietes wurden im Laufe des Verfahrens deutlich reduziert und beschränken sich nun auf das unbedingte Minimum. Der ursprünglich ca. 38,5 ha große räumliche Geltungsbereich wurde dadurch auf ca. 16,1 ha verkleinert. Es sollen insgesamt fünf „Sonstige Sondergebiete“ (Gesamtfläche ca. 7,9 ha inkl. bereits bestehender Nutzungen) und sehr kleinflächig Verkehrsflächen, daneben Waldflächen (ca. 2,25 ha) sowie großflächig Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen (ca. 5,79 ha) festgesetzt werden.

Ein Teil des Geltungsbereichs beinhaltet Ausgleichsflächen, die dem Bebauungsplan zum benachbarten Gästehaus/Turnerheim zugewiesen wurden. Diese Flächen bleiben von Überplanungen ausgenommen.

Die für neue Freizeitaktivitäten vorgesehenen Gebiete umfassen zum ganz überwiegenden Teil am nördlichen Hangfuß des Peterbergs liegende, extensiv gepflegte Wiesen im Bereich des unteren Teils der ehemaligen Skipiste im Osten sowie der Rodelpiste im Westen. Im westlichen Teil sollen ein Family-Trailpark mit Mini-Bikepark (von einem Starthügel inkl. Startrampe ausgehende Abfahrtsstrecken unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade) sowie ein als Übungsparcours gestalteter sog. Pumptrack (als kompakter, geschlossener Rundkurs gestaltete Mountainbike-Strecke mit Wellen, Kurven und kleinen Sprüngen) errichtet werden. Im östlichen Bereich soll im direkten Anschluss an die hier vorhandene Liege- und Picknickwiese eine Adventure-Golfanlage (eine Mischform aus Golf und Minigolf mit unterschiedlich gestalteten Bahnen und diversen Hindernissen und Installationen) angelegt werden. Darüber hinaus soll das Gipfelplateau im Bereich der bereits bestehenden Bergstation der Sommerrodelbahn durch die Errichtung eines multifunktionalen Gebäudes inkl. (Außen)Gastronomie

sowie evtl. weiterer landschaftsbezogener Installationen wie einen Aussichtsturm o.ä. wieder reaktiviert und touristisch aufgewertet werden.

Um den Talbereich mit seinen Freizeiteinrichtungen mit dem Gipfelareal zu verbinden, ist ein neues Beförderungssystem notwendig. Zur Minimierung des Flächenverbrauchs sowie der Eingriffe in den Boden und die vorhandene Vegetation ist eine erdgebundene, in bis zu 6 m Höhe verlaufende aufgeständerte Standseilbahn im Umlauf-System angedacht. Da nur schmale Stahlelemente genutzt werden und die Befestigung der Ständer im Boden mit Hilfe langer (ca. 1 m) Erdnägel erfolgt, ist dieses Beförderungssystem mit so gut wie keinen Beschattungseffekten und Versiegelungen verbunden. Durch die große Höhe von bis zu 6 m können die darunter liegenden Biotope weitestgehend unverändert erhalten bleiben. Es ist auch eine Trassenführung durch Gehölzbestände unter Ausparung vorhandener Bäume möglich.

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes ist aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung des Freizeitentrums Peterberg schon gegeben. Ebenso ist ein großer Parkplatz mit 350 Stellplätzen in ausreichender Dimensionierung vorhanden. Zusätzliche verkehrstechnische Erschließungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig. Aufgrund der bereits bestehenden baulichen Anlagen ist auch die erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bereits grundsätzlich vorhanden und muss bei Realisierung des Planvorhabens lediglich ausgebaut werden.

Die offenen, gehölzfreien Flächen der Hangbereiche (Rodel- sowie ehemalige Skipiste) werden großflächig von ökologisch hochwertigen, gesetzlich geschützten Magerwiesen des FFH-LRT 6510, teilweise auch (ebenfalls dem gesetzlichen Schutz unterliegende) Borstgrasrasen eingenommen und weisen eine hohe Bedeutung für den Arten- und Naturschutz auf. Zum Schutz dieser naturschutzfachlich hochwertigen und sensiblen Bereiche wurden die für neue Freizeitaktivitäten vorgesehenen Flächen in mehreren Planungsschritten auf das Minimum beschränkt und die ökologisch hochwertigsten Flächen von Freizeitnutzungen/Überplanungen ausgespart. Deren Erhalt und Pflege wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan (Festsetzung als Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen) gesichert, so dass es hier zu keinen Änderungen kommen wird. Eine gänzliche Ausparung der ökologisch hochwertigen Wiesenbereiche ist aufgrund derer großflächigen Ausbildung im unmittelbaren Anschluss an die bereits bestehenden (zu erweiternden) Flächen mit Freizeitaktivitäten nicht möglich.

Teilweise sind Gehölzbestände in die offenen Hangflächen des Geltungsbereichs eingelagert oder es ragen Waldränder in das Plangebiet hinein. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan wird deren Erhalt gewährleistet, so dass es hier (bis auf sehr kleinflächige, nicht relevante Flächenbereiche) zu keinem Waldverlust kommen wird.

Das Plangebiet ist ringsum von forstwirtschaftlich genutzten Waldbeständen umgeben. Diese sind nach Westen und Osten großflächig, nach Süden und Norden kleinflächig mit daran angrenzendem Siedlungsgebiet (im Norden) bzw. landwirtschaftlich genutztem Offenland (im Süden) ausgebildet. Sehr kleinflächig grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen direkt an den Geltungsbereich an. Dabei handelt es sich im Nordwesten um eine westlich an die bestehenden Parkplätze anschließende extensiv genutzte Wiese mit angrenzenden Waldflächen sowie im Südwesten um Ackerflächen, die sich großflächig nach Südwesten weiter fortsetzen.

Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes bestehen bereits deutliche **Vorbelastungen**, die mit deutlichen anthropogenen Überprägungen wie Versiegelungen, Überbauungen, Lärm und Bewegungsunruhe sowie Zerschneidungswirkungen verbunden sind. Hier sind vor allem die auf der Fläche selbst aber auch in dichter Nachbarschaft bereits bestehenden intensiven Freizeitnutzungen und diversen Infrastrukturen inkl. Verkehr bei An- und Abfahrt der Gäste des Freizeitentrums mit den entsprechenden deutlichen Beeinträchtigungen durch visuelle

und/oder akustische Wirkungen sowie Bewegungsunruhe zu nennen. Unmittelbar südlich verlaufen die Zufahrt zur Sternwarte Peterberg sowie die Asphaltstraße zwischen Peterbergkapelle und Eiweiler, die regelmäßig befahren und auch intensiv von Spaziergängern, Fahrradfahrern, etc. genutzt werden.

Beim überwiegenden Teil des Geltungsbereichs handelt es sich um Flächen, die im **aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nonnweiler bereits als „Sonderbaufläche“ bzw. in kleinflächigen randlichen Überschneidungsbereichen „geplante Sonderbauflächen“ dargestellt sind. Der bestehende Parkplatz im Nordwesten ist als Verkehrsfläche-Parkplatz ausgewiesen. Die östlichen Randbereiche (im Bereich der bestehenden Sommerrodelbahn, wo es zu keinen Änderungen kommen wird) sind als Waldflächen dargestellt. Die Neuplanungen an den geplanten Standorten entsprechen demnach den städtebaulichen Bedürfnissen der Gemeinde Nonnweiler und beachten deren vorgegebene Planungs- und Entwicklungsziele. Da es teilweise zu Abweichungen kommt, soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan teilgeändert werden. Dies soll parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgen. Diese Änderungen umfassen vor allem die Herausnahme großer Teile der Sonderbaufläche. Stattdessen soll eine Darstellung als Grünfläche/Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgen.

Das Planvorhaben entspricht darüber hinaus den **landesplanerischen Vorgaben** des LEP-Teilabschnitt Umwelt, nach dem das komplette Gebiet als Standortbereich für Tourismus geführt wird, d.h. als für den überregionalen Tourismus wichtiger Bereich, in dem die für den Tourismus wichtigen Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen sind.

Die Nutzung eines v.a. visuell und akustisch deutlich vorbelasteten Gebietes, das bereits durch die langjährig bestehenden intensiven Freizeitnutzungen vorgeprägt und als Gebiet mit intensiven Freizeitaktivitäten und entsprechenden Infrastrukturen und Installationen etabliert ist, führt zu einer Konzentration von Beeinträchtigungen auf einer Fläche. Dadurch kann eine Streuung von Belastungen über ein größeres Gebiet verhindert werden, was aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ist. Dadurch sowie aufgrund der bereits vorhandenen verkehrstechnischen Anbindung des Plangebietes mit ausreichend groß dimensioniertem Parkplatz können die Eingriffswirkungen minimiert werden. Auf die Prüfung von **Standortalternativen** kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden in diesem Umweltbericht im Rahmen einer Umweltprüfung die Auswirkungen des Planvorhabens auf folgende **Schutzgüter** geprüft:

- Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit)
- Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie biologische Vielfalt
- Fläche (durch Flächenverbrauch)
- Boden (durch Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung)
- Wasser (Veränderungen von Gewässerstrukturen sowie Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers)
- Klima und Luft (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas oder der lufthygienischen Situation am Standort)
- Landschaft (Landschaftsbild)
- kulturelles Erbe (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften)
- sonstige Sachgüter
- potenzielle Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

Zusätzlich wurde untersucht, ob die geplante Bebauungsplanaufstellung im Einklang steht mit den übergeordneten raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Festlegungen, Entwicklungszielen und Grundsätzen.

Grundlage der Ermittlung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist die Ermittlung der von dem Vorhaben ausgehenden (potenziellen) anlagen-, bau- und betriebsbedingten **Wirkfaktoren**. Hier spielen in erster Linie der direkte Flächenverbrauch durch Voll- und Teilversiegelung sowie eine Umnutzung von Flächen eine Rolle, da dies negative Folgen für sämtliche Schutzgüter mit sich bringt. Daneben sind akustische Beeinträchtigungen durch Freizeitlärm sowie Störungen durch Bewegungsunruhe im Besonderen zu beurteilen.

Die Untersuchungen zur Umweltprüfung haben ergeben, dass die geplante Erweiterung der Freizeitnutzungen am vorgesehenen Standort nicht den **übergeordneten Planaussagen der Raumordnung und Landesplanung** widerspricht. Für das Plangebiet sind insbesondere keine Vorranggebiete festgelegt und es werden auch keine speziellen Funktionen oder besondere Bedeutungen für den Klima- oder Naturschutz zugewiesen. Da das Gebiet als Standortbereich für Tourismus geführt wird, setzen die Planungen im Gegenteil die landesplanerischen Vorgaben um. Nach der im saarländischen Landschaftsprogramm dargestellten (aber nicht rechtsverbindlichen) Neukonzeption der Landschaftsschutzgebiete des Saarlandes liegen sowohl das gesamte Plangebiet als auch die östlich und westlich großflächig anschließenden Waldbestände außerhalb der vorgeschlagenen Schutzgebietskulisse. Auf der Basis der Darstellungen des Landschaftsprogramms ergeben sich keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für den Naturschutz und die Landschaft.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird auf potenziell bestehende **Nutzungskonflikte** eingegangen, wobei sowohl die auf der Fläche als auch in der Nachbarschaft stattfindenden Nutzungen betrachtet werden. Ein Teil des Plangebietes, vor allem am Unterhang, wird bereits als Freizeitzentrum inkl. großen Parkplatzes, verschiedenen Gebäuden inkl. Gastronomie, diversen Freizeit- und Aktivitätsmöglichkeiten sowie Sommerrodelbahn mit Tal- und Bergstation genutzt. Oberhalb des Gastronomiebereichs der Talstation befindet sich eine Picknick- und Liegewiese mit diversen Sitzgruppen. Die Hangbereiche, die von mehreren Spazier- und Bewirtschaftungswegen durchzogen sind, werden im Winter bei geeigneten Schneeverhältnissen zum Rodeln genutzt. Die Bedeutung des Gebiets für die Erholungsnutzung ist insgesamt hoch, wobei der deutliche Schwerpunkt derzeit am Unterhang im Umfeld der Talstation liegt. Die freien Hänge spielen derzeit bezüglich der Erholungsnutzung eine eher untergeordnete Rolle. Die Neuplanungen innerhalb des Freizeitentrums stellen eine sinnvolle Ergänzung des aktuell bestehenden Erholungsangebotes dar. Bezüglich der Erholungsnutzung wird es zu keinen Nutzungskonflikten kommen.

Die dichtesten Wohnnutzungen liegen nordwestlich des unbefestigten Teils des bereits bestehenden Parkplatzes in ca. 70 m Entfernung zum Geltungsbereich. Diese sind visuell durch Gehölz-/Waldbestände vom Plangebiet getrennt. Zwischen den Neuplanungen und diesen Wohnnutzungen liegen die bereits vorhandenen Nutzungen des Freizeitentrums sowie weitere Gehölzbestände. Mit einem relevanten Konfliktpotenzial ist daher nicht zu rechnen. Ein verstärktes Verkehrsaufkommen bei der An- und Abfahrt könnte allerdings zu einer erhöhten Beeinträchtigung der Anwohner entlang der Zufahrt (offizielle Zufahrt über Peterbergstraße, Straße „Zum Wäldchen“) führen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen durch eine deutliche Erhöhung der Gästezahlen grundsätzlich stark erhöht wird, sondern dass die Gäste länger vor Ort bleiben, d.h. dass nicht die Gästezahl deutlich (im betrachtungsrelevanten Umfang) zunimmt, sondern die Aufenthaltsdauer der Gäste. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind mit dem Planvorhaben nicht verbunden.

Land- und forstwirtschaftliche Belange werden von den Neuplanungen nicht tangiert bzw. finden im nicht relevanten Bereich.

Bezüglich der unmittelbar auf der Fläche sowie im Umfeld stattfindenden Nutzungen ergibt sich nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt kein erhebliches, der Realisierung des Gewerbegebietes entgegenstehendes Konfliktpotenzial.

Es gibt unter Berücksichtigung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren aus derzeitiger Sicht keine Hinweise, dass die **abiotischen Naturgüter** Geologie, Relief, Wasser, Geländeklima/Luft und Boden eine solch hohe Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit aufweisen, dass sie dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Das Plangebiet übernimmt weder bedeutende klimatische/lufthygienische Funktionen noch spezielle Funktionen für die Schutzgüter Wasser und Boden. Es ist zwar ein seltener Bodentyp betroffen, aufgrund des überschaubaren Umfangs der Versiegelungen/Überbauungen wird dies jedoch zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen. Eine Kompensation der ausgelösten Bodenbeeinträchtigungen ist durch im Bebauungsplan festzusetzende Ausgleichsmaßnahmen möglich.

Ebenso wenig werden bezüglich des **Landschaftsbildes** Konflikte prognostiziert, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Das Bebauungsplangebiet liegt inmitten einer stark bewaldeten und deutlich bewegten Landschaft, so dass vor allem im Nah- und Mittelbereich die Einsehbarkeit sehr stark eingeschränkt ist. Die Neuplanungen finden im unmittelbaren Anschluss an bereits bestehende Freizeitnutzungen, d.h. in einem bereits anthropogen bereits deutlich überprägten Landschaftsausschnitt statt und zeigen mit den Bike-Trailstrecken, Golfbahnen und der Pumptrackanlage nur eine sehr geringe Höhenentwicklung. Die Raumwirksamkeit der Neuplanungen ist daher als gering zu bewerten. Die derzeit bestehende Landschaft wird auch nach Realisierung der Planungen nicht in deutlich sichtbarem Umfang verändert werden. Je nach Ausgestaltung könnte lediglich eine höhere Landmarke auf dem Gipfelplateau wie ein Aussichtsturm über einen größeren Bereich sichtbar sein. Eine solche Landmarke ist allerdings nicht als erhebliche (verschandelnde, verunstaltende) Landschaftsbildbeeinträchtigung einzustufen. Der größte Teil der Hangbereiche (vor allem im steilen Mittelhangbereich) wird auch zukünftig unverändert erhalten bleiben. Ein bezüglich Landschaftsbildbeeinträchtigungen erhöhtes Konfliktpotenzial, das dem Planvorhaben entgegenstehen könnte, besteht nicht. Der Charakter und die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes sowie dessen Vielfalt und Schönheit werden im Vergleich mit der derzeitigen Situation nicht wesentlich verändert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die biotischen Schutzgüter **Pflanzen und Tiere** wurden im Plangebiet floristische und faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Die von Neuplanungen betroffenen Flächen sind größtenteils als ökologisch hochwertige submontane Magerwiesen des FFH- Lebensraumtyps 6510 in gutem, nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde in hervorragendem Erhaltungszustand ausgebildet, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Die ökologisch hochwertigsten Wiesenbereiche am östlichen oberen Mittel- und unteren Oberhang werden allerdings großflächig von Überplanungen ausgespart und bleiben auch nach Planrealisierung erhalten, so dass mit dem Planvorhaben kein Verlust der Kohärenzfunktion oder anderer wichtiger/essentieller Funktionen einhergeht. Der unveränderte Erhalt der ökologischen Wertigkeit dieser erhaltenen Wiesen wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan mit der Vorgabe von zu beachtenden Vermeidungs- sowie zukünftig durchzuführender Pflegemaßnahmen gewährleistet.

Die in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten FFH-LRT 6510-Wiesen zeigen unter Berücksichtigung der in der direkten Umgebung vorhandenen LRT-Wiesen in vergleichbarer Artenzusammensetzung keine besonders bedeutsamen oder speziellen, insbesondere keine essenziellen Funktionen, die einer Überplanung entgegenstehen würden. Die Realisierung des Planvorhabens ist demnach im Rahmen eines durch die Gemeinde zu stellenden Antrages auf Ausnahmegenehmigung bzw. auf Befreiung möglich, soweit die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Als Grundlage hierzu wurde ein separates Fachgutachten erstellt. Zusammenfassend kommt dieses zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Planung in die Ausnahme- bzw. Befreiungslage hinein gegeben sind.

Es sind zwar auch einzelne Individuen von Orchideen (Breitblättriges Knabenkraut) betroffen, dabei handelt es sich jedoch um eine Art, die im Saarland noch relativ häufig vorkommt und auch innerhalb des Bebauungsplangebietes in den von Überplanungen freigehaltenen Bereichen noch in großer Individuenzahl zu finden ist. Eine Umsiedlung der betroffenen Individuen vor Beginn der Baumaßnahme ist artenschutzrechtlich zwar nicht verpflichtend, es wird jedoch für die besondere Verantwortungs-Art eine Umsiedlung der betroffenen Individuen in eine unmittelbar benachbarte geeignete Wiese erfolgen.

Die Kompensation der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter FFH-LRT 6510-Wiesen soll durch das vertraglich gesicherte Einbringen eines bereits genehmigten und seit ca. 2 Jahren in der Durchführung befindlichen Ökokontoprojektes der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) erfolgen. Zusätzlich werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb bzw. im direkten Anschluss an das Plangebiet vorgegeben. Durch diese sowie die Einbringung von zwei weiteren ÖfM-Maßnahmen kann auch das ausgelöste ökologische Defizit kompensiert werden.

Bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der an die Eingriffsbereiche angrenzenden oder dicht benachbarten ökologisch hochwertigen Wiesenbereiche vermieden werden.

Für die **Fauna** (insbesondere Vögel und tagaktive Schmetterlinge) spielen die von neuen Freizeitnutzungen überplanten Bereiche keine besondere, insbesondere keine essenzielle Bedeutung. Für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, denen eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt und/oder die bei Realisierung der geplanten Erweiterung des Freizeitzentrums erheblich beeinträchtigt werden könnten, liegen keine Hinweise vor. Insbesondere die Bedeutung als avifaunistischer Fortpflanzungsraum ist aufgrund des weitgehenden Fehlens von Gehölzbeständen sehr gering. Die ökologisch hochwertigsten Flächen für die Schmetterlinge werden von Überplanungen ausgespart. Die entwickelten, im Bebauungsplan festzusetzenden Pflegemaßnahmen werden den unveränderten Erhalt der für Schmetterlinge bedeutsamen Habitats gewährleisten. Hinweise auf ein erhöhtes Konfliktpotenzial und insbesondere darauf, dass die faunistische Bedeutung dem Planvorhaben entgegenstehen könnte, sind nicht erkennbar. Bei der Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (v.a. Vorgaben zum einzuhaltenden Zeitpunkt von Gehölzentfernungen), die im Bebauungsplan festgesetzt werden, kann der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes verhindert werden.

Die ökologisch hochwertigsten Flächen - sowohl in Bezug zur Biotopausstattung (Pflanzen) als auch als hochwertiger Schmetterlings-Lebensraum - werden von Überplanungen ausgespart und im Bebauungsplan als Grünflächen/Flächen für Naturschutzmaßnahmen festgesetzt. Der Erhalt der ökologischen Wertigkeit dieser Biotope wird durch die Vorgabe zukünftig durchzuführender Pflegemaßnahmen gesichert. Durch den großflächigen Erhalt dieser Wiesenbereiche bleiben auch deren biotopverbindende Funktionen unverändert erhalten.

Eine besondere Bedeutung für das **kulturelle Erbe** (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften) kommt dem Bebauungsplangebiet nicht zu, so dass auch diesbezüglich keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Das Plangebiet liegt größtenteils innerhalb eines **Landschaftsschutzgebietes**. Zur Realisierung des Vorhabens wurde daher ein Antrag auf Ausgliederung der für intensive Freizeitnutzungen vorgesehenen (sowie bereits mit diesen belegten) Flächen gestellt. Hierbei handelt es sich um die Sondergebiete am Unterhang sowie auf dem Gipfelplateau. Die beiden Ausgliederungsflächen haben eine Flächengröße von insgesamt ca. 4,93 ha. Als Grundlage für den Ausgliederungsantrag wurde ein separates Fachgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass aus fachgutachterlicher Sicht eine Ausgliederung der beantragten Flächen möglich ist, ohne den Schutzzweck des Schutzgebietes zu beeinträchtigen. Dies wird durch die Aussagen und Darstellungen des saarländischen Landschaftsprogramms bestätigt.

Nach der hier dargestellten Neukonzeption der Landschaftsschutzgebiete des Saarlandes, die das vorherige Landschaftsschutzgebietssystem ersetzen soll, ist im Bereich der beiden Ausgliederungsflächen kein Landschaftsschutzgebiet mehr vorgesehen. Die beantragte Ausgliederung nimmt quasi die ohnehin vorgesehene Herausnahme der Flächen im Rahmen der Neukonzeption der Schutzgebietskulisse vorweg.

Ebenso wenig spricht die Lage im „**Naturpark** Saar-Hunsrück“ gegen die geplante Erweiterung des Freizeitentrums Peterberg. Da die vorgesehenen zusätzlichen Freizeitnutzungen der Erholung der Bevölkerung sowie dem naturverbundenen Tourismus dienen und das Landschaftsbild nicht unverhältnismäßig stark gestört oder gar „vershandelt“ wird, steht das Planvorhaben im Einklang mit den Zielsetzungen des Naturparks.

Weitere Schutzgebiete sind von dem Planvorhaben nicht betroffen, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

Es wird eine ganze Reihe von **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** entwickelt. Neben Maßnahmen zum allgemeinen Schutz des Bodens, des Wassers sowie der Tier- und Pflanzenwelt beziehen sich diese im Speziellen auf den Erhalt von ökologisch (sehr) hochwertigen Wiesenflächen. Weitere Maßnahmen dienen dem Schutz benachbarter ökologisch hochwertiger Biotope und sensibler Bereiche (Landschaftsschutzgebiet), vor allem während der Bauarbeiten. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung als Waldfläche der Erhalt bestehender, innerhalb des Bebauungsplangebietes liegender Gehölzbestände vorgegeben.

Die innerhalb des Bebauungsplangebiets möglichen **Maßnahmen zum Ausgleich** der im Zusammenhang mit dem Planvorhaben entstehenden Beeinträchtigungen zielen darauf ab, zum einen das im Zusammenhang mit dem Planvorhaben entstehende ökologische Defizit und zum anderen den Funktionsverlust von überplanten ökologisch hochwertigen Wiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 auszugleichen. Bei dem größten Teil der Kompensationsmaßnahmen handelt es sich jedoch um drei externe Ökokontoprojekte der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM).

Die geplante Erweiterung des Freizeitentrums Peterberg hat bei Beachtung der entwickelten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt gesehen keine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bzw. der im UVPG definierten Schutzgüter zur Folge und ist demnach als umweltverträglich zu bewerten.

26 Anhänge

- Anhang 1: Tabellarische Übersicht über die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen
- Anhang 2: Lage der dem Eingriff zugeordneten FFH-LRT 6510-Wiesen aus der ÖfM-Ökokonto-Maßnahme „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)
- Anhang 3: Tabellarische Übersicht über die durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Anhang 4: Tabelle der Pflanzenaufnahmen
- Separate Anhänge:
 - Bestandsplan inkl. Festsetzungen
 - Maßnahmenplan

jeweils Maßstab 1:1.300, farbig, DIN A1

Schlusserklärung

Ich versichere, dass dieser Umweltbericht objektiv, unparteiisch, gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet wurde. Die Datenerfassung, die die Grundlage zu diesem Gutachten bildet, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt von langjährig erfahrenen Ökologen durchgeführt.

Bosen, 16.01.2023



Birgit Trautmann
Dipl. Geographin



Planungsbüro NEULAND-SAAR
Brückenstr. 1
66625 Nohfelden – Bosen

ANHÄNGE

ANHANG 1:

Tabellarische Übersicht über die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen inkl. Monitoring und Risikomanagement

Anhang 1.1: Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im direkten Anschluss an diesen

Tabelle 19: Tabellarische Übersicht über die innerhalb des Geltungsbereichs bzw. im unmittelbaren Anschluss an diesen durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme	Lage
A1: Umwandlung von zwei Fichtenforsten und angrenzenden Wiesen frischer Standorte in regionaltypische Laubholzbestände	Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen
A1a: Auf der nördlichen Neuanpflanzungsfläche sind den zukünftigen Laubholzbestand umgebende Wiesen frischer Standorte zu entwickeln. Es werden keine speziellen Pflegemaßnahmen vorgegeben.	Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen
A2: Entwicklung einer FFH-LRT 6510-Wiese in EHZ B durch die ökologische Aufwertung einer bestehenden Wiese frischer Standorte	Grünfläche/Fläche für Naturschutzmaßnahmen
A3: Entwicklung einer Magerwiese des FFH-LRT 6510 in EHZ B+ durch ökologische Aufwertung einer FFH-LRT 6510-Wiesenbrache frischer bis wechselfeuchter Standortbedingungen in derzeit EHZ B; gleichzeitig Umsiedlungsfläche für Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>) (Vermeidungsmaßnahme VB3)	im Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzend: Gemarkung Kastel, Flur 1, Parzelle 133/5*

*Quelle: Angaben in der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Freizeitzentrum Peterberg“, Kernplan

Monitoring

A1:

3 bis 4 Jahre nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Überprüfung der Gehölzanpflanzungen; eventuelle Ausfälle ersetzen

A2 und A3:

ab dem zweiten Jahr nach Durchführung der Maßnahme alle zwei Jahre im Mai/Juni Überprüfung des Entwicklungszustands der Wiese durch fachkundige Personen mittels floristischer Bestandsaufnahmen. Das Monitoring hat so lange zu erfolgen, bis in zwei aufeinander folgenden Untersuchungsdurchgängen die angestrebte Vegetationszusammensetzung (FFH-LRT 6510 in EHZ B bzw. B+) nachgewiesen wurde.

Risikomanagement

A2 und A3:

im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem LUA:

- Änderung des Mahdregimes (z.B. zusätzliche Aushagerungsmahd)
- Heumulch-/Grasschnittauftrag aus umliegenden Spenderflächen von Wiesen mindestens in der Qualifizierung des FFH-LRT 6510 B+

Anhang 1.2: dem Bebauungsplan zugeordnete externe Ökokontomaßnahmen

Tabelle 20: Tabellarische Übersicht über den Kompensationsumfang der außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Kompensationsmaßnahmenflächen – ÖfM Ökokontomaßnahmen

Maßnahme	Ökologische Werteinheiten [öW]	Dem Bebauungsplan zugeordnete Wiesen mit dem Entwicklungsziel des FFH-LRT 6510 in EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten [ha]
Ökokontoprojekt 1: „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler); Genehmigungsbescheid vom 02.11.2020; AZ 3.1/22820/6.1.0.4/GÜG/Sn	290.929	6,31
Ökokontoprojekt 2: „Entwicklung von Magergrünland“ in den Gemarkungen Steinberg-Deckenhardt (Gemeinde Oberthal) und Mosberg-Richweiler (Gemeinde Nohfelden); Genehmigungsbescheid vom 15.03.2021; AZ 3.1/23946/6.1.0.4/GÜG/Sn	66.206	-
Ökokontoprojekt 3: „Extensiv genutztes Halboffenland bei Leitzweiler“ in der Gemarkung Theley (Gemeinde Tholey); Genehmigungsbescheid vom 06.05.2021; AZ 3.1/23945/6.1.0.4/THO/Sn.	94.693	-
Summe	451.828	6,31

Monitoring:

Ökokontoprojekt 1:

- im dritten, fünften, achten und zehnten Jahr nach Durchführung der flächenvorbereitenden Maßnahmen (Heumulchauftrag aus Wiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ A) Überprüfung des Entwicklungszustands durch vegetationskundliche Erfassungen; **Beginn 2023**
- zur Abdeckung aller jahreszeitlicher Aspekte möglichst mehrere Begehungen pro Jahr
- Dokumentation mit Fotos und Artenlisten
- Kontrolle auf das Erreichen des Mindest-Zielzustandes (FFH-LRT 6510 in EHZ B+ mit mindestens neun B-Arten)
- erstrebenswert: Entwicklung von FFH-LRT 6510-Wiesen in EHZ A mit mindestens 10-13 B-Arten
- Mögliches Zielartenspektrum: *Alchemilla xanthochlora* (Gelbgrüner Frauenmantel), *Alchemilla monticola* (Bergwiesen-Frauenmantel), *Betonica officinalis* (Heil-Ziest), *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Colchicum autumnale* (Herbst-Zeitlose), *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut), *Euphorbia cyparissias* (Zypressen-Wolfsmilch), *Euphrasia officinalis* ssp. *rostkoviana/pratensis* (Wiesen-Augentrost), *Galium verum* (Echtes Labkraut), *Hieracium pilosella* (Kleines Habichtskraut), *Listera ovata* (Großes Zweiblatt), *Knautia arvensis* (Wiesen-Knautie), *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse), *Pimpinella saxifraga* (Kleine Bibernelle), *Polygala vulgaris* (Gewöhnliches Kreuzblümchen), *Phyteuma nigrum* (Schwarze Teufelskralle), *Platanthera chlorantha* (Grünliche Waldhyazinthe), *Primula veris* (Wiesen-Schlüsselblume), *Ranunculus bulbosus* (Knolliger Hahnenfuß), *Rhinanthus minor* (Kleiner Klappertopf), *Sanguisorba minor* (Kleiner Wiesenknopf), *Succisa pratensis* (Teufelsabbiss) und *Viola canina* (Hunds-Veilchen)

Risikomanagement

Ökokontoprojekt 1:

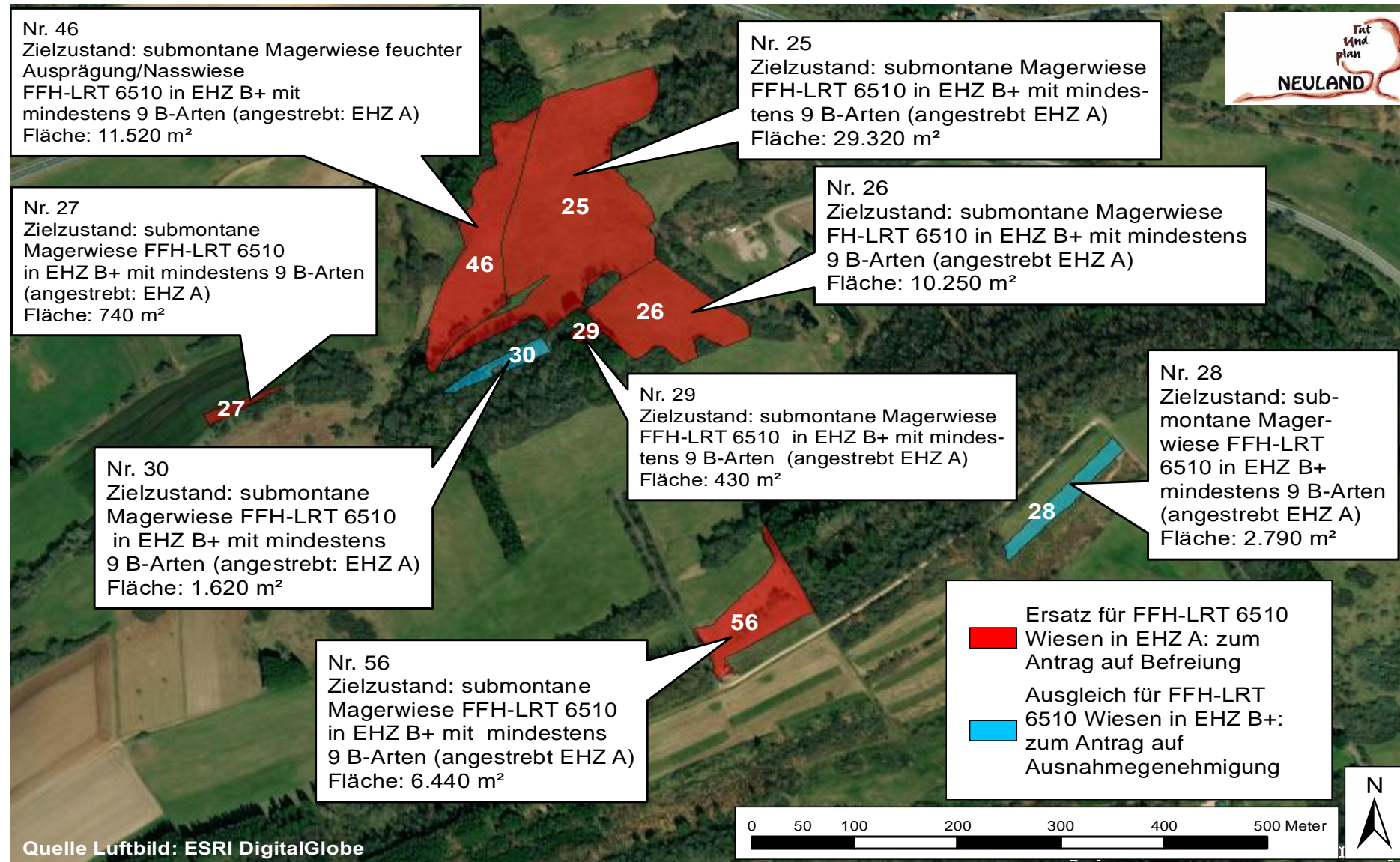
Im Bedarfsfall:

- Heumulchauftrag:
 - Impfen der entsprechenden Flächen mit Heumulch aus Wiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ A: dazu Bestände streifenweise (oder flächig) fräsen oder aufgrubbern und das Mahdgut vorzugsweise nach 2-3-tägigen Antrocknung auf der Spenderfläche mit einem Ladewagen mit Kurzschnitteinrichtung aufnehmen, zerkleinern und anschließend mit Dosierwalze auf der Empfängerfläche aufbringen
 - ca. 15-20 cm hoher Auftrag der Mulchmenge; Auftragsmenge und damit Breite der Fräs- bzw. Grubberstreifen orientiert sich an dem Zustand der Empfängerfläche
 - ggf. flächige Ausbringung
 - zusätzlich benötigte Spenderflächen zur Gewinnung des Mahdguts für die Heumulchsaat im Vorfeld der Naturschutzbehörde mitteilen
- zusätzliche Ausmagerungsmahd
 - frühe Mahd zwischen Ende Mai und Anfang Juni mit einem folgenden zweiten Schnitt nach acht bis zehn Wochen
 - nach Bedarf diese initiale mehrschürige Pflegephase über mehrere Jahre
- Nachsaat von Zielarten:
 - standortgerechte gebietsheimische Regio-Saatgutmischung (RSM Regio) mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 9)
 - Bodenvorbereitung wie oben beim Heumulchauftrag beschrieben

ANHANG 2:

**Lage der dem Eingriff zugeordneten
FFH-LRT 6510-Wiesen
aus der ÖfM-Maßnahme
„Extensiv genutztes Halboffenland“ in
den Gemarkungen Sötern und Eisen
(Gemeinde Nohfelden) und Schwarzen-
bach (Gemeinde Nonnweiler)**

Abbildung 24: dem Plangebiet zugeordnete FFH-LRT 6510-Wiesen des ÖfM-Ökokontoprojektes „Extensiv genutztes Halboffenland“ in den Gemarkungen Sötern und Eisen (Gemeinde Nohfelden) und Schwarzenbach (Gemeinde Nonnweiler)



Die bei den einzelnen Flächen angegebenen Nummern beziehen sich auf die jeweiligen Nummern der Bilanzeinheiten der Ökokontomaßnahme

Tabellarische Übersicht über Ausgangs- und Zielzustand der zugeordneten Flächen sowie durchzuführende Maßnahmen; grün hinterlegt: dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung zugeordnete Wiesen; dem Befreiungsantrag zugewiesene Wiesen ohne farblichen Hinterlegung

Tabelle 21: Ausgangs- und Zielzustand der zugeordneten Flächen sowie durchzuführende Maßnahmen

Ausgangszustand	Zielzustand	Fläche ca. [m ²]	Erstmaßnahmen (V)*	Pflegemaßnahme (P)*	Maßnahmennummer
Agrostis-Festuca rubra-Wiese, mager, relativ blüten- und kennartenarm, lokal sickerfeucht, <u>FFH-LRT 6510 in EHZ C</u> , Bilanzeinheit Nr. 25	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten (angestrebt: EHZ A)	29.320	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heumulchauftrag aus ökologisch hochwertigen Spenderflächen (FFH-LRT 6510 EHZ A); Beachtung besonders breiter Streifen/größere Auftragsmengen	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alternierend Altgrasstreifen	V2, P1
Agrostis-Festuca rubra-Wiese, mager, <u>kein LRT</u> , aber 8 B-Arten, Bilanzeinheit Nr. 26	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten (angestrebt: EHZ A)	10.250	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heumulchauftrag aus ökologisch hochwertigen Spenderflächen (FFH-LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alternierend Altgrasstreifen	V2, P1
Fettwiese; <u>FFH-LRT 6510 in EHZ C</u> , Bilanzeinheit Nr. 27	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten (angestrebt: EHZ A)	740	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heumulchauftrag aus ökologisch hochwertigen Spenderflächen (FFH-LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alternierend Altgrasstreifen	V2, P1
Initialgrünland (gemulcht) <u>FFH-LRT 6510 in EHZ C</u> , Bilanzeinheit Nr. 28	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten (angestrebt: EHZ A)	2.790	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heumulchauftrag aus ökologisch hochwertigen Spenderflächen (FFH-LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alternierend Altgrasstreifen	V2, P1
Ruderales, aber mageres Grünland, KV-Trasse <u>FFH-LRT 6510 in EHZ C</u> , Bilanzeinheit Nr. 29	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten (angestrebt: EHZ A)	430	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heumulchauftrag aus ökologisch hochwertigen Spenderflächen (FFH-LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alternierend Altgrasstreifen	V2, P1
ruderales Grünland, fett, KV-Trasse, <u>kein LRT</u> , Bilanzeinheit Nr. 30	submontane Magerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B-Arten (angestrebt: EHZ A)	1.620	Streifenweise fräsen oder grubbern, Heumulchauftrag aus ökologisch hochwertigen Spenderflächen (FFH-LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alternierend Altgrasstreifen	V2, P1

Ausgangszustand	Zielzustand	Fläche ca. [m ²]	Erstmaßnahmen (V)*	Pflegemaß- nahme (P)*	Maßnahmen- nummer
Lokal feuchte Wie- senbrache, <u>FFH-LRT</u> <u>6510 in EHZ C,</u> Bilanzeinheit Nr. 46	submontane Ma- gerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B- Arten (angestrebt: EHZ A)	11.520	-abschleppen und/oder striegeln im zeitigen Frühjahr -streifenweise fräsen oder grubbern, Heu- mulchauftrag aus öko- logisch hochwertigen Spenderflächen (FFH- LRT 6510 EHZ A)	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 15.08., alter- nierend Alt- grasstreifen	V3, V2, P2
Grünlandbrache, fast vollständig verbuscht (Besenginster), <u>kein</u> <u>LRT</u> Bilanzeinheit Nr. 56	submontane Ma- gerwiese FFH-LRT 6510 in mindestens EHZ B+ mit mindestens 9 B- Arten (angestrebt: EHZ A)	6.440	-bis auf einzelne Solitä- re entkusseln/Gehölz- aufwuchs entfernen -streifenweise fräsen oder grubbern, Heu- mulchauftrag aus öko- logisch hochwertigen Spenderflächen (FFH- LRT 6510 EHZ A); Be- achtung besonders breiter Streifen/größere Auftragsmengen	einschüriges Mahdregime nicht vor dem 01.07., alter- nierend Alt- grasstreifen	V1, V2, P1
Summe		63.110			

* Erstmaßnahmen bereits durchgeführt und auch Pflegemaßnahmen bereits begonnen

ANHANG 3:

Tabellarische Übersicht über die durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Tabellarische Übersicht über die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(über die Einhaltung der Vorgaben von Fachgesetzen und Regelwerken zum Boden-, Wasser-, Gewässer- und Naturschutz/die grundsätzliche Beachtung des Vermeidungsgebotes hinausgehend)

Zeichenerklärung:

Wirkfaktor:

b = Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen
a = Vermeidung anlagebedingter Beeinträchtigungen
n = Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen

Betroffenes Schutzgut:

T = Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Lebensräume, Biologische Vielfalt
B = Schutzgut Boden und Fläche
W = Schutzgut Wasser
K = Schutz Klima und Luft
D = Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Denkmalschutz
M = Schutzgut Mensch
L = Schutzgut Landschaft

Ziel der Maßnahme (über den allgemeinen Schutz der Schutzgüter hinausgehend):

44 = Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
LSG = Vermeidung von Beeinträchtigungen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes
BS = Biotopschutz: Schutz ökologisch hochwertiger Vegetationsbestände/faunistisch bedeutsamer Lebensräume/Vermeidung von Biodiversitäts-schäden (FFH-LRT 6510 in EHZ A, B und B+ sowie Gehölz-/Waldbestände)
Art = Umsiedlung von *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut)

Den Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug wird eine Buchstaben-Nummer-Kennung zugewiesen. Die Lage der einzelnen Maßnahmen kann dem Maßnahmenplan im Anhang entnommen werden. Ansonsten beziehen sich die Maßnahmen auf die kompletten Eingriffsbereiche.

Spezielle artenschutzrechtlich begründete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Tabelle 22: Tabellarische Übersicht über die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Art der Maßnahme	Wirkfaktor			Schutzgut							Ziel der Maßnahme				Monitoring/Kontrolle
	b	a	n	T	B	W	K	M	D	L	44	LSG	BS	Art	
SCHUTZ VOR BAUBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN															
Die Bauarbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu überwachen.	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Allgemeine Artenschutzmaßnahmen für Bäume und Gehölz bewohnende Tierarten															
Jahreszeitliche Beschränkung der <u>Gehölzentfernungen/Rodungen</u> auf die Herbst- und Wintermonate innerhalb des Zeitraums von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10.-28.02)	x			x								x			x
Schutz von unmittelbar angrenzenden sensiblen Bereichen: Landschaftsschutzgebiet/FFH-LRT 6510-Wiesen															
Vermeidungsmaßnahme VB1: Errichtung eines <u>Bauzauns</u> während der Bauarbeiten in den einzelnen Sondergebieten entlang der jeweils angrenzenden LSG-Grenze bzw. der FFH-LRT 6510-Wiesen zu errichten.	x			x								x	x		Kontrolle der den jeweiligen Baufeldern benachbarten Wiesenbereiche auf unveränderte Wertigkeit ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten. Bei negativen, auf die Bautätigkeiten zurückzuführenden Veränderungen Durchführung von Korrekturmaßnahmen: nach evtl. erforderlicher Bodenlockerung Heumulch-/Grasschnittauftrag aus im direkten Anschluss liegenden Spenderflächen
Vermeidungsmaßnahme VB 2: während der Bauarbeiten zur Errichtung der <u>Standseilbahn</u> Abgrenzung des benötigten - auf das Minimum beschränkten - Baufeldes mittels <u>Flutterband</u> oder sog. <u>„Zwiebelsackbarrieren“</u> dort, wo die Trasse durch ökolo-	x			x								x	x		Kontrolle der dem Baufeld benachbarten hochwertigen Wiesenbereiche auf unveränderte Wertigkeit ein Jahr nach Ab-

Art der Maßnahme	Wirkfaktor			Schutzgut							Ziel der Maßnahme				Monitoring/Kontrolle	
	b	a	n	T	B	W	K	M	D	L	44	LSG	BS	Art		
gisch sensible Bereiche führt																schluss der Bauarbeiten. Bei negativen, auf die Bautätigkeiten zurückzuführenden Veränderungen Durchführung von Korrekturmaßnahmen: nach evtl. erforderlicher Bodenlockerung Heumulch-/Grasschnittauftrag aus im direkten Anschluss liegenden Spenderflächen
Als Flächen für die <u>Baustelleneinrichtung</u> ausschließlich voll- oder teilversiegelte Flächen sowie die Flächen innerhalb der festgesetzten Sondergebiete; ggf. in Absprache mit der öBB auch ökologisch geringwertige Wiesenbereiche; genaue Lage der nutzbaren Flächen in Absprache mit der öBB nach Konkretisierung des jeweiligen Bedarfs im Detail	x			x	x							x	x			x
<u>Bauarbeiten und Befahren</u> mit schweren Baufahrzeugen in Flächen außerhalb der Sondergebiete (v.a. beim Bau der aufgeständerten Standseilbahn) sind ausschließlich bei <u>geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen</u> (trockene oder gefrorene Bodenbedingungen) durchzuführen. Hier sind insbesondere die Arbeiten innerhalb bzw. randlich von ökologisch hochwertigen Wiesenflächen besonders boden- und vegetationsschonend durchzuführen.	x			x	x	x							x			x
<u>Verhinderung des Eintrags</u> von umweltgefährdenden Stoffen sowie der Einschwemmung von Wasser/Erde/Schotter/Sand/-Feinsedimenten in angrenzende ökologisch hochwertige Biotope/Gebiete; ggf. Errichtung von <u>Schutzwällen, Bodenschwellen</u> , etc. oder von (möglichst naturnahen) Versickerungseinrichtungen (z.B. <u>Retentionsmulden</u> zur Oberflächenwasserrückhaltung), in denen das anfallende Wasser inkl. Abschwemmte-	x	x	x	x	x	x		x		x		x	x			x

Art der Maßnahme	Wirkfaktor			Schutzgut							Ziel der Maßnahme				Monitoring/Kontrolle
	b	a	n	T	B	W	K	M	D	L	44	LSG	BS	Art	
rial zur ortsnahen Versickerung gesammelt bzw. in die es eingeleitet wird.															
Spezieller Schutz besonders geschützter Pflanzenarten: hier Dactylorhiza majalis – Umsiedlungsmaßnahme															
Vermeidungsmaßnahme VB3: vor Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Sondergebiete <u>SO 1 und SO 3 Umsiedlung</u> der betroffenen Individuen des <u>Breitblättrigen Knabenkrauts (Dactylorhiza majalis)</u> in eine westlich an den Geltungsbereich anschließende wechselfeuchte Wiesenbrache des FFH-LRT 6510	x			x										x	Intensive Begleitung durch öBB
Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden/Wasser/Vegetation/Tiere															
Vor Beginn der Baustelleneinrichtung/Bauarbeiten Wiesen sehr kurz <u>mulchen</u> oder <u>mähen</u> und das Mahdgut von der Fläche entfernen. Dies schließt auch insbesondere die Baufeldbereiche bei der Errichtung der <u>Standseilbahn</u> mit ein.	x			x											x
Beschränkung der <u>Bodeneingriffe</u> auf das unbedingt notwendige Maß; Deckschichten sind - soweit diese Bereiche nicht überbaut oder versiegelt werden - zügig wiederherzustellen	x				x										x
Bei allen <u>Bodenarbeiten/Eingriffen</u> in den Baugrund Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Regelwerke und Maßnahmen zum Bodenschutz, insbesondere zur Sicherung und pfleglichen Behandlung des <u>Oberbodens</u> : Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731	x				x										x
Beschränkung von <u>Abgrabungen und Aufschüttungen</u> auf das absolut notwendige Maß	x			x	x					x					x
Bei erhöhter <u>Erosionsgefährdung</u> in steileren Bereichen besondere Beachtung des vorsorgenden Bodenschutzes: bei größeren Vegetationsbeschädigungen mit <u>offenen Bodenstellen</u> mit der Bildung von Abflussrinnen und/oder dem unkontrollierten Abfluss von Regenwasser Zwischen-Einsaat einjähriger Arten	x			x	x	x		x		x					x

Art der Maßnahme	Wirkfaktor			Schutzgut								Ziel der Maßnahme				Monitoring/Kontrolle
	b	a	n	T	B	W	K	M	D	L	44	LSG	BS	Art		
(z.B. Poa annua) oder Anlage einer Versickerungseinrichtung, in der das anfallende Niederschlagswasser zur ortsnahen Versickerung gesammelt bzw. in das es eingeleitet wird.																
<u>Bauarbeiten</u> inkl. Baufeldeinrichtung sowie <u>Befahren</u> des Gebietes mit schweren Baufahrzeugen so weit wie möglich nur <u>bei geeigneten Witterungs-/Bodenbedingungen</u>	x			x	x	x									Absprache mit öBB	
Im Bedarfsfall Errichtung <u>mobiler Baustraßen mit Fahr-/Bodenschutzplatten/zum Boden hin mittels Vlies getrennten Lagerflächen</u> unter Beachtung einzuhaltender Bodenschutzmaßnahmen (z.B. Trennvlies/Geotextil zur Verhinderung der Durchmischung von Bodenschichten); bei notwendigen <u>temporären Schotterungen</u> nach Abtrag des Oberbodens unter dem aufzubringenden Schotter Trennvlies mindestens der Robustheitsklasse GRK 3; am Ende der Bauarbeiten gemeinsam mit Schotter wieder entnehmen; Oberboden wieder aufbringen.	x				x										Absprache mit öBB	
So weit wie möglich Erhalt vorhandener Einzelbäume	x	x		x											Absprache mit öBB	
Schutz angrenzender Gehölzstrukturen/Waldränder/Einzelbäume und Vegetationsflächen; Beachtung DIN 18920/RAS-LP 4	x			x						x					x	
Nach Abschluss der Bauarbeiten auf den unversiegelten/nicht überplanten Flächen ggf. <u>Lockerungsmaßnahmen</u>	x			x	x	x									Absprache mit öBB	
Zurückentwicklung nur temporär benötigter Flächen in den <u>Ursprungszustand</u> : Bodenlockerung, Herstellung Feinplanum; bei kleineren Vegetationsschäden über natürliche Sukzession; bei größeren offenen Bodenstellen, insbesondere in Steilbereichen, mittels <u>Heu-/Grasmulchverfahren</u> (oder Nachsaat mit ausschließlich Regio-Saatgut)	x			x	x	x									Absprache mit öBB	
Bauarbeiten ausschließlich <u>tagsüber</u>	x			x				x							x	
SCHUTZ VOR ANLAGEBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN																

Art der Maßnahme	Wirkfaktor			Schutzgut							Ziel der Maßnahme				Monitoring/Kontrolle
	b	a	n	T	B	W	K	M	D	L	44	LSG	BS	Art	
Spezielle Erhaltungsmaßnahmen															
Biotooperhaltungsmaßnahme B1: Die dem Bebauungsplan zum benachbarten Turnerheim zugewiesenen Ausgleichsmaßnahmenfläche werden von Überplanungen ausgespart und die in diesem Bebauungsplan vorgegebenen Pflegemaßnahmen unverändert übernommen.		x		x								x	x		
Biotooperhaltungsmaßnahme B2: Erhaltung ökologisch hochwertiger submontaner Magerwiesen des FFH-LRT 6510 in EHZ B+ und B durch die Vorgabe verbindlich einzuhaltender Pflegemaßnahmen		x		x								x	x		
Erhaltungsmaßnahme E1: Erhalt bestehender Gehölzbestände, Waldränder und Baumreihen		x		x								x	x		
Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Vegetation, Tiere, Boden und Wasser															
Wahl einer bis auf 6 m Höhe aufgeständerten, mit langen Erdnägeln im Boden befestigten Standseilbahn als <u>Beförderungssystem</u> zwischen Tal- und Bergstation		x		x	x							x	x		
Bei der <u>Streckenführung</u> der aufgeständerten <u>Seilbahn</u> Aussparung von ökologisch sehr hochwertigen Wiesenbereichen (ggf. Ausweichen auf benachbarte Waldrandbereiche unter weitestgehender Vermeidung von Baumfällungen)		x		x								x	x		
Beim Einbau von Trockenmauern möglichst Verwendung von Natursteine		x		x						x					
Inanspruchnahme von Gehölzen und Einzelbäumen weitestgehend vermeiden		x		x						x					
SCHUTZ VOR BETRIEBSEBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN															
Vermeidungsmaßnahme V1: Errichtung eines Zaunes oder einer anderen <u>dauerhaften effektiven Absperrung</u> entlang der			x	x									x		

Art der Maßnahme	Wirkfaktor			Schutzgut								Ziel der Maßnahme				Monitoring/Kontrolle
	b	a	n	T	B	W	K	M	D	L	44	LSG	BS	Art		
westlich an den bestehenden Parkplatz bzw. die Modellauto-Rennbahn des RCR-Peterberg e.V. angrenzenden Magerwiese des FFH-LRT 6510 in hervorragendem Erhaltungszustandes (EHZ A)																
Versickerung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers dezentral über die belebte Bodenzone vor Ort; ggf. Anlage geeigneter Rückhaltevorrichtungen (naturnah gestaltete Versickerungsmulden/Rigolen)			x	x	x	x										
in steileren Bereichen mit hoher Nutzungsintensität (z.B. Biketrails im Mini-Bikepark) speziellen Erosionsschutz beachten; z.B. Stabilisierung der Oberflächen der Abfahrtrails mittels natürlichem Brechsandgemisch			x	x	x	x										

ANHANG 4:

Tabelle mit Pflanzenaufnahmen

Erläuterungen:

In der nachfolgenden Tabelle werden nur die Pflanzenaufnahmen aufgeführt, die im Kartenausschnitt des Bestandsplans enthalten sind. Aufgrund des ursprünglich deutlich größeren Geltungsbereichs erfolgten Pflanzenaufnahmen in Bereichen, die bei dem verkleinerten Bebauungsplangebiet keine Rolle mehr spielen und daher nicht mit aufgeführt werden.

Abkürzungen in der nachfolgenden Tabelle:

RL D = Rote Liste Deutschland 2018 **RL S = Rote Liste Saarland 2020 (rote Schrift)** N = Stickstoffzahl nach den Zeigerwerten von Ellenberg
 V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet

Deckungen:

- s = Art auf der Fläche selten; vereinzelt/mit wenigen Individuen auf gesamter Fläche vorkommend und/oder auf kleine Areale (Sonderstandorte) beschränkt
- z = Art auf der Fläche zerstreut vorkommend; über die gesamte Fläche verteilt mit überwiegend geringen Individuenzahlen und/oder in kleineren Teilarealen regelmäßig in überwiegend mittleren Individuenzahlen/Dominanzen auftretend
- f = Art auf der Fläche häufig; auf der gesamten Fläche mit höheren Individuenzahlen/Dominanzen vorkommend und/oder in überwiegenden Teilarealen regelmäßig in überwiegend hohen bis sehr hohen Individuenzahlen/Dominanzen auftretend
- d = Art auf der Fläche deutlich dominierend (> 25%)
- l = an einer oder einigen wenigen in die Fläche eingestreuten Bereichen gehäuft/geklumpt auftretend

Einfärbung Arten:

A-Art des LRT-Typs
B-Art des LRT-Typs
C-Art des LRT-Typs

Tabelle 23: Pflanzenaufnahmen Nr. 1 bis 11

Aufnahmenummer	RL D	RL S	N	1	1a	2	2a	3	3a	4	4a	5	5a	5b	5c	5d	6	6a	6b	6c	7	7a	7b	7c	8	8a	9	9a	10	11	11 a	11 b	11 c	11 d	11 e
Arten																																			
Strauchschicht																																			
Deckungsgrad der Gesamtläche gemittelt (in %)														15														10	10						
Corylus avellana (Hasel)			5											z															f						
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)			X											z																					
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)			4																									f							

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	1	1a	2	2a	3	3a	4	4a	5	5a	5b	5c	5d	6	6a	6b	6c	7	7a	7b	7c	8	8a	9	9a	10	11	11a	11b	11c	11d	11e			
Populus tremula (Zitter-Pappel)			X											f																f								
Prunus spinosa (Schlehe)			X											z															f									
Rubus idaeus (Himbeere)			6																									f	f									
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)			9																									f										
Krautschicht																																						
Deckungsgrad der Gesamfläche gemittelt (in %)				90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90		
Moose						f	f													f-d	f																	
Achillea millefolium (Wiesen-Schafgarbe)			5	f	f	f	f	f	f			f	f	f	f		f	f	f	f	f	f	z	f		z	f	f	f	f	f	f	z	f	f			
Achillea ptarmica (Sumpf-Schafgarbe)			2							fl																												
Aegopodium podagraria (Giersch)			8													fl		fl																				
Agrostis capillaris (Rotes Straußgras)			4									fl		f		f					fl	fl	fl	f		f	f	f		z	z	z	f	f	f			
Agrimonia eupatoria (Gewöhnlicher Odermennig)			4							fl					z													fl										
Ajuga reptans (Kriechender Günsel)			6	fl	fl	z	z	f	f	f	f						fl	fl	fl	fl	f	z	z		f													
Alchemilla xanthochlora (Gelbgrüner Frauenmantel)			X	f	f		f	fl	f	fl										f		fl	fl	z														
Alchemilla monticola (Bergwiesen-Frauenmantel)		V	-									f	z		z					s																		
Alliaria petiolata (Knoblauchsrauke)			9														z	z	fl	fl																		
Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz)			7	f	f			f	f	d	d						d	d	d					f		d	d	d	f	f	f	z	f	f				
Anthoxanthum odoratum (Gewöhnliches Ruchgras)			X	f	f	f	f	f				f	f		z	z				f	f	f	fl	z	f		f	f				f	z	z				
Anthriscus sylvestris (Wiesen-Kerbel)			8						z		z		z	z	z				z			z	z	z	fl	f	z	z	f	f	z	f	z	z				
Arrhenatherum elatius (Glatthafer)			7	f	f		f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f		f	d	f	d	f	f	f	f	f	f	f	f	f	z	f	f		
Barbarea vulgaris (Gewöhnliches Barbarakraut)			6														z											fl										
Bellis perennis (Gänseblümchen)			6	fl		f	z	z	f								f	f	z	f																		
Betonica officinalis (Heil-Ziest)	V	V	3							fl	fl	zl										z																
Bistorta officinalis (Schlangenknöterich)			5	s	fl							s							fl		s				s													

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	1	1a	2	2a	3	3a	4	4a	5	5a	5b	5c	5d	6	6a	6b	6c	7	7a	7b	7c	8	8a	9	9a	10	11	11a	11b	11c	11d	11e			
Calluna vulgaris (Besen-Heide)		V	1																																z			
Campanula glomerata (Büschel-Glockenblume)	3	3	3	z	s																																	
Campanula rapunculus (Rapunzel-Glockenblume)			4														z	fl																				
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)			2									f			z						f	z			f	z								f				
Cardamine hirsuta (Behaartes Schaumkraut)			7			z		z	z								z	f	f	f																		
Cardamine pratensis (Wiesen-Schaumkraut)			X	z	z	z	z			f							z	z	f	z	f	z	z		f	z	f	f	f	f	f	f		f	f			
Carex flacca (Blaugrüne Segge)			4							fl	f										fl																	
Carex spec. (Segge)			-	f	f																																	
Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)			X	f	f	z	f	f		f		f			f		z	z	z	z	z	z	z		f		z	z		zl		z	z		f	f		
Cerastium glomeratum (Knäuel-Hornkraut)			5			f	f	fl	f									f	f	f																		
Cerastium holosteoides (Gewöhnliches Hornkraut)			5			f			f											f																		
Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel)			7					z	s								z				fl	z		z		z	s	f	f	fl	z	fl		z	z			
Cirsium palustre (Sumpf-Kratzdistel)			3							fl	s								z						s													
Cirsium vulgare (Gewöhnliche Kratzdistel)			8							f																		fl										
Clinopodium vulgare (Wirbeldost)			3																				s															
Colchicum autumnale (Herbst-Zeitlose)			X	f	f			fl		fl	f		z		f				z-fl					z	z	s	f	fl										
Crepis capillaris (Kleinköpfiger Pippau)			4			f			z						f					z																		
Cruciata laevipes (Kreuz-Labkraut)			7							s	f																s		z									
Cynosurus cristatus (Wiesen-Kammgras)			4									fl			z	z									f		f											
Cytisus scoparius (Besenginster)			4																																z			
Dactylis glomerata (Wiesen-Knäuelgras)			6	fl	fl	f	z	f	f	f	f		z	f	f	f	f	f	f	f	f			f					fl									
Dactylorhiza majalis (Breitblättriges Knabenkraut)	V	2	3		z					fl					s									s														
Daucus carota (Wilde Möhre)			4													z																						

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	1	1a	2	2a	3	3a	4	4a	5	5a	5b	5c	5d	6	6a	6b	6c	7	7a	7b	7c	8	8a	9	9a	10	11	11a	11b	11c	11d	11e		
Deschampsia flexuosa (Draht-Schmiele)			3																												f						
Dryopteris filix-mas (Männlicher Wurmfarne)			6																																		
Elymus repens (Gewöhnliche Quecke)			7																								f										
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)			3	z	z			fl				zl										zl							z							fl	
Euphrasia officinalis ssp. rostkoviana (Wiesen-Augentrost)	3	3	4									zl			z	z						zl	fl											fl	fl		
Erophila verna (Frühlings-Hungerblümchen)			2			fl	f		z											fl																	
Festuca ovina agg. (Artengruppe Schaf-Schwengel)			-	fl	fl	f-dl	f		f																												
Festuca rubra agg. (Artengruppe Rot-Schwengel)			-	d	d	f-dl	d	d	f			d	f	f	d	f	f	f	f	f	d	f	f	f	d	f	d	f	f	d	d	d	d	d	d	d	
Filipendula ulmaria (Mädesüß)			5							fl	z						s	s	z																		
Fragaria vesca (Wald-Erdbeere)			6										z																f	z							
Galium album (Großblütiges Wiesen-Labkraut)			5			fl	f	f	f	fl	fl	z		z	z		z	z	f	z	z	z	z	f	fl	z		z	z		z	z	z	z	z	z	
Galium verum (Echtes Labkraut)			3	f	f					fl		f			z	z					zl	fl	fl		z	z		z			s	z		z	z	z	
Genista pilosa (Behaarter Ginster)	V	V	1				z													z																	
Genista sagittalis (Flügelginster)	V	3	2				z					s																	z								
Glechoma hederacea (Gundermann)			7														z	f	f	f									fl								
Helictotrichon pubescens (Flaumiger Wiesenhafer)			4	fl	fl					z	z	f										f	z														
Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau)			8							f	z	z		z									z	z	f	z			f	z	f	z	z	z	z	z	
Hieracium laevigatum (Glattes Habichtskraut)			2																															f		z	
Hieracium pilosella (Kleines Habichtskraut)			2			zl	fl													fl																	
Holcus lanatus (Wolliges Honiggras)			5							fl	fl																						f				
Holcus mollis (Weiches Honiggras)			3																							z								z			
Hypericum maculatum agg. (Artengruppe Geflecktes Johanniskraut)			2	z	z					f	f		f									z	fl	fl	z			f	z	z	z	z	fl	z	z	z	

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	1	1a	2	2a	3	3a	4	4a	5	5a	5b	5c	5d	6	6a	6b	6c	7	7a	7b	7c	8	8a	9	9a	10	11	11a	11b	11c	11d	11e	
Hypochaeris radicata (Gewöhnliches Ferkelkraut)			3																	z																
Juncus spec. (Binse)			-																z																	
Knautia arvensis (Wiesen-Knautie)			4	f	f	z	f	f		f		f			z	z					z	z	z		f								z	z	z	
Lamium purpureum (Rote Taubnessel)			7					z	s																		fl									
Lathyrus linifolius (Berg-Platterbse)	V		2																											s	s			s		
Lathyrus pratensis (Wiesen-Platterbse)			6							f	f				z	z						z	z		f	z	f									
Leontodon hispidus (Rauer Löwenzahn)			6	f	f							f			f	z					z	f	z													
Leucanthemum vulgare (Gewöhnliche Margerite)			3	f	f	fl	f	f	z												z	z	z													
Listera ovata (Großes Zweiblatt)		V	7																					s										s		
Lolium perenne (Deutsches Weidelgras)			7			d			d											d																
Lotus corniculatus (Gewöhnlicher Hornklee)			3	f	f		f					f			z						f	z	z						f	f		f	f			
Luzula campestris (Feld-Hainsimse)			3	f	f	z	f	fl	f	z		f				z	f	f	z	f	zl	z	z		fl			z								
Luzula multiflora (Vielblütige Hainsimse)			3																														z			
Malva moschata (Moschus-Malve)			4					f																				zl								
Orchis morio (Kleines Knabenkraut)	2	2	3	s																																
Origanum vulgare (Gemeiner Dost)			3					fl																												
Orobancha alba (Quendel-Sommerwurz)	2	2	X				s																													
Oxalis acetosella (Wald-Sauerklee)			6																										z							
Phalaris arundinacea (Rohr-Glanzgras)			7																fl																	
Pheum pratense (Wiesen-Lieschgras)			7														f										f	f	f		f					
Phyteuma nigrum (Schwarze Teufelskralle)			4							z											s				s											
Picris hieracioides (Gewöhnliches Bitterkraut)			4											z																						
Pimpinella major (Große Bibernelle)			6							f		f			f						z	f														

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	1	1a	2	2a	3	3a	4	4a	5	5a	5b	5c	5d	6	6a	6b	6c	7	7a	7b	7c	8	8a	9	9a	10	11	11a	11b	11c	11d	11e	
Pimpinella saxifraga (Kleine Bibernelle)			2									f									z	z	z	z										z	z	
Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich)			X	f	f			f	f			f	f		f	f	f	f	f	f	f			f	f		f	f		f	f			f	f	
Plantago major (Großer Wegerich)			6													z								z												
Platanthera chlorantha (Grünliche Waldhyazinthe)	3	3	X																			z				s				s	s				f	
Poa annua (Einjähriges Rispengras)			8			fl			fl												z															
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)			6	f	f	d	f	d	d			f	f	f	f	f	d	d	d	d	f	f	fl	f	f	f	d	f	d	f	f	f	z	f	f	
Polygala vulgaris (Gewöhnliches Kreuzblümchen)	V	3	2	z	z		f					f									zl															
Populus tremula (Zitter-Pappel)			X							f																								z		
Potentilla anserina (Gänsefingerkraut)			7														fl		fl																	
Potentilla erecta (Blutwurz)			2																														f	f	z	
Potentilla verna (Frühlings-Fingerkraut)			2			fl	fl		z																											
Primula veris (Wiesen-Schlüsselblume)	V	3	3	z	f			f		f			z		fl			z	z		zl	z	f		z		fl									
Prunella vulgaris (Kleine Brunelle)			X									z			z	z				z			z													
Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß)			X									f	f	f	f	f						f	f	f	f		f		f	f	f	f		f	f	
Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß)			3	f	f	z	f	f	z			f			z							f	f	f			f						z			
Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß)			7	f	f					f	f				z	f							z		f	z	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f
Rhinanthus minor (Kleiner Klappertopf)			3					z				fl													f		s				s	s	z	f	f	
Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Echte Brombeere)			X														z																			
Rubus idaeus (Himbeere)			6																									f					f			
Rumex acetosa (Wiesen-Sauerampfer)			6					z	f	f	f					z					z	z	z	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	
Rumex acetosella (Kleiner Sauerampfer)			2			fl	fl													fl												f	z			
Rumex obtusifolius (Stumpfblättriger Ampfer)			9						s								z	z	z												f					

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	1	1a	2	2a	3	3a	4	4a	5	5a	5b	5c	5d	6	6a	6b	6c	7	7a	7b	7c	8	8a	9	9a	10	11	11a	11b	11c	11d	11e		
Sanguisorba minor (Kleiner Wiesenknopf)			2	f	f	zl	fl	f	zl			z			z			z	z	zl	f	f	f	f	z	z	fl										
Saxifraga granulata (Knöllchensteinbrech)	V	V	3	z	z	zl	zl																														
Senecio ovatus (Fuchs-Greiskraut)			8																																z		
Silene flos-cuculi (Kuckucks-Lichtnelke)			7							fl																											
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)			X																																	z	
Solidago virgaurea (Gewöhnliche Goldrute)			4																																	z	
Stellaria graminea (Gras-Sternmiere)			3							f	z					z								z	f												
Stellaria holostea (Große Sternmiere)			5			z	z																														
Succisa pratensis (Teufelsabbiss)	V	V	2																			s			zl	s											
Tanacetum vulgare (Rainfarn)			5					fl	z								z	z	f		z	fl		z	fl			fl									
Thymus pulegioides (Feld-Thymian)			1			fl	fl														fl																
Taraxacum sect. Ruderalia (Wiesen-Löwenzähne)			8	s		f	s	z	f			z	z	f	z	z	f	f	f	f	f	z	z	z	fl	z		f									
Teucrium scorodonia (Salbei-Gamander)			3																																	s	
Tragopogon pratensis (Wiesen-Bocksbart)			6																		s	s															
Trifolium pratense (Roter Wiesenklees)			X	f	f							f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	fl		f	f	f	f	f	f	
Trifolium repens (Weiß-Klee)			6	f		f						z	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	f	z	z	f									
Trifolium hybridum (Schweden-Klee)			5																										fl								
Trifolium medium (Mittlerer Klee)			3																																	z	
Trisetum flavescens (Gewöhnlicher Goldhafer)			5									f	f		f						z	z	z														
Urtica dioica (Große Brennnessel)			9													z	fl							z		z	fl	f	fl								
Valeriana officinalis agg. (Artengruppe Arznei-Baldrian)			-			z	z			z							z	z	z						z					z	z	z			z	z	
Veronica arvensis (Feld-Ehrenpreis)			X			fl	fl																														
Veronica chamaedrys (Gamander-Ehrenpreis)			X	f	f	z	f	f	f	f	z	f	f				f	f	f	f	f	z	z			z			f	f	f	f			f	f	
Veronica serpyllifolia (Quendel-Ehrenpreis)			5	z	z	z	z																														

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	1	1a	2	2a	3	3a	4	4a	5	5a	5b	5c	5d	6	6a	6b	6c	7	7a	7b	7c	8	8a	9	9a	10	11	11a	11b	11c	11d	11e	
Vicia cracca (Vogel-Wicke)			X	f	f			f	f	f	z						f	f			f	z	z		f	z	f	fl		f	f	f		f	f	
Vicia sativa agg. (Artengruppe Saat-Wicke)			-																		z	z	z													
Vicia sepium (Zaunwicke)			5							f	z	z			z		z	z	zl	z			z	z			z		z	fl	fl	z		f	f	
Viola riviniana (Hain-Veilchen)			X	fl	f	fl	fl						z	z							z									f						
Viola spec. (Veilchen)			-							f	f																									
Mittlere Stickstoffzahl (qualitativ)				4,5	4,1	4,0	3,9	5,0	5,5	4,9	5,4	4,2	6,0	5,8	4,8	5,3	6,3	5,8	5,8	5,0	4,4	4,7	4,7	5,4	4,7	5,1	5,7	6,4	5,5	5,8	5,4	4,9	4,2	4,6	4,6	

Tabelle 24: Pflanzenaufnahmen Nr. 12 bis 42

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	12	13	14	14a	14b	15a	24	24a	24b	25	26	27	27a	27b	29	29a	29b	32	33	34	35	36	36b	36c	37	38	38a	38b	40	41	42		
Arten																																				
Baumschicht																																				
Deckungsgrad der Gesamtfäche gemittelt (in%)						90	90	90	10	80	10	80	70	80	60	10	70	80	80	80	70	20		50	70		70	5	40	40		30	80	70		
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)			7														f	f	f	f					d		d				f		f			
Betula pendula (Hänge-Birke)			X					s	s		s								f	f		f		f												
Fagus sylvatica (Rotbuche)			X											d				f	f	f	f				f		f									
Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)			7										s												s											
Larix decidua (Europäische Lärche)			3								s																						f			
Malus domestica (Kultur-Apfel)			X						f																											
Picea abies (Fichte)			X					s	d	f	d					d			f	f														d		
Populus tremula (Zitter-Pappel)			X									f								f	f			f								f		f		
Prunus avium (Vogel-Kirsche)			5									z	d	s	f	s		d	d	d	f				f		f		f		f	f	f			
Pyrus communis (Kultur-Birne)			X					f																												
Quercus petraea (Trauben-Eiche)			X																						f		f									
Quercus robur (Stiel-Eiche)			X							s	s	s	d	d	d	s		d	d	d	d	f			f	f		f	s	d	s		f	f	d	

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	12	13	14	14 a	14 b	15 a	24	24 a	24 b	25	26	27	27 a	27 b	29	29 a	29 b	32	33	34	35	36	36 b	36 c	37	38	38 a	38 b	40	41	42			
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)			X					f														f		f						s							
Strauchschicht																																					
Deckungsgrad der Gesamtläche gemittelt (in %)									20	10	5	10	30	5	30	10	30	10	10	10	20	10	50	70	20	30	40	80	70	70	50	10	20	20			
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)			7										s				f															f					
Betula pendula (Hänge-Birke)			X														f																				
Corylus avellana (Hasel)			5												f	f							d	d	f	d	f					f	f				
Crataegus laevigata (Zweiggriffliger Weißdorn)			5						z	s	f	f	s					f	f	f	f		f		f			f									
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)			4																												z						
Cytisus scoparius (Besenginster)			4					f														f															
Fagus sylvatica (Rotbuche)			X						s		s		s									f															
Picea abies (Fichte)			X						f		f											f	f										f	f			
Populus tremula (Zitter-Pappel)			X																														f	f			
Prunus spinosa (Schlehe)			X																								d	d	d	z	f						
Pyrus communis (Kultur-Birne)			X																												z						
Quercus robur (Stiel-Eiche)			X												f	f							f														
Rosa canina (Hunds-Rose)			X																										f	f							
Salix caprea (Sal-Weide)			7																													f					
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)			9						f	s	f	f			f	f								f		f	f	f	f	f	f	f	f				
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)			X										f				f		f	f	f																
Krautschicht																																					
Deckungsgrad der Gesamtläche gemittelt (in %)				80	90	90	90	90	90	40	20	80	80	15	80	80	80	70	70	40	80	80	15	10	80	80	80	50	50	50	90	80	60	60			
Moose					f			f	f																												
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)			7							fl	fl							f	f	f			f	f	f	f	f										
Achillea millefolium (Wiesen-Schafgarbe)			5																													f					
Aegopodium podagraria (Giersch)			8	f				f																			f										

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	12	13	14	14 a	14 b	15 a	24	24 a	24 b	25	26	27	27 a	27 b	29	29 a	29 b	32	33	34	35	36	36 b	36 c	37	38	38 a	38 b	40	41	42	
Agrostis capillaris (Rotes Straußgras)			4		f	f	f	f																								f			
Ajuga reptans (Kriechender Günsel)			6		z																														
Alchemilla glabra (Kahler Frauenmantel)		V	-	z																															
Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz)			7	d	fl	f		f																											
Anthoxanthum odoratum (Gewöhnliches Ruchgras)			X		f	f		f																											
Anthriscus sylvestris (Wiesen-Kerbel)			8			z	f	z																				f	f						
Arnica montana (Berg-Wohlerleih)	3	1	2		f																														
Arrhenatherum elatius (Glatthafer)			7	f		f	f	f	f			f																fl	fl	f	f				
Bistorta officinalis (Schlangen-Knöterich)			5	z																															
Bromus inermis (Unbegrannte Tresse)			5																													f			
Calystegia sepium (Echte Zaunwinde)			9																								f								
Calluna vulgaris (Besen-Heide)		V	1		z																														
Campanula rotundifolia (Rundblättrige Glockenblume)			2			z	f	z				z																							
Cardamine pratensis (Wiesen-Schaumkraut)			X	f	z	f		f																											
Carex flacca (Blaugrüne Segge)			4		fl																														
Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume)			X		f	f		z																											
Cerastium holosteoides (Gewöhnliches Hornkraut)			5						z																										
Cirsium arvense (Acker-Kratzdistel)			7	z								f															f								
Cirsium palustre (Sumpf-Kratzdistel)			3	z																					f						z				
Cirsium vulgare (Gewöhnliche Kratzdistel)			8																						f										
Dactylis glomerata (Wiesen-Knäuelgras)			6			z	f	z	z			f								f				fl	fl	fl		f	f	f	f	f	f	f	f

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	12	13	14	14 a	14 b	15 a	24	24 a	24 b	25	26	27	27 a	27 b	29	29 a	29 b	32	33	34	35	36	36 b	36 c	37	38	38 a	38 b	40	41	42	
Deschampsia flexuosa (Draht-Schmiele)			3		f					f	f	f	f	fl				f	f	f	f	f	f	f	f	f	f						f	f	
Digitalis purpurea (Roter Fingerhut)			6								f				z	z	z	f	f	f		f			f	f	f								
Dryopteris carthusiana (Gewöhnlicher Dornfarn)			3							f														f	f	f									
Dryopteris filix-mas (Männlicher Wurmfarne)			6							f		f	f	z	f	f	fl	fl	fl	fl		f			f	f	f								
Elymus repens (Gewöhnliche Quecke)			7																									f							
Euphorbia cyparissias (Zypressen-Wolfsmilch)			3						f																										
Euphrasia officinalis ssp. rostkoviana (Wiesen-Augentrost)	3	3	4		z																														
Fagus sylvatica (Rotbuche)			X											f																					
Festuca ovina agg. (Artengruppe Schaf-Schwengel)			-		f				f																										
Festuca rubra agg. (Artengruppe Rot-Schwengel)			-		d	d	f	d	d																										
Filipendula ulmaria (Mädesüß)			5																														z		
Fragaria vesca (Wald-Erdbeere)			6									f																					f	f	
Galeopsis tetrahit (Gewöhnlicher Hohlzahn)			6			z	f	z				f									f			f							f				
Galium album (Großblütiges Wiesen-Labkraut)			5			z	f	z																								f	f		
Galium aparine (Kletten-Labkraut)			8							fl		fl		z	f	f	f					f			fl	fl	fl	f	f	f		f	f	f	
Galium verum (Echtes Labkraut)			3																																
Galium saxatile (Harzer Labkraut)			3		fl				f													f													
Genista pilosa (Behaarter Ginster)	V	V	1		s	z																													
Genista sagittalis (Flügelginster)	V	3	2		fl	fl																													
Geranium robertianum (Stinkender Storchschnabel)			7									f												f	f	f	f						f	f	
Geum urbanum (Echte Nelkenwurz)			7									f									f				f	f	f		f	f			f	f	
Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau)			8	z																															

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	12	13	14	14 a	14 b	15 a	24	24 a	24 b	25	26	27	27 a	27 b	29	29 a	29 b	32	33	34	35	36	36 b	36 c	37	38	38 a	38 b	40	41	42	
Hieracium laevigatum (Glattes Habichtskraut)			2		f																														
Hieracium pilosella (Kleines Habichtskraut)			2			fl		fl																											
Holcus lanatus (Wolliges Honiggras)			5	f		fl																													
Holcus mollis (Weiches Honiggras)			3				f		fl													d	d		f	f	f		f	f			f	f	
Hypericum maculatum agg. (Artengruppe Geflecktes Johanniskraut)			2		f		f		z														f			f									
Impatiens noli-tangere (Großes Springkraut)			6							fl		f	d	f	f	f	f	d	d						d	d	d		f	f	f				
Impatiens parviflora (Kleinblütiges Springkraut)			6							fl													fl		f	f	f								
Juncus effusus (Flutter-Binse)			4	fl																															
Knautia arvensis (Wiesen-Knautie)			4		f	z		z																											
Lamium album (Weiße Taubnessel)			9						z																										
Lathyrus linifolius (Berg-Platterbse)	V		2		f																														
Lathyrus pratensis (Wiesen-Platterbse)			6	f					f																										
Leontodon hispidus (Rauer Löwenzahn)			6		f	f		z																											
Leucanthemum vulgare (Gewöhnliche Margerite)			3			z	z	z																											
Listera ovata (Großes Zweiblatt)		V	7					s																											z
Lolium perenne (Deutsches Weidelgras)			7				f																												
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)			6									f																							
Luzula campestris (Feld-Hainsimse)			3	f	f	f		f	f																										
Luzula multiflora (Vielblütige Hainsimse)			3		z																														
Luzula luzuloides (Weiße Hainsimse)			4										fl	f										f		f									

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	12	13	14	14 a	14 b	15 a	24	24 a	24 b	25	26	27	27 a	27 b	29	29 a	29 b	32	33	34	35	36	36 b	36 c	37	38	38 a	38 b	40	41	42	
Mercurialis perennis (Ausdauerndes Bingelkraut)			7															z	z	z															
Oxalis acetosella (Wald-Sauerklee)			6							f		f																							
Phalaris arundinacea (Rohr-Glanzgras)			7	f																															
Phleum pratense (Wiesen-Lieschgras)			7						f																			f							
Pimpinella saxifraga (Kleine Bibernelle)			2	z	z		z																												
Plantago lanceolata (Spitz-Wegerich)			X	f	f		f																												
Platanthera chlorantha (Grünliche Waldhyazinthe)	3	3	X	f	s																														
Poa nemoralis (Hain-Rispengras)			4							f		f									d	d		f	f	f	f							d	d
Poa pratensis (Wiesen-Rispengras)			6	f			f		fl																			f				f			
Polygala vulgaris (Gewöhnliches Kreuzblümchen)	V	3	2	z																															
Populus tremula (Zitter-Pappel)			X	f		f																	f												
Potentilla erecta (Blutwurz)			2	fl																															
Potentilla verna (Frühlings-Fingerkraut)			2	fl																															
Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß)			3	z	f		z																												
Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß)			7	f	f																														
Rhinanthus minor (Kleiner Klappertopf)			3			f																													
Rubus fruticosus agg. (Arten-gruppe Echte Brombeere)			X				z		z	fl	f	f	fl	z	f	f	f				f	f			fl	fl	fl		f	f	d	f	f	f	
Rubus idaeus (Himbeere)			6				z																										f	f	
Rumex acetosa (Wiesen-Sauerampfer)			6	f					z																										
Rumex acetosella (Kleiner Sauer-Ampfer)			2	z																															
Rumex crispus (Krauser Ampfer)			6	z																								f							

Aufnahmenummer	RLD	RLS	N	12	13	14	14 a	14 b	15 a	24	24 a	24 b	25	26	27	27 a	27 b	29	29 a	29 b	32	33	34	35	36	36 b	36 c	37	38	38 a	38 b	40	41	42
Rumex obtusifolius (Stumpfblättriger Ampfer)			9	f					f																									
Senecio ovatus (Fuchs-Greiskraut)			8							f	f	f	f		f	f	f	f	f	f													f	f
Solidago virgaurea (Gewöhnliche Goldrute)			4		z	z																												
Stellaria graminea (Gras-Sternmiere)			3																											f				
Succisa pratensis (Teufelsabbiss)	V	V	2		z																													
Tanacetum vulgare (Rainfarn)			5						f																									
Teucrium scorodonia (Salbei-Gamander)			3										fl	z							f	f												
Torilis japonica (Gewöhnlicher Klettenkerbel)			8																		f				fl	fl	fl							
Trifolium pratense (Roter Wiesenklee)			X			f		f																										
Trifolium medium (Mittlerer Klee)			3			z						f																						
Trisetum flavescens (Gewöhnlicher Goldhafer)			5			f		f																										
Urtica dioica (Große Brennnessel)			9						z	fl		fl			d	d	d								fl	fl	fl	d	f	f	f	f		
Vaccinium myrtillus (Heidelbeere)			3										fl	z									fl											
Valeriana officinalis agg. (Artengruppe Arznei-Baldrian)			-	f			z					z																f	f		z			
Veronica chamaedrys (Gamander-Ehrenpreis)			X	f		f		f	f																									
Vicia cracca (Vogel-Wicke)			X		f	z		z	f																									
Vicia sepium (Zaunwicke)			5																													f		
Viola canina (Hunds-Veilchen)	V	3	2		z	z																												
Viola riviniana (Hain-Veilchen)			X		z																													
Viola spec. (Veilchen)			-																				f											
Mittlere Stickstoffzahl (qualitativ)				5,9	3,5	4,2	4,8	4,7	5,9	5,9	6,0	6,0	5,0	5,0	7,2	7,2	7,2	6,1	6,1	6,1	5,3	3,9	4,5	4,8	5,9	5,6	5,9	7,4	6,5	6,8	6,0	5,7	5,8	5,8